



LANDSCHAFTSPLAN 2008

Textliche Festsetzungen mit
Erläuterungen, Entwicklungs-
und Festsetzungskarte



STADT MÖNCHENGLADBACH LANDSCHAFTSPLAN

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Satzung

In der Fassung der 2. Änderung

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung
Abteilung Braunkohle, Landschaft, Luft, Klima

Stand: **15.05.2008**

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Hinweise und Verfahrensvermerke	3
0.1	Rechtsgrundlagen.....	3
0.2	Geltungsbereich.....	3
0.3	Verbindlichkeit.....	3
0.4	Planbestandteile.....	3
0.5	Verfahrensvermerke.....	4
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz /LG)	6
1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	7
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Elementen.....	19
1.3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder Ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.....	21
1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung (keine Darstellung im Plangebiet!).....	25
1.5	Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas.....	26
1.6	Sicherung und Entwicklung von besonders schutzwürdigen Teilen der Natur und Landschaft.....	28
1.7	Befristete Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur und Flächenfunktion bis zur Realisierung oder Änderung von Zielen und Vorhaben der Bauleitplanung oder anderer Planvorschriften.....	41
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG)	42
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (§ 20 LG).....	44
2.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete.....	51
2.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete. (§ 21 LG).....	78
2.4	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete.....	85
2.5	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale (§ 22 LG).....	100
2.6	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale.....	108
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LG).....	113
2.8	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile.....	120
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen.(§ 24 LG)	133
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	136
4.1	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten.....	137
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten.....	148
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung.....	154

Inhaltsverzeichnis

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.(§ 26 LG)	156
5.1	Anlage von Biotopen.....	157
5.2	Pflege von Biotopen.....	166
5.3	Anlage von Kleintierdurchlässen.....	174
5.4	Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen.....	175
5.5	Pflege und Wiederherstellung von Bodendenkmalen.....	179
5.6	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen.....	181
5.7	Anpflanzung von Baumreihen.....	187
5.8	Anpflanzung von Gehölzstreifen.....	199
5.9	Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen.....	219
5.10	Anlage von Wegerainen.....	226
5.11	Anpflanzung von Obstgehölzen.....	236
5.12	Eingrünung baulicher Anlagen.....	242
5.13	Beseitigung störender Anlagen.....	245
5.14	Rekultivierungen.....	247
5.15	Anlage von Liegewiesen.....	251
5.16	Anlage von Wanderwegen.....	252
5.17	Erstaufforstungen.....	254
ANHANG		
1.	Probleme der Raumstruktur und Flächennutzung	256
1.1	Siedlungsstruktur.....	256
1.2	Landwirtschaft.....	257
1.3	Forstwirtschaft.....	257
1.4	Freizeit und Erholung.....	258
1.5	Naturhaushalt.....	260
1.6	Abgrabungen.....	262
1.7	Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Landschaftsgesetz NW.....	262
1.8	Braunkohle und Sümpfung.....	263
2.	Gehölzliste	265

0. Hinweise und Verfahrensvermerke

0. HINWEISE UND VERFAHRENSVERMERKE

0.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Landschaftsplan ist geändert nach folgenden Vorschriften:

-§ 29 Absatz 2 - § 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i. d. F. d. B. vom 21.Juli 2000 (GV. NRW.2000 S. 568) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.Juni 2007 (GV.NRW.S. 226).

-Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW.S.683), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 19.Juni 2007 (GV.NRW.S.226).

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 LG vom Rat der Stadt Mönchengladbach als Satzung beschlossen.

0.2 Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Ausnahmsweise kann sich der Landschaftsplan auch auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplans erstrecken, soweit dieser die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Sofern der Landschaftsplan „einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch und innerhalb durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch festgelegter Grenzen überplant, tritt er bei Erteilung der Baugenehmigung zurück.

0.3 Verbindlichkeit

Die Verbindlichkeit und die Wirkungen dieses Landschaftsplanes richten sich nach den §§ 33 - 42 e Abs. 3 LG.

Während die nach § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes zur Schutzausweisung in Kapitel 2. und das Verbot der widerrechtlichen Nutzung von Brachflächen in Kapitel 3. gemäß § 34 LG allgemein verbindlich.

0.4 Planbestandteile

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes umfasst:

- die die Ergänzungen zur Festsetzungskarte (FK):
 - Festsetzung für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)
 - Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)
- die Ergänzungen und redaktionellen Änderungen der textlichen Festsetzungen der FK mit den näheren Bestimmungen der Festsetzungen gemäß §§ 23 und § 26 LG
- die Ergänzungen zum Erläuterungsbericht zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

0. Hinweise und Verfahrensvermerke

Grundlagen des vorliegenden Entwurfs sind:

1. der am 29.12.1994 genehmigte und seit dem 15.12.1995 rechtskräftige Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach; sowie
2. die am 08.07.04 genehmigte und seit dem 31.08.04 rechtskräftige 1. Änderung des Landschaftsplanes,
3. der am 16.05.2003 eröffnete Kulturlandschaftspfad der Stadt Mönchengladbach

Entwurf: Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung

Mönchengladbach, den _____

Der Oberbürgermeister
i.A.

Peters
Stadtoberverwaltungsrat

Die Durchführung des Vereinfachten Änderungsverfahrens nach § 29 Absatz 2 Landschaftsgesetz NRW mit dem vorstehenden Entwurf erfolgte im Zeitraum vom 07.08.2007 bis zum 08.01.2008. Die Beteiligten haben den Änderungen nicht widersprochen.

Mönchengladbach, den _____

Der Oberbürgermeister
i.A.

Peters
Stadtoberverwaltungsrat

Mönchengladbach, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V.

Kuckels
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Der Rat der Stadt hat am _____ gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NRW die Zweite Änderung des Landschaftsplanes (mit den Ergänzungen in der Festsetzungskarte sowie den Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen und den redaktionellen Änderungen) beschlossen. Die Änderungen des Landschaftsplanes sind Bestandteil der Niederschrift Nr. ____ über die öffentliche Sitzung, Punkt Nr. _____. Aus technischen Gründen wird der Landschaftsplan mit seinen Änderungen getrennt von der Niederschrift verwahrt.

Mönchengladbach, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V.

Kuckels
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Mönchengladbach, den _____

Bude
Oberbürgermeister

Schriftführer

0. Hinweise und Verfahrensvermerke

Der Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach zur Änderung des Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit der Bereithaltung zu jedermanns Einsicht wurden gemäß § 28 a Landschaftsgesetz NRW im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Form seiner zweiten Änderung in Kraft getreten.

Mönchengladbach, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V.

(Kuckels)
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 Abs. 1 Landschaftsgesetz sollen die Entwicklungsziele über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Dabei sind nach § 18 Abs. 2 LG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Unbeschadet dessen sollen die dargestellten Entwicklungsziele gem. § 33 Abs.1 Landschaftsgesetz bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele daher nicht ableitbar.

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Im Falle von Naturschutzgebietsausweisungen werden für die jeweiligen Gebiete spezielle Pflege- und Entwicklungspläne erstellt.

In der Entwicklungskarte und im Text sind folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.
2. Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
3. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.
4. Ausbau der Landschaft für die Erholung (im Plangebiet nicht dargestellt).
5. Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas.
6. Sicherung und Entwicklung von besonders schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft.
7. Befristete Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur und Flächenfunktion bis zur Realisierung der Ziele und Vorhaben der Bauleitplanung oder anderer Verfahren.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem je nach räumlicher Situation unterschiedlichen Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Darstellung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher oder wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert. Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt. Bei den Erläuterungen zu den Entwicklungsräumen wird auf schutzwürdige Biotopie hingewiesen.

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung
--

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.1 Entwicklungsziel 1</p> <p>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Um diese Entwicklung sicherzustellen, sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, zu pflegen und miteinander zu vernetzen.</p> <p>Einer Zersiedlung der Landschaft und Eingriffen ist entgegenzuwirken.</p> <p>Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen sollten die wirtschaftlichen Nutzungen und Maßnahmen, die zur Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich sind, sowie alle behördlichen Maßnahmen angepasst werden.</p> <p>Es sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände, vor allem Althölzer, erhalten, gepflegt und, soweit möglich, naturnah bewirtschaftet werden, - die Waldränder gepflegt und im Sinne eines stufigen Aufbaus mit einheimischen standortgerechten Gehölzen (Waldkragen) entwickelt werden, - bei Erst- und Wiederaufforstungen und Gehölzanpflanzungen heimische und standortgerechte und landschaftstypische Gehölze verwendet werden, - kleinflächige Gehölzinseln möglichst vorrangig arrondiert und vernetzt werden, - Hochstaudenfluren, Röhrichte, Brachen, Wegeraine, Trockenwiesen, Heiden und andere naturnahe Biotope sowie Gehölzstrukturen erhalten, gepflegt und miteinander vernetzt werden, - die Landschaft durch Anpflanzung von Gehölzen und Anlage von naturnahen Biotopen angereichert werden, - geomorphologische Besonderheiten wie Terrassenkanten erhalten werden, - Bachläufe, Kleingewässer, Gräben und sonstige Feuchtgebiete in ihrem naturnahen Zustand erhalten und ausgebaute Bachläufe - soweit möglich - naturnah ausgebaut werden, - Maßnahmen zur Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes verhindert werden, - Einleitungen von ungeklärten Abwässern in vorhandene Still- und Fließgewässer unterbunden werden, 	<p>Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden im Text und in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 21 – 23 LG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.</p> <p>Die Erhaltung der Landschaft soll nicht ausschließlich eine Konservierung bedeuten, es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden, insbesondere solche, die zur Vernetzung von Biotop- und Erholungsräumen führen.</p> <p>Naturnahe Bewirtschaftung bedeutet in der Regel Wiederaufforstung mit einem hohen (überwiegenden) Anteil an heimischen und standortgerechten Laubgehölzen, die Vermeidung größerer Kahlschläge bei der Endnutzung sowie die Förderung einer natürlichen Waldverjüngung im Gesamtbestand.</p> <p>Der Entwicklung artenreicher Waldsäume aus heimischen und standortgerechten Blüten- und Beerengehölzen und artenreichen Staudensäumen kommt im Hinblick auf Naturhaushalt und Erholungsnutzung in der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung zu.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - die Wasserqualität durch Förderung der biologischen Selbstreinigung von Fließgewässern verbessert werden, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten vermieden werden, - der derzeitige Grünlandanteil, insbesondere die Grünlandnutzung in den Niederungen, auf staunassen Böden sowie an erosionsgefährdeten Hangzonen beibehalten und durch Nutzungsumwandlung von Äckern auf geeigneten Standorten erhöht werden, - extensive Landnutzungsformen und Kulturlandschaftsprogramme gefördert werden, - Ortsbild und Siedlungscharakter von Kleinsiedlungen und Einzelgehöften, die noch über eine von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägte Bausubstanz, gute Ortsrandgestaltung und landschaftliche Einbindung, durchgrünte Baubereiche in Form von größtenteils wertvollem, altem und standortgerechtem Baumbestand, und die über ausreichend Grünland und Obstwiesen an der Rückseite der Gehöfte verfügen, erhalten und gepflegt werden, - die in der Regel zu hohen Wildbestände so reduziert werden, dass eine Naturverjüngung in den Waldbeständen möglich wird. <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" werden folgende Entwicklungsräume abgedeckt:</p> <p>1. Großheide (1.1)</p> <p>Mit Feldgehölzen und Baumreihen (Eichen, Birken, Papeln) aufgelockerter Acker-Weiden-Komplex mit hohem Erholungswert, landschaftsgerechter Wege- und Straßeneingrünung (alleeartige Jungpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen) und weitläufiger Waldrandkulisse nördlich Großheide.</p> <p>Die Grünlandbereiche mit ihren gliedernden und belebenden Elementen sind zu erhalten.</p> <p>Die Wegeanbindung an den Landschaftsraum Jahrhundertwald / Nordfriedhof ist zu verbessern, der Nordosten des Entwicklungsraumes dementsprechend durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu optimieren.</p> <p>Auf eine landschaftsgerechte Einbindung derzeitiger und zukünftiger Bebauungsränder (Venn, Großheide, Windberg) ist zu achten.</p> <p>2. Waldflächen bei Hardt- Wey (1.2)</p> <p>Bandartig von Südwest nach Nordost verlaufendes Laubwaldgebiet (stellenweise schwachstaunasse Parabraunrede), teilweise durch Ackerflächen voneinander getrennt. Je nach Bodenverhältnissen unterschiedliche Waldtypen ent-</p>	<p>Dem Erhalt alter Obstwiesen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die eingeklammerte Nummerierung hinter den Gebietsbezeichnungen bezieht sich jeweils auf die entsprechende Nummerierung in der Entwicklungskarte (EK).</p> <p>Der Freiraum nördlich des Ballungskernes Mönchengladbach-Mitte übernimmt aufgrund seiner relativ hohen strukturellen Vielfalt und landschaftlichen Schönheit wichtige Ausgleichsfunktionen für den Naturhaushalt und für die ortsnahe Erholung, insbesondere für die benachbarten Ortsteile Venn, Windberg und Großheide.</p> <p>Der Landschaftsraum Großheide stellt aufgrund seiner Lage ein wichtiges Bindeglied zwischen den Naherholungsräumen Jahrhundertwald, Nordwald und Donk im Osten bzw. Bistheide und Hardt- Wey im Westen dar und vermittelt zwischen ihnen.</p> <p>Die Grünlandflächen nördlich Großheide stellen für den Naturhaushalt wichtige Pufferzonen zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet Großheide dar und sind in den Grenzbereichen, wenn möglich, zu extensivieren.</p> <p>Die Waldflächen um Wey sind insgesamt prägend für den weitgehend ausgeräumten Landschaftsraum nördlich Hardt und besitzen damit eine große Bedeutung für den dortigen Naturhaushalt und auch für die Erholung, führen darüber</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>sprechend der potentiellen natürlichen Vegetation (Eichen-Buchen-Wald und Eichen-Birken-Nieder-/ Mittelwald).</p> <p>Der Waldcharakter mit weitgehend bodenständiger Baumartenzusammensetzung ist zu erhalten, das Altersgefüge durch Beschränkungen der Endnutzungsgrößen und durch Förderung von Eichen- und Buchenalthölzern zu verbessern.</p> <p>Waldsäume sind anzulegen und zu pflegen.</p> <p>3. Hardter Wald (1.3)</p> <p>Großflächiges Waldgebiet südlich Hardt.</p> <p>Der Pflegezustand, insbesondere der Fichtenkulturen im Osten des Waldgebietes, ist zu verbessern.</p> <p>Der Nadelholzanteil sollte weiter zu Gunsten einheimischer und standortgerechter Laubholzarten verringert werden.</p> <p>Grundstückseinfriedungen an Wanderwegen sollten mittelfristig bei Neuanlagen oder Sanierung in angemessenem Abstand zum Wanderweg versetzt und landschaftsgerecht eingegrünt werden.</p> <p>Der weiteren Versiegelung und Arrondierung von Wohnbebauung ist entgegenzuwirken.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses durch Personenkraftverkehr ist durch ordnungsbehördliche Maßnahmen zu reduzieren.</p> <p>4. Landschaftsraum am NATO-Hauptquartier zwischen und Knippertz- und Mühlenbachtal (1.4)</p> <p>Durch die weitläufigen Waldrandkulissen am NATO-Hauptquartier, Hardter Wald und Gerkerather Wald sowie Grünlandflächen, Obstwiesen, kleinbäuerliche Siedlungen und Feldgehölze reichhaltig strukturierter Landschaftsraum zwischen Hardt und Rheindahlen.</p> <p>Die dem NATO-Hauptquartier vorgelagerten Gehölzbestände sind aus Gründen des Sichtschutzes zu erhalten, die Waldränder zu verbessern und zu pflegen.</p> <p>Die bestehenden gliedernden und belebenden Elemente, insbesondere ortsnahe Obstwiesen, Grünlandflächen, Kleinwaldparzellen und Feldgehölze, sind zu erhalten, zu pflegen und, wo möglich, zu erweitern.</p>	<p>hinaus wichtige Immissions- und Klimaschutzfunktionen aus.</p> <p>Einige durchgewachsene ehemalige Buchen-Niederwaldbestände mit mehrschäftigen, z. T. knorrigen, bis 60 cm starken Buchen sind von landeskundlicher Bedeutung und sollten möglichst erhalten und gepflegt werden.</p> <p>Im Süden des Waldgebietes verläuft von Südwest nach Nordost eine mittelalterliche Landwehr (Bodendenkmal Nr. 5), auf deren Sicherung und Erhaltung bei der Waldbewirtschaftung besonderer Wert zu legen ist.</p> <p>Das teilweise forstlich intensiv genutzte Mischwaldgebiet mit einem hohen Nadelholzanteil gehört teilweise zum grenzüberschreitenden Naturpark Maas-Schwalm-Nette und besitzt mit seinen vielfältigen Erholungseinrichtungen eine hervorragende Bedeutung für die Naherholung der Stadt Mönchengladbach und der angrenzenden Gemeinden.</p> <p>Die Besiedlung der Waldflächen, die zahlreichen Grundstückseinfriedungen, insbesondere entlang von Wanderwegen, der starke Erholungsdruck und die damit verbundenen Verkehrsprobleme sowie der vielfach in forstwirtschaftlicher als auch ökologischer Hinsicht schlechte Pflegezustand vieler Waldparzellen beeinträchtigen die Erholungsnutzung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Waldgebiet erheblich und bedürfen einer besseren Kontrolle und Lenkung.</p> <p>Besonders erhaltenswert und hervorzuheben sind einige durch forstwirtschaftliche Maßnahmen bereits beeinträchtigte Bodendenkmale im Westen des Waldgebietes (Landwehren und Grabhügelfelder) sowie eine als Naturdenkmal festgesetzte Altgrabung, deren Wasserfläche wegen ihrer Einzigartigkeit im Waldgebiet eine hohe Bedeutung für die örtliche Libellen- und Amphibienfauna besitzt.</p> <p>Der Landschaftsraum zwischen dem Naherholungsgebiet Hardter Wald im Norden und dem Naturschutzgebiet Knippertzbachtal im Süden wird flankiert von den durchgehenden Waldrandkulissen des NATO-Hauptquartiers im Westen, der aufgeforsteten, sogenannten Aachen-Rur-Trasse und dem Naturschutzgebiet Gerkerather Wald im Osten, dem Landschaftsschutzgebiet Hardter Wald im Norden sowie dem Knippertzbachtal mit einigen vorgelagerten Waldparzellen im Süden.</p> <p>Die aufgeforstete Aachen-Rur-Trasse erschließt mit ihrem Reit-, Wander- und Radweg das Schutzgebiet im Osten und verbindet den Naherholungsschwerpunkt Hardter Wald mit den naturnahen Landschaftsräumen Knippertzbach- und Mühlenbachtal.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5. Waldflächen zwischen Knippertz- und Mühlenbach, westlich Rheindahlen (1.5)</p> <p>Die bestehenden Waldflächen mit z. T. Sichtschutzfunktion (Militärkrankenhaus) sind zu erhalten.</p> <p>Die Waldränder sind zu optimieren und zu pflegen.</p>	<p>Von der Aachen-Rur-Trasse aus eröffnen sich die Blicke auf die obengenannten vielfältigen Landschaftsstrukturen, von denen die mit Grünland und Obstwiesen eingefasste Ortschaft Herdt besonders hervorzuheben ist, und erschließen diese.</p> <p>Zum Entwicklungsraum zählen auch einige Landschaftsbe- reiche, Wald, Acker und Grünlandflächen, die ökologisch wichtige Pufferzonen zu angrenzenden Naturschutzgebieten darstellen.</p> <p>Als Bindeglied zwischen dem großflächigen Erholungsraum am NATO-Hauptquartier/Hardter Wald im Norden bzw. Buchholzer Wald mit Krapp im Süden besitzt der Landschaftsraum am Mühlenbachtal eine wichtige Funktion im überörtlichen Grünachsensystem für die Naherholung Mönchengladbachs.</p> <p>Darüber hinaus besitzen die vorhandenen Wald- und geplanten Gehölzstrukturen vernetzende Funktionen zwischen den beiden Naturschutzgebieten Knippertzbach- und Mühlenbachtal, die zugleich im Verbund mit den vorhandenen Grünlandflächen wichtige Pufferzonen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen für die Feuchtgebiete darstellen.</p>
<p>6. Krapp und Buchholzer Wald (1.6)</p> <p>Bandartig sich vom Süden des Mühlenbachtals bis Wickrathhahn erstreckendes Waldgebiet mit den z. T. in ihren Randbereichen reich strukturierten Ortschaften Merreter, Schriefersmühle, Sittardheide, Sittard und Genholland (Grünland, Obstwiesen, Einzelbäume).</p> <p>Die Waldflächen sollten naturnah bewirtschaftet werden, insbesondere durch Wiederaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen, Förderung eines ausgewogenen Altersaufbaus, Erhalt (Krapp!) und Förderung von Buchen- und Eichenalthölzern, teilweise auch über ihr in der Forstwirtschaft übliches Umtriebsalter hinaus, Vermeidung größerer Kahlschläge sowie insbesondere durch Anlage und Pflege stufiger Waldkrägen.</p> <p>Feuchtbiotope auf staunassem Standort, insbesondere bei Sittard und im Buchholzer Wald, sind zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Eine weitere Erschließung der Waldgebiete für die Erholungsnutzung, insbesondere durch Ausbau von Reit-, Rad- und Wanderwegen, ist zu vermeiden.</p> <p>Zur Sicherung einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung sind die Eigentumsverhältnisse in den Waldgebieten (Zersplitterung) zu verbessern.</p>	<p>Beim Buchholzer Wald und seiner näheren Umgebung handelt es sich um ein großes, den Landschaftsraum im Südwesten Mönchengladbachs prägendes Waldgebiet mit hohem Anteil alter Buchen und Stieleichen und recht vielfältigen z. T. naturnahen Waldstrukturen auf z. T. staunassem Boden, z. B. Erlenbeständen, feuchtem Buchen-Eichen-Wald, Eichen-Birken-Wald, Stieleichen-Hainbuchen-Wald, Schlagflurgesellschaften und vereinzelt auch Fichtenkulturen und Kiefernmischwald. Eine Reihe von Kleingewässern (Flachgruben, Bombentrichter) führen im Frühjahr Wasser und dienen einigen Amphibien und Libellen als Laichgewässer.</p> <p>Im Zusammenwirken mit den hervorragenden Altholzbeständen am Priorshof bewirkt der Buchholzer Wald eine nahezu geschlossene Grünverbindung zwischen Wickrath und der westlichen Stadtgrenze. Wenn die bereits vorgezeichneten Entwicklungsachsen (Richtung Mühlenbach, Mennrather Wald, Nierstal) geschlossen werden, ergibt sich eine lückenlose Anbindung und Biotopvernetzung vom Hardter Wald über Knippertz- und Mühlbachtal bis zum Niersgrünzug, wobei die Anbindung an Wickrath (sowie Mennrather Wald) ohne weiteres möglich und sinnvoll ist.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7. Viehstraße (1.7)</p> <p>Wald-, Acker-, Grünlandkomplex mit vielen Althölzern (Eichen) zwischen Grotherath und Naturschutzgebiet Viehstraße östlich Rheindahlen: Wertvoller Landschaftsraum.</p> <p>Das Grünland mit seinem Altbaumbestand ist zu erhalten.</p> <p>Die Waldflächen sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften, insbesondere durch Wiederaufforstung mit heimischen standortgerechten Laubholzarten, durch Vermeidung größerer Kahlschläge, durch Erhalt von Althölzern über das in der Forstwirtschaft übliche Umtriebsalter hinaus sowie insbesondere durch Anlage und Pflege gegliederter, stufig aufgebauter Waldkrägen.</p> <p>In dem Landschaftsraum sind die Anpflanzungen von Baumreihen, Gehölzstreifen, Baumgruppen, die Anlage von Wegerainen, Erstaufforstungen, die Pflege von Biotopen und die Pflege und Wiederherstellung von Bodendenkmalen vorgesehen.</p> <p>8. Kleinwaldparzellen, Gebüschgruppen, Landwehr, Grünland und Ackerparzellen zwischen Militärdepot Holt und Bundesautobahn A 61, südwestlich Engels Holt (1.8)</p> <p>Die vorhandenen Grünland-, Wald- und Gehölzstrukturen sind zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus sind Erstaufforstungen, die Anpflanzung von Gehölzstreifen und die Anlage einer Wildblumenwiese vorzusehen.</p>	<p>Die relativ geringe Erholungsnutzung mit entsprechenden Einrichtungen und Störungen, das grobmaschige Wegenetz und der abwechslungsreiche, z. T. vielstöckige Waldaufbau machen den Waldkomplex zu einem wertvollen Biotop und wegen seiner Größe und als Vermittler zwischen verschiedenen Landschaftsräumen zu einem unverzichtbaren Glied im Naturhaushalt des gesamten südwestlichen Stadtgebietes mit Immissions-, Klima- und Wasserschutzfunktionen.</p> <p>Der Landschaftsraum an der Viehstraße stellt sich dar als Mosaik kleinerer Waldflächen mit naturnaher Eichen-Buchen-Birken-Bestockung und einigen imposanten Althölzern (Eichen, Buchen), vorgelagerten altbaumbestandenen Grünland- und Ackerflächen sowie den kleinbäuerlichen Siedlungen Viehstraße und Grotherath.</p> <p>Die mosaikartige, vielfältige Struktur der Kulturlandschaft, wie sie sich im Nebeneinander von Wald, altholzbestandenem Grünland, Äcker, Gärten und Obstwiesen darstellt, ist nicht nur landschaftlich besonders reizvoll, sondern auch für den Naturhaushalt ganz besonders günstig.</p> <p>Die beabsichtigten Anpflanzungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung dienen der Anreicherung des Landschaftsraumes und schaffen zusätzliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere.</p> <p>Die vorhandenen Kleinwaldparzellen, Gehölzgruppen und Feldgehölzreihen besitzen an dieser Stelle wichtige Sicht- und Immissionsschutzfunktionen zum angrenzenden Militärdepot.</p> <p>Sie gliedern und beleben zusammen mit dem vorhandenen Grünland einen Landschaftsraum, der als Bindeglied zwischen der Bebauung Engelsholt und dem Naturraum Stadtwald Rheydt wichtige Funktionen für die ortsnahe Erholung wahrnimmt. Dieser Freiraum sollte dementsprechend erhalten und für Zwecke der Naherholung (Verbindungsachse) optimiert werden.</p> <p>Durch die beabsichtigten Erstaufforstungen erfahren die Kleinwaldparzellen eine Arrondierung, wodurch ihre Schutzfunktion verbessert wird. Die Anpflanzung von Gehölzstreifen und die Anlage einer Blumenwiese bereichern den Landschaftsraum zusätzlich an.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>9. Stadtwald Rheydt (1.9)</p> <p>Großflächiges Laubmischwaldgebiet mit vorgelagerten Einrichtungen zur intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung (Rheydter Höhe, Weiher, Kleingartenanlagen, Parkplätze) westlich von Rheydt.</p> <p>Die vorhandenen Laubwaldbestände und Naherholungseinrichtungen sind unter dem besonderen Aspekt der Naherholung, aber auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (z. B. Gewässerpflege, naturnahe Waldbewirtschaftung) zu erhalten bzw. zu sichern (Rheydter Höhe).</p>	<p>Es handelt sich hier um ein zu Naherholungszwecken ausgebauten Waldgebiet mit z. T. parkartigem Charakter, aber auch noch naturnahen Laubholzbeständen mit lichtem Unterholz (brombeerreicher Stieleichen-Birken-Wald auf staunassem Boden).</p> <p>Ein durch Grundwasser künstlich gespeister Graben und Weiher mit üppiger submerser Vegetation besitzt trotz starkem Raubfischbesatz Bedeutung als Laichstätte von 3 Amphibienarten und ist daher schutzwürdig.</p>
<p>10. Mennrather-/Wickrather Wald (1.10)</p> <p>Großflächiges Laubmischwaldgebiet mit eingestreuten Acker- und Grünlandflächen am nordwestlichen Ortsrand von Wickrath.</p> <p>Die Waldflächen sollten erhalten und naturnah bewirtschaftet werden, d. h. Verzicht auf größere Kahlschläge, Wiederaufforstung mit heimischen standortgerechten Laubholzarten, Entwicklung eines ausgewogenen Altersaufbaus mit Erhalt einer gewissen Zahl von Althölzern über das in der Forstwirtschaft übliche Umtriebsalter hinaus für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes sowie insbesondere durch Anlage und Pflege stufig aufgebauter gegliederter Waldkrägen.</p> <p>Die zahlreich vorhandenen Bodendenkmale (Landwehr, Flachskuhlen) sind zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Eine weitere Inanspruchnahme der Waldflächen für Siedlungszwecke ist zu unterbinden.</p>	<p>Wegen seiner Großflächigkeit und seiner Lage am Ortsrand von Wickrath besitzen Mennrather und Wickrather Wald hervorragende Bedeutung für die ortsnahe Erholung, für Klima und Bodenschutz sowie als Sichtschutz zum benachbarten Gewerbegebiet Wickrath.</p> <p>Darüber hinaus erfüllt das Waldgebiet aufgrund seiner z. T. naturnahen Bestockung auf staunassem Boden (Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Bestände), einer größeren Zahl von Althölzern sowie zahlreichen Kleingewässern (Flachgruben bei Mennrath) wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Um diese Vielfalt zu erhalten, ist die Erholungsnutzung auf die Randbereiche der sensiblen Teilflächen zu beschränken.</p>
<p>11. Grünlandflächen bei Herrath (1.11)</p> <p>Die vorhandenen Grünlandflächen, Obst- und anderen Gehölzbestände sind zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p>Die großflächigen Grünlandbereiche mit ihren Hecken und z. T. alten Obstbaumbeständen sind in besonderer Weise prägend und bestimmend für den südlichen Ortsrand von Herrath und in dieser Größe bzw. Form selten in Mönchengladbach.</p> <p>Darüber hinaus erfüllen sie aufgrund ihres Strukturereichtums wichtige Aufgaben für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einer relativ baum- und straucharmen Umgebung.</p>
<p>12. Niersaue Wanlo (1.12)</p> <p>Niersbegleitende Grünlandflächen, Pappeln- und Kopfbaumreihen, Kleinwaldparzellen, Einzelhöfe mit Obstwiesen und Gärten zwischen Bundesautobahn A 46 und südlicher Stadtgrenze (Bereich westlich Wanlo).</p> <p>Grünlandflächen sind zu erhalten und zu vermehren, insbesondere in Nachbarschaft zur Niers.</p>	<p>Neben mehr oder weniger naturnahen Waldflächen umfasst der Landschaftsraum eine Vielfalt von Struktur- und Nutzungselementen der Kulturlandschaft, die von alten niersbegleitenden Obstwiesen über Kopfbaumreihen bis zu intensiv genutzten Ackerflächen reichen und dem niersbegleitenden Landschaftsraum einen besonderen Reiz für die Naherholung verleihen.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Niers ist, soweit möglich, naturnah auszubauen und zu bepflanzen.</p> <p>Die Gehölzbestände sind zu erhalten und zu pflegen, nicht heimische standortgerechte Bestände (Pappeln) sind überwiegend mittelfristig in solche umzuwandeln.</p>	<p>Der naturferne Ausbauzustand der Niers sowie die Tatsache, dass viele Grünlandflächen entlang der Niers in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen am Braunkohlentagebau in Ackerflächen umgewandelt werden konnten, erfordern Entwicklungsmaßnahmen, die über das Ziel der bloßen Erhaltung im Interesse des Landschaftsbildes, der Naherholung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinaus gehen müssen.</p> <p>Die Umwandlung von Pappelflächen und -reihen mit Saatkrähenkolonien soll im Rahmen eines mit dem Forstamt und der LÖBF abzustimmenden, den Gesamtbestand der Saatkrähenpopulation im Raume Mönchengladbach sichernden und eine Umorientierung auf andere Brutplätze steuernden Konzeptes erfolgen.</p>
<p>13. Niersaue Wickrath mit Schlosspark (1.13)</p> <p>Die vorhandenen Grünland-, Wald- und Wasserflächen sowie andere Gehölzbestände (z. B. Alleeen) sind zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Die im Bereich des Schlosses Wickrath noch vorhandenen Bruch-, Auen- und Röhrichtreste sind zu erhalten und insbesondere in ihrer Funktion für den Biotopverbund der Feuchtgebiete des oberen Nierstales zu sichern.</p>	<p>Die Niersaue und ihre Randbereiche sind Teil eines ortsübergreifenden Grünzuges mit regionaler Bedeutung und dementsprechend im Gebietsentwicklungsplan zum größten Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Neben mehr oder weniger naturnahen Waldflächen, einer Vielzahl von Struktur- und Nutzungselementen der Kulturlandschaft, die von alten niersbegleitenden Obstwiesen über Kopfbaumreihen bis zu naturschutzwürdigen Waldflächen reichen, umfasst der Niersgrünzug auch Einrichtungen zur intensiven Erholung und Freizeitnutzung. Zu diesem Bereich gehört auch der Entwicklungsraum 13 mit einem Freibad und der parkartig mit Wassergräben, Weiher, Parkflächen und Reitsportanlagen ausgestatteten Schlossanlage.</p> <p>Zwei kleinflächige Bruchwald- bzw. Röhrichtbestände innerhalb der Schlossanlage zeugen noch heute von den naturkundlichen Gegebenheiten, aus denen die Schlossanlage hervorging, und sind daher aus kulturhistorischen Gründen, aber auch wegen der besonderen Eigenart und Schönheit und der ökologischen Bedeutung dieser Flächen erhaltenswert. Ebenfalls erhaltenswert wegen ihrer besonderen Schönheit und ihre Bedeutung für das Landschaftsbild sind die alten Alleeen am Schloss Wickrath und die parkartigen Altbaumbestände mit dichtem Unterwuchs am Gut Spiersfelde.</p>
<p>14. Papierbachniederung, Bahnanlage, Wasserwerk Resttrauch, Baumschule und Gärten zwischen Kohr und Hockstein (1.14)</p> <p>Die in der Papierbachniederung vorhandenen Gehölzbestände, Obstbäume, Sukzessionsflächen und andere naturnahe Lebensräume sind zu erhalten.</p> <p>Der Papierbach und seine Randbereiche sind unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes naturnah zu gestalten.</p>	<p>Im Rahmen des Entwicklungszieles 1 "Erhaltung" ist die Papierbachniederung auf Gley bzw. Niedermoortorf mit bachbegleitendem Grünland, Gärten, Brachflächen, Weidengebüschen, Nadelholzparzellen und stellenweise alten Laubholzbeständen besonders hervorzuheben.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Gehölzbestände zwischen der Straße Reststrauch und Bahnanlage sind - soweit es sich nicht um erwerbsmäßig genutzte Baumschulen handelt - zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p>Der Auencharakter ist durch vielseitiges, z. T. standortfremdes Nutzungsmosaik stark beeinträchtigt, der Papierbach befindet sich in naturfernem Zustand mit steilen, kaum bewachsenen Böschungen, tief eingeschnittenem Bachbett, aber ganzjähriger Wasserführung von mäßiger bis guter Qualität (Einspeisung aus dem Wasserwerk Reststrauch).</p> <p>Viele Grundstücke machen einen verwaorlosten Eindruck (zahlreiche Schutt- und Unratdeponien).</p> <p>Obwohl überwiegend standortfremd, sind die verschiedenen, bachbegleitenden Vegetationsstrukturen in ihrer Vielfaltigkeit von Biotoptypen, Nutzungsarten bzw. aufgegebenen Nutzungen (Brachen, selbst Schutthaufen) ökologisch vielseitig und wertvoll.</p> <p>Die Standortverhältnisse (Niedermoortorf, Wasserführung, z. T. aufgegebenen Nutzungen) machen eine Wiederherstellung bzw. einen naturnahen Ausbau der Bachaue unter Schonung bzw. Einbeziehung des vorhandenen Grünbestandes und unter Berücksichtigung der geplanten Straßenbaumaßnahmen sinnvoll und vielversprechend.</p>
<p>15. Freiraum zwischen Dahl und Engelsholt (1.15)</p> <p>Durch die Park- und Sportanlagen Dahl, zahlreiche Kleingärten, Friedhofsanlagen mit altem Baumbestand, Grünflächen mit Obstbaumbestand, Ackerflächen und die das gesamte Gebiet durchziehende Landwehr vielfältig strukturierter und gegliederter Landschaftsraum zwischen Dahl und Engelsholt.</p> <p>Die vorhandenen, für Naherholung und Naturhaushalt gleichermaßen attraktiven Landschaftsstrukturen, wie Altbäumebestände (z. B. Friedhof), Waldflächen (Landwehr), Grünland mit Obstbaumbeständen, Sukzessionsflächen (Parkanlage Dahl), Hecken und Freiflächen sind zu erhalten.</p> <p>Die Landwehr (Bodendenkmal Nr.2 b) ist als ortsübergreifender Grünzug zu erhalten, zu pflegen und vor weiterer Beeinträchtigung (insbesondere Müllablagerungen) zu schützen.</p>	<p>Der Freiraum zwischen den großflächigen Siedlungsbereichen Mönchengladbach-Mitte und Rheydt-West besitzt aufgrund seiner Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen und Kleinwaldparzellen eine große Bedeutung sowohl für die ortsnahe Erholung (ortsübergreifend) als auch für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Neben dem Erhalt der bestehenden gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist auf den Erhalt und die Attraktivitätssteigerung einer durchgehenden Grünverbindung zwischen Dahl und Engelsholt bzw. Stadtwald Rheydt zu achten.</p>
<p>16. Niersaue Rheydt und Dohrer Busch (1.16)</p> <p>Freiraum zwischen Rheydt und Giesenkirchen mit umfangreichen, baumbestandenen Grünlandflächen (Gestüt Zoppenbroich), Park- und Sportanlagen, Kleingärten, Waldflächen (Dohrer Busch und Bresgespark) und kleinflächig wechselnden Nutzungen.</p> <p>Das für den Naturhaushalt und die Erholungsnutzung gleichermaßen attraktive Landschaftspotenzial aus Grünlandflächen mit Baumreihen, Einzelbäumen, Hecken, Obstbaumbeständen, Waldflächen sowie das vielfältige Nutzungsmosaik im Bereich Dohr sind zu erhalten.</p>	<p>Der Freiraum zwischen den Siedlungsflächen Giesenkirchen und Rheydt ist als ortsteilübergreifender Grünzug (Niersgrünzug) planerisch abgesichert (Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan) und aufgrund seiner vielfältigen, gliedernden und belebenden Landschaftselemente, seiner Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu diesem Zweck bereits hervorragend ausgestattet.</p> <p>Das Waldgebiet Bresgespark ist zur Zeit von Pappelkulturen mit Brennnesseln und Holunder im Unterwuchs geprägt.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Pappelbestände (Bresgespark, Gestüt Zoppenbroich) sind bei der Wiederaufforstung überwiegend durch heimische standortgerechte Gehölze zu ersetzen.</p> <p>Die Waldbestände sind unter Schonung wertvoller Althölzer (Buchen im Dohrer Busch) naturnah zu bewirtschaften, d. h., auf größere Kahlschläge ist zu verzichten, bei der Wiederaufforstung sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden, die Waldränder sind mit gegliederten, stufig aufgebauten Waldkrägen zu versehen.</p> <p>Die Freiräume mit ihren Strukturen sind als ortsteilübergreifende Grünzüge durchgängig zu erhalten und zu gestalten.</p> <p>17. Garten- und Grünlandflächen um Horster und Dycker Schelsen (1.17)</p> <p>Die die Ortsränder von Dycker und Horster Schelsen prägenden und belebenden Garten- und Grünlandflächen mit ihrem z. T. alten Gehölz, insbesondere Obstbaumbestand, sind zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p>Wegen seiner Größe und Lage im dichtbesiedelten Bereich übernimmt es wichtige Immissions-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktionen.</p> <p>Wegen seines Bodentyps und der Wasserverhältnisse ist der Standort potenziell wertvoll und entwicklungsfähig in Richtung Auenwald und wurde dementsprechend mit dem Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung) belegt. Beim Dohrer Busch handelt es sich um einen Laubholzbestand mit Eichen, Birken, z. T. Eschen und Pappeln sowie einigen über 100-jährigen Buchen.</p> <p>Im Süden durch Gartenland, kleine Pappelflächen und -reihen, Brachen, Grünland, Obstwiesen, Baum- und Gehölzstreifen sehr abwechslungsreich gegliedert, übernimmt auch dieser Bereich wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung.</p> <p>Im Norden des Entwicklungsraumes tragen die umfangreichen, durch Pappelzeilen gegliederten Grünlandflächen (Gestüt Zoppenbroich), obwohl für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, in hohem Maße zur Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes bei.</p> <p>Nordwestlich von Tackhütte setzt sich das mit Pappeln und einzelnen Kopfweiden gegliederte Grünland bis zur Stadtgrenze fort. Besonders hervorzuheben ist hier eine mit Misteln besetzte Solitärweide von ca. 100 cm Stammdurchmesser. Außerhalb des Gestüts Zoppenbroich dominieren mittlerweile Ackerflächen, die verbliebenen Grünlandbereiche sind hier und da mit zum Teil sehr alten Weidengruppen bzw. Pappelzeilen bestanden.</p> <p>Langfristig sollte an einen naturnahen Ausbau der Niers mit ihren recht sterilen pappelgesäumten Ufern unter Einbeziehung der umliegenden Acker- und Grünlandflächen gedacht werden.</p> <p>Die niersbegleitenden Pappelzeilen haben eine hervorragende gliedernde und belebende Wirkung. Sie sollten daher nur sukzessiv durch im Naturraum heimische, standortgerechte Auengehölze ersetzt werden.</p> <p>Auch die Pappelmonokulturen im Bresgespark sollten nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen in eine bodenständige Bestockung aus heimischen und standortgerechten umgewandelt werden.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>18 . Dilthey Park (1.18)</p> <p>Durch alten, höhlenreichen Waldbaumbestand, Waldrand/saum, Strauchschicht und Wiesen geprägter Waldbereich zwischen Beller Park in Odenkirchen und dem Naturdenkmal Galgenberg.</p> <p>Die Standortvielfalt dieses Waldbestandes und der alte, höhlenreiche Waldbaumbestand mit seiner Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Säugetiere sind zu erhalten.</p> <p>Außerdem erfüllt dieser Bereich auch klimatisch eine wichtige stadtnah wirksame Ausgleichsfunktion und trägt zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.</p>	
<p>19. Volksgarten (1.19)</p> <p>Von Park- und Kleingartenanlagen, Sport- und Erholungseinrichtungen geprägter Landschaftsraum nördlich Hardterbroich.</p> <p>Die vorhandenen, für Erholung und Freizeitnutzung bedeutsamen Nutzungen und Landschaftsstrukturen sind zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>Vorhandene Altholzbestände mit wesentlichen ökologischen Funktionen (Bedeutung für die Stadthygiene/Reinhaltung der Luft), Stadtklima, Grundwasser, als nicht emittierende Räume, Bereich ohne Bodenversiegelung / volkswirtschaftlichem Nutzen) sind von konkurrierenden Planungen und Maßnahmen zu verschonen. Ein Altholzkonzept ist mit dem Forstamt zu entwickeln.</p>	
<p>20. Stadtwald Donk (1.20)</p> <p>Großflächiges Waldgebiet nördlich Neuwerk mit eingestreuten Acker- und Grünlandparzellen.</p> <p>Die Waldbestände sind zu erhalten und naturnah zu bewirtschaften, d. h., größere Kahlschläge sind zu vermeiden, nicht heimische und standortgerechte Bestände sind bei Wiederaufforstung in solche umzuwandeln, Althölzer sind in einem für den Naturhaushalt relevanten Umfang über das normale Umtriebsalter hinaus zu erhalten und die Waldränder sind durch Anlage gegliederter, stufig aufgebauter Waldkrägen zu entwickeln.</p> <p>Die Strukturvielfalt innerhalb des Waldbestandes mit vielfachem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Acker- und Grünlandflächen, Brachen mit Hochstaudenfluren, kleinen Restwaldparzellen, Baumgruppen und Solitär-bäumen ist zu erhalten. Die Grünlandflächen sind möglichst zu extensivieren, größere Ackerflächen innerhalb des Waldbestandes sind aufzuforsten oder in Sukzessionsflächen umzuwandeln.</p>	
	<p>Bei dem mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" belegten Landschaftsraum handelt es sich um den im Hinblick auf Erholung und Freizeit intensiv genutzten Teil des sogenannten Volksgartens, der in seinen übrigen Waldbereichen mit dem Entwicklungsziel 6 "Biotopentwicklung" belegt wurde.</p> <p>Beim Stadtwald Donk handelt es sich um ein großes Laubwaldgebiet auf Gley und Niedermoortorf, zerschnitten von der Autobahn A 52.</p> <p>Das Waldgebiet enthält vorwiegend Pappeln, durchsetzt mit z. T. alten Buchen, Eschen, Kirschen, Eichen und Ahorn. Reste des ursprünglichen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes und Eichen-Hainbuchen-Waldes sind an wenigen Stellen erhalten.</p> <p>Umfangreiche, im Rahmen der Niersregulierung durchgeführte Meliorationen in der Vergangenheit, oberflächige Entwässerung und fortschreitende Grundwasserabsenkung der Wälder mit verstärktem Anbau von Pappeln in jüngerer Zeit haben zur Reduzierung und Umwandlung der ehemals dieses Gebiet kennzeichnenden und prägenden natürlichen Waldgesellschaften geführt. Durch landwirtschaftliche Intensivierung hervorgerufene Eutrophierung der Standorte hat eine starke Uniformierung der Pflanzenbestände insbesondere in Grenzbiotopen (Waldränder, Säume an Wegen und Wiesen, kleine von Äckern umgebene Wälder) bewirkt.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>21. Nordwald/Jahrhundertwald (1.21)</p> <p>Durch Grünland, Acker, Waldflächen und den großflächigen Nordfriedhof mit altem Baumbestand geprägter Landschaftsraum zwischen Bettrath und Windberg.</p> <p>Erhalt der landschaftlichen Vielfalt und der gliedernden und belebenden Elemente wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ortsnahe Erholung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>	<p>Dessen ungeachtet erfüllt die Donk insbesondere mit ihren Waldflächen wichtige Schutzfunktionen und dient vor allem als Erholungsraum für die ortsansässige und stadtnahe Bevölkerung.</p> <p>Der vielfache Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Acker- und Grünlandflächen, Brachen mit Hochstaudenfluren, kleinen Restwaldparzellen, Baumgruppen und Solitär-bäumen ist aus Gründen des Naturhaushaltes wertvoll und erhaltenswert.</p>
<p>22. Hochneukircher Fließ (1.22)</p> <p>Durch Grünland und Wald geprägtes Tal. In der Talsohle herrscht durch Acker- und Grünlandnutzung vor. Die Hangkante weist Bewaldung auf. Die dort stockenden Pappelbestände sind zurückzubauen und in standortgerechte heimische Waldbestände umzuwandeln.</p> <p>Die Talform und der Geländesprung mit ihren Vegetationskomplexen mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktion sind zu erhalten</p>	<p>Der Landschaftsraum am Nordrand des Siedlungskernes von Mönchengladbach übernimmt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung mit Landschaftselementen, wie baumbeständenes Grünland, Waldflächen und insbesondere dem Nordfriedhof mit seinem alten Baumbestand, wichtige Aufgaben für die ortsnahe Erholung und ist dementsprechend erschlossen. Diese Landschaftsstrukturen sind zugleich, umschlossen von dichter Bebauung, wichtige Ausgleichsflächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, aber auch für Sicht-, Klima- und Bodenschutzfunktionen.</p>
<p>23. Bahndamm Bettrath-Hoven (1.23)</p> <p>Stillgelegter Bahnkörper zwischen Bettrath und Hoven mit einer engen Verzahnung von offenen, sonnenexponierten Sandflächen, auf denen sich ein Silikattrockenrasen entwickelt hat, und Gebüschflächen.</p> <p>Die Strukturvielfalt dieses Extremstandortes ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.</p>	<p>Das beim Gebietstausch zum Stadtgebiet neu hinzugekommene Gebiet war als Objekt Nr. 19 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan V des Kreises Neuss beschrieben.</p>

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung
--

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>24. Waldfläche im Nordpark (1.24)</p> <p>Waldfläche mit Feuchtstandorten, Ringweiher, Kleingewässer und Gräben im westlichen Bereich des Nordparkgeländes zwischen der Bahntrasse im Westen und dem Stadion und den Trainingsplätzen im Osten. Die Strukturvielfalt dieses Standortes ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.</p>	<p>Die Waldflächen und Feuchtstandorte stellen wertvolle Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kammolch, Dorngrasmücke, Teichrohrsänger, Grünfrosch u. a. dar.</p> <p>Der kleinflächige Bereich ist im Zusammenhang mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet Feuchtgebiet Nordpark zu betrachten und trägt zur Biotopvielfalt und Lebensraumgröße bei.</p>

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.2 Entwicklungsziel 2</p> <p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden, belebenden Elementen</p> <p>Um diese Entwicklung sicherzustellen, sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern.</p> <p>Darüber hinaus sind die Landschaftsräume zur Verbesserung der Biotopvernetzung, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur besseren Erschließung für die Naherholung durch Anpflanzungen zu vernetzen und anzureichern durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anpflanzung von Einzelbäumen, – Baumgruppen und -reihen, Alleen, Hecken, Gehölzgruppen, – Hofeingrünung mit Obstbaumhochstämmen, – Anlage und Ergänzung von Obstwiesen, – Ortsrandeingrünungen, – Eingrünung störender baulicher Anlagen, – Aufforstungen, – Neuanlage von Biotopen und Wegerainen, – Ergänzung und Wiederherstellung vorhandener Biotopstrukturen <p>Bei Anpflanzungen sind weitgehend heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.</p> <p>Neben den unter Entwicklungsziel 1 dargestellten Zielen zum Erhalt der Landschaft sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – isolierte Waldgebiete, Gehölzstreifen und -gruppen durch Wegeraine und Feldgehölzstreifen miteinander vernetzt werden, – Straßenbegleitgrün entlang Straßen und Wegen ergänzt und gepflegt werden, – krautige Vegetationssäume entlang der Wirtschaftswege angelegt und gepflegt werden, – in der ortsnahen Feldflur an geeigneten Stellen schattenspendende Einzelbäume oder Baumgruppen gepflanzt und Sitzplätze für Erholungssuchende aufgestellt werden, – bei Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen und Gehölzpflanzungen heimische standortgerechte bzw. blüten- und fruchtreiche Gehölze verwendet werden, 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen und naturnahen Lebensräumen ausgestattet ist.</p> <p>Es handelt sich dabei in der Regel um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist im verstärkten Maße über die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Gehölzen) hinausgehend die Entwicklung von Biotopen, wie z. B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw., zu fördern. Dies kann u. a. bereits durch einen Wegerain in Verbindung mit vereinzelt Gehölzgruppen erreicht werden.</p> <p>Gerade im Agrarraum Mönchengladbachs kommt der Anreicherung der Landschaft durch Gehölzstrukturen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die besondere Situation Mönchengladbachs als Ballungsraum bringt es mit sich, dass der landwirtschaftlich genutzte Freiraum vor allem im Ausstrahlungsbereich der Siedlungsachsen und -schwerpunkte in steigendem Maße Funktionen für die Freizeit und Erholung übernehmen muss.</p> <p>Bei Anpflanzungen von Baumreihen, Hecken, Gehölzgruppen, Ortseingrünungen und Eingrünung störender baulicher Anlagen kann "Wald" im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes entstehen. Das Pflanzgut hat den Anforderungen entsprechend dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz zu entsprechen.</p> <p>Bei der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und mit naturnahen Lebensräumen sind der Landschaftscharakter (z. B. Lössplatte oder Bachaue) und die Raumbfunktion (z. B. Ortsrandgestaltung, Sichtschutz, Nähe zu Erholungsschwerpunkten, Art der benachbarten Grünstrukturen), etwa bei der Wahl der Gehölzarten, bei der Intensität der Anreicherungsmaßnahmen (z. B. teilweise offene, weitmaschigere, lineare Grünstrukturen auf den großflächigen Lössplatten bzw. dichte, engmaschige Grünstrukturen als Ortsrandbegrünung oder zu Zwecken des Sicht- und Immissionsschutzes) zu berücksichtigen. Dies bedeutet auch, dass vorhandene Grünstrukturen aus bebauten Gebieten heraus weitergeführt und an andere Grünelemente angebunden werden. Auch sollen isolierte Grüninseln in der Landschaft untereinander verbunden werden, so dass sich letztlich ein für Mensch und Tier nutzbringendes Netz von Grünlinien bildet, das die</p>

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> – Gräben, so weit möglich, naturnah ausgebaut und eingegrünt werden (Gewässerrandstreifen), – Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität getroffen werden, – das Grundwasser vor Eintrag gesundheitsgefährdender Stoffe geschützt werden, – der Boden als wertvolle natürliche Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor Erosion geschützt werden, – der zunehmenden Überformung der Landschaft durch flächenintensive Eingriffe entgegengewirkt werden. 	<p>Lebensräume Siedlung, offene Landschaft, Wald- und Gehölzinseln miteinander verbindet.</p> <p>Auch die Ausstattung der insbesondere ortsnahe Landschaft mit Naherholungseinrichtungen wie Sitzbänke und Papierkörbe gehört zur Anreicherung der Landschaft.</p>

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.3 Entwicklungsziel 3</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Die mit dem Entwicklungsziel 3 dargestellten Flächen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen wieder herzustellen, d. h., sie sind einer geordneten, landschaftsgerechten Nutzung zuzuführen.</p> <p>Hierbei sind Belange von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen, d. h., die Wiederherstellung soll eine ökologisch wirksame Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur zum Ziele haben.</p> <p>Bei der Wiederherstellung sind bestehende Rekultivierungspläne zu beachten. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind ggf. auf ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt hin zu überprüfen und, falls erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Rekultivierung zu ändern oder zu ergänzen.</p> <p>Abgrabungen, die (lt. Abtragungsgenehmigung) nicht frist- und ordnungsgemäß rekultiviert wurden, oder in diesem Sinne in absehbarer Zeit nicht rekultiviert werden können, sind unverzüglich, ohne weitere Verfüllung auf niedrigerem Niveau zu rekultivieren. Hierbei sollen Belange des Natur- und Artenschutzes Vorrang genießen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung" werden folgende Entwicklungsräume abgedeckt:</p> <p>1. Abgrabung nördlich Piperlohof (3.1):</p> <p>Der durch die Abgrabung in seinem Erscheinungsbild und in seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist nach Ablauf der Auskiesungs- bzw. Rekultivierungsfrist ohne weitere Verfüllung auf erreichtem Niveau aufzuforsten.</p> <p>2.</p>	<p>Hierbei handelt es sich in der Regel um Gebiete mit großflächigen Beeinträchtigungen oder Schädigungen, wie z. B. Abgrabungen, Verfüllungen und Halden, sowie verbaute Bachabschnitte.</p> <p>Sofern rechtskräftige Rekultivierungspläne existieren und diese den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 1 und 2 Landschaftsgesetz nicht widersprechen, sind diese Pläne zu beachten, es sei denn, der Landschaftsplan setzt im einzelnen etwas anderes fest.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 3 werden in der Festsetzungskarte Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz getroffen, darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach den §§ 19 – 23 LG getroffen werden.</p> <p>Die Abgrabung, Flurstück 84, ist laut Abtragungsgenehmigung bis zum 31.12.1989 befristet. Die Flurstücke 85 - 87 sind bis zum 31.12.1993 zu rekultivieren. Zugelassen ist die Verfüllung mit Bauschutt, Erdaushub und Mauerwerksabbruch.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für die Abgrabungsflächen Aufforstung vor.</p> <p>Ziffer ist nicht besetzt.</p>

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3. Abgrabung nördlich Genhodder (3.3):</p> <p>Der durch die Abgrabung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Landschaftsteil ist ohne weitere Abgrabungstätigkeit und Verfüllung durch Mutterbodenauftrag und Wieseneinsaat sowie Gehölzpflanzungen wiederherzustellen und in die vorhandene Landschaftsstruktur einzubinden.</p> <p>Die Rekultivierung hat sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes zu orientieren.</p>	<p>Die Rekultivierungsaufgabe sieht Wiederverfüllung mit Bauschutt und Bodenaushub bis zum 31.12.1989 vor.</p>
<p>4. Knippertzbach im Ortsbereich Broich (3.4):</p> <p>Der verbaute Knippertzbach im Ortsbereich Broich soll unter Berücksichtigung seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, für den Dorfcharakter, für das Naturschutzgebiet Knippertzbachtal, soweit die vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten dies zulassen, gem. den Richtlinien für die naturnahe Unterhaltung und den naturnahen Ausbau von Fließgewässern in NRW naturnah ausgebaut und als Grünzug in das Ortsbild eingepasst werden.</p>	<p>Der unverrohrte, aber verbaute Knippertzbach durchfließt das Straßendorf Broich parallel zur Hauptstraße in seiner gesamten Länge von Osten nach Westen und mündet kurz hinter Broich in das Naturschutzgebiet Knippertzbachtal. Der gesamte Gewässerverlauf liegt im Landschaftsschutzgebiet und prägt den Dorfcharakter.</p> <p>Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Selbstreinigungskraft des Gewässers), insbesondere auch im Hinblick auf das folgende Naturschutzgebiet Knippertzbachtal, aber auch zur Optimierung des Dorfbildes, das vom Verlauf des Knippertzbaches geprägt wird, ist die Wiederherstellung eines naturnahen Bachverlaufes sinnvoll und notwendig.</p>
<p>5. Gebiet zwischen Kläranlage Niersbruch und Lederfabrik Wickrath (3.5):</p> <p>Der durch die Deponie der Lederfabrik Wickrath und ihren zum Teil nicht mehr genutzten Anlagen, durch die südlich angrenzende Fischzuchtanlage, durch den Ausbauzustand der Niers und durch die sie begleitenden Grünlandflächen mit zum Teil kleingärtnerischer Nutzung und verfallenen Schuppen in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum soll durch Aufgabe bzw. Beseitigung der genannten, landschaftsfremden Einrichtungen und Nutzungen und Überführung in einen naturnahen, auengerechten Charakter wiederhergestellt und in die vorhandene Landschaftsstruktur eingepasst werden.</p> <p>Die Fischzuchtanlage ist nach Aufgabe der Nutzung zu einem vielfältigen Kleingewässerkomplex für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes umzurüsten, das Deponiegelände ist von nicht mehr genutzten Aufbauten und Einrichtungen der Lederfabrik zu säubern und der natürlichen Sukzession zu überlassen, die Niers ist in diesem Bereich unter Einbeziehung der benachbarten Grünlandflächen naturnah auszubauen, die Grünlandflächen sind von landschaftsfremden Aufbauten und Einrichtungen zu säubern und entsprechend der LP-Darstellung aufzuforsten.</p> <p>Einzelheiten sind einem Biotop-Managementplan vorbehalten (Naturschutzgebiet).</p>	<p>Der nördliche Teil des Entwicklungsraumes stellt Industriebrache, (Deponie) dar und wurde zum Teil der natürlichen Sukzession überlassen. Hier hat sich ein zum Teil dichter Vorwald gebildet.</p> <p>Südlich hiervon wurde der ursprüngliche Bruchwaldstandort sukzessiv als Fischzuchtanlage ausgebaut.</p> <p>Die Niers besitzt in diesem Bereich einen gradlinigen Verlauf mit steilen erosionsgefährdeten Hängen und engem Profil.</p> <p>Im Westen reichen Intensivweiden und extensiv genutzte Kleingartenparzellen und / oder Ruderalflächen bis an die Niers. Diese Nutzungs- und Strukturtypen werden dem Landschaftscharakter und dem Status des angrenzenden Naturschutzgebietes in keiner Weise gerecht und sind sanierungsbedürftig.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für den Entwicklungsraum "Flächen für die Forstwirtschaft" dar.</p>

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6. Abgrabung "An den Fichten" (3.6):</p> <p>Der durch die Abgrabung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist durch Wiederverfüllung und standortgerechter Bepflanzung für Zwecke der Naherholung wiederherzustellen und in die vorhandene Landschaftsstruktur einzubinden. Die Art der Rekultivierung und der Bepflanzung unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung für die Naherholung hat sich an den Erfordernissen und Möglichkeiten des vorgesehenen Deponietyps zu orientieren. Bestehende Vegetation und Vorwaldstadien sind zu erhalten und weiterhin der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>7. Abgrabung "Fuchskuhlenweg" (3.7):</p> <p>Der durch die Abgrabung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist durch Verfüllung und anschließender Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubholzarten wiederherzustellen und in die vorhandene Landschaftsstruktur einzubinden. Die Rekultivierung hat sich an den Zielen des Arten und Biotopschutzes zu orientieren.</p> <p>Der bestehende Rekultivierungsplan ist zu beachten und im Einvernehmen mit dem Planungsträger entsprechend anzupassen, wobei die besonders schutzwürdigen Flächen im Zentrum des Entwicklungsraumes besonders zu behandeln sind.</p> <p>Bereits bestehende Pioniervegetation ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession bis zum Endstadium Wald zu überlassen.</p> <p>8. Abgrabung an der "Kamphausener Höhe" (3.8):</p> <p>Der durch die Abgrabung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Ein bestehender Rekultivierungsplan ist zu beachten und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Träger der Rekultivierungsplanung entsprechend anzupassen.</p> <p>9. Deponie "Nordwald" (3.9):</p> <p>Die noch nicht rekultivierten Teile der Deponie Nordwald sind unter Erhaltung, Schonung der bestehenden Pionier- und Ruderalvegetation durch Anlage von Extensivwiesenbereichen und Anreicherung mit Gehölzgruppen und Gehölzreihen der Erholungsnutzung zuzuführen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt für den Entwicklungsraum "Flächen für die Forstwirtschaft" dar.</p> <p>Ob eine Aufforstung möglich sein wird, hängt von der Art der Wiederverfüllung und Rekultivierung (Deponieabdichtung) ab und muss im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans zum entsprechenden Planfeststellungsverfahren abschließend geklärt werden.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.</p> <p>Der Rekultivierungsplan sieht Verfüllung mit neutralem Boden und Bauschutt bis zum 31.12.1997 vor.</p> <p>Neben einem Gehölzstreifen als westliche Abgrenzung der Fläche wird ein künstlich abgedichtetes Kleingewässer zwischen Wassersoth und Abgrabung im Rekultivierungsplan gefordert.</p>

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>10. Abgrabung "Hehn" (3.10):</p> <p>Der durch die Abgrabung in seinem Wirkungsgefüge, seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist durch Verfüllung als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen. Der bestehende Rekultivierungsplan ist zu beachten.</p> <p>11. Abgrabung/Deponie am "Jahrhundertwald" (3.11):</p> <p>Die noch nicht verfüllte Senke ist ohne weitere Verfüllung der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Die übrigen Flächen sind als Wald aufzuforsten.</p>	<p>Die Rekultivierungsaufgabe sieht 12-reihige Pflanzungen an den Abgrabungsgrenzen vor.</p>

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau für die Erholung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.4 Entwicklungsziel 4</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p>	<p>Das Entwicklungsziel 4 stellt Bereiche dar, die aufgrund der großen Nachfrage nach wohnungsnahen Erholungsmöglichkeiten primär für die Erholung bzw. für die intensive Freizeitnutzung ausgebaut werden sollen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel wurde nicht ausgewiesen, da sich die Bereiche, die für intensive Erholung ausgebaut werden sollen, entweder nicht im räumlichen Geltungsbereich befinden oder bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen und im Rahmen des Entwicklungszieles 7 (temporäre Erhaltung der Landschaftsstruktur) dargestellt wurden.</p> <p>Im Geltungsbereich finden lediglich "extensive" Ausbaumaßnahmen statt (z. B. Wegebau), die aber nicht den Gesamtcharakter der Landschaft verändern oder beeinflussen. Priorität hat hier die naturnahe, stille Erholung.</p>

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.5 Entwicklungsziel 5</p> <p>Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Bei der Anlage und forstlichen Bewirtschaftung von Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen ist deren Funktionstüchtigkeit durch stufigen, unterwuchsreichen Aufbau, Vermeidung von Kahlschlägen und sorgfältige Pflege des Gehölzmantels sicherzustellen. Es sollen nach Möglichkeit einheimische standortgerechte Gehölze verwendet werden.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 5 "Ausstattung" werden folgende Entwicklungsräume abgedeckt:</p> <p>1. Bundesautobahn A 52 zwischen Hardt und nördlicher Stadtgrenze mit Zubringer Hardt (5.1)</p> <p>Die nur unzureichend abgeschirmten und in die Landschaft eingebundenen Straßenabschnitte sind mit mind. 5-reihigen Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzarten auszustatten.</p> <p>2. Bundesautobahn A 61 zwischen Autobahnkreuz Mönchengladbach und Anschlussstelle Mönchengladbach-West sowie Freifläche nordwestlich der Anschlussstelle Mönchengladbach-West (5.2)</p> <p>Die gegen die Bebauung Rönneten und Beltinghoven nur unzureichend abgeschirmte und eingegrünte Straßen-trasse ist mit Lärm- und Immissionsschutzpflanzungen bzw. mit anderen, geeigneten Schallschutzmaßnahmen auszustatten.</p> <p>3. Zukünftiger Ortsrand des Neubaugebietes Rönneten (5.3)</p> <p>Der zukünftige Ortsrand des Neubaugebietes Rönneten ist durch Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen aus bodenständigen Gehölzen wirkungsvoll gegen den umgebenden Landschaftsraum, der als Naherholungsgebiet mit zahlreichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen konzipiert ist, abzuschirmen.</p> <p>4. Bundesautobahn A 61 zwischen Engelsholt und Stadtwald Rheydt (5.4)</p> <p>Der nur unzureichend abgeschirmte und in die Landschaft eingebundene Straßenabschnitt ist durch Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen oder andere, geeignete Maßnahmen wirkungsvoll gegen die angrenzende Wohnbebauung und Naherholungslandschaft abzuschirmen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird in den Bereichen dargestellt, wo Sicht- und Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich und keine sonstigen Verfahren zur Durchsetzung gegeben sind.</p> <p>Zur Erfüllung dieses Zieles werden in der Regel Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz festgesetzt.</p> <p>Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen sind entsprechende Maßnahmen auf der Grundlage von Bebauungsplänen oder landschaftspflegerischen Begleitplänen sicherzustellen.</p>

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung
--

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5. Bundesautobahn A 46 zwischen Herrath und Wanlo (5.5)</p> <p>Die nur unzureichend abgeschirmte und in die Landschaft eingebundene Straßentrasse ist mit mind. 5-reihigen Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen auszustatten.</p> <p>6. Gewerbegebiet Giesenkirchen, Nordgrenze (5.6)</p> <p>Der gegen den Landschafts- und Naherholungsraum Hoppbruch im Norden nur unzureichend abgeschirmte und eingegrünte Gewerbekomplex Giesenkirchen ist mit mind. 5-reihigen Sicht- und Immissionsschutzpflanzungen aus bodenständigen Gehölzarten auszustatten.</p>	

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.6 Entwicklungsziel 6</p> <p>Sicherung und Entwicklung von besonders schutzwürdigen Teilen der Natur und Landschaft</p> <p>Neben den unter Entwicklungsziel 1 dargestellten Zielen und Maßnahmen zum Erhalt von Natur und Landschaft sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine weitere Zersiedelung und Zerschneidung auch für die Erholung (u.a. keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege) erfolgen; bestehende Erschließungsanlagen sollen nötigenfalls reduziert werden (z. B. Wegeeinzug zum Erhalt von Altholzbeständen), - keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA's und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite (Korridore zwischen Teilgebieten sollen ebenfalls freigehalten werden), - kein Umbruch von Wiesen und Weiden, - die Umwandlung von Acker in Grünland, v.a. in Auenbereichen erfolgen, - land- und forstwirtschaftliche Nutzungen soweit wie möglich am jeweiligen Schutzzweck orientiert werden, - die Anwendung von Bioziden untersagt sein, - nicht heimische und standortgerechte Gehölzbestände vorzeitig, spätestens nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen in bodenständige umgewandelt werden. Die Umwandlung sollte möglichst im Voranbau erfolgen, - der Altholz- und insbesondere der Totholzanteil in den Waldbeständen erhöht werden, - die Anlage von Sonderkulturen nicht gestattet sein, - ehemalige Überschwemmungsgebiete soweit möglich in naturnahe Auenlandschaften bzw. Bruchgebiete überführt werden, - Bäche renaturiert und Gräben "naturnah" ausgebaut bzw. gestaltet werden, einschließlich des Rückbaus künstlicher wasserbaulicher Anlagen und Fischteiche, - gestörte Wasserverhältnisse durch geeignete wasserwirtschaftliche Maßnahmen nachhaltig verbessert werden (Wiedervernässung), - Eutrophierungen und Gewässerverschmutzungen durch Einträge aus landwirtschaftlichen Flächen und Abwassereinleitungen vermieden werden, 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird dargestellt, wenn Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund ihres überdurchschnittlich guten Angebotes an naturnahen Lebensräumen herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz besitzen oder - durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie durch Neuanlage von Biotoptypen in ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz nachhaltig gefördert werden sollen. <p>Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden im Text und in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach § 20 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG sowie Einzelmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Störungsfreie Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze gewährleistet werden, - Eine Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele erfolgen, - Einrichtungen für das Naturerlebnis geschaffen werden, - eine Lenkung der Freizeitnutzung erfolgen, - keine weiteren Trocken- und Nass-Abgrabungen, <p>Für die im folgenden dargestellten Entwicklungsräume sind Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zu erstellen, welche die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 6 "Biotop-Entwicklung" werden folgende Entwicklungsräume abgedeckt:</p> <p>1. Großheide (6.1)</p> <p>Bodensaure, zum Teil staunasse Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Waldbestände mit temporären Kleingewässern; vorgelagerte, zum Teil feuchte Grünlandbereiche sowie Feuchtheide mit Kleingewässern nahe der nördlichen Stadtgrenze, zwischen der Autobahn A 52 und dem Stadtteil Windberg, westlich des Botzlöher Weges.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Waldbestandes, - Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung und Optimierung einer Feuchtheide- und Feuchtwiesengesellschaft als Lebensraum zahlreicher seltener Pflanzen-, Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinräumigen Struktur- und Biotopvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für zum Teil seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. 	<p>Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich für den Schutz der Natur" dargestellt.</p> <p>Das Gebiet der Großheide zeigt, was die Vegetations- und Nutzungsstruktur anbelangt, deutliche Parallelen zu der Bistheide. Die Waldbestände sind infolge früherer intensiver forstlicher Nutzung in der Krautschicht floristisch verarmt und entwicklungsbedürftig, um ihren ökologischen Funktionen gerecht zu werden.</p> <p>Brombeerfluren und Birkenbestände kennzeichnen den Schlagflurcharakter und das Pionierstadium dieser Wälder. Großflächige Entwässerungen der Standorte wirken sich nachteilig auf die natürliche Entwicklung der Waldbestände aus.</p> <p>Eine Sonderstellung nimmt die ca. 0,5 ha große Feuchtwiese mit Tümpeln am Westrand der Großheide ein. Dieses Gebiet besitzt neben dem botanischen Wert insbesondere Bedeutung für Amphibien. Es gehört zu den stark im Rückgang befindlichen gefährdeten Lebensräumen. Allein hier konnten 5 Amphibienarten nachgewiesen werden, die dort laichen und die umliegenden Grünland- und Waldbereiche als ihren Jahreslebensraum benutzen.</p> <p>Von 162 in der Großheide vorkommenden Käferarten kennzeichnen ca. 40 Arten feucht-nasse Standortverhältnisse.</p> <p>Von diesen Arten wird eine Vielzahl als regional sehr selten eingestuft.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Bistheide (6.2)</p> <p>Bodensaure, zum Teil staunasse Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Waldbestände mit temporären Kleingewässern; vorgelagerte, zum Teil feuchte Grünlandbereiche sowie Feuchtheide mit Kleingewässern nahe der nördlichen Stadtgrenze zwischen der Autobahn A 52 und dem Stadtteil Windberg, westlich des Botzlöher Weges.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Waldbestandes, - Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung und Optimierung einer Feuchtheide- und Feuchtwiesengesellschaft als Lebensraum zahlreicher seltener Pflanzen-, Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinräumigen Struktur- und Biotopvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für zum Teil seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>3. Knippertzbachtal (6.3)</p> <p>Naturnahes Bachtal von Knippertz-, Hell- und Leloher Bach mit bachbegleitenden Bruchwäldern, seinen Übergangsgesellschaften und feuchten Wiesenbereichen im Westen des Stadtgebietes, beginnend nordwestlich von Broich, Verlauf von Genholland/Peel bis Eichhofweiher, dann entlang der westlichen Stadtgrenze bis nördlich des NATO-Hauptquartiers.</p> <p>Dieser Bereich ist Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000 - DE-4803-301 - Schwalm, Knippertzbach, Radervekes und Lüttelforster Bruch und gehört damit zum Kernbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.</p>	<p>Der Entwicklungsraum ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich für den Schutz der Natur" dargestellt.</p> <p>Die Bistheide umfasst eine Reihe von Pflanzengesellschaften (Wald- und Ersatzgesellschaften), von denen die meisten auf engstem Raum im Bereich der ehemaligen Flachskuhlen vorkommen und die ein sogenanntes Vegetationsmosaik bilden. Dieses Areal stellt darüber hinaus aufgrund seiner faunistischen Vielfalt und seiner kulturhistorisch bedeutsamen Flachskuhlen einen besonderen Wert dar. Neben einer Reihe seltener Sumpf- und Wasserpflanzen findet sich hier das artenreichste Amphibienvorkommen in Mönchengladbach (7 Arten); von insgesamt 100 vorgefundenen Käferarten benötigen etwa 35 Arten feuchte, weitere 5 Arten größtenteils saure Standortverhältnisse; 2 der Käferarten stehen auf der Roten Liste der im nördlichen Rheinland gefährdeten Käferarten, 6 Arten gelten als sehr selten. Unter den nachgewiesenen 5 Brutvogelarten und Durchzügler zählen 3 zu Rote-Liste-Arten.</p> <p>Die Flächen außerhalb der eigentlichen Kernzone sind infolge intensiver Bewirtschaftung und Entwässerung zwar verarmt, übernehmen aber dennoch wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen für das Kerngebiet.</p> <p>Zur langfristigen Sicherung des Kerngebietes und zur Aufwertung des Gesamtgebietes sind neben Pflegemaßnahmen auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu bedarf es der Einschränkung intensiv genutzter Flächen (südlicher Bereich). Wesentlich besser und wirkungsvoller ist jedoch, sie aus der Nutzung zu entlassen und sie uneingeschränkt dem Biotopschutz zuzuführen (nördlicher Bereich).</p> <p>Erreichbares Ziel wäre hierdurch die Stabilisierung des Kerngebietes gegenüber äußeren Einflüssen und die Erweiterung des jetzigen Minimalareals, verbunden mit der Förderung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten eines heute stark im Rückgang befindlichen Biotoptypes. Geeignete Standortverhältnisse, die eine derartige Entwicklung begünstigen, liegen hier vor.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich für den Schutz der Natur" dargestellt.</p> <p>Gut ausgebildete Erlenbrüche, wie sie im Knippertz- und Hellbachtal noch anzutreffen sind, gehören heute zu den selten gewordenen Waldgesellschaften. Aufgrund der landesweiten Entwässerungsaktionen, des Ausbaus von Fließgewässern und großräumiger Sumpfungsmaßnahmen sind diese für die niederrheinische Landschaft ehemals charakteristischen Erlenbruchwälder weitgehend verschwunden, größtenteils degradiert und nur noch reliktiert vorhanden.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der wertvollen und bodenständigen Waldgesellschaften wie Erlen-Eschen und Erlenbruchwälder, - Erhaltung und Optimierung der Kleingewässer (Flachsrosten), der Weiher und Hangquellbereiche, - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feuchtwiesenbereiche, - Erhaltung und Ausbau dieses Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktion im Biotopverbundsystem, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>4. Gerkerather Wald (6.4)</p> <p>Bodensaure Eichen-Birken-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Niederwaldbestände, Kleingewässer, kleinflächige Acker- und Grünlandbereiche auf zum großen Teil staunassem Boden nördlich von Rheindahlen, zwischen Gerkerath und Herdt.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes auf z. T. bodensaurem, staunassem Standort, - Erhalt und Entwicklung von regional bedeutsamen, seltenen Glockenheidemoorresten, - Erhaltung und Optimierung einer Vielzahl von Kleingewässern mit z. T. landeskundlicher Bedeutung (Flachsgruben), - Sicherung und Regeneration von Feuchtwiesen, 	<p>Um so mehr muss daran gesetzt werden, diese letzten gefährdeten Vorkommen wirksam unter Schutz zu stellen. Aufgrund der Seltenheit, Natürlichkeit und Geschlossenheit der Bestände, des Variationsspektrums der Vegetation von extrem nassen bis zu einer weniger nassen Ausbildung ist das Gebiet besonders schützenswert.</p> <p>Die durch vormals niederwaldartige Behandlung, einschichtigen Bestandsaufbau, Gleichaltrigkeit, schwache Einzelbaumdimensionen bei häufiger Stammzahl (Stockausschlag) geprägten Erlenbrüche erfordern gezielte forstliche Pflegeeingriffe.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung dieses Gebietes ist es zweckmäßig und erforderlich, auch Flächen mit einzubeziehen, die aufgrund von Fehlentwicklung zur Zeit nicht besonders schutzwürdig sind, wie z. B. Aufforstungen mit nicht heimischen Gehölzen/Beständen (Fichten und Pappeln) auf Niedermoor und sonstige Staunässeböden sowie bachbegleitende Grünlandbereiche im Oberlauf.</p> <p>Sobald eine Korrektur dieser Fehler erfolgt, entwickeln sich auf solchen Standorten nicht selten schon innerhalb kürzester Zeit über Sukzession die natürlich vorkommenden Wald- und Feuchtwiesengesellschaften, wobei zum Erhalt der Feuchtwiesen eine regelmäßige Pflege erforderlich ist.</p> <p>Die Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in eine Feuchtwiese stellt eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung dar.</p> <p>Wenngleich es die wichtigste Aufgabe ist, mit Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen den Lebensraum Bruchwald zu erhalten, so wäre es aus ökologischer Sicht sinnvoll und notwendig, ehemalige Feucht- oder Bruchstandorte, die heute als Weideland genutzt werden, in Teilen wieder zu vernässen. Die Ergänzung des Bruchwaldes mit Nass- und Feuchtwiesen sowie ausgedehnten Schilfflächen würde einen vielfältigen Feuchtgebietskomplex mit weit größerer Artenvielfalt schaffen.</p> <p>Von besonderem Wert ist der pfeifengrasreiche, staunasse Stieleichen-Moorbirkenwald im Kerngebiet des Gerkerather Waldes. Er stellt auf den extrem wechselseuchten Standorten eine naturnahe, gut ausgebildete und für diesen Raum recht seltene Pflanzengesellschaft dar. Nicht weniger selten und ökologisch wertvoll ist die im Osten des Gerkerather Waldes gelegene Feuchtheide – eine menschlich bedingte Pflanzenformation, die eine Reihe von Arten, die, auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen und der Vorwarnliste stehen, beinhaltet. Darüber hinaus zeichnet sich diese Fläche durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt aus. Die zahlreichen im Waldgebiet verteilten Kleingewässer (z. T. ehemalige Flachsgruben) beherbergen 5 Amphibienarten.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erhaltung mehrerer geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten feuchter Standorte, - Erhaltung eines Landschaftsteiles von besonderer Eigenart, Schönheit und Biotopvielfalt, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>5. Viehstraße (6.5)</p> <p>Bodensaure Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Waldbestände auf zum Teil stark staunassem Boden, zahlreiche Kleingewässer nordöstlich von Rheindahlen, von "Am Sitterhof" über "Viehstraße" bis nördlich Genhülsen reichend.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldbestandes auf bodensaurem, z. T. staunassem Standort, - Erhaltung von wertvollen Buchen-Althölzern, - Entwicklung und Regeneration von landeskundlich bedeutsamen Flachsrost (in einmaliger Dichte und Ausprägung im Stadtgebiet) als Sekundärbiotop für eine Vielzahl von Amphibien, - Optimierung vorhandener Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten, - Sicherung, Erhalt und Optimierung von regional seltenen und gefährdeten Glockenheidemoorgesellschaften, auch aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (Relikt früherer Nutzungen in diesem Bereich), - Erhaltung und Förderung der Vegetationsabfolge verschiedenen Nässe- und Verhagerungsstufen des bodensauren Buchen-Stieleichen- und Birken-Stieleichen-Waldes, der autochthonen Entwicklung von historischen Heidegesellschaften (Dahlener Heide) auf Schlagfluren, der Reste kulturhistorischer und landeskundlicher Nutzungsformen wie Flachsverarbeitung und Niederwaldwirtschaft punktuell an geeigneten Standorten aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. 	<p>Die übrigen Waldflächen sind zur Zeit größtenteils floristisch verarmt. Sie sind jedoch zum einen als Pufferzone für die besonders schutzwürdigen Kernbereiche von Bedeutung, zum anderen erfüllen sie zusammen mit den landwirtschaftlichen Flächen und hier insbesondere den Grünlandflächen ökologische Ausgleichsfunktionen, die noch zu optimieren sind.</p> <p>Die standörtlichen Gegebenheiten, Fauna, Flora und Landschaftsstruktur des Schutzgebietes sind mit denen der Bistheide, Großheide oder dem Gerkerather Wald vergleichbar.</p> <p>Auf den stark staunassen Pseudogleyböden haben sich in Abhängigkeit vom Bodenwasserhaushalt verschiedene Verhagerungstypen des Birken-Stieleichen-Waldes gebildet, die zu den trockeneren Randbereichen hin in einen Buchen-Eichen-Wald übergehen und in den staunassen Bereichen an Birkenbrüche erinnern.</p> <p>Auf Kahlschlägen haben sich Pionierstadien eines Heidemoores entwickelt, die in floristischer Hinsicht als besonders wertvoll eingestuft werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist das für Mönchengladbach und Umgebung einmalig hohe Kontingent an gut erhaltenen Flachskuhlen als kulturhistorisches Zeugnis ehemaliger Wirtschafts- und Landnutzungsformen in diesem Bereich. Darüber hinaus beherbergen diese Kleingewässer eine Vielzahl an Amphibien (6 Arten).</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6. Mühlenbachtal (6.6)</p> <p>Naturnahe Aue des Mühlenbaches mit bachbegleitenden Bruch- und Auenwäldern und deren Übergangsgesellschaften westlich von Rheindahlen, beginnend westlich der Schrieversmühle (B 57) und dann ständig der Stadtgrenze in nordwestlicher Richtung folgend vorbei an Merreter, Knoor, Eickelnberg und Gatzweiler bis hin zum Holtmühlenweiher.</p> <p>Dieser Bereich ist Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000 - DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch und gehört damit zum Kernbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der wertvollen und bodenständigen Waldgesellschaften wie Erlen-Eschen und Erlenbruchwälder, - Erhaltung und Optimierung der Kleingewässer (Flachsrösten), der Weiher und Hangquellbereiche, - Förderung und Entwicklung der wasserzügigen Schilfbestände des Holtmühlenweiher als Lebensraum für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen mit Röhrichten, - Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna, - Schutz und Erhaltung zahlreicher geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Bruch und Auenwälder, - Schutz und Erhaltung von wertvollen Eichen-Altholtbeständen an den Talhängen, - Erhaltung und Ausbau dieses Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>7. Tongrube Rheindahlen (6.7)</p> <p>Ehemalige Tongrube südlich Rheindahlen.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Sukzessionsflächen, 	<p>Im Mühlenbachtal sind ca. 70 % der Erlenwaldbestände und ca. 25 % der Eichenwaldbestände als naturnah zu bezeichnen.</p> <p>Der Mühlenbach zeigt in weiten Strecken einen naturnahen Verlauf (Mäanderbildung). Auf den Weideflächen und im Buchen-Eichen-Wald kommen im Schutzgebiet zahlreiche Bäume vor, deren Alter über das der normalen forstlichen Schlagreife hinausgeht, die somit als Lebens- bzw. Nist- oder Schlafplatz für zahlreiche Tierarten besonders schutzwürdig sind.</p> <p>Die durch vormals niederwaldartige Behandlung, einschichtigen Bestandsaufbau, Gleichaltrigkeit, schwache Einzelbaumdimension bei häufiger Stammzahl (Stockausschlag) geprägten Erlenbrüche erfordern gezielte forstliche Pflegeeingriffe.</p> <p>Aus vegetationskundlicher Sicht verdient unter den naturnahen Feuchtwaldgesellschaften des Gebietes vor allem die Torfmoosausbildung des Walzenseggen-Erlen-Bruchwaldes besonderen Schutz, da sie in Nordrhein-Westfalen noch nicht in ausreichender Zahl unter Schutz gestellt wurde.</p> <p>Neben der Anlage von Fischteichen und den damit verbundenen Störungen (Anlage von Rasenflächen, naturfremde Gehölzanpflanzungen, Hütten usw.), Müll- und Schuttablagungen an vielen Stellen (meist in Siedlungsnähe) und naturfremde Gehölzanpflanzungen (Pappel- und Fichtenforste) stellen die Abwassereinleitungen und insbesondere die bereits vorhandenen und drohenden Grundwasserabsenkungen eine ernstzunehmende Bedrohung des Feuchtgebietes und seiner zukünftigen Entwicklungsmöglichkeit dar.</p> <p>Die Tongrube Rheindahlen beherbergte, bevor sie im Jahre 1988 zum großen Teil in Ackerflächen umgewandelt wurde, auf abwechslungsreichem Relief und stark staunassem, tonigem Boden eine vielfältige Sukzessionsflora und eine Reihe seltener Vogel-, Insekten- und Amphibienarten. Besonders hervorzuheben ist hier das Vorkommen der Kreuzkröte, die in den zahlreichen Wagenspuren und Bo-</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Lebensstätten für bestimmte wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Insekten, Vögel, Amphibien), - Erhalt der vorhandenen Biotop- und Gehölzstrukturen wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p>8. Niersbruch (6.8)</p> <p>Niersaue mit teilweisen naturnahen Auenwaldbereichen, ausgedehnte Schilfröhrichte, Wald und Pioniergebüsche, Kleingewässer und renaturierter Niers mit naturnaher Ufervegetation zwischen Wickrath und Wickrathberg, beidseitig der Niers.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines zusammenhängenden, naturnahen Feuchtgebietskomplexes aus standortgemäßem Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, Überschwemmungszonen und Uferröhrichten, - Erhaltung und Schutz der renaturierten Niers mit den Quellbereichen der ehemaligen Karotte, - Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes einer Vielzahl von z. T. geschützten und gefährdeten Pflanzen-, Vogel-, Insekten-, Amphibien- und Fledermausarten, - Erhaltung und Ausbau dieses Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem (Niersgrünzug), - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen, insbesondere wasserwirtschaftlicher Art, beeinträchtigt sind mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchtstandortes angewiesen sind. 	<p>denmulden ideale Voraussetzungen für ihre Fortentwicklung fand.</p> <p>Restbestände des ehemaligen Reliefs, der Sukzessionsflora und der Amphibien sind auch heute noch vorhanden und können nach Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Biotopstrukturen als Keimzellen einer neuen Besiedlung dienen.</p> <p>Die Tongrube Rheindahlen ist über die Stadtgrenzen hinaus bekannt wegen ihrer frühsteinzeitlichen Werkzeugfunde. Auch aus diesem Grunde sind die Tongrube Rheindahlen und insbesondere die vorhandenen Steilwandabschnitte weiterhin von wissenschaftlichem Interesse und dementsprechend zu erhalten.</p> <p>Die Kleinräumigkeit des Entwicklungsraumes schließt das Nebeneinander von Naherholung und Biotopentwicklung aus. Es ist daher notwendig, die Grubensohle vor weiterer Erschließung zu bewahren.</p> <p>Im Niersbruch haben sich auf einigen vorwiegend mäßig nassen Standorten bis heute trotz der starken Entwässerungsmaßnahmen Waldbereiche wie der Weidenwald, das Weidengebüsch, der Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald sowie ein kleiner feuchter Eichen-Hainbuchen-Wald erhalten, die zwar auch schon beeinträchtigt, dennoch als naturnah einzustufen sind. Im Gegensatz zu diesen Beständen stehen die naturfernen Pappelforste mit in der Regel artenarmer Krautschicht überwiegend im östlichen Bereich des Niersbruchs. Vereinzelt haben sich unter den Pappeln noch die ehemals diese Standorte bestimmenden, natürlich vorkommenden Pflanzenbestände wie Röhrichte, Riede oder Baum- und Strauchweiden erhalten. Neben 6 nachgewiesenen Amphibienarten, 3 Fledermausarten, 144 Käferarten (von denen 4 auf der Roten Liste stehen und 9 als selten eingestuft werden müssen) kommen in diesem Gebiet zahlreiche Brutvögel, Sommer- und Wintergäste sowie Durchzügler vor, von denen einige auf der Roten Liste stehen.</p> <p>Wie die zahlreich vorkommenden z. T. gefährdeten Vogelarten, aber auch das Vorkommen anderer untersuchter Tiergruppen beweisen, stellt dieses Gebiet ein wichtiges Refugium dar in einer ansonsten ausgeräumten und stark besiedelten Umgebung.</p> <p>Die aus ökologischer Sicht starke Schädigung dieses Gebietes, bedingt durch kulturtechnische und forstliche Maßnahmen sowie durch verschiedene, nicht mit dem Feuchtgebiet in Einklang zu bringende Nutzungen, gilt es, wenn auch nicht sofort, so doch auf lange Sicht, rückgängig zu machen. Die dringlichste Aufgabe, von der auch die größte Wirkung auf die Pflanzen- und Tierwelt ausgeht, ist zweifellos die Wiedervernässung.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>9. Finkenberger Bruch (6.9)</p> <p>Niersaue im Süden des Stadtgebietes, zwischen Wickrathberg und der Autobahn A 46, mit Bruchwaldresten, Weidengebüschen, Gräben, Quellbereichen und Stillgewässern, Staudenfluren, einzelnen Ackerflächen und großflächigen Grünlandbereichen, z. T. mit Kopfbaumreihen und Obstgehölzen.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Erhaltung und Regeneration des Feuchtgebietes als Quellbereich der Niers, - Sicherung und Entwicklung der Erlenwald-Vegetation, standortgerechten Hochstaudenfluren, der Kleingewässer und Teiche, - Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Verlaufes der Niers einschließlich einer ausreichenden Wasserführung, - Erhaltung von Althölzern und Kopfbäumen, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinräumigen Biotopstrukturvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, - Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Gewässerfauna und -flora, -Erhaltung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, - Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feuchtwiesenbereiche, - Erhaltung und Ausbau dieses Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte <p>Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen in diesem Feuchtstandort angewiesen sind.</p> <p>10. Wetscheweller/Güdderather Bruch (6.10)</p> <p>Natürlicher, niersbegleitender Auenwald zwischen Wickrath und Odenkirchen, Quellgebiet des Bottbaches, naturnaher Bachverlauf. Randständige kleinere pappelbestandene Grünlandflächen westlich der Bahnanlage sowie ehemaliger Auenbereich der Niers mit kleinflächigen Auenwaldresten mit z. T. naturnaher Bestockung, Pappelforste, Grünlandflächen und niersbegleitender Promenade, die das Gebiet östlich der Bahnanlage von Osten nach Westen durchquert.</p>	<p>Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich für den Schutz der Natur" dargestellt.</p> <p>Die Bedeutung des Finkenberger Bruches liegt weniger in dem Vorkommen einzelner, besonders schützenswerter, seltener Pflanzenarten, als vielmehr in seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner Funktion als Refugium in einem weitgehend ausgeräumten Umfeld.</p> <p>Das Vorkommen von Fledermäusen, einigen Amphibienarten und die in diesem Raum zahlreich vorkommenden Vogelarten zeigen deutlich den hohen Stellenwert dieses Gebietes auf. Es lässt sich aber auch nicht übersehen, dass gerade die Vegetation durch Entwässerung jeglicher Art erheblich gestört ist und sich zunehmend in einigen Fällen - durch die Aufforstung von Pappeln beschleunigt - in artenärmere Bestände umwandelt.</p> <p>Sicherlich deuten einige Kriterien, wie z. B. das Vorkommen zahlreicher, z. T. seltener Vogelarten darauf hin, dass das gesamte Gebiet besonders schützenswert ist. Aufgrund der vorhandenen, nicht zu übersehenden negativen Entwicklung und der zu befürchtenden, weiter fortschreitenden Entwässerung dieses Gebietes durch die Braunkohlesümpfung werden sich, wenn nicht entgegengewirkt wird, die Pflanzenbestände weiter abwandeln und die heute noch vertretene spezifische Tierwelt wird abwandern bzw. verändert werden.</p> <p>Neben ihrer ökologischen Funktion haben die östlich der Niers gelegenen Grünlandflächen mit z. T. sehr alten Obstbaum- und Kopfweidenbeständen, z. T. verwilderten Obstgärten und kopfweidengesäumten Abschnitten eine hervorragende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild dieses Auenbereiches.</p> <p>Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan als "Bereich für den Schutz der Natur" dargestellt.</p> <p>Das Wetscheweller Bruch gehört zum Verband der Auenwälder und zur Assoziation der Traubenkirschen- Erlen-Eschen-Wälder (Pruno-Fraxinetum). Im Frühjahr ist das Gebiet fast unbegehrbar. Die zahlreichen Gräben und Mulden stehen unter Wasser. Im Sommer sind diese Flächen trocken. Lediglich einige Quelltümpel und der klare naturnahe Bottbach führen noch Wasser.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnahen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes mit überwiegend frei mäandrierendem Bachlauf (Bottbach), - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>11. Abgrabung "Fuchskuhlenweg" (6.11)</p> <p>Z. T. (noch) nicht verfüllter Abgrabungsbereich mit Kleinstgewässern, Steilhängen, Sukzessionsfluren auf Sand und Kies, z. T. durch Sukzession auf Abgrabungsniveau entstandene Wald- und Gebüschrflächen mit Steilhängen, Kleingewässern und Staudenfluren am Fuchskuhlenweg, Odenkirchen.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Pflege von Klein- und Kleinstgewässern als Laichbiotope für Kreuzkröte u. a. Amphibien, für Libellen u. a. Wasserorganismen, - die Erhaltung und Sicherung der Steilböschungen mit ihrer Sukzessionsflora als Brutstätte für Sandhöhlenbrüter (Uferschwalbe, Bienenfresser), - die Erhaltung und Pflege der übrigen, vielfältig geschichteten und strukturierten Sukzessionsflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. 	<p>Eine üppige, für Auenwälder typische Krautschicht, der Bottbach mit seiner bachbegleitenden Vegetation und die noch zahlreichen Quellaustritte machen das Gebiet botanisch und ökologisch besonders wertvoll.</p> <p>Beim Güdderather Bruch handelt es sich um einen Teil der Niersaue (Niersgrünzug), mit Restflächen des potentiell-natürlichen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes am Bottbach, wassergefüllten Flachsrosten, Ruderalflächen, Pappelkulturen und Brennesselfluren.</p> <p>Von Osten nach Westen durchquert das Gebiet eine parkartig erschlossene Nierspromenade mit Weiher, Rasenflächen und Parkbäumen.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind 13 wertvolle Kopfweiden und eine alte Obstwiese am Weg zum Saarhof.</p> <p>Neben seiner besonderen Bedeutung für die ortsnahe Erholung umfasst das Gebiet eine Reihe von Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund anthropogener Beeinträchtigungen zum Teil erheblich gestört und sanierungs- und entwicklungsbedürftig sind.</p> <p>Der Teil nördlich der Niers ist stark durch Müllablagerungen verunstaltet. Er entspricht in seinem Vegetationscharakter dem Wetscheweller Bruch. Durch entsprechende Bepflanzung des Waldrandes sollte das Gebiet vor Betreten geschützt werden. Es beherbergt 4 Amphibienarten.</p> <p>Das Vegetationsmosaik auf kiesigem, magerem Substrat (verschiedene Sukzessionsstadien) mit entsprechend reichhaltiger Tierwelt sowie die unterschiedlichen Biotopen (Schwemmflächen, Steilhänge, Klein und Kleinstgewässer), z. T. mit Ufervegetation, machen den Entwicklungsraum besonders schutz- und entwicklungswürdig für den Biotop und Artenschutz.</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>12. Bresges Park (6.12)</p> <p>Von Pappelkulturen geprägter Waldbestand - häufig Brennesseln und Holunder im Unterwuchs.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mittelfristige Änderung der Baumartenzusammensetzung durch Aufforstung mit überwiegend standortgerechten Arten und entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation unter Ausschluss von Pappel-Monokulturen, - weitestgehend naturnahe Bewirtschaftung, - Wiedervernässung mit Wasser der Mindestgüteklasse II, - Anlage von vielfältigen Kleingewässern und naturnah gestalteten, wassergespeisten Gräben/Bächen, - Lenkung des Erholungsverkehrs, kein Ausbau für die Erholungs- und Freizeitnutzung (kein enges Wegenetz, Sport- und Spielanlagen). <p>13. Volksgarten-Bungtwald/Elschenbruch (6.13)</p> <p>Ausgedehnte, vielfältig strukturierte und zusammengesetzte Waldbestände, Weiher und Fließgewässer im ehemaligen Überschwemmungsbereich der Niers zwischen Schloss Rheydt und Korschenbroicher Straße.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines zusammenhängenden, standortgemäßen Erlen-Eschen-Auen-Waldes, - Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, <p>Erhalt der besonders eindrucksvollen Rotbuchen-Altbestände im Westen des Schutzgebietes und der naturnahen Erlen-Eschen-Wälder als Lebensraum einer großen Zahl z. T. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Anhalt an ein mit dem Forstamt abzustimmendes Altholzerhaltungskonzept,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der für Auen-Waldstandorte typischen Struktur- und Biotopvielfalt, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten bzw. Gesellschaften zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchtstandortes angewiesen sind. 	<p>Wegen seiner Größe und Lage im dicht besiedelten Bereich wichtige Immissions-, Klima-, Sicht- und Wasserschutzfunktion, gliedernd und belebend.</p> <p>Wegen seines Bodentyps und der Wasserverhältnisse (Niersaue) ist der Standort potentiell wertvoll und entwicklungsfähig in Richtung Auenwald als potentiell natürliche Vegetation.</p> <p>Gefahr durch weitere Grundwasserabsenkung, geplanten Straßenbau und Kahlschlag der Pappeln.</p> <p>Die Untersuchung der Gebietseinheit "Volksgarten/Bungtwald/Elschenbruch" bezüglich ihres floristischen Inventars, des botanischen Wertes der Pflanzengesellschaften und ausgewählter Tiergruppen hat ergeben, dass von Norden nach Süden ein sehr starkes qualitatives Gefälle vorliegt. Während im nördlichen Teil, der heute schon unter Naturschutz steht, noch naturnahe Feuchtwälder anzutreffen sind, nehmen den gesamten südlichen Teil Forste aus überwiegend Pappeln und jungen Laubmischholzbeständen ein.</p> <p>Im Vergleich zu früheren Vegetationsuntersuchungen ist aber auch für den nördlichen Teil ein erheblicher Arten- und Biotoprückgang zu verzeichnen. Diese Verluste sind im wesentlichen auf 3 Ursachen zurückzuführen, nämlich auf die intensive forstliche Nutzung, die Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Gewässerzustandes sowie die Erholung. Hier zeigt sich recht deutlich, dass Naturschutz nur funktionsfähig sein und bleiben kann, wenn ihm absolute Priorität eingeräumt wird. Naturschutz kann nicht Nebennutzung bedeuten, sondern muss Hauptnutzung sein.</p> <p>Ein Nebeneinander bzw. Überlagern der Nutzungen, wie es hier geschehen ist und zur Zeit geschieht, muss zwangsläufig über kurz oder lang zu erheblichen Störungen führen.</p> <p>Die Folge ist, dass heute ein beträchtlicher Teil des Naturschutzgebietes seine besondere Schutzwürdigkeit eingebüßt hat. Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gebietes ist es daher dringend erforderlich, Fehlentwicklungen wieder rückgängig zu machen. Dieses erfordert umfangreiche Maßnahmen, wie z. B. die Umstrukturierung der Forste in naturnahe Wälder, die Verbesserung der Wasserverhältnisse zur Stabilisierung und Entwicklung der Feucht-</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>14. Hoppbruch (6.14)</p> <p>Großflächiges Laubmischwaldgebiet zwischen Giesenkirchen und Korschenbroich.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung und Erhalt naturnaher bodenständiger Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung, - Erhalt der Reste des naturnahen, standortgerechten, Bach-Erlen-Eschen-, Traubenkirschen-Erlen-Eschen- bzw. Stieleichen-Hainbuchen-Waldkomplexes mit üppiger, typischer Krautschicht wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der für Auenwaldstandorte typischen Struktur- und Biotopvielfalt, - Erhalt der Schilfzone, - Erhalt der Herbstzeitlosenwiese, - Wiedervernässung und Sicherung der Feuchtstandorte, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten bzw. Gesellschaften zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchtstandortes angewiesen sind. 	<p>biotope und -wälder, die Renaturierung der Gewässer, die Herausnahme unverträglicher Nutzungen und die Lenkung des Erholungsverkehrs.</p> <p>Die günstigen Standortverhältnisse bieten eine gute Chance, hier wieder weitgehend naturnahe, intakte Feuchtwälder aufzubauen mit dem Ziel der ökologischen und landschaftlichen Aufwertung des Gesamttraumes.</p> <p>Im Gebiet befinden sich umfangreiche Altholzbestände mit wesentlichen ökologischen Funktionen, Bedeutung für Stadthygiene (Reinhaltung der Luft), Stadtklima, Grundwasser, als nicht emittierende Räume, Bereiche ohne Bodenversiegelung, volkswirtschaftlichen Nutzens, die von konkurrierenden Planungen und Maßnahmen zu verschonen sind und für die mit dem Forstamt ein Altholzkonzept zu entwickeln ist.</p> <p>Beim Hoppbruch handelt es sich um ein ausgedehntes, ehemaliges Auenwaldgebiet auf Gley, das heute vorwiegend Pappelaufforstungen, z. T. Rotbuchen-Eschen-Hochwald und Bestände gemischten Alters und verschiedener Zusammensetzungen (Ahorn, Birke, Esche, Eberesche) enthält. Kleine Parzellen sind auch als Niederwald mit Eiche, Birke und Hasel, daneben Ahorn-Fichten- und Lärchen-Forsten ausgebildet. Kleinere Restflächen lassen noch Anklänge an die ursprüngliche Vegetation erkennen (Traubenkirschen- Erlen-Eschen-Wald), so z. B. im Dycker Bruch.</p> <p>Das Gebiet wird im Norden von Fluit- und Trietbach durchflossen, die im Sommer trocken fallen. Ein weitmaschiges Grabensystem durchzieht das Hoppbruch.</p> <p>Die Gefährdung der ursprünglichen, potentiell natürlichen Vegetation dieses Gebietes ergibt sich vor allem aus den abgesenkten Grundwasserständen mit den damit verbundenen Bewirtschaftungsveränderungen (Pappelaufforstungen, Grünlandumbruch, Austrocknen der Vorfluter).</p> <p>Trotz dieser Beeinträchtigungen und Gefährdungen, insbesondere im Bereich des Wasserhaushaltes, hat sich im Hoppbruch auf einigen Standorten, z. T. unter Pappeln, eine artenreiche Pflanzenwelt erhalten, die noch viele Gemeinsamkeiten des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes sowie des feuchten Eichen-Hainbuchen-Waldes hat.</p> <p>Hierzu zählt z. B. der sogenannte Dycker Bruch im Westen des Waldgebietes, der noch eine hervorragend erhaltene und in seiner Geschlossenheit sicherlich auch regional bedeutsame Krautschicht enthält, die vor allem in den Monaten April, Mai und Juni von besonderer Schönheit ist (Buschwindröschen, Scharbockskraut, Waldveilchen, Primeln, Bärlauch, Sanikel).</p>

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>15. Feuchtbiotop Nordpark (6.15)</p> <p>Reliktartig vorkommende Feuchtwald- und Laubwaldbestände mit einem Mosaik aus Feuchtwiesen, Weihern, und Flachskuhlen nördlich des Stadtteils Dorthausen im Bereich des Nordparkgeländes.</p> <p>Das Gebiet hat u. a. eine Funktion als Trittsteinbiotop zwischen den Naturschutzgebieten Viehstraße und Gerkerather Wald.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, wie Kammmolch, Dorngrasmücke, Teichrohrsänger, Grünfrosch, kurz- und landflüglige Schwertschrecke, südliche Binsenjungfer, gewöhnlicher Wasserschlauch, flutender Hahnenfuß, Hasenpfortensegge und gewöhnliche Sumpfbirse, - die Erhaltung der Biotop- und Grünstrukturen bestehend aus Feuchtwald- und Laubwaldbeständen sowie einem Mosaik aus Feuchtwiesen, Weihern und Flachskuhlen. - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten bzw. Gesellschaften zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchstandortes angewiesen sind. <p>16. Baggersee Vorster Busch (6.16)</p> <p>Bereits realisierte Abgrabung (vormals als R 3 bezeichnet) zwischen Hardt und Beltinghoven.</p> <p>Das Entwicklungsziel verfolgt insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltener Vogelarten wie für Klapper-, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Teich- und Sumpfrohrsänger, Flussregenpfeifer und Kiebitz, Zwerg- und Haubentaucher als Brutvögel, und für Limikolen-Arten wie Austernfischer, Säbelschnäbler, Rotschenkel, Waldwasserläufer und Flussuferläufer sowie für Kranich und Raubvögel wie Baum- und Turmfalke, Rohr- und Kornweihe als Nahrungs- und Rastplatz; und seltene Schmetterlings-Heuschrecken- und Libellenarten wie Langflügelige Schwertschrecke, Westliche Dornschröcke und Kleines Granatauge, Pokal-Azurjungfer, Frühe Mosaikjungfer und Gefleckte Heidelibelle, - Erhaltung der Biotop- und Grünstrukturen bestehend aus dem Grundwassersee und seinen Ufern und wechselfeuchten Bereichen, Röhricht- und Binsenzonen und locker bewachsenen Hängen, sonnenbeschienenen Offenlandbereichen sowie einem Mosaik aus Magerwiesen, verbuschten, im Nordteil bewaldeten Uferabschnitten und Trockenstandorten. 	

1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten bzw. Gesellschaften zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchtstandortes angewiesen sind.</p>	

1.7 Entwicklungsziel 7: Befristete Erhaltung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.7 Entwicklungsziel 7</p> <p>Befristete Erhaltung der Landschaftsstruktur und Flächenfunktion bis zur Realisierung oder Änderung von Zielen und Vorhaben der Bauleitplanung oder anderer Planvorschriften.</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist im wesentlichen zu erhalten. Notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.</p> <p>Sofern es mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist, sind naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume zu erhalten, deren Neuanlage ist zu fördern.</p> <p>Nach Möglichkeit sollten bedeutende natürliche Landschaftselemente, wie z. B. wertvolle Gehölze, Kleingewässer u. a. auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus erhalten und deren Flächenfunktion zur Erfüllung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 b BBauG gesichert werden können.</p> <p>Bei allen baulichen Änderungen oder Erweiterungen ist die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 7 wurde für solche Flächen vergeben, die im Flächennutzungsplan für Grünflächen, Bauvorhaben, Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen vorgesehen sind, aber noch nicht ihrer entsprechenden Zweckbestimmung zugeführt wurden, sofern diese Flächen größere Landschaftsräume prägen oder beeinflussen oder wegen ihrer isolierten Lage in Bebauung keinem anderen Entwicklungsziel zugeordnet werden können.</p> <p>Das Entwicklungsziel 7 wurde auch für solche Flächen dargestellt, deren Flächenfunktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gem. Bauleitplanung zu beachten ist, die jedoch aufgrund ihrer isolierten Lage keinem anderen Entwicklungsziel zugeordnet werden können.</p> <p>Unabhängig von der Darstellung der Bauleitplanung im Rahmen des Entwicklungszieles 7 sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden gem. § 16 Landschaftsgesetz zu beachten. Dies gilt auch für entsprechende Flächen, die wegen ihrer Kleinräumigkeit oder wegen ihrer geringen Bedeutung für das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung im Sinne von § 18 LG nicht als Entwicklungsziel 7 dargestellt, sondern dem umgebenden Entwicklungsraum zugeordnet worden sind.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles 7 entbindet nicht von den Regelungen des § 18 f Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 4 - 6 Landschaftsgesetz. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 Baugesetzbuch vorzunehmen. Die Darstellung des Entwicklungszieles 7 bedeutet auch nicht, dass der Landschaftsplan in diesen Bereichen auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müsste. Diese dürfen nur nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen.</p> <p>Da die Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Zweckbestimmungen oftmals erst nach Jahren vollzogen wird, können Schutzausweisungen und Pflegemaßnahmen zum Erhalt von naturnahen Landschaftselementen und Biotopen im Landschaftsplan festgesetzt werden.</p> <p>Bei der Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planverfahren treten diese Festsetzungen außer Kraft, sofern sie dieser Zweckbestimmung entgegenstehen.</p>

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 Landschaftsgesetz)</p> <p>Allgemeine Festsetzungen, die für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gelten:</p> <p>Von allen in den folgenden Abschnitten 2.1 bis 2.8 genannten Verboten bleiben unberührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen, - alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder die nachfolgenden Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, - die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtskräftigen planerischen Festsetzungen und Darstellungen anderer Fachplanungsbehörden. <p>Sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich, so hat der Träger der Maßnahme die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Mönchengladbach unverzüglich darüber zu unterrichten. Diese bestimmt ggf. erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Landschaftsgesetz oder § 5 Landschaftsgesetz.</p> <p>Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzeigen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz, § 55 Abs. 2 Nr. 1 Landesjagdgesetz, § 55 Abs. 1 Nr. 6 Landesfischereigesetz und § 70 Abs. 1 bis 4 Landesforstgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale und die geschützten Landschaftsbestandteile gem. den §§ 20 bis 23 Landschaftsgesetz festgesetzten Gebote, Verbote oder Schutzzweckbestimmungen verstößt.</p> <p>Soweit Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft. 	<p>Von den Ge- und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen eine Festsetzung des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Untere Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder aufzugeben.</p> <p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Schutzgebietsgrenzen orientieren sich in der Regel an Flurstücksgrenzen und sind mit diesen identisch.</p> <p>Ist aus der Festsetzungskarte nicht genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil von einer Schutzfestsetzung betroffen ist, so gilt es/er als nicht betroffen, wenn keine entsprechenden Flurstücksverzeichnisse vorliegen.</p> <p>Die Wirkungen der Schutzgebietfestsetzungen auf die betroffenen Grundstückseigentümer oder -besitzer sind in den §§ 7, 38 bis 41 und 46 Landschaftsgesetz geregelt.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Landschaftsgesetz, § 56 Landesjagdgesetz, § 55 Abs. 2 und 3 Landesfischereigesetz und § 70 Abs. 5 Landesforstgesetz u. a. mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie Gebotsfestsetzungen zur nachhaltigen Bestandssicherung bestimmter Landschaftsbestandteile innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind, soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben, mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a Abs. 2 LG zu ersetzen.</p>	

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungspunkten 2.2.1 bis 2.2.16 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten entsprechend § 34 Abs. 1 LG NRW die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern in Kap. 2.2 nicht etwas anderes festgesetzt ist.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Nr. 2 LG NRW handelt, wer den folgenden Verboten ebenso wie den im Kapitel 2.2 für die einzelnen Schutzgebiete genannten Verboten zuwider handelt.</p> <p><u>VERBOTE:</u></p> <p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.</p> <p>Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1 Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen vorzunehmen.</p>	<p>Gem. § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten, b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder von Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).</p> <p>Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch, eingefügt durch achtzehntes Strafänderungsgesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I, S. 373), wird bestraft, wer innerhalb von Naturschutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut, 2.) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3.) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4.) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert. 5.) Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile der Gebiete beeinträchtigt. <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- oder Hausboote, c) Dauercamping- und Wohnmobilplätze d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 cbm umbauten Raum, h) jagdliche oder fischereiliche Anlagen (z. B. geschlossene Jagdhochsitze).

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen</p> <p>Unberührt bleibt ferner die Errichtung von offenen Ansitzleitern, sofern diese vor Errichtung in bezug auf den Standort und die konkrete Gestaltung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Unberührt bleibt die Erweiterung des Militärfriedhofes am HQ gemäß FNP.</p>	<p>Als offene Ansitzleitern sind auch Hochsitze zu verstehen, die ein Dach aufweisen. Als geschlossene Hochsitze sind solche zu verstehen, die vollständig geschlossen sind, also z. B. Türen und Fenster aufweisen.</p> <p>Für die beabsichtigte Erweiterung des Militärfriedhofes gilt Bestandsschutz. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von daher nicht erforderlich.</p>
<p>2. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Wohnmobile, Wohncontainer, Mobilheime etc.</p>
<p>3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p>	<p>Dazu zählt u. a. auch das Einebnen oder Verfüllen von Kühlen, Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen.</p>
<p>4. Straßen, Wege und Stellplätze zu errichten und zu ändern.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel.</p>
<p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel.</p>
<p>6. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen oder Dränagen zu verlegen oder zu verändern.</p> <p>Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte u. ä., sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Unter diese Stoffe oder Gegenstände fallen insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schlutt, Pflanzenabfälle aller Art etc.</p>
<p>7. Abfälle, Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder gefährden können, zu lagern, abzulagern, wegzuworfen, ab- oder einzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.</p>	<p>Sofern landwirtschaftliche Gebäude in Naturschutzgebieten liegen, bleibt die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle unberührt.</p> <p>Befreiungen von dem Verbot können in begründeten Fällen im Rahmen von Maßnahmen gegen die Auswirkungen des sauren Regens erteilt werden, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht und erhaltenswerte Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.</p>
<p>8. Düngemittel, Biozide und Streusalze zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.</p> <p>Den Boden im Wald zu kälken.</p>	<p>Die Verbote des LFoG sind zu beachten.</p>
<p>9. Zu Lagern oder Feuer zu machen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.</p>	

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben.</p>	
<p>11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort Fahrzeuge oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen oder Hunde frei laufen zu lassen.</p> <p>Unberührt bleibt das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke ordnungsgemäßer Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die einzelnen Schutzgebiete.</p>	<p>In den Schutzgebieten ist das Führen von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p>
<p>12. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.</p>	
<p>13. Alle Flächen im Schutzgebiet anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen.</p> <p>Unberührt bleiben Nutzungsänderungen, soweit spezielle Festsetzungen eine abweichende Nutzung regeln, und Nutzungsänderungen im Sinne der gebietspezifischen Schutzgründe der betreffenden Schutzgebiete</p>	
<p>14. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	<p>Für Maßnahmen, die zu einer etwaigen Regeneration der Grasnarbe erforderlich sind, kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung gem. § 69 LG erteilen.</p>
<p>15. Die Umwandlung bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen und Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung.</p>	
<p>16. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen, sowie Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen.</p>	
<p>17. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten, es sei denn, in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete ist ausdrücklich etwas anderes festgesetzt.</p>	<p>Zur mechanischen Bearbeitung von Grünlandflächen gehört z. B. das Schleppen.</p> <p>Sollte sich im Einzelfall, bedingt durch die jahreszeitliche Witterung, dieser Zeitraum nicht als zweckmäßig herausstellen, wird von der Unteren Landschaftsbehörde eine Sonderregelung getroffen werden, die in der örtlichen Presse bekanntgegeben wird.</p>
<p>18. Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teiche anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Gestalt zu verändern sowie Grundräumungen durchzuführen.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>	<p>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und solche Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle auf das Gebot unter Ziffer 6 dieses Kapitels hingewiesen.</p>

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>19. Den Grundwasserflurabstand zu erhöhen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Entwässerungsmaßnahmen).</p> <p>20. Bei Fließgewässern Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei sommerkühlen Gewässern in der Zeit vom 01.09. bis 31.05. - bei sommerwarmen Gewässern in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. und - bei stehenden Gewässern in der Zeit vom 16.10. bis 31.08. <p>eines jeden Jahres vorzunehmen.</p> <p>21. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p> <p>22. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden sowie Wassersport auszuüben, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Eissport auszuüben.</p> <p>23. Das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln.</p> <p>24. Bäume und Sträucher sowie sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen und sog. Waldweidenutzung zu betreiben oder zuzulassen.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu "sonstige wildwachsende Pflanzen") und von Wald, soweit nicht gebietsspezifisch eingeschränkt oder verboten mit Ausnahme von Holzeinschlägen und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15. März bis zum 15. Juni.</p> <p>Unberührt bleibt ferner die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen mit der Maßgabe, dass die Untere Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher schriftlich davon unterrichtet und für die genutzten Bäume innerhalb von zwei Jahren Ersatz angepflanzt wird.</p>	<p>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Auf eine Grundräumung sollte soweit wie möglich verzichtet werden.</p> <p>Eine solche Beeinträchtigung kann u. a. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Befestigen oder Verdichten des Bodens im Traufbereich, u.a. durch: - ständiges Befahren, - Betonieren, - Asphaltieren, - sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verwendung von Herbiziden im Traufbereich. <p>Bäume werden in der Regel bei Hiebreife forstlich genutzt.</p> <p>Diese Unberührtheitsklausel kann nachfolgend für die einzelnen Naturschutzgebiete durch spezielle Gebote und Verbote eingeschränkt werden. Vgl. hierzu auch die forstlichen Festsetzungen im Kap. 4.</p> <p>Innerhalb der Anzeigefrist (4 Wochen) besteht gemäß den §§ 4 Abs. 4 und 5 LG die Möglichkeit, die forstwirtschaftliche Nutzung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Einzelfall zu untersagen und - wenn die beabsichtigte forstwirtschaftliche Nutzung nicht in erforderlichem Maße auszugleichen ist - den Verursacher zu verpflichten, den</p>

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt bleibt die Eingriffsregelung gemäß §§ 4 - 6 LG.</p> <p>25. Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.</p> <p>26. Die Endnutzung der bodenständigen Waldbestände durch Kahlschlag größer als 0,5 ha vorzunehmen.</p> <p>Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete.</p> <p>27. Holzeinschläge in der Brutperiode von 15. März bis 15. Juni vorzunehmen.</p> <p>28. Höhlenbäume zu beseitigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an öffentlichen Wegen und Verkehrsstraßen mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt und - dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind. <p>29. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb der gesetzlich bestimmten Notzeiten vorzunehmen.</p> <p>30. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.</p> <p>Unberührt von Ziffer 29. Und 30. bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von Standorte oder den Naturhaushalt verändernden oder schädigenden fischereilichen oder jagdlichen Pflegemaßnahmen und Handlungen und soweit die Ausübung der Jagd dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. soweit in den Einzelfestsetzungen zu den Schutzgebieten nichts anderes bestimmt wurde.</p> <p>31. Pflanzen und Tiere auszusetzen oder anzusiedeln.</p> <p>32. Baumschulen anzulegen.</p>	<p>Eingriff zu unterlassen</p> <p>Es wird auch auf Gebot 8 und 9 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Es wird auch auf Gebot 9 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Dazu zählen z. B. die Umwandlung nicht bodenständiger in bodenständige Gehölzbestände.</p> <p>Bei den FFH-Gebieten gelten hiervon abweichende Regelungen, die unter den jeweiligen Verboten aufgeführt sind.</p> <p>Es wird auch auf das Gebot 10 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen oder Handlungen können z. B. die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung und Kalkung sein. Die Regelungen nach § 25 Abs. 1 LJG bleiben unberührt. Auf weitere Regelungen in den einzelnen Schutzgebieten wird hingewiesen.</p>

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
G E B O T E:	
<p>1. Von der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde ist für jedes Naturschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan (sog. "Biotopmanagementplan") aufzustellen, der die speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt, die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tierarten erforderlich sind.</p>	<p>Die Pflege- und Entwicklungspläne sollen der örtlichen Situation entsprechend auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen erstellt und durchgeführt werden. Dabei sind die bereits jetzt getroffenen Festsetzungen zu beachten und ggf. zu konkretisieren.</p> <p>Die Pflege- und Entwicklungspläne enthalten außerdem nähere Angaben über die unter den gebietsspezifischen Festsetzungen aufgeführten Maßnahmen (s. Textabschnitte 2.2.1 bis 2.2.16).</p> <p>Bei Maßnahmen an Gewässern ist die vorherige Genehmigung nach § 31 WHG erforderlich.</p>
<p>2. Den Schutzzwecken entgegenstehende Anlagen, Nutzungen oder Zustände sind zu beseitigen.</p>	<p>Nach Prüfung im Einzelfall sind solche Beeinträchtigungen nachträglich zu untersagen, die bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes noch nicht erkennbar waren.</p>
<p>3. Alle Ackerflächen sind - soweit keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind - in Grünland umzuwandeln.</p>	
<p>4. Der gesamte Gehölzbestand außerhalb des Waldes ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern und zu pflegen (dies gilt insbesondere für Kopfweiden und Obstwiesen).</p>	<p>Die Verkehrssicherungspflicht wird durch dieses Gebot nicht eingeschränkt.</p>
<p>5. Der Obstgehölzbestand ist durch Nachpflanzungen - (Obstbaumhochstämme) - zu sichern, wobei ein ausreichender Anteil an höhlenreichen Altbäumen zu erhalten ist.</p> <p>Ausgelichtete Obstbaumbestände im Bereich von Wiesen sind zu ergänzen.</p>	<p>Der ökologische Wert einer Obstwiese wird durch mehrere Altersstadien von Obstbäumen gesteigert.</p>
<p>6. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.04.99 – Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW zu beachten.</p>
<p>7. Nicht naturnahe Gewässerbereiche sind zu renaturieren.</p>	<p>Hierzu gehört i. d. R. ein mind. 10 m breiter Uferstreifen beidseits des Gewässers, der mit Ufergehölzen bepflanzt und weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt wird. Die Wasserqualität sollte mindestens die Güteklasse II betragen.</p>
<p>8. Alle Waldbestände in den Naturschutzgebieten sind nachhaltig zu sichern und naturnah zu bewirtschaften; dies bedeutet z. B. eine femelartige Waldbewirtschaftung mit bodenständigen Baumarten nach Maßgabe der forstlichen Festsetzungen (s. Kap. 4.2).</p>	<p>Näheres regeln die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG (s. Kap. 4).</p> <p>Ziel ist der Aufbau eines unterwuchsreichen Waldbestandes mit ausgewogener Altersstruktur aus bodenständigen Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlschläge und unter Schonung höhlenreicher Althölzer bei der Endnutzung. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Waldfunktionen für Naherholung, Sicht- und Immissionsschutz</p>

2.1 Naturschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sowie Naturhaushalt gleichermaßen, ohne wirtschaftliche Aspekte außer Acht zu lassen.
<p>9. Die Umwandlung nicht standortgerechter Bestände in bodenständige Waldbestände soll bei Erreichen wirtschaftlicher Dimensionen erfolgen; die Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Bestände in bodenständige Waldbestände bei Erreichen der Umtriebszeit.</p>	Näheres regeln die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG (s. Kap. 4). Durch die festgesetzten forstlichen Maßnahmen wird die Umwandlung der Bestände in bodenständige Waldbestände während der Laufzeit des Landschaftsplanes abgeschlossen sein.
<p>10. In den einzelnen Waldbereichen sind 5 % der den Hauptbestand bildenden Baumarten (Altbäume) überzuhalten (bis zu ihrem phys. Ende) und darüber hinaus als Totholz im Wald zu belassen.</p>	Die Festlegung der hiervon betroffenen Bäume erfolgt nach Rechtskraft des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der zuständigen Forstbehörde und dem Waldbesitzer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht.
<p>11. Um wertvolle Althölzer erhalten zu können, sind - wo nötig und möglich - öffentliche Wege einzuziehen.</p>	Die hierfür zu berücksichtigenden Exemplare sind von der Unteren Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und dem betroffenen Waldbesitzer festzulegen.
<p>12. Die Wilddichte in den Schutzgebieten ist soweit zu reduzieren, dass die Naturverjüngung der Hauptbaumarten gewährleistet ist.</p>	Die Schalenwilddichte ist in vielen Waldgebieten zu hoch, mit der Folge, dass natürlicher Jungwuchs ohne aufwendige Schutzmaßnahmen keine Entwicklungsmöglichkeiten hat.
<p>13. Alle vorhandenen Waldaußenränder sind in ihrem Aufbau so zu verbessern, dass die entsprechenden Vorschriften in Kap. 4.1 (Erstaufforstungen) erfüllt sind.</p>	Beeren- und blütenreichen Waldmantelgehölzen kommen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.
<p>14. Alle Forstkulturzäune, die Bestände umgeben, die älter als 10 Jahre sind und dieses Schutzes offensichtlich nicht mehr bedürfen, sind vollständig zu beseitigen.</p>	<p>Mit Forstkulturzäunen sind hier alle Einfriedungen von Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes gemeint, einschließlich deren Fragmente.</p> <p>Die Beurteilung der Notwendigkeit von Forstkulturzäunen ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete</p> <p>2.2.1 Naturschutzgebiet "Großheide" - N 1</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Bodensaure, zum Teil staunasse Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Waldbestände mit temporären Kleingewässern; vorgelagerte, zum Teil feuchte Grünlandbereiche sowie Feuchtheide mit Kleingewässern nahe der nördlichen Stadtgrenze, zwischen der Autobahn A 52 und dem Stadtteil Windberg, westlich des Botzlöher Weges.</p> <p>Flächengröße: ca. 21,6 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Waldbestandes, - Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer als Lebensraum gefährdeter Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung und Optimierung einer Feuchtheide- und Feuchtwiesengesellschaft als Lebensraum zahlreicher seltener Pflanzen-, Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinräumigen Struktur- und Biotopvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für zum Teil seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG.</p> <p>VERBOTE:</p> <p>33. Die Mahd der Grünlandflächen ist in der Zeit vor dem 30. Juni eines jeden Jahres verboten.</p> <p>34. Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten pro ha in der übrigen Zeit verboten.</p>	<p>Das Gebiet der Großheide zeigt, was die Vegetations- und Nutzungsstruktur anbelangt, deutliche Parallelen zu der Bistheide. Die Waldbestände sind infolge früherer intensiver forstlicher Nutzung in der Krautschicht floristisch verarmt und entwicklungsbedürftig, um ihren ökologischen Funktionen gerecht zu werden.</p> <p>Brombeerfluren und Birkenbestände kennzeichnen den Schlagflurcharakter und das Pionierstadium dieser Wälder. Großflächige Entwässerungen der Standorte wirken sich zudem nachteilig auf die natürliche Entwicklung der Waldbestände aus.</p> <p>Eine Sonderstellung nimmt die ca. 0,5 ha große Feuchtwiese mit Tümpeln am Westrand der Großheide ein. Dieses Gebiet besitzt neben dem botanischen Wert insbesondere Bedeutung für Amphibien. Es gehört zu den stark im Rückgang befindlichen gefährdeten Lebensräumen. Allein hier konnten 5 Amphibienarten nachgewiesen werden, die dort laichen und die umliegenden Grünland- und Waldbereiche als ihren Jahreslebensraum benutzen.</p> <p>Von 162 in der Großheide vorkommenden Käferarten kennzeichnen ca. 40 Arten feucht-nasse Standortverhältnisse. Von diesen Arten wird eine Vielzahl als regional sehr selten eingestuft.</p> <p>Von den vorkommenden Käferarten leben alleine ca. 100 Arten in der Binsen-Pfeifengraswiese bzw. an sumpfigen Stellen.</p> <p>Die ca. 0,5 ha große Fläche ist somit aufgrund ihrer Faunen- und Florenvielfalt von besonderer Bedeutung.</p> <p>Angrenzende intensiv bewirtschaftete Flächen stellen für dieses Gebiet eine starke Gefährdung dar, so dass zur Stabilisierung und Förderung des Bestandes aus ökologischer Sicht eine Erweiterung dieses Kleinbiotops unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG zur Wiederaufforstung bzw. zur Endnutzungsbeschränkung sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>GEBOTE:</p> <p>15. Die der Binsen-Pfeifengraswiese (im Westen des Schutzgebietes) benachbarten Weideflächen sind in einer Breite von mindestens 30 m aus jeglicher Nutzung zu entlassen, abzuzäunen und gem. Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes als Extensivwiese zu pflegen.</p> <p>16. Die Wegeführung am Nordrand der Binsen-Pfeifengraswiese ist unter weiträumiger Umgehung dieses sensiblen Bereiches zu ändern.</p> <p>17. Die Wiederaufforstung der Waldflächen ist gemäß forstlichem Fachbeitrag mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche.</p> <p style="padding-left: 20px;">Weitere bodenständige Nebenbaumarten sollen bei der Waldrandgestaltung verwendet werden.</p> <p>18. Die Größe der Waldendnutzungsfläche wird gem. forstlichem Fachbeitrag auf 0,5 ha "im Jahrzehnt" beschränkt.</p> <p>19. Entwässerungsgräben sind zu schließen.</p> <p>2.2.2 Naturschutzgebiet "Bistheide" - N 2</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Bodensaure Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Waldbestände auf z. T. staunassen Standorten; Feuchtwiesen, Kleingewässer, Ackergrünlandkomplex zwischen Viersener Landwehr, der Autobahn A 61 und der Autobahn A 52 nördlich des Stadtteiles Venn.</p> <p>Flächengröße: ca. 27 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von naturnahen Waldbeständen auf z. T. staunassen Standorten, - Erhaltung und Optimierung der zahlreichen Kleingewässer als Lebensstätte einer Vielzahl seltener und gefährdeter Vogel-, Amphibien- und Insektenarten, - Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feuchtwiesen- und Heidebereiche, - Erhaltung und Regeneration von landeskundlich bedeutsamen Flachsrosten, 	<p>Es ist maximal eine Endnutzung pro Waldbestand von 0,5 ha im Jahrzehnt möglich.</p> <p>Die Bistheide umfasst eine Reihe von Pflanzengesellschaften (Wald- und Ersatzgesellschaften) von denen die meisten auf engstem Raum im Bereich der ehemaligen Flachskuhlen vorkommen und die ein sogenanntes Vegetationsmosaik bilden. Dieses Areal stellt darüber hinaus aufgrund seiner faunistischen Vielfalt und seiner kulturhistorisch bedeutsamen Flachskuhlen einen besonderen Wert dar. Neben einer Reihe seltener Sumpf- und Wasserpflanzen findet sich hier das artenreichste Amphibienvorkommen in Mönchengladbach (7 Arten); von insgesamt 100 vorgefundenen Käferarten benötigen etwa 35 Arten feuchte, weitere 5 Arten größtenteils saure Standortverhältnisse; 2 der Käferarten stehen auf der Roten Liste der im nördlichen Rheinland gefährdeten Käferarten, 6 Arten gelten als sehr selten. Unter den nachgewiesenen 5 Brutvogelarten und Durchzüglern zählen 3 zu den Rote-Liste-Arten.</p> <p>Die Flächen außerhalb der eigentlichen Kernzone sind infolge intensiver Bewirtschaftung und Entwässerung zwar verarmt, übernehmen aber dennoch wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen für das Kerngebiet.</p> <p>Für die Niederwaldbewirtschaftung sind Flächen zwischen 5 bis 15 ha in einem Abstand von 3 - 5 Jahren auf den Stock zu setzen. Ziel soll die Veranschaulichung der unterschiedlichen Phasen der Niederwaldbewirtschaftung sein.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Niederwaldbeständen punktuell an geeigneten Standorten zur Bewahrung und Anschauung historischer Waldnutzungsformen, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinräumigen Struktur und Biotopvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG.</p> <p>VERBOTE:</p> <p>33. Die Mahd der Grünlandflächen ist in der Zeit vor dem 30. Juni eines jeden Jahres verboten.</p> <p>34. Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten pro ha in der übrigen Zeit verboten.</p> <p>35. Der zusätzliche Ausbau von Wirtschaftswegen ist, auch zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken, untersagt. Vorhandene Wege sind, soweit möglich, zurückzubauen.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Die an den Kleingewässerkomplex im Zentrum des Naturschutzgebietes nördlich angrenzenden Weideflächen sind aus jeglicher Nutzung zu entlassen und als Extensivwiesen im Sinne von Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes zu pflegen.</p> <p>16. Die Fichten im südwestlichen Bereich der Flachskuhlen sind zu entfernen, die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>17. Die nördlich des Kleingewässerkomplexes (Zentrum des Naturschutzgebietes) gelegenen Ackerflächen sind aus der Nutzung zu entlassen, die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Die Flächen, die für eine Niederwaldbewirtschaftung in Frage kommen, sind im Rahmen des Biotopmanagementplanes festzulegen.</p> <p>Zur langfristigen Sicherung des Kerngebietes und zur Aufwertung des Gesamtgebietes sind neben Pflegemaßnahmen auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Hierzu bedarf es der Einschränkung intensiv genutzter Flächen (südlicher Bereich). Wesentlich besser und wirkungsvoller ist jedoch, sie aus der Nutzung zu entlassen und sie uneingeschränkt dem Biotopschutz zuzuführen (nördlicher Bereich).</p> <p>Erreichbares Ziel wäre hierdurch die Stabilisierung des Kerngebietes gegenüber äußeren Einflüssen und die Erweiterung des jetzigen Minimalareals, verbunden mit der Förderung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten eines heute stark im Rückgang befindlichen Biotoptypes. Geeignete Standortverhältnisse, die eine derartige Entwicklung begünstigen, liegen hier vor.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung bzw. zur Endnutzungsbeschränkung der Waldflächen gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Eine forstwirtschaftliche Erschließung sollte nach Möglichkeit von außerhalb erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>18. Die Wiederaufforstung der Waldflächen ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche, Roterle.</p> <p style="padding-left: 20px;">Weitere bodenständige Nebenbaumarten sollen bei der Waldrandgestaltung verwendet werden.</p> <p>19. Die Flächengröße bei der Waldendnutzung wird auf 0,5 ha beschränkt.</p> <p>20. Entwässerungsgräben sind zu schließen.</p> <p>21. Die Kleingewässer sind gem. Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes zu pflegen.</p> <p>22. Die als Niederwald zu erhaltenden Eichenbestände sind punktuell an geeigneten Standorten alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.</p> <p>23. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden, erfolgt im noch aufzustellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplan.</p> <p>2.2.3 Naturschutzgebiet "Knippertzbachtal" - N 3</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Regional bedeutsames naturnahes Bachtal von Knippertz-, Hell- und Leloher Bach mit bachbegleitenden Bruchwäldern und feuchten Wiesenbereichen im Westen des Stadtgebietes, beginnend nordwestlich von Broich, Verlauf von Genholland/Peel bis Eichhofweiher, dann entlang der westlichen Stadtgrenze bis nördlich des NATO-Hauptquartiers.</p> <p>Dieser Bereich ist Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“- DE-4803-301 – Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch und gehört damit zum Kernbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 – „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.</p> <p>Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensräume ausschlaggebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterwasservegetation in Fließgewässern (3260) – Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (91 EO, Prioritärer Lebensraum) <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kammolch – Eisvogel – Teichrohrsänger <p>Flächengröße: ca. 94,3 ha.</p>	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,5 ha pro Waldbestand möglich.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes „DE-4803-301 – Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ und des landesweit bedeutsamen Vogelschutzgebietes „DE-4603-401 – Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.</p> <p>Es stellt im Stadtgebiet Mönchengladbach einen naturnahen Lebensraumkomplex aus Fließgewässern, Sumpf-, Bruch- und Auenwald dar. Seine Gesamtausdehnung und Ausbildung über den Raum Mönchengladbach hinweg ist in NRW einzigartig.</p> <p>Das o.g. Vogelschutzgebiet weist in seiner Gesamtheit ein herausragendes Brutvorkommen vieler auf der Roten Liste stehender Vogelarten feuchter und wechselfeuchter Biotope auf. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet.</p> <p>Gut ausgebildete Erlenbrüche, wie sie im Knippertz- und Hellbachtal noch anzutreffen sind, gehören heute zu den selten gewordenen Waldgesellschaften. Aufgrund der landesweiten Entwässerungsaktionen, des Ausbaus von Fließgewässern und großräumiger Sumpfungsmaßnahmen sind diese für die niederrheinische Landschaft ehemals charakteristischen Erlenbruchwälder weitgehend verschwunden, größtenteils degradiert und nur noch reliktiert vorhanden.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung der wertvollen bodenständigen Waldgesellschaften wie Erlen- Eschen und Erlenbruchwälder – Erhaltung und Optimierung der zahlreichen Kleingewässer (Flachsrösten), der Weiher und Quellbereiche, – Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna, – Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feuchtwiesenbereiche, – Erhaltung und Entwicklung einer Bachaue unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktion im Biotopverbundsystem, – Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>VERBOTE:</p> <p>33. Die Mahd der Grünlandflächen ist in der Zeit vor dem 30. Juni eines jeden Jahres verboten.</p> <p>34. Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten pro ha in der übrigen Zeit verboten.</p> <p>35. Die weitere Erschließung des Schutzgebietes z. B. mit Rad-, Wander- und Reitwegen sowie der Ausbau bestehender Wirtschaftswege sind untersagt. Vorhandene Wege sind, soweit möglich, zurückzubauen.</p> <p>36. Der Einschlag und das Rücken von Holz in den Brut und Setzzeiten zum Schutz für an Wald gebundene Arten in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.08.eines jeden Jahres.</p>	<p>Umso mehr muss daran gesetzt werden, diese letzten gefährdeten Vorkommen wirksam zu schützen.</p> <p>Aufgrund der Seltenheit, Natürlichkeit und Geschlossenheit der Bestände, des Variationsspektrums der Vegetation von extrem nassen bis zu einer weniger nassen Ausbildung ist der Naturschutzstatus des Gebietes gerechtfertigt. Die durch vormals niederwaldartige Behandlung, einschichtigen Bestandsaufbau, Gleichaltrigkeit, schwache Einzelbaumdimensionen bei häufiger Stammzahl (Stockausschlag) geprägten Erlenbrüche erfordern gezielte forstliche Pflegeeingriffe.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung dieses Gebietes ist es zweckmäßig und erforderlich auch Flächen in das Naturschutzgebiet mit einzubeziehen, die aufgrund von Fehlentwicklungen zur Zeit nicht schutzwürdig sind wie z. B. Aufforstungen mit nicht heimischen Gehölzen/Beständen (Fichten und Pappeln) auf Niedermoor und sonstigen Stau- nässeböden sowie bachbegleitende Grünlandbereiche im Oberlauf.</p> <p>Sobald eine Korrektur dieser Fehler erfolgt, entwickeln sich auf solchen Standorten nicht selten schon innerhalb kürzester Zeit über Sukzession die natürlich vorkommenden Wald- und Feuchtwiesengesellschaften, wobei zum Erhalt der Feuchtwiesen eine regelmäßige Pflege erforderlich ist</p> <p>Wenngleich es die wichtigste Aufgabe ist, mit Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen den Lebensraum Bruchwald zu erhalten, so wäre es aus ökologischer Sicht sinnvoll und notwendig, ehemalige Feucht- oder Bruchstandorte, die heute als Weideland genutzt werden, in Teilen wieder zu vernässen. Die Ergänzung des Bruchwaldes mit Nass- und Feuchtwiesen sowie ausgedehnten Schilfflächen bedeutet die Schaffung eines vielfältigen Feuchtgebietskomplexes mit weit größerer Artenvielfalt.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung und Waldendnutzungsbeschränkung gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Die beabsichtigte Erweiterung des Militärfriedhofes in Rheindahlen bleibt von den Verboten auf Seite 44 zu den Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unberührt.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>37. Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz.</p> <p>Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind für Kalamitätsfälle zulässig.</p> <p>38. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte.</p> <p>Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>15. Der Grundwasserspiegel im Bruchgebiet ist durch geeignete Maßnahmen so zu stabilisieren, dass die genannten Schutzzwecke und Ziele nachhaltig gesichert sind.</p> <p>Vorhandene Entwässerungsgräben und Drainagen sind aufzuheben, ähnlich wirkwvnde Maßnahmen rückgängig zu machen.</p> <p>16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie Wasserführung aller offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergütekategorie 2 erreicht bzw. erhalten werden kann. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden.</p> <p>17. Die Uferrandbereiche aller offenen Gewässer sind auf einer Breite von mindestens 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante, aus jeglicher Nutzung zu entlassen, ggf. mit Ufergehölzen zu bepflanzen und durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt zu schützen.</p> <p>18. Alle Fisch- und Zierteiche im Schutzgebiet sind aus jeglicher Nutzung zu entlassen und für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes herzurichten. Eine fischereiliche Nutzung und das Beangeln der Gewässer ist nicht erlaubt.</p> <p>19. Bei der Wiederaufforstung sind folgende bodenständige Hauptbaumarten zu verwenden: Weide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Weide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	<p>Das Verbot schließt neben der künstlichen Verjüngung auch die natürliche Verjüngung mit ein.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>20. Die Größe der Waldendnutzungsflächen wird bei Erlen-Beständen auf 0,3 ha, bei den übrigen Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,3 ha bei Erlenbeständen und max. 0,5 ha bei den übrigen Laubholzbeständen möglich. Soweit nicht bodenständige Bestände in bodenständige umgewandelt werden, darf die Endnutzungsfläche 1 ha betragen.</p> <p>21. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes, insbesondere Horst- und Höhlen- sowie sonstige Biotopbäume, je ha zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.</p> <p>22. Die Umtriebszeit der Erlenbestände sollen auf 80 - 120 Jahre gestreckt werden, damit durch gezielte Pflege eine Verjüngung in ungleichaltrige Bestände eingeleitet werden kann.</p> <p>23. In den Erlenbruchbeständen soll der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen 100 m betragen.</p> <p>24. Bei der Verjüngung der Bestände sind Verfahren der Naturverjüngung zu unterstützen.</p> <p>25. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplans.</p> <p>26. Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind vor Beginn der Maßnahmen bei der ULB anzuzeigen.</p> <p>2.2.4 Naturschutzgebiet "Gerkerather Wald" – N 4</p> <p>Schutzgegenstand</p> <p>Bodensaure Eichen-Birken-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Niederwaldbestände, Kleingewässer, kleinflächige Acker- und Grünlandbereiche auf zum Teil staunassem Boden nördlich von Rheindahlen, zwischen Gerkerath und Herdt.</p> <p>Flächengröße: ca. 36,8 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Laubwaldbestandes auf z. T. bodensaurem, staunassem Standort, 	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Von besonderem Wert ist der pfeifengrasreiche, staunasse Stieleichen-Moorbirkenwald im Kerngebiet des Gerkerather Waldes. Er stellt auf den extrem wechselfeuchten Standorten eine naturnahe, gut ausgebildete und für diesen Raum recht seltene Pflanzengesellschaft dar. Nicht weniger selten und ökologisch wertvoll ist die im Osten des Gerkerather Waldes gelegene Feuchtheide - eine menschlich bedingte Pflanzenformation - die eine Reihe von Arten, die auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen und der Vorwarnliste stehen, beinhaltet. Darüber hinaus zeichnet sich diese Fläche durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt aus. Die zahlreichen, im Waldgebiet verteilten Kleingewässer (z. T. ehemalige Flachsgruben) beherbergen 5 Amphibienarten.</p> <p>Die übrigen Waldflächen sind zur Zeit größtenteils floristisch verarmt. Sie sind jedoch zum einen als Pufferzone für die besonders schutzwürdigen Kernbereiche von Bedeutung, zum anderen erfüllen sie zusammen mit den landwirtschaftlichen Flächen und hier insbesondere den Grünlandflächen ökologische Ausgleichsfunktionen, die noch zu</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>20. An geeigneten, besonders staunassen Stellen im Waldbereich sind besonnte Kleingewässer neu anzulegen.</p> <p>21. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplanes.</p> <p>2.2.5 Naturschutzgebiet "Viehstraße" - N 5</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Bodensaure Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Waldbestände auf zum Teil stark staunassem Boden, zahlreiche Kleingewässer nordöstlich von Rheindahlen, von "Am Sitterhof" über "Viehstraße" bis nördlich Genhülsen reichend.</p> <p>Flächengröße: ca. 23 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Laubmischwaldbestandes auf bodensaurem, z. T. staunassem Standort, - Erhaltung von wertvollen Buchen-Althölzern, - Erhaltung und Regeneration von landeskundlich bedeutsamen Flachsrosten (in einmaliger Dichte und Ausprägung im Stadtgebiet) als Sekundärbiotop für eine Vielzahl von Amphibien, - Optimierung vorhandener Kleingewässer als Lebensraum für Amphibien und Wasserinsekten, - Sicherung, Erhalt und Optimierung von regional seltenen und gefährdeten Glockenheidemoorgesellschaften, auch aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (Relikt früherer Nutzungen in diesem Bereich), - Erhalt und Förderung der Vegetationsabfolge mit verschiedenen Nässe- und Aushagerungsstufen des bodensauren Buchen-Stieleichen- und Birken-Stieleichen-Waldes, der Entwicklung von Heidegesellschaften (Dahlener Heide) auf Schlagfluren, der Reste kulturhistorischer und landeskundlicher die allgemeinen Landeskundlicher Nutzungsformen wie Flachsverarbeitung und Niederwaldwirtschaft aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, 	<p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen</p> <p>Die standörtlichen Gegebenheiten, Fauna, Flora und Landschaftsstruktur des Schutzgebietes sind mit denen der Bistheide, Großheide oder dem Gerkerather Wald vergleichbar.</p> <p>Auf den stark staunassen Pseudogleyböden haben sich in Abhängigkeit vom Bodenwasserhaushalt verschiedene Verhagerungstypen des Birken-Stieleichen-Waldes gebildet, die zu den trockeneren Randbereichen hin in einen Buchen-Eichen-Wald übergehen und in den staunassen Bereichen an Birkenbrüche erinnern.</p> <p>Auf Kahlschlägen haben sich Pionierstadien eines Heidemoores entwickelt, die in floristischer Hinsicht als besonders wertvoll eingestuft werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist das für Mönchengladbach und Umgebung einmalig hohe Kontingent an gut erhaltenen Flachskuhlen als kulturhistorisches Zeugnis ehemaliger Wirtschafts- und Landnutzungsformen in diesem Bereich. Darüber hinaus beherbergen diese Kleingewässer eine Vielzahl an Amphibien (6 Arten).</p> <p>Die im Untersuchungsgebiet vertretene Carabidengemeinschaft aus 25 nachgewiesenen Arten hat eine deutliche Präferenz für feuchte Waldgesellschaften auf schweren, lehmigen Böden, wobei alleine 8 Arten auf nasse Stellen angewiesen sind.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind.</p> <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 Abs. 2 LG:</p> <p>VERBOTE:</p> <p>33. Eine weitere Erschließung des Schutzgebietes z. B. mit Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie Ausbau vorhandener Wege ist untersagt, vorhandene Wege sollen, soweit möglich, zurückgebaut werden.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. In geeigneten, besonders staunassen Bereichen sind über die als Bodendenkmal geschützten Flachskuhlen hinaus besonnte Kleingewässer für den Biotop- und Artenschutz neu anzulegen.</p> <p>16. In geeigneten, besonders staunassen und bodensaureren Bereichen sind kleine Lichtungen (max. 0,5 ha Größe) zur Förderung von Glockenheidegesellschaften anzulegen und dauerhaft zu pflegen (zu erhalten).</p> <p>17. Die Wiederaufforstung ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>18. Die Größe der Waldendnutzungsflächen wird auf 0,5 ha beschränkt.</p> <p>19. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplanes.</p> <p>2.2.6 Naturschutzgebiet "Mühlenbachtal" - N 6</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Naturnahe Aue des Mühlenbaches mit bachbegleitenden Bruch- und Auenwäldern westlich von Rheindahlen, beginnend westlich der Schriefersmühle (B 57) und dann ständig der Stadtgrenze in nordwestlicher Richtung folgend vorbei an Merreter, Knoor, Eickelnberg und Gatzweiler bis hin zum Holtmühlenweiher.</p>	<p>Eine Herrichtung der Flachskuhlen für Zwecke des Artenschutzes (z. B. Abflachung der Ufer etc.) verbietet sich aus Gründen des Denkmalschutzes.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung bzw. Waldendnutzungsbeschränkung gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,5 ha pro Waldbestand möglich.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes „DE-4803-301 – Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ und des landesweit bedeutsamen Vogelschutzgebietes „DE-4603-401 – Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Dieser Bereich ist Teil des Europäischen Netzes „Natura 2000“- DE –4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Radervekes und Lüttelforster Bruch und gehört damit zum Kernbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 – „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.</p> <p>Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend das Vorkommen von Arten der Vogel-Schutz-Richtlinie, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krickente – Wasserralle – Schwarzspecht – Teichrohrsänger <p>– Das Gebiet hat darüber hinaus insbesondere für die folgenden Arten der VS-RL Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tafelente – Eisvogel – Nachtigall – Pirol <p>Flächengröße: ca. 23 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet.</p> <p>Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung der bodenständigen Waldgesellschaften wie Erlen- Eschen und Erlenbruchwälder, - Erhaltung und Optimierung der zahlreichen Kleingewässer (Flachsgrösten), der Weiher und Quellbereiche, - Förderung und Entwicklung der wasserzügigen Schilfbestände des Holtmühlenweiher als Lebensraum für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen mit Röhrichten – Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna, - Schutz und Erhaltung zahlreicher, geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Bruch- und Auenwälder, - Schutz und Erhaltung von wertvollen Eichen-Altholzbeständen an den Talhängen, - Erhaltung und Entwicklung einer Bachaue unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktion im Biotopverbundsystem, 	<p>Es stellt im Stadtgebiet Mönchengladbach einen naturnahen Lebensraumkomplex aus Fließgewässer, Sumpf-, Bruch- und Auenwald dar. Seine Gesamtausdehnung und Ausbildung über den Raum Mönchengladbach hinweg ist in NRW einzigartig.</p> <p>Das o.g. Vogelschutzgebiet weist in seiner Gesamtheit ein herausragendes Brutvorkommen vieler auf der Roten Liste stehender Vogelarten feuchter und wechselfeuchter Biotope auf. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet.</p> <p>Im Mühlenbachtal sind ca. 70 % der Erlenwaldbestände und ca. 25 % der Eichenwaldbestände als naturnah zu bezeichnen.</p> <p>Der Mühlenbach zeigt in weiten Strecken einen naturnahen Verlauf (Mäanderbildung). Auf den Weideflächen und im Buchen-Eichen-Wald kommen im Schutzgebiet zahlreiche Bäume vor, deren Alter über das der normalen forstlichen Schlagreife hinausgeht, die somit als Lebensraum bzw. Nist- oder Schlafplatz für zahlreiche Tierarten besonders schutzwürdig sind.</p> <p>Vogelarten der Fließgewässer, feuchten Hochstauden, Erlen- und Eschenwälder sowie der Weichholzaunen wie Waldwasserläufer, Eisvogel, Bekassine und Nachtigall haben hier ihren Lebensraum.</p> <p>Aus vegetationskundlicher Sicht verdient unter den naturnahen Feuchtwaldgesellschaften des Gebietes vor allem die Torfmoosausbildung des Walzenseggen-Erlenbruchwaldes besonderen Schutz.</p> <p>Neben der Anlage von Fischteichen und den damit verbundenen Störungen (Anlage von Rasenflächen, naturfremde Gehölzpflanzungen, Hütten usw.), Müll- und Schuttablagerungen an vielen Stellen (meist in Siedlungsnähe) und naturfremde Gehölzpflanzungen (Pappel- und Fichtenforste) stellen die Abwassereinleitungen und insbesondere die bereits vorhandenen und drohenden Grundwasserabsenkungen eine ernstzunehmende Bedrohung des Feuchtgebietes und seiner zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten dar.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung bzw. zur Waldendnutzungsbeschränkung gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Durch entsprechende Maßnahmen werden die Lebensraumsituation und das Ausbreitungspotenzial für Vogelarten wie Zwergtaucher, Große Rohrdommel, Krickente, Wasserralle, Blaukehlchen und Teichrohrsänger verbessert oder wieder hergestellt.</p> <p>Dazu gehört auch die Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes mit ständiger Wasserführung im Südostteil des Gebietes.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>– Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind.</p> <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>V E R B O T E:</p> <p>33. Der Einschlag und das Rücken von Holz in den Brut und Setzzeiten zum Schutz für an Wald gebundene Arten in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.08.eines jeden Jahres.</p> <p>34. Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz.</p> <p>Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind für Kalamitätsfälle zulässig.</p> <p>35. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte.</p> <p>Unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.</p>	<p>Das Verbot schließt neben der künstlichen Verjüngung auch die natürliche Verjüngung mit ein.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>G E B O T E:</p> <p>15. Der Grundwasserspiegel ist durch geeignete Maßnahmen so anzuheben, dass die obengenannten Schutzzwecke/Ziele nachhaltig gesichert sind.</p> <p>Vorhandene Entwässerungsgräben und Drainagen sind aufzuheben, ähnlich wirkende Maßnahmen rückgängig zu machen.</p> <p>16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie die Wasserführung aller offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergüteklasse II erreicht bzw. nachhaltig erhalten werden kann.</p> <p>17. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden. Die Uferandbereiche aller offenen Gewässer sind auf einer Breite von mind. 5 m - gemessen ab Böschungsoberkante - aus jeglicher Nutzung zu entlassen und ggf. durch ortsübliche Weidezäune vor Zutritt zu schützen.</p> <p>18. Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes mit ständiger Wasserführung im Südostteil des Gebietes.</p> <p>19. Alle Fisch- und Zierteiche im Schutzgebiet sind aus jeglicher Nutzung zu entlassen und für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes herzurichten. Vorhandene bauliche Anlagen sind zu entfernen. Eine fischereiliche Nutzung und das Beangeln der Gewässer ist nicht erlaubt.</p> <p>20. Die Wiederaufforstung ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Roterle, Weide, Stieleiche, Esche, Traubenkirsche (Prunus padus), Buche, Hainbuche, Kirsche.</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>21. Die Größe der einzelnen Waldendnutzungsflächen wird bei Erlenbeständen auf 0,3, bei den übrigen Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt.</p> <p>Soweit nicht bodenständige Bestände in bodenständige umgewandelt werden, darf die Endnutzungsfläche 1 ha betragen.</p> <p>Dabei darf der Bestockungsgrad von 0,3 pro zusammenhängende Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb von 3 Jahren nicht unterschritten werden.</p> <p>22. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes, insbesondere Horst- und Höhlen- sowie sonstige Biotopbäume, je ha zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.</p>	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,3 ha bei Erlenbeständen, 0,5 ha bei den übrigen Laubholzbeständen und 1 ha bei nicht bodenständigen Waldbeständen möglich.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>17. Die Endnutzung des Waldbestandes hat ausschließlich einzelstammweise bei Exemplaren ab 80 bis 100 Jahre zu erfolgen.</p>	<p>Auf der städtischen Fläche wird eine forstliche Bewirtschaftung auf Pflegemaßnahmen im Sinne des Schutzzweckes unter Beibehaltung der Verkehrssicherung beschränkt.</p> <p>Die Festsetzung entspricht teilweise dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Für den Teil des Gebotes Nr. 17, der über den forstlichen Fachbeitrag hinausgeht, bedarf es einer weiteren differenzierten Festlegung in einem zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan.</p>
2.2.8 Naturschutzgebiet "Niersbruch"- N 8	
Schutzgegenstand:	
<p>Niersaue mit teilweisen naturnahen Auenwaldbereichen, ausgedehnte Schilfröhrichte, Wald und Pioniergebüsche, Kleingewässer und Niersgraben mit naturnaher Ufervegetation zwischen Wickrath und Wickrathberg, beidseits der Niers.</p> <p>Flächengröße ca. 19,7 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p>	<p>Im Niersbruch haben sich auf einigen vorwiegend mäßig nassen Standorten bis heute trotz der starken Entwässerungsmaßnahmen Waldbereiche wie der Weidenwald, das Weidengebüsch, der Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald sowie ein kleiner feuchter Eichen-Hainbuchen-Wald erhalten, die zwar auch schon beeinträchtigt aber dennoch als naturnah einzustufen sind. Im Gegensatz zu diesen Beständen stehen die naturfernen Pappelforste mit in der Regel artenarmer Krautschicht überwiegend im östlichen Bereich des Niersbruchs. Vereinzelt haben sich unter den Pappeln noch die ehemals diese Standorte bestimmenden, natürlich vorkommenden Pflanzenbestände wie Röhrichte, Riede oder Baum- und Strauchweiden erhalten. Neben 6 nachgewiesenen Amphibienarten, 3 Fledermausarten, 144 Käferarten (von denen 4 auf der Roten Liste stehen und 9 als selten eingestuft werden müssen) kommen in diesem Gebiet zahlreiche Brutvögel, Sommer- und Wintergäste sowie Durchzügler vor, von denen einige auf der Roten Liste stehen.</p>
Schutzzwecke:	
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines zusammenhängenden, naturnahen Feuchtgebietskomplexes aus standortgemäßem Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wald, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, Überschwemmungszonen und Uferöhrichten, - Erhaltung und Schutz der naturnahen Quellbereiche, - Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes einer Vielzahl von z. T. geschützten und gefährdeten Pflanzen-, Vogel-, Insekten-, Amphibien- und Fledermausarten - Erhaltung und Ausbau dieses Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem (Niersgrünzug), - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen, insbesondere wasserwirtschaftlicher Art, beeinträchtigt sind mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchtstandortes angewiesen sind. 	<p>Wie die zahlreich vorkommenden z. T. gefährdeten Vogelarten, aber auch das Vorkommen anderer untersuchter Tiergruppen beweisen, stellt dieses Gebiet ein wichtiges Refugium dar in einer ansonsten landwirtschaftlich geprägten bzw. besiedelten Umgebung.</p>
<p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote gem. § 19 LG:</p>	<p>Die aus ökologischer Sicht starke Schädigung dieses Gebietes, bedingt durch kulturtechnische und forstliche Maßnahmen sowie durch verschiedene, nicht mit dem Feuchtgebiet in Einklang zu bringende Nutzungen, gilt es, wenn auch nicht sofort, so doch auf lange Sicht, rückgängig zu machen. Die dringendste Aufgabe, von der auch die größte Wirkung auf die Pflanzen- und Tierwelt ausgeht, ist zweifellos die Sicherung der bruchgebietstypischen Grundwasserhältnisse an der Oberfläche.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung und Waldendnutzungsbeschränkung sind unter Ziffer 4.2 bzw.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>24. In den Erlenbruchbeständen soll der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen 100 m betragen.</p> <p>25. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplanes.</p> <p>2.2.9 Naturschutzgebiet "Finkenberger Bruch" - N 9</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Niersaue im Süden des Stadtgebietes, zwischen Wickrathberg und der Autobahn A 46, mit Bruchwaldresten, Weidengebüschen, Gräben, Quellbereichen und Stillgewässern, Staudenfluren, einzelnen Ackerflächen und großflächigen Grünlandbereichen, z. T. mit Kopfbaumreihen und Obstgehölzen</p> <p>Flächengröße: ca. 29,4 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Erhaltung und Regeneration des Feuchtgebietes als Quellbereich der Niers, - Sicherung und Entwicklung der Auen- und Bruchwald-Vegetation, der standorttypischen Hochstaudenfluren, der Kleingewässer und Teiche, - Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Verlaufes der Niers einschließlich einer ausreichenden Wasserführung, - Erhaltung von Althölzern und Kopfbäumen, - Erhalt und Wiederherstellung von Obstwiesen, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinräumigen Biotopstrukturvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Gewässerfauna und -flora, - Erhaltung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, - Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feuchtwiesenbereiche, - Erhaltung und Ausbau dieses Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem, 	<p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bedeutung des Finkenberger Bruches liegt weniger in dem Vorkommen einzelner, besonders schützenswerter, seltener Pflanzenarten, als vielmehr in seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner Funktion als Refugium in einem weitgehend ausgeräumten Umfeld.</p> <p>Das Vorkommen von Fledermäusen, einigen Amphibienarten und die in diesem Raum zahlreich vorkommenden Vogelarten zeigen deutlich den hohen Stellenwert dieses Gebietes auf. Es lässt sich aber auch nicht übersehen, dass gerade die Vegetation durch Entwässerung jeglicher Art erheblich gestört ist und sich zunehmend in einigen Fällen - durch die Aufforstung von Pappeln beschleunigt - in artenärmere Bestände abwandelt.</p> <p>Sicherlich deuten einige Kriterien wie z. B. das Vorkommen zahlreicher, z. T. seltener Vogelarten darauf hin, dass das gesamte Gebiet besonders schützenswert ist. Aufgrund der vorhandenen, nicht zu übersehenden negativen Entwicklung und der zu befürchtenden, weiter fortschreitenden Entwässerung dieses Gebietes durch die Braunkohlesümpfung werden sich, wenn nicht entgegengewirkt wird, die Pflanzenbestände weiter abwandeln und die heute noch vertretene spezifische Tierwelt wird abwandern bzw. verändert werden.</p> <p>Neben ihrer ökologischen Funktion haben die östlich der Niers gelegenen Grünlandflächen mit z. T. sehr alten Obstbaum- und Kopfweidenbeständen, z. T. verwilderten Obstgärten und kopfweidengesäumten Abschnitten eine hervorragende Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild dieses Auenbereiches.</p> <p>Die durch Klein- und Obstgärten mehr oder weniger intensiv genutzten, durch Grünland und Kleinförsten geprägten Bereiche nördlich der Niers stehen zur Zeit unter Denkmalschutz.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung bzw. Waldendnutzungsbeschränkung gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieser Feuchtstandorte angewiesen sind.</p> <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>VERBOTE:</p> <p>33. Die Mahd der Grünlandflächen ist in der Zeit vor dem 30. Juni verboten.</p> <p>34. Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten pro ha in der übrigen Zeit verboten.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Die Grundwasser- und Abflussverhältnisse sind durch geeignete Maßnahmen so zu optimieren, dass die genannten Schutzzwecke/Ziele nachhaltig gesichert sind.</p> <p>16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie die Wasserführung aller offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergütekategorie II erreicht und erhalten werden kann. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden.</p> <p>17. Verlandete Klein- und Stillgewässer sind zu entschlammen und gegebenenfalls für den Biotop- und Artenschutz zu optimieren.</p> <p>18. In geeigneten grundwasser- oder quellennahen Bereichen sind Grünflächen wieder zu vernässen und vielfältige, möglichst besonnte Kleingewässer zusätzlich anzulegen.</p> <p>19. Die bachbegleitenden und übrigen Staudensäume und -fluren sind alle zwei bis drei Jahre abschnittsweise im Spätherbst zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren.</p> <p>20. Bei der Wiederaufforstung sind folgende bodenständige Hauptbaumarten zu verwenden:</p> <p style="padding-left: 20px;">Bruchweide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Stieleiche und Flatterulme.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center; padding-top: 100px;">Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>21. Die Größe der einzelnen Waldendnutzungsflächen wird bei bodenständigen Gehölzbeständen auf 0,3 ha, bei Schwarzpappelhybrid-Beständen auf 1 ha Größe beschränkt.</p> <p>22. Vorhandene Obstgehölze und Kopfweiden/-eschen sind zu pflegen, bei Ausfall zu ergänzen und an geeigneten Stellen neu zu pflanzen.</p> <p>23. Die Umtriebszeiten der Erlenbestände sollen auf 80 - 120 Jahre gestreckt werden, damit durch gezielte Pflege eine Verjüngung in ungleichaltrige Bestände eingeleitet werden kann.</p> <p>24. In den Erlenbruchwaldbeständen soll der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen 100 m betragen.</p> <p>25. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplanes.</p> <p>2.2.10 Naturschutzgebiet "Bruchwaldrest Schloss Wickrath" - N 10</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Von der oberhalb renaturierten Niers (ehemals Karotte-Lauf) durchflossenes, naturnahes Sumpfbereich mit Schilfröhricht, Weidengebüschen und Erlenhorsten.</p> <p>Flächengröße: ca. 1,3 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Bruch- und Auenwaldreliktes wegen seiner heimatkundlichen und kulturhistorischen Bedeutung (Entwicklung des Schlossparkes aus einem Bachauenwald mit eingestreuten Bruchwaldflächen), und wegen seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop (im Verbund mit N 11) für den ökologischen Wert der teilweise renaturierten- oberen Niers und ihrer Aue, - Erhalt einer in NRW seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaft. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>V E R B O T E:</p> <p>33. Die Endnutzung von bodenständigen Waldbeständen (Erlenbruchwälder).</p>	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,3 ha bei bodenständigen Gehölzbeständen und 1 ha bei Schwarzpappelhybrid-Beständen möglich.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Die Grundwasser und Abflussverhältnisse sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die genannten Schutzzwecke/Ziele nachhaltig gesichert sind.</p> <p>16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie die Wasserführung aller offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergüteklasse II erreicht und erhalten werden kann. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden.</p> <p>2.2.11 Naturschutzgebiet "Röhrichtbestand Schloss Wickrath" - N 11</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Von der oberhalb renaturierten Niers (ehemals Karotte-Lauf) durchflossener, naturnaher Röhrichtbestand östlich Schloss Wickrath.</p> <p>Flächengröße: ca. 1,1 ha</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Schilfröhrichtbestandes wegen seiner heimatkundlichen und kulturhistorischen Bedeutung (Entwicklung des Schlossparks aus einem Auenwald), und wegen seiner besonderen Bedeutung als Trittsteinbiotop (im Verbund mit N 11) für den ökologischen Wert der teilweise renaturierten- oberen Niers und ihrer Aue, - Erhalt einer in NRW seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaft <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Die Grundwasser- und Abflussverhältnisse sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die genannten Schutzzwecke/Ziele nachhaltig gesichert sind.</p> <p>16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie die Wasserführung der offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergüteklasse II erreicht und erhalten werden kann. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden.</p>	

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.12 Naturschutzgebiet "Wetscheweller/Güdderather Bruch" - N 12</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Westlich der Bahntrasse Mönchengladbach- Köln natürlicher, niersbegleitender Auenwald bis zur A 61, darin Quellgebiet des Bottbaches mit naturnahem Bachverlauf. Randständig kleinere, pappelbestandene Grünlandflächen.</p> <p>Östlich der Bahntrasse in Dammlage: ehemaliger Auenbereich der Niers mit kleinflächigen Auenwaldresten mit z. T. naturnaher Bestockung, Pappelforste, Grünlandflächen und niersbegleitender Promenade, die das Gebiet von Osten nach Westen durchquert.</p> <p>Flächengröße: ca. 36,7 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnahen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes mit überwiegend frei mäandrierendem Bachlauf (Bottbach, Wetscheweller Graben im Wetscheweller Bruch), - Sicherung und Renaturierung der Quellbereiche des Bottbaches und des Wetscheweller Grabens mit den naturnahen Bruchwaldresten, der Weiher und Kleingewässer (Flachsgrösten), - Sicherung und Wiederherstellung eines naturnahen Verlaufes der Niers einschließlich einer ausreichenden Wasserführung und Wasserqualität, - Erhaltung von Althölzern und Kopfbäumen, - Erhalt, Stabilisierung und Weiterentwicklung der kleinstufigen Struktur- und Biotopvielfalt und damit der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, - Erhalt und Wiederherstellung einer artenreichen Kleingewässerfauna und -flora, - Erhalt und Aufbau des Biotopbandes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem, - Nutzung des vorhandenen Standortpotenzials zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturlands, insbesondere für den Biotop- und Artenschutz von in NRW gefährdeten und seltenen Biotoptypen, - Erhalt des vorhandenen Landschaftspotenzials für das Naturerleben und die Erholung, 	<p>Das Wetscheweller Bruch gehört zum Verband der Auenwälder und zur Assoziation der Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wälder (Pruno-Fraxinetum). Im Frühjahr ist das Gebiet fast unbegebar. Die zahlreichen Gräben und Mulden stehen unter Wasser. Im Sommer sind diese Flächen trocken. Lediglich einige Quelltümpel und der klare naturnahe Bottbach führen noch Wasser.</p> <p>Eine üppige, für Auenwälder typische Krautschicht, der Bottbach mit seiner bachbegleitenden Vegetation und die noch zahlreichen Quellaustritte machen das Gebiet botanisch und ökologisch besonders wertvoll.</p> <p>Beim Güdderather Bruch handelt es sich um einen Teil der Niersaue (Niersgrünzug), mit Restflächen des potentiell natürlichen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes am Bottbach, wassergefüllten Flachsgrösten, Ruderalflächen, Pappelkulturen und Brennesselfluren.</p> <p>Von Osten nach Westen durchquert das Gebiet eine parkartig erschlossene Nierspromenade mit Weiher, Rasenflächen und Parkbäumen.</p> <p>Besonders hervorzuheben sind 13 wertvolle Kopfweiden und eine alte Obstwiese am Weg zum Saarhof.</p> <p>Neben seiner besonderen Bedeutung für die ortsnahe Erholung umfasst das Gebiet eine Reihe von Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund anthropogener Beeinträchtigungen zum Teil erheblich gestört und sanierungs- und entwicklungsbedürftig sind.</p> <p>Im Güdderather Bruch ist der Teil nördlich der Niers stark durch Müllablagerungen verunstaltet. Er entspricht in seinem Vegetationscharakter dem Wetscheweller Bruch. Durch entsprechende Bepflanzung des Waldrandes, ggf. sogar durch unauffällige, eingegrünte Abzäunungen, sollte das Gebiet vor Betreten geschützt werden. Es beherbergt 4 Amphibienarten.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung bzw. Waldendnutzungsbeschränkung gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind.</p> <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>G E B O T E:</p> <p>15. Die Grundwasser- und Abflussverhältnisse sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die genannten Schutzzwecke/Ziele nachhaltig gesichert sind.</p> <p>16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie die Wasserführung der offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergütekategorie II erreicht und erhalten werden kann. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden.</p> <p>17. Die Hochstaudensäume und -fluren sind alle zwei bis drei Jahre abschnittsweise im Spätherbst zu mähen; das Mähgut ist zu entfernen.</p> <p>18. An geeigneten, besonnten Stellen sind zusätzliche Kleingewässer für den Biotop- und Artenschutz anzulegen</p> <p>19. Bei der Wiederaufforstung sind folgende bodenständige Hauptbaumarten zu verwenden: Weide, Roterle, Esche, Traubeneiche (Prunus padus), Hainbuche, Kirsche, Stieleiche, Flatterulme. Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>20. Die Größe der einzelnen Waldendnutzungsflächen wird bei bodenständigen Gehölzbeständen auf 0,3 ha, bei Schwarzpappelhybrid-Beständen auf 1 ha Größe beschränkt.</p> <p>21. Die Umtriebszeiten der Erlenbestände sollen auf 80 - 120 Jahre gestreckt werden, damit durch gezielte Pflege eine Verjüngung in ungleichaltrige Bestände eingeleitet werden kann.</p> <p>22. In den Erlenbruchwaldbeständen soll der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen 100 m betragen.</p> <p>23. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplanes.</p>	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag. Es ist maximal eine Endnutzung von 0,3 ha bei bodenständigen Gehölzbeständen und 1 ha bei Schwarzpappelhybrid-Beständen möglich.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2.13 Naturschutzgebiet "Volksgarten-Bungtwald-Elschenbruch" - N 13</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Ausgedehnte, vielfältig strukturierte und zusammengesetzte Waldbestände, Weiher und Fließgewässer im ehemaligen Überschwemmungsbereich der Niers zwischen Schloss Rheydt und Korschenbroicher Straße.</p> <p>Flächengröße: ca. 137 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung eines zusammenhängenden, standortgemäßen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auen-Waldes, - Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern, - Erhalt der besonders eindrucksvollen Rotbuchen-Altbestände im Westen des Schutzgebietes und der naturnahen Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Wälder als Lebensraum einer großen Zahl z. T. seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der für Auen-Waldstandorte typischen Struktur- und Biotopvielfalt, - Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten bzw. Gesellschaften zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Feuchtstandortes angewiesen sind. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>VERBOTE:</p> <p>33. Die weitere Erschließung des Schutzgebietes, z. B. mit zusätzlichen Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie sonstigen Einrichtungen ist untersagt.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Die Grundwasser- und Abflussverhältnisse im Schutzgebiet sind durch geeignete Maßnahmen so zu optimieren, dass die genannten Schutzzwecke/Ziele nachhaltig gesichert sind.</p>	<p>Die Untersuchung der Gebietseinheit "Volksgarten/Bungtwald/Elschenbruch" bezüglich ihres floristischen Inventars, des botanischen Wertes der Pflanzengesellschaften und ausgewählter Tiergruppen hat ergeben, dass von Norden nach Süden ein sehr starkes qualitatives Gefälle vorliegt.</p> <p>Während im nördlichen Teil, der das älteste Mönchengladbacher Naturschutzgebiet darstellt, noch naturnahe Feuchtwälder anzutreffen sind, nehmen den gesamten südlichen Teil Forste aus überwiegend Pappeln und jungen Laubmischholzbeständen ein.</p> <p>Im Vergleich zu früheren Vegetationsuntersuchungen war auch für den nördlichen Teil ein erheblicher Arten- und Biotoprückgang zu verzeichnen. Diese Verluste waren im wesentlichen auf 3 Ursachen zurückzuführen, nämlich auf die Bewirtschaftungsversäumnisse, die Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Gewässerzustandes sowie die Erholung. Hier zeigt sich recht deutlich, dass Naturschutz nur funktionsfähig sein und bleiben kann, wenn ihm absolute Priorität eingeräumt wird. Naturschutz kann nicht Nebennutzung bedeuten, sondern muss Hauptnutzung sein. Ein Nebeneinander bzw. ein Überlagern der Nutzungen, die hier historisch gegeben sind, muss zwangsläufig über kurz oder lang zu erheblichen Störungen führen.</p> <p>Die Folge ist, dass heute ein beträchtlicher Teil des Naturschutzgebietes seine besondere Schutzwürdigkeit eingebüßt hat. Im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gebietes ist es daher dringend erforderlich, Fehlentwicklungen wieder rückgängig zu machen. Dieses erfordert umfangreiche Maßnahmen wie z. B. die Umwandlung der Forste in naturnahe Wälder, die Verbesserung der Wasserverhältnisse zur Stabilisierung und Entwicklung der Feuchtbiootope und -wälder, die Renaturierung der Gewässer, die Herausnahme unverträglicher Nutzungen und die Lenkung des Erholungsverkehrs.</p> <p>Die günstigen Standortverhältnisse bieten eine gute Chance, hier wieder weitgehend naturnahe, intakte Feuchtwälder aufzubauen mit dem Ziel der ökologischen und landschaftlichen Aufwertung des Gesamttraumes.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>26. Die Größe der einzelnen Waldendnutzungsflächen wird bei bodenständigen Beständen auf 0,5 ha, bei Beständen aus nicht bodenständigen Gehölzen auf 1 ha Größe beschränkt</p> <p>2.2.14 Naturschutzgebiet "Hoppbruch" - N 14</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Ausgedehntes, vielfältig strukturiertes und zusammengesetztes Waldgebiet mit Resten der ehemals potentiell natürlichen Auenwaldvegetation, naturfernen Pappelbeständen, Hochstaudenfluren, temporären Fließgewässern, eingestreuten Acker- und Grünlandflächen sowie Herrensitz mit umgebender Parkanlage und Ringgraben nördlich Giesenkirchen.</p> <p>Flächengröße: ca. 127 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung naturnaher bodenständiger Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung, - Erhalt der Reste des naturnahen, standortgerechten, Traubenkirschen-Erlen-Eschen- bzw. Stieleichen-Hainbuchen-Waldkomplexes mit üppiger, typischer Krautschicht wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit, - Erhaltung, Stabilisierung und Weiterentwicklung der für Auenwaldstandorte typischen Struktur- und Biotopvielfalt, - Erhalt der Schilfzone - Wiedervernässung der Feuchtstandorte (entsprechend MURL Konzept). <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p>	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Durch die festgesetzten forstlichen Maßnahmen wird die Umwandlung der Bestände in bodenständige Waldbestände während der Laufzeit des Landschaftsplanes abgeschlossen sein.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,5 ha bei bodenständigen Waldbeständen und 1 ha bei nicht bodenständigen Waldbeständen möglich.</p> <p>Der Schwerpunkt der weiteren Landschaftsentwicklung liegt im Umbau der naturfernen, nicht bodenständigen Laubwaldbestände in eine naturnahe, standortgemäße Bestockung aus bodenständigen Arten (Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald) sowie die weitere Anreicherung des Landschaftsraumes (Ackerflur) mit gliedernden und belebenden Elementen im Interesse der Naherholung, des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Trotz zahlreicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen, insbesondere im Bereich des Wasserhaushaltes, hat sich im Hoppbruch auf einigen Standorten zum Teil unter Pappeln, zum Teil unter älteren Forsten, eine artenreiche Pflanzenwelt erhalten, die noch viele Gemeinsamkeiten mit der des Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Waldes sowie des feuchten Eichen-Hainbuchen-Waldes hat.</p> <p>Hierzu zählt der sogenannte Dyckerbroich im Westen des Waldgebietes, der noch eine hervorragend erhaltene und in seiner Geschlossenheit sicherlich auch regional bedeutsame Krautschicht enthält, die vor allem in den Monaten April, Mai und Juni von besonderer Schönheit ist (Buschwindröschen, Scharbockskraut, Waldveilchen, Primel, Bärlauch, Sanikel).</p> <p>Über die bloßen Konservierungs- und Umbaumaßnahmen hinaus ist es angezeigt, überwiegend in öffentlicher Hand befindliche Waldgebiete in Zukunft als Naturwald versuchsweise zu entwickeln, um auch in Zukunft hinreichende Gründe für den Schutzstatus zu erhalten.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>VERBOTE:</p> <p>33. Die weitere Erschließung des Schutzgebietes, z. B. mit zusätzlichen Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie sonstigen Einrichtungen zur Naherholung ist untersagt.</p> <p>34. Die Entnahme von Totholz ist untersagt.</p> <p>35. Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten pro ha der übrigen Zeit verboten.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Alle Grünlandflächen im Schutzgebiet sind unter Aufgabe jeglicher Nutzung in Extensivwiesen zu überführen und gem. Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes zu pflegen.</p> <p>16. Staudensäume und -fluren sind alle 2 - 3 Jahre im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. (Hiervon ausgenommen ist die Herbstzeitlosen-Wiese, die nach einem speziell angepassten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Pflegeplan freizuhalten und zu pflegen ist.)</p> <p>17. Die Wiederaufforstung ist mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Esche, Stieleiche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Kirsche, Bergahorn, Winterlinde, Buche, Flatterulme.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>18. Die Größe der einzelnen Waldendnutzungsflächen wird bei bodenständigen Beständen auf 0,5 ha, bei Beständen aus nicht bodenständigen Gehölzen auf 1 ha Größe beschränkt.</p> <p>2.2.15 Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet Nordpark" - N 15</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Bodensaure Birken-Stieleichenwald auf z. T. staunassen Standorten, Feuchtwiesen, Weihern und Flachskuhlen im Bereich des Nordparkgeländes nördlich des Stadtteils Dorthausen.</p> <p>Flächengröße: ca. 11,7 ha</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p>	<p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Es ist maximal eine Endnutzung von 0,5 ha bei bodenständigen Waldbeständen und 1 ha bei nicht bodenständigen Waldbeständen möglich.</p> <p>Das Feuchtgebiet Nordpark weist reliktartig Feuchtwald- und Laubwaldbestände auf, in denen mosaikartig die Feuchtwiesen, Weiher und Flachskuhlen vorkommen.</p> <p>Durch die enge Verzahnung von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen hat sich eine Vielzahl von gefährdeten Arten eingestellt, die es in ihren Beständen zu schützen gilt.</p> <p>Das Feuchtgebiet Nordpark hat darüber hinaus eine Funktion als Trittsteinbiotop zwischen dem Naturschutzgebiet Viehstraße und Gerkerather Wald.</p>

2.2 Naturschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Lebensräumen und der Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, wie Kammmolch, Dorngrasmücke, Teichrohrsänger. Grünfrosch, kurz- und landflügelige Schwertschrecke, südliche Binsenjungfer, gewöhnlicher Wasserschlauch, flutender Hahnenfuß, Hasenpfotensegge und gewöhnliche Sumpfbirse, - zur Erhaltung der Biotop- und Grünstrukturen bestehend aus Feuchtwald- und Laubwaldbeständen sowie einem Mosaik aus Feuchtwiesen, Weihern und Flachskuhlen. <p>VERBOTE:</p> <p>33. Die weitere Erschließung des Schutzgebietes, z. B. mir Rad-, Reit- und Wanderwegen sowie sonstigen Einrichtungen zur Naherholung ist untersagt, vorhandene Wege sind soweit wie möglich zurückzubauen.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>15. Das Schutzgebiet ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Zaunanlagen) gegen Störeinflüsse aus der intensiven Nutzung benachbarter Sport- und sonstiger Einrichtungen wirksam zu schützen.</p> <p>2.2.16 Naturschutzgebiet "Baggersee Vorster Busch" - N 16</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Grundwassersee mit seinen Ufern, wechselfeuchten Bereichen, Röhrlich- und Binsenzonen, locker bewachsenen Hängen, sonnenbeschienenen Offenlandbereichen, Mosaik aus Magerwiesen, verbuschten, im Nordteil bewaldeten Uferabschnitten und Trockenstandorten.</p> <p>Flächengröße: ca. 30,6 ha</p> <p>Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der besonderen Zusammensetzung verschiedener Biotop- und Grünstrukturen, - Erhaltung von Lebensräumen und Biotopen besonders geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Vogelwelt, der Libellen, Heuschrecken und Schmetterlinge. 	<p>Der Kammmolch steht dabei als streng zu schützende Tierart der Anlage 4 der FFH- Richtlinie einschließlich seines Verbreitungsgebiets unter besonderem Europa weitem Schutz.</p> <p>Von diesen Lebensräumen und Biotopen sind insbesondere seltener Vogelarten wie für Klapper-, Dorn-, Garten- und Mönchsgrasmücke, Teich- und Sumpfrohrsänger, Flussregenpfeifer und Kiebitz, Zwerg- und Haubentaucher als Brutvögel, und für Limikolen-Arten wie Austernfischer, Säbelschnäbler, Rotschenkel, Waldwasserläufer und Flusufeläufer sowie für Kranich und Raubvögel wie Baum- und Turmfalke, Rohr- und Kornweihe als Nahrungs- und Rastplatz; und seltene Schmetterlings- Heuschrecken- und Libellenarten wie Langflügelige Schwertschrecke, Westliche Dornschröcke und Kleines Granatauge, Pokal-Azurjungfer, Frühe Mosaikjungfer und Gefleckte Heidelibelle betroffen.</p>

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Gliederungspunkten 2.4.1 bis 2.4.18 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten entsprechend § 34 Absatz 2 LG die nachfolgend genannten Ge- und Verbote, sofern in Kap. 2.4 nicht etwas anderes festgesetzt ist.</p> <p>Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten, sogenannten "temporären" Landschaftsschutzgebiete verlieren ihren Schutzstatus mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Nr. 2 LG handelt, wer den folgenden Verboten ebenso wie den in Kapitel 2.4 für die einzelnen Schutzgebiete genannten Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>VERBOTE:</p> <p>Es sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen vorzunehmen</p> <p>Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und von Ansitzleitern.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag</p>	<p>Gem. § 21 LG werden "Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</p> <p>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist".</p> <p>Es handelt sich hier um Flächen, für die nach § 16 LG verbindliche Vorgaben der Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn-, oder Hausboote,</p> <p>c) Dauercamping und Zeltplätze,</p> <p>d) Sport und Spielplätze</p> <p>e) Lager und Ausstellungsplätze,</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,</p> <p>g) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 cbm umbauten Raum.</p> <p>Für das Einfrieden von Melkständen, offene Schutzhütten für das Weidevieh, Wildfütterungen und geschlossene Jagdhochsitze kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.</p> <p>Notwendige Betriebserweiterungen können der privilegierten Landwirtschaft auch über die Befreiungsregelung nach</p>

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausnahmen für land- oder forstwirtschaftliche Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 Baugesetzbuch, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt entsprechend § 34 Absatz 4a LG für Vorhaben, die baurechtlich gemäß § 35 Abs. 4 BauGB genehmigungsfähig sind.</p> <p>Unberührt bleibt die Eingriffsregelung gemäß §§ 4 6 LG.</p> <p>2. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.</p> <p>3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p> <p>Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen, zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p> <p>4. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege und der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.</p> <p>Unberührt bleiben Hoffeste landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der regionalen Vermarktung oder Brauchtumpflege sowie Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 21. Juli bis zum 15. Februar auf den Parkflächen</p> <p>a) von Schloss Rheydt zwischen Ritterstraße, Schlossmühle und der Schlossanlage und b) von Schloss Wickrath zwischen Wickrathberger- und Hochstadenstraße von der Ortslage im Westen bis zum Westufer des Teiches an der A 61 durchgeführt werden.</p> <p>5. Straßen, Wege und Stellplätze zu errichten.</p> <p>Unberührt bleibt der Bau von Wegen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, soweit es sich dabei um wassergebundene Decken handelt (sog. "grüne Wege").</p>	<p>§ 69 LG an geeigneten Standorten gestattet werden. Dies ist in der Regel mit Auflagen und landschaftsgerechter Eingrünung von Bauwerken verbunden.</p> <p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich</p> <p>a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, z. B. Hinweise auf Eigenvermarktung,</p> <p>b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,</p> <p>c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.</p> <p>Dazu zählen u. a. auch Wohnmobile, Wohncontainer, Mobilheime etc.</p>

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten.</p>	<p>Dazu zählt u. a. auch das Einebnen oder Verfüllen von Kühlen, Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen sowie natürlichen Terrassenkanten.</p>
<p>7. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen oder Dränagen zu verlegen oder zu verändern;</p> <p>Unberührt bleiben die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen, und die Verlegung von Leitungen im Bereich von Straßen und Wegen, soweit hierdurch keine Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden.</p> <p>Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- oder oberirdischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzschnitte sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p> <p>Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und von Versorgungsleitungen.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel.</p> <p>Landschaftsbestandteile sind z. B. Gehölze, Hecken, Feuchtwiesen, Tümpel, Bachläufe und Terrassenkanten.</p>
<p>8. Abfälle, Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder gefährden können, zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, ab- oder einzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.</p> <p>Unberührt bleiben die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost, Klärschlamm und Gülle auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf dafür vorgesehenen Betriebsflächen unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Schutzzeiten und der Gebots- und Verbotregelung.</p>	<p>Unter diese Stoffe oder Gegenstände fallen insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt, Pflanzenabfälle aller Art etc.</p>
<p>9. Zu lagern oder Feuer zu machen.</p> <p>Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Feuerstellen.</p>	<p>Die Verbote des LFoG sind zu beachten.</p>
<p>10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben.</p>	

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort Fahrzeuge oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen.</p> <p>Unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei unter Berücksichtigung eventueller Einschränkungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>In Landschaftsschutzgebieten ist das Führen von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem nebenstehenden Verbot ist die weitere Einschränkung durch § 3 Abs. 1 Landesforstgesetz NW zu beachten.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.</p>
<p>12. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Brachen umzubrechen und in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p> <p>Unberührt bleibt die Neueinsaat von Grünland auf Flächen, die bis zur Rechtskraft des Landschaftsplanes nicht als Grünland genutzt wurden, wenn diese vorher bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden.</p>	<p>Dazu zählt auch die Umwandlung von Weiden in Schnittwiesen.</p> <p>Der Schutz von ortsnahem Grünland zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe des Landschaftsplanes.</p> <p>Das Verbot, Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 LG.</p>
<p>13. Die Umwandlung bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen und Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung.</p>	
<p>14. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden.</p>	
<p>15. Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Gestalt zu verändern;</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>	<p>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und solche Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle auf das Gebot Ziffer 3 dieses Kapitels hingewiesen.</p>
<p>16. Den Grundwasserflurabstand zu erhöhen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Entwässerungsmaßnahmen).</p>	<p>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>
<p>17. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden sowie Wassersport auszuüben, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Eissport auszuüben.</p> <p>Unberührt bleiben die Gewässer, die ihrer planerischen Zweckbestimmung nach für Freizeitnutzungen vorgesehen sind.</p>	

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>18. Bäume und Sträucher sowie sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen und sogenannte Waldweidenutzung zu betreiben oder zuzulassen.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu "sonstige wildwachsende Pflanzen") und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang soweit nicht gebietspezifisch eingeschränkt oder verboten.</p> <p>Unberührt bleibt ferner die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen, soweit sie nicht einem besonderen Schutz unterliegen bzw. Pflegemaßnahmen festgesetzt sind, mit der Maßgabe, dass die Untere Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher schriftlich davon unterrichtet und für die genutzten Bäume innerhalb von zwei Jahren Ersatz angepflanzt wird.</p> <p>Unberührt bleibt die Eingriffsregelung gem. §§ 4 - 6 LG.</p>	<p>Eine solche Beeinträchtigung kann u. a. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes - Befestigen oder Verdichten des Bodens im Traufbereich, u. a. durch: <ul style="list-style-type: none"> - ständiges Befahren - Betonieren - Asphaltieren - sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke - Verwendung von Herbiziden im Traufbereich. <p>Bäume werden in der Regel bei Hiebreife forstlich genutzt.</p> <p>Diese Unberührtheitsklausel kann nachfolgend für die einzelnen Naturschutzgebiete durch spezielle Gebote und Verbote eingeschränkt werden. Vgl. hierzu auch die forstlichen Festsetzungen im Kap. 4.</p> <p>Innerhalb der Anzeigefrist (4 Wochen) besteht gem. § 4 Abs. 4 und 5 LG die Möglichkeit, die forstwirtschaftliche Nutzung von generell entsprechend der Festsetzungen der Kapitel 2.8.1 bis 2.8.4 geschützten Landschaftsbestandteilen im Einzelfall zu untersagen und - wenn die beabsichtigte forstwirtschaftliche Nutzung nicht im erforderlichen Maße auszugleichen ist - den Verursacher zu verpflichten, den Eingriff zu unterlassen.</p>
<p>19. Höhlenbäume zu beseitigen.</p> <p>Unberührt bleiben hiervon Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an öffentlichen Wegen und Verkehrsstraßen mit der Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Maßnahmen der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr handelt und - dass angemessene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind. 	<p>Es wird auch das Gebot 6 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Der Eigentümer sollte Gefahrenbäume innerhalb von Waldbeständen der zuständigen Behörde anzeigen.</p>
<p>20. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.</p>	<p>Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen oder Handlungen können z. B. die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung und Kalkung sein. Die Regelungen nach § 25 Abs. 1 LJG bleiben unberührt. Auf weitere Regelungen in den einzelnen Schutzgebieten wird hingewiesen.</p>

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd oder Fischerei und Forstwirtschaft mit Ausnahme von den Standort oder den Naturhaushalt verändernden oder schädigenden fischereilichen oder jagdlichen Pflegemaßnahmen und Handlungen und soweit die Ausübung der Jagd dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. soweit in den Einzelfestsetzungen zu den Schutzgebieten nichts anderes bestimmt wurde.</p> <p>21. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusetzen.</p> <p>GEBOTE:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der gesamte Gehölzbestand außerhalb des Waldes ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern und zu pflegen (dies gilt insbesondere für Kopfweiden und Obstbäume). 2. Der Obstgehölzbestand ist durch Nachpflanzungen - (Obstbaumhochstämme) - zu sichern, wobei ein ausreichender Anteil an höhlenreichen Altbäumen zu erhalten ist. Ausgelichtete Obstbaumbestände im Bereich von Wiesen sind zu ergänzen. 3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. 4. Nicht naturnahe Gewässerbereiche sind naturnah auszubauen. 5. Die im forstlichen Fachbeitrag angeführten Waldbestände in den Landschaftsschutzgebieten sind nachhaltig zu sichern und naturnah zu bewirtschaften; dies bedeutet zum Beispiel eine femelartige Waldbewirtschaftung mit bodenständigen Baumarten nach Maßgabe der forstlichen Festsetzungen (s. Kap. 4.2). 6. Bei der Endnutzung von Althölzern sollen 5 % der den Hauptbestand bildenden Baumarten übergehalten werden und bis zu ihrem Zerfall im Wald verbleiben. 	<p>Die Verkehrssicherungspflicht wird durch dieses Gebot nicht eingeschränkt.</p> <p>Der ökologische Wert einer Obstwiese wird durch mehrere Altersstadien von Obstbäumen gesteigert.</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.04.99 – Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW zu beachten.</p> <p>Hierzu gehört i. d. R. ein mind. 5 m breiter Uferstreifen beidseits, der mit Ufergehölzen bepflanzt und weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt wird. Die Böschungseigungen sollten mind. 1 : 2 betragen.</p> <p>Näheres regeln die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG (s. Kap. 4).</p> <p>Ziel ist der Aufbau eines unterwuchsreichen Waldbestandes mit ausgewogener Altersstruktur aus bodenständigen Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlschläge und unter Schonung höhlenreicher Althölzer bei der Endnutzung. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Waldfunktionen für Naherholung, Sicht- und Immissionschutz sowie Naturhaushalt gleichermaßen, ohne wirtschaftliche Aspekte außer Acht zu lassen.</p> <p>Die Festlegung der hiervon betroffenen Bäume erfolgt nach Rechtskraft des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der zuständigen Forstbehörde und dem Waldbesitzer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht.</p>

2.3 Landschaftsschutzgebiete / Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7. Qualitativ geringwertige Bäume sollen in geeigneten Bereichen bis zum physiologischen Ende und auch in der Totholzphase erhalten werden.	Dies bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen; sie sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden. Auch dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.
8. Die Wilddichte in den Schutzgebieten ist soweit zu reduzieren, dass die Naturverjüngung der Hauptbaumarten gewährleistet ist.	Die Schalenwilddichte ist in vielen Waldgebieten in der Regel zu hoch mit der Folge, dass natürlicher Jungwuchs ohne aufwendige Schutzmaßnahmen keine Entwicklungsmöglichkeiten hat.
9. Alle vorhandenen Waldaußenränder sind in ihrem Aufbau so zu verbessern, dass die entsprechenden Vorschriften in Kap. 4.1 (Erstaufforstungen) erfüllt sind.	Beeren- und blütenreichen Waldmantelgehölzen kommt für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.
10. Alle Forstkulturzäune, die Bestände umgeben, die älter als 10 Jahre sind und dieses Schutzes offensichtlich nicht mehr bedürfen, sind vollständig zu beseitigen.	Mit Forstkulturzäunen sind hier alle Einfriedungen von Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes gemeint, einschließlich deren Fragmente. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Forstkulturzäunen ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4 Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>2.4.1 Landschaftsschutzgebiet "Großheide" - L 1</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Landschaftsraum nördlich Großheide zwischen Viersener und Venner Straße mit ausgedehnten Waldrandkulissen (Waldgebiet Großheide, Viersener Landwehr), sowie ausgedehnten Grünlandflächen, z. T. mit Baumbestand.</p> <p>Flächengröße: ca. 119 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Struktur und Nutzungsvielfalt wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ortsnahe Erholung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt und Vermehrung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze, Obstwiesen und Grünländereien, wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Wiederherstellung naturnaher bodenständiger Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - Erhalt der Grünlandflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Großheide. <p>2.4.2 Landschaftsschutzgebiet "Bistheide" - L 2:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Laubmischwaldbestände, Landwehr und Ackerflächen zwischen A 52, A 61 und nördlicher Stadtgrenze.</p> <p>Flächengröße: ca. 52,6 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von Funktionen für den Biotop- und Artenschutz als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet Bistheide, 	<p>Der Freiraum nördlich des Ballungskernes Mönchengladbach-Mitte übernimmt aufgrund seiner relativ hohen strukturellen Vielfalt und landschaftlichen Schönheit wichtige Ausgleichsfunktionen für den Naturhaushalt und für die ortsnahe Erholung, insbesondere für die benachbarten Ortsteile Venn, Windberg und Großheide.</p> <p>Der Landschaftsraum Großheide stellt aufgrund seiner Lage ein wichtiges Bindeglied zwischen den Naherholungsräumen Jahrhundertwald, Nordwald und Donk im Osten bzw. Bistheide und Wey im Westen dar und vermittelt zwischen ihnen.</p> <p>Der gesamte ausgewiesene Landschaftsschutzbereich ist im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen und übernimmt hier wichtige Aufgaben für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferzone für das zentral gelegene Naturschutzgebiet Bistheide.</p> <p>Darüber hinaus stellt das Schutzgebiet aufgrund seiner Lage ein wichtiges Bindeglied dar zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsraum Großheide im Osten und dem Landschaftsschutzgebiet Wey im Westen und vermittelt zwischen diesen über einen gut ausgebauten Verbindungsweg im Süden des Schutzgebietes.</p> <p>Eine weitere Erschließung des Gebietes über diesen</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Grabhügelfeldes, - Erhaltung alter Eichenbestände und der Landwehren, - Entwicklung naturnaher bodenständiger Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Naherholung, - Erhalt und Verbesserung des vorhandenen Landschaftspotentials für das Naturerleben und die Erholung. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>VERBOT:</p> <p>22. Die Endnutzung der Eichenbestände ist verboten.</p> <p style="padding-left: 20px;">Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung.</p> <p>GEBOTE:</p> <p>11. Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Wanderwegen sind außenseitig mit einer mind. 1-reihigen Hecke aus schattenverträglichen bodenständigen Gehölzen abzupflanzen oder, bei Platzmangel, ersatzweise mit schattenverträglichen, bodenständigen Rankern vollständig einzugrünen.</p> <p>12. Bei der Neuerrichtung, Wiederherstellung oder Sanierung (d. h. Ersatz von mind. 50 % des Bestandes) von Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Wanderwegen soll ein Abstand von wenigstens 2 m eingehalten, die Freifläche zwischen Einfriedung und Wanderweg mit einer wenigstens 1-reihigen Hecke aus schattenverträglichen bodenständigen Gehölzen eingegrünt und gepflegt werden.</p>	<p>Die zerstreute und ungeordnete Besiedlung, die zahlreichen Grundstückseinfriedungen, insbesondere entlang der Wanderwege, der starke Erholungsdruck und die damit verbundenen Verkehrsprobleme sowie der vielfach in forstwirtschaftlicher als auch ökologischer Hinsicht schlechte Pflegezustand vieler Waldflächen beeinträchtigen die Erholungsnutzung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Waldgebiet erheblich.</p> <p>Das zum Teil enge Nebeneinander von Personenkraft-, Rad- und Fußverkehr, die bekannten Probleme des verkehrswidrigen Abstellens von Fahrzeugen an Wegerändern und auf Grünstreifen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Erholungssuchenden, aber auch der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, werden dem Schutzstatus und dem Schutzzweck des Waldgebietes auf Dauer nicht gerecht und bedürfen dringend einer Korrektur.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.5 Landschaftsschutzgebiet "Am NATO-Hauptquartier" - L 5:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Durch weitläufige Waldrandkulissen, Baumreihen, Obstwiesen, Grünland und Ackerflächen vielfältig gegliederter und strukturierter Landschaftsraum zwischen dem Naherholungsgebiet Hardter Wald und dem Naturschutzgebiet Knippertzbachtal.</p> <p>Flächengröße: ca. 406,2 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines vielfältig strukturierten, mit gliedernden und belebenden Elementen reichhaltig ausgestatteten Landschaftsraumes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, - Erhalt von Wald- und Grünlandflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, die Naherholung sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferzonen zu angrenzenden Naturschutzgebieten (Knippertzbachtal und Gerkerather Wald), - Erhalt und Entwicklung dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem und im Ortsteil übergreifenden System der Naherholungsachsen. <p>2.4.6 Landschaftsschutzgebiet "Mühlenbachtal" - L 6:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Dem Mühlenbachtal vorgelagerter Landschaftsraum zwischen B 57 im Süden und Knippertzbachtal im Norden.</p> <p>Flächengröße: ca. 238,6 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Anreicherung dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem und im System der für die Naherholung bedeutsamen Grünachsen, - Erhalt und Ausbau des Potenzials für das Naturerleben und die Erholung, 	<p>Der Landschaftsraum zwischen dem Naherholungsgebiet Hardter Wald im Norden und dem Naturschutzgebiet Knippertzbachtal im Süden wird flankiert von den durchgehenden Waldrandkulissen des NATO-Hauptquartiers im Westen, der aufgeforsteten, sogenannten Aachen-Rur-Trasse und des Naturschutzgebietes Gerkerather Wald im Osten, des Landschaftsschutzgebietes Hardter Wald im Norden sowie des Knippertzbachtals mit einigen vorgelagerten Waldparzellen im Süden.</p> <p>Die aufgeforstete Aachen-Rur-Trasse erschließt mit ihrem Reit-, Wander- und Radweg das Schutzgebiet im Osten und verbindet den Naherholungsschwerpunkt Hardter Wald mit den naturnahen Landschaftsräumen Knippertzbach- und Mühlenbachtal.</p> <p>Von der Aachen-Rur-Trasse aus eröffnen sich die Blicke auf die obengenannten vielfältigen Landschaftsstrukturen, von denen die mit Grünland und Obstwiesen eingefasste Ortschaft Herdt besonders hervorzuheben ist, und erschließen diese.</p> <p>Zum Landschaftsschutzgebiet zählen auch einige Landschaftsbereiche, Wald, Acker und Grünlandflächen, die ökologisch wichtige Pufferzonen darstellen.</p> <p>Der dem Naturschutzgebiet Mühlenbachtal vorgelagerte Landschaftsraum zwischen Knippertzbachtal im Norden und B 57 im Süden ist geprägt von weitläufigen Waldrandkulissen im Süden (Mühlenbachtal) und Westen, durch noch kleinbäuerlich geprägte Honschaften mit vielfältig strukturierten Ortsrändern (Grünland, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Gehölzgruppen).</p> <p>Als Bindeglied zwischen dem großflächigen Erholungsraum am NATO-Hauptquartier/Hardter Wald im Norden bzw. Buchholzer Wald mit Krapp im Süden besitzt der Landschaftsraum am Mühlenbachtal eine wichtige Funktion im überörtlichen Grünachsensystem für die Naherholung Mönchengladbachs.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferzone zu den angrenzenden Naturschutzgebieten, - Nutzung des Potentials zur Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung. <p>2.4.7 Landschaftsschutzgebiet "Viehstraße" - L 7:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Durch Waldflächen, Grünland, Obstwiesen, Baumreihen und Baumgruppen gegliederter Landschaftsraum zwischen Rheindahlen, Dorthausen und Genhülsen.</p> <p>Flächengröße: ca. 145,5 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Nutzungs- und Strukturvielfalt wegen ihrer besonderen Bedeutung für die ortsnahe Erholung, - Nutzung des Potentials an Kleinwaldflächen, Feuchtstandorten, Obstwiesen und Althölzern zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt und Entwicklung naturnaher bodenständiger Laubmischwaldbestände, - Sicherung von Wald- und Grünlandflächen wegen ihrer besonderen Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet. <p>2.4.8 Landschaftsschutzgebiet "Stadtwald Rheydt" L 8:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Ausgedehntes Laubmischwaldgebiet östlich der A 61</p> <p>Flächengröße: ca. 30 ha.</p>	<p>Darüber hinaus besitzen die vorhandenen Wald- und geplanten Gehölzstrukturen vernetzende Funktionen zwischen den beiden Naturschutzgebieten Knippertzbach- und Mühlenbachtal, die zugleich im Verbund mit den vorhandenen Grünlandflächen wichtige Pufferzonen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen für die Feuchtgebiete mit internationalem Schutzstatus (FFH- Gebiete) darstellen.</p> <p>Der Landschaftsraum zwischen Rheindahlen, Dorthausen und Genhülsen besitzt bereits heute eine Vielzahl von Strukturelementen, die sowohl für Landschaftsbild und Naherholung als auch für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Zu nennen sind hier die dem Naturschutzgebiet Viehstraße vorgelagerten wald- und baumbestandenen Grünlandflächen, die hier neben ihrem besonderen Reiz für das Landschaftsbild wichtige Pufferzonen für das recht kleinräumige Naturschutzgebiet Viehstraße darstellen.</p> <p>Im Nordwesten des Schutzgebietes zwischen B 57 und Bahnanlage beleben kleinere Waldflächen und baumbeständenes Grünland die dort vorherrschenden Ackerflächen.</p> <p>Durch Festsetzungen nach § 26 LG erhält insbesondere dieser Bereich eine sowohl für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch für die ortsnahe Erholung bedeutsame Anreicherung. Zu nennen sind hier die Anreicherung der Ortsränder mit Obstwiesen sowie die Erschließung des Gebietes mit einem bahnbegleitenden nach Westen eingegrüntem Wanderweg.</p> <p>Beim Stadtwald Rheydt handelt es sich um ein bodensaures Eichen-Buchenwald-Gebiet auf z. T. staunassen Standorten, das aufgrund seiner Lage am westlichen Siedlungsrand von Rheydt und seiner engen Verflechtung mit umfangreichen Freizeit- und Naherholungseinrichtungen eine besondere Bedeutung für die Naherholung besitzt.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Sicherung eines naturnahen bodenständigen Laubmischwaldbestandes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt des Potenzials für das Naturerleben und die Erholung. <p>2.4.9 Landschaftsschutzgebiet "Tongrube Rheindahlen" - L 9:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Ehemalige Tongrube südlich Rheindahlen.</p> <p>Flächengröße: ca. 9,6 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Sukzessionsflächen, - Wiederherstellung von Lebensstätten für bestimmte wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Insekten, Vögel, Amphibien), - Erhalt der vorhandenen Biotop- und Gehölzstrukturen wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p><u>VERBOTE:</u></p> <p>22. Das Aufbringen, Anwenden oder Lagern von Gülle oder Klärschlämmen, Düngemitteln, Bioziden und Streusalzen sowie das Anlegen von Silagemieten, ist verboten.</p> <p>23. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ist verboten.</p>	<p>Darüber hinaus übernimmt dieses Waldgebiet aufgrund seiner Größe und Baumartenzusammensetzung ebenfalls wichtige Ausgleichsfunktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Im städtischen Grünachsensystem verbindet der Rheydter Stadtwald das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Viehstraße am Ortsrand Rheindahlen mit den Park- und Grünflächen im Landschaftsraum zwischen Pongs und Engelsholt.</p> <p>Die Tongrube Rheindahlen beherbergte, bevor sie im Jahre 1988 zum großen Teil in Ackerflächen umgewandelt wurde, auf abwechslungsreichem Relief und stark staunassem, tonigem Boden eine vielfältige Sukzessionsflora und eine Reihe seltener Vogel-, Insekten- und Amphibienarten. Besonders hervorzuheben ist hier das Vorkommen der Kreuzkröte, die in den zahlreichen Wagenspuren und Bodenmulden ideale Voraussetzungen für ihre Fortentwicklung fand.</p> <p>Restbestände des ehemaligen Reliefs, der Sukzessionsflora und der Amphibien sind auch heute noch vorhanden und können nach Wiederherstellung der ehemals vorhandenen Biotopstrukturen als Keimzellen einer neuen Besiedlung dienen.</p> <p>Die Tongrube Rheindahlen ist über die Stadtgrenze hinaus bekannt wegen ihrer frühsteinzeitlichen Werkzeugfunde. Auch aus diesem Grunde sind die Tongrube Rheindahlen und insbesondere die vorhandenen Steilwandabschnitte weiterhin von wissenschaftlichem Interesse und dementsprechend zu erhalten.</p> <p>Die Kleinräumigkeit des Schutzgebietes schließt das Nebeneinander von Naherholung und Biotopentwicklung aus. Es ist daher notwendig, die Grubensohle vor weiterer Erschließung zu bewahren.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>24. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres mechanisch zu bearbeiten, ist verboten.</p> <p>25. Erstaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen, ist verboten.</p> <p>26. Totholz und abgestorbene Bäume zu beseitigen, ist verboten.</p> <p>27. Die Schutzgebietsflächen zu betreten oder zu befahren, auf Ihnen zu reiten oder dort Fahrzeuge oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen oder Hunde frei laufen zu lassen, ist verboten.</p> <p>Unberührt hiervon ist der fortschreitende Tonabbau, der gegebenenfalls in Zukunft zu einer Arrondierung des Schutzgebietes führen könnte.</p> <p>28. Die Erschließung des Schutzgebietes mit Einrichtungen für Zwecke der Naherholung, ist verboten.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>11. Von der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde ist für das Landschaftsschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der die speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt, die zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten erforderlich sind.</p> <p>12. Den Schutzzwecken/zielen entgegenstehende Anlagen, Nutzungen oder Zustände sind zu beseitigen.</p> <p>13. Alle Ackerflächen sind in Sukzessionsflächen umzuwandeln.</p> <p>Die Sukzessionsflächen sind gem. Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes als Extensivwiesen zu pflegen, kleine Teilbereiche sind ganz sich selbst zu überlassen.</p> <p>14. An geeigneten Stellen mit intakter Tonschicht im Unterboden sind mind. 5 Kleingewässer von max. 40 cm Tiefe und je 30 qm Größe neu anzulegen und als Fortpflanzungsbiotop der Kreuzkröte zu gestalten und zu pflegen.</p> <p>Der Aushub ist als Aufschüttung im Gelände zu belassen.</p>	<p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>15. Die vorhandenen, nicht mehr zum Tonabbau vorgesehenen Steilwände sind als Nistplätze für Vögel und Insekten (Höhlen- und Steilwandbrüter) und gegebenenfalls für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Archäologie) zu erhalten.</p> <p>2.4.10 Landschaftsschutzgebiet "Buchholzer/Wickrather Wald" - L 10</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Von großflächigen Waldgebieten geprägter Landschaftsraum zwischen Wickrath und Rheindahlen.</p> <p>Flächengröße: ca. 633,3 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung eines naturnahen bodenständigen Laubmischwaldbestandes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt des vorhandenen Landschaftspotenzials für das Naturerleben und die Erholung, - Erhalt der naturnahen Laubholzbestände und Kleingewässer als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, - Erhalt und Entwicklung dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktion im Biotopverbundsystem und im System der städtischen ortsteilübergreifenden Grünachsen. <p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete hinaus das folgende gebietsspezifische Verbot gem. § 19 LG:</p> <p>V E R B O T:</p> <p>22. Die weitere Erschließung der Waldgebiete mit Rad-, Reit- und Wanderwegen über das derzeitige Maß hinaus ist untersagt.</p>	<p>Der Landschaftsraum zwischen den Bezirken Rheindahlen und Wickrath umfasst mit Krapp, Buchholzer Wald, Arnz'scher- und Wickrather Wald neben dem Hardter Wald den zweitgrößten Waldkomplex im Stadtgebiet und besitzt daher eine besondere Bedeutung für die ortsteilübergreifende Naherholung und für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Waldfunktionen).</p> <p>Daneben umfasst das Schutzgebiet eine Reihe reizvoller kleinbäuerlicher Siedlungen mit imposanten Baumreihen (Allee am Priorshof), Obstwiesen und z. T. ausgedehnten Grünlandflächen, Landwehrreste und eine Vielzahl von Kleingewässern (z. T. Flachskuhlen als Bodendenkmale) auf staunassem Standort in den diversen Waldgebieten.</p> <p>Im ortsteilübergreifenden Grünachsensystem verbindet der Landschaftsraum das Landschaftsschutzgebiet Knippertz-bachtal im Westen mit dem Landschaftsschutzgebiet Niersaue Wickrath im Osten sowie mit den Landschaftsschutzgebieten Viehstraße und Stadtwald Rheydt im Norden.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung und Waldendnutzungsbeschränkung sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.4.11 Landschaftsschutzgebiet "Niersaue Wickrath" - L 11:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Niersaue zwischen südlicher Stadtgrenze bei Wanlo und Stadtteil Odenkirchen.</p> <p>Flächengröße: ca. 317,6 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Optimierung des Landschaftspotenzials zur Wiederherstellung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung, - Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung der Niers und ihrer Uferbereiche, - Erhalt der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Baumgruppen, Baumreihen, Kopfbäume, Feldgehölze, Obstwiesen und Kleinwaldparzellen mit ihrem hohen ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert, - Erhalt und Anreicherung dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem und im System der ortsübergreifenden Grünachsen. <p>2.4.12 Landschaftsschutzgebiet "Fuchskuhle" - L 12:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Acker-, Grünland- und Rekultivierungsflächen sowie Papierbachniederung westlich Odenkirchen.</p> <p>Flächengröße: ca. 99,3 ha.</p>	<p>Die Niersaue und ihre Randbereiche sind Teil eines ortsübergreifenden Grünzuges mit regionaler Bedeutung und dementsprechend im Gebietsentwicklungsplan zum größten Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft ausgewiesen</p> <p>Neben mehr oder weniger naturnahen Waldflächen umfasst der Schutzbereich eine Vielzahl von Struktur- und Nutzungselementen der Kulturlandschaft, die von alten niersbegleitenden Obstwiesen über Kopfbaumreihen bis zu intensiv genutzten Erholungseinrichtungen (Schlosspark und Schlossbad Wickrath) reichen und dem niersbegleitenden Landschaftsraum einen besonderen Stellenwert für die Naherholung verleihen.</p> <p>Darüber hinaus umschließt das Landschaftsschutzgebiet mehrere Naturschutzgebiete, verbindet diese und übernimmt damit besondere Funktionen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Biotopverbundsystem und als Puffer zu den angrenzenden Naturschutzgebieten.</p> <p>Im ortsteilübergreifenden Grünachsensystem verbindet das Landschaftsschutzgebiet die Erholungsräume Buchholzer und Wickrather Wald im Westen des Stadtgebietes mit den Erholungsräumen Niersaue Rheydt und Fuchskuhle nördlich Wetschewell.</p> <p>Ein besonderer Gestaltungs- und Entwicklungsschwerpunkt der Niersaue Wickrath aufgrund seiner Bedeutung für Naherholung und Naturhaushalt gleichermaßen ist die naturnahe Umgestaltung der Niers und ihrer Randbereiche, insbesondere die Sicherung und Ausweitung von niersbegleitenden Grünlandflächen, ihre Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen (Kopfbäume, Obstbäume) sowie eine naturnahe Umgestaltung der Niers, verbunden mit einer ganzjährigen Wasserführung ausreichender Qualität.</p> <p>Ohne nennenswerten Beitrag zum System der ortsteilübergreifenden Grünachsen übernimmt der Freiraum zwischen den Siedlungskernen Rheydt-West, Rheydt-Mitte, Odenkirchen und Wickrath dennoch wichtige Funktionen für die</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Erhalt und Anreicherung dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem und im System der für die Naherholung bedeutsamen ortsteilübergreifenden Grünachsen.</p> <p>2.4.14 Landschaftsschutzgebiet "Hoppbruch" - L 14:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Acker und Grünland, Kleinwaldparzellen, Alleen und Kleinsiedlungen nordöstlich Giesenkirchen.</p> <p>Flächengröße: ca. 160,3 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Vermehrung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze, Obstwiesen und Grünländereien wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt und Verbesserung des vorhandenen Landschaftspotenzials für das Naturerleben und die Erholung. <p>2.4.15 Landschaftsschutzgebiet "Niers- und Trietbachaue Neuwerk" - L 15:</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Niersbegleitende Acker- und Grünlandflächen zwischen Korschenbroicher Straße und Neersbroich.</p> <p>Flächengröße: ca. 107,9 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Baumgruppen, Baumreihen, Kopfbäumen, Feldgehölzen, Hecken, Obstwiesen und Grünländereien mit ihrem hohen ökologischen und landschaftsgestalterischen Wert, - Wiederherstellung naturnaher Lebensräume durch ökologische Verbesserung der Niers, 	<p>Der Landschaftsraum nordwestlich von Giesenkirchen besitzt für die umliegenden Ortschaften Korschenbroich und Steinhausen/Liedberg wie für Giesenkirchen selbst eine herausragende Bedeutung für die naturnahe Erholung.</p> <p>Dieser Umstand ist insbesondere dem benachbarten großflächigen Waldgebiet Hoppbruch zuzuschreiben.</p> <p>Die Niersniederung zwischen Korschenbroicher Straße und Neersbroich besitzt als ortsteilübergreifender Grünzug am Rande des Siedlungsbandes Mönchengladbach eine herausragende, regionale Bedeutung für die Naherholung und wurde dementsprechend im Gebietsentwicklungsplan als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt und im Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach besonders gekennzeichnet.</p> <p>Der noch verbliebene Freiraum verbindet die großräumigen Naherholungsschwerpunkte Stadtwald Donk im Norden und Niersaue Rheydt im Süden (bzw. sich nach Osten über die Trietbachaue fortsetzend) den Natur- und Landschaftsraum Hoppbruch/Büttger Wald.</p> <p>Der hohen Bedeutung, die Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan diesem engen Landschaftsband für Landschaftsbild und Naherholung beimessen, steht eine in weiten Bereichen noch entwicklungsbedürftige Landschafts- und Nutzungsstruktur entgegen.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung des Landschaftspotenzials zur Wiederherstellung und Verbesserung von Leistungen des Naturhaushaltes für den Biotop- und Artenschutz, für das Naturerlebnis und die Erholung, - Erhaltung und Ausbau dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktion im Biotopverbundsystem und im System der ortsteilübergreifenden Grünachsen (Niersgrünzug), - Sukzessive Umwandlung von Acker in Grünlandflächen. <p style="margin-top: 20px;">Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>VERBOTE:</p> <p>22. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, ist verboten.</p> <p>23. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten, ist verboten.</p> <p>24. Bewässerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern 2. Ordnung in der Zeit vom 18. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen, ist verboten.</p>	<p>Von den ehemals niersbegleitenden, für die niederrheinische Landschaft typischen Grünlandflächen sind weit mehr als die Hälfte verschwunden und in Ackerflächen umgewandelt.</p> <p>Die gegen den Grünzug vordringende Bebauung ist auf weiten Strecken nur äußerst unzureichend eingegrünt, was aufgrund der z. T. engen räumlichen Verhältnisse besonders störend empfunden wird.</p> <p>Neben der Erhaltung des Bestehenden richtet sich das Augenmerk einer Entwicklung und Optimierung des Grünzuges, insbesondere auf diese beiden Faktoren, d. h. sukzessive Umwandlung der Acker- in Grünlandflächen sowie Anreicherung dieser Grünlandflächen mit gliedernden und belebenden Elementen, wobei auf eine Eingrünung der benachbarten Bau- und Gewerbegebiete besonderes Augenmerk zu richten ist. Eingrünungs- und Anreicherungsmaßnahmen wurden hier insbesondere nach § 26 LG (s. Kapitel 5 dieses Landschaftsplanes) festgesetzt. Diese Festsetzungen lassen dem zu erstellenden, detaillierten Pflege- und Entwicklungskonzept noch genügend Spielraum.</p> <p>Die Widmung der niersbegleitenden Flächen als extensive, mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Obstgehölzen angereicherte Weide- und Wildwiesenflächen sowie vereinzelt Sukzessionsflächen wird der ruhigen Naherholung (Naturerlebnis) und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gleichermaßen gerecht.</p> <p>Die intensive Umgestaltung eines Auenbereiches für Zwecke der Naherholung und des Naturerlebnisses wäre unvollständig, würde nicht das Gewässer, das diesen Auenbereich prägt, mit in die Umgestaltung einbezogen.</p> <p>Der ökologische Zustand, insbesondere jedoch der Ausbauzustand der Niers, ist im Rahmen des noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes daher besonders zu berücksichtigen. Zu denken ist hier insbesondere an Profilaufweitungen, Änderung der Linienführung in geeigneten Abschnitten sowie auch die Ausbildung von Tot- und Seitenarmen und ihre naturnahe Gestaltung.</p> <p>Aufgrund des hohen Flächenbedarfs der dargestellten Maßnahmen im Bereich des ausgewiesenen Schutzgebietes kann die Realisierung zwangsläufig nur in dem Maße erfolgen, wie die benötigten Flächen durch Kauf, Tausch oder Pacht verfügbar werden. Zur mechanischen Bearbeitung von Grünlandflächen gehört z. B. das Walzen und Schleppen.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>GEBOTE:</p> <p>11. Von der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde ist für das Landschaftsschutzgebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der die speziellen Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Festsetzungen nach §§ 19 und 26 LG näher bestimmt, welche zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich sind.</p> <p>12. Alle Ackerflächen sind in Grünland umzuwandeln.</p> <p style="padding-left: 20px;">Mindestens 1/3 der Grünlandflächen sind gemäß der Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes als Extensivwiesen zu pflegen, mindestens 1/10 der Grünlandflächen sind ganz sich selbst zu überlassen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Die restlichen Flächen sollen vorbehaltlich weiterer Festsetzungen in einem noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan der extensiven Viehwirtschaft vorbehalten sein.</p> <p>13. Auf allen Grundstücken mit Grünlandnutzung sind - soweit kein Gehölzbestand vorhanden ist - an geeigneten Stellen mindestens 3 bodenständige Bäume 1. Ordnung (Hochstämme) oder Obsthochbäume zu pflanzen, zu pflegen und in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.</p> <p>14. Bei der Endnutzung von Althölzern sollen 5 % der den Hauptbestand bildenden Baumarten übergehalten werden und bis zu ihrem Zerfall im Walde verbleiben.</p> <p>2.4.16 Landschaftsschutzgebiet "Donk" - L 16</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Durch vielfachen Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Acker- und Grünlandflächen, Brachen mit Hochstaudenfluren, kleinen Restwaldparzellen, Baumgruppen und Solitärbäumen geprägter Landschaftsraum nördlich Neuwirk.</p> <p>Flächengröße: ca. 302,4 ha.</p> <p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung eines naturnahen, bodenständigen Laubmischwaldbestandes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung und die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt und Nutzung des Landschaftspotenzials für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Naturerleben und die Erholung. 	<p>Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Die reale Vegetation des Waldgebietes Donk enthält nur noch an wenigen Stellen Reste naturnaher Waldgesellschaften. Diese beschränken sich auf den Traubenkirchens-Erlen-Eschenwald und den Eichen-Hainbuchenwald.</p> <p>Umfangreiche, im Rahmen der Niersregulierung durchgeführte Meliorationen in der Vergangenheit, oberflächliche Entwässerung und fortschreitende Grundwasserabsenkung der Wälder mit verstärktem Anbau von Pappeln haben zur Reduzierung und Umwandlung der ehemals dieses Gebiet kennzeichnenden und prägenden natürlichen Waldgesellschaften geführt. Durch landwirtschaftliche Intensivierung hervorgerufene Eutrophierung der Standorte hat eine starke Uniformierung der Vegetation, insbesondere in Grenzbiotopen (Waldränder, Säume an Wegen und Wiesen, kleine, von Äckern umgebene Wälder) bewirkt. Die Untersuchung ausgewählter Tiergruppen bestätigt dies.</p> <p>Dessen ungeachtet erfüllt die Donk insbesondere mit ihren Waldflächen wichtige Schutzfunktionen und dient vor allem als Erholungsraum für die orstansässige und stadtnahe Bevölkerung.</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote gem. § 19 LG:</p> <p>GEBOTE:</p> <p>11. Bei der Wiederaufforstung sind folgende bodenständige Laubholzarten zu verwenden:</p> <p style="padding-left: 20px;">Stieleiche, Bergahorn, Flatterulme, Hainbuche, Kirsche, Winterlinde.</p> <p style="padding-left: 20px;">Bei der Anlage von Waldrändern sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>12. Die Größe der einzelnen Waldendnutzungsflächen wird bei bodenständigen Beständen auf 0,5 ha, bei Beständen aus nicht bodenständigen Gehölzen auf 1 ha beschränkt.</p> <p>13. Staudensäume und Ruderalflächen sind alle 2 - 3 Jahre im Spätherbst zu mähen, das Mahdgut sowie aufkommender Gehölzwuchs sind zu beseitigen.</p> <p>14. 5 % der den Hauptbestand bildenden Baumarten (Althölzer) sind pro Endnutzungsfläche überzuhalten und über ihr physiologisches Ende hinaus als Totholz im Wald zu belassen.</p> <p>15. Waldbestandslücken wie Lichtungen, Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen kleiner als 0,3 ha sollen nicht aufgeforstet, sondern als extensiv gepflegte Grünlandflächen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleiben.</p> <p>2.4.17 Landschaftsschutzgebiet "Nordwald – Jahrhundertwald" - L 17</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Landschaftsraum zwischen Großheide und Donk mit städtischem Hauptfriedhof, Jahrhundertwald, rekultivierte Deponie Nordwald und Bettrather Feld.</p> <p>Flächengröße: ca. 202 ha.</p>	<p>Auch die das Waldgebiet umgebenden Freiflächen übernehmen wichtige Funktionen für die Naherholung und besitzen aufgrund ihrer vorhandenen Strukturen (Kleinwaldparzellen, Grünländereien, Obstwiesen, Niersaue) genügend Ansatzpunkte für eine weitere Optimierung zu diesem Zweck.</p> <p>Schwerpunkt einer weiteren Landschaftsentwicklung neben dem Erhalt des Bestehenden ist daher die Steigerung der ökologischen Vielfalt und die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Umwandlung nicht bodenständiger Bestände, Extensivierung der Wiesen und Ackerflächen im Waldbereich sowie die Pflege und Neuanlage von Wald-, Saum- und Ruderalflächen.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung bzw. Endnutzungsbeschränkung sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Dabei ist die Verkehrssicherheitspflicht zu berücksichtigen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet verfügt mit dem städtischen Hauptfriedhof (alter Baumbestand), dem sog. Nord- und Jahrhundertwald, mit einer Vielzahl an Wanderwegen, Schutzhütten, Parkplätzen, Kleingartenanlagen, baumbestandenen Grünlandflächen, Gehölzstreifen und Sukzessionsflächen über ein hohes Potenzial für Naturerleben und</p>

2.4 Landschaftsschutzgebiete / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Dieser Bereich wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Nutzung des vielfältigen Landschaftspotenzials für das Naturerlebnis und die Erholung, - Erhalt und Entwicklung naturnaher, bodenständiger Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Naherholung sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Erhalt und Ausbau dieses Landschaftsraumes unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktionen im Biotopverbundsystem und im System der ortsübergreifenden Grünachsen. <p>2.4.18 Landschaftsschutzgebiet "Hochneukircher Fließ" - L 18</p> <p>Schutzgegenstand:</p> <p>Bewaldeter Talhang und Tal mit temporär wasserführendem Fließ</p> <p>Flächengröße: ca. 12,5 ha</p> <p>Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Talform und des Geländesprungs, - Erhaltung der Vegetationskomplexe mit besonders hohem Wert für Refugial- und Ausgleichsfunktionen, - Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. <p>G E B O T:</p> <p>11. Wiederherstellung einer naturnahen Dynamik des Wasserabflusses durch ökologischen Ausbau und Unterhaltungsmaßnahmen.</p>	<p>Erholung, das kaum einer weiteren Optimierung bedarf. Lediglich die Freiflächen im Nordosten des Schutzgebietes (Bettrather Feld) sind angesichts ihrer Bedeutung im Grünachsensystem zwischen dem Naherholungsschwerpunkt Stadtwald Donk und dem Jahrhundertwald entwicklungsfähig und entwicklungsbedürftig.</p> <p>Die Festsetzungen nach § 26 LG (Aufforstungen, Gehölzstreifen) in Kapitel 5 tragen diesem Umstand Rechnung.</p> <p>Der Landschaftsraum zwischen A 61 und Hochneukirch ist ein relativ steiler Talhang oberhalb des begradigten, periodisch wasserführenden Hochneukircher Fließes. Das Umfeld ist durch Ackerfluren geprägt.</p> <p>Auf dem Hang stockt ein mittelalter Pappelforst mit einer ausgeprägten Strauch- und Krautschicht, worin ein kleiner ehemaliger Judenfriedhof eingebettet ist. Der Pappelforst setzt sich im östlichen Teil als Pappelreihe fort. Hier schließt ein ehemaliger, heute aufgefüllter und von einer Ruderalflur eingenommener Müllplatz an. Ein Aufforstungsversuch mit Bergahorn und Esche schlug hier teilweise fehl.</p> <p>Der Talbereich des Fließes dient als Regenrückhaltebeckent. Eventuelle Aufforstungen in diesem Bereich sind an diese Nutzung anzupassen.</p> <p>Der Landschaftsraum stellt aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seines Strukturereichtums einen lokal bedeutsamen Refugialbereich für die Nachtigall (Rote Liste Art) dar.</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale (§ 22 LG)</p> <p>Für alle Naturdenkmale, für die Schutzgegenstand und Schutzzwecke unter den Gliederungspunkten 2.6.1 - 2.6.20 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten entsprechend § 34 Abs. 3 LG die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern in Kap. 2.6 nicht etwas anderes festgesetzt ist.</p> <p>Zum geschützten Bereich eines Naturdenkmals gehört auch die zum Einwirkungsbereich des Naturdenkmals gehörende, umliegende Fläche (z. B. Traufbereich, Wurzelbereich).</p> <p>Als Naturdenkmale werden unter Ziffer 2.6 (siehe ND 1 bis ND 19) sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> - flächenhafte Objekte, als auch - Einzelobjekte <p>festgesetzt.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Nr. 2 LG handelt, wer den folgenden Verboten zuwiderhandelt</p> <p>V E R B O T E:</p> <p>Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung (Kronentraufe, Wurzelbereich) führen können, sind verboten.</p> <p>Die flächenhaften Naturdenkmale ND 1, ND 2, ND 4 und ND 9 betreffend ist insbesondere verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen vorzunehmen.</p>	<p>Nach § 22 LG NW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus wissenschaftlichen, natur- geschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit <p>erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Die Bereiche der flächenhaften Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte mit einer Grenzlinie entsprechend abgegrenzt und bezeichnet.</p> <p>Die Einzelobjekte, die als Naturdenkmale festgesetzt werden, sind in der Festsetzungskarte mit einem überzeichneten Kreissymbol dargestellt und entsprechend bezeichnet. Zum Schutzbereich eines solchen Einzelobjektes gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei einem als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbaum ist somit auch die Fläche unter der Baumkrone (Wurzelbereich, Kronentraufe) geschützt.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- oder Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 cbm umbauten Raum, h) jagdliche oder fischereiliche Anlagen (z. B. Jagdhochsitze). <p>Für das Einfrieden von Melkständen, offenen Schutzhütten für das Weidevieh, Wildfütterungen und Jagdhochsitze kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.</p>	<p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, z. B. Hinweise auf Eigenvermarktung, b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.
<p>3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Wohnmobile, Wohncontainer, Mobilheime etc.</p>
<p>4. Straßen, Wege und Stellplätze zu errichten und zu ändern.</p>	
<p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p>	<p>Dazu zählt u. a. auch das Einebnen oder Verfüllen von Kuhlen, Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen.</p>
<p>6. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen oder Dränagen zu verlegen oder zu verändern;</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel.</p>
<p>7. Abfälle, Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder Landschaftsbild beeinträchtigen oder gefährden können, zu lagern, abzulagern, wegzuerwerfen, ab- oder einzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.</p>	<p>Unter diese Stoffe oder Gegenstände fallen insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt, Pflanzenabfälle aller Art etc.</p>
<p>8. Gülle oder Klärschlämme aufzubringen, Düngemittel, Biozide und Streusalze anzuwenden oder zu lagern, sowie Silagemieten anzulegen. Den Boden zu kälken.</p>	
<p>9. Zu lagern oder Feuer zu machen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.</p>	<p>Die Verbote des LFoG sind zu beachten.</p>
<p>10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben zu betreiben.</p> <p>Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort Fahrzeuge oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen oder Hunde frei laufen zu lassen.</p>	<p>In den Schutzgebieten ist das Führen von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt bleibt das Betreten zum Zwecke ordnungsgemäßer Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der Einschränkungen für die einzelnen Schutzgebiete.</p> <p>12. Alle Flächen im Schutzgebiet anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, - die Umwandlung bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen und Brachflächen in eine kleingärtnerischen Nutzung. <p>Unberührt bleiben Nutzungsänderungen, soweit spezielle Festsetzungen eine abweichende Nutzung regeln, und Nutzungsänderungen im Sinne der gebiets-spezifischen Schutzgründe der betreffenden Schutzgebiete sind.</p> <p>13. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden.</p> <p>14. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres mechanisch zu bearbeiten.</p> <p>15. Fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Gestalt zu verändern;</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des jeweiligen Schutzzweckes.</p> <p>16. Den Grundwasserflurabstand zu erhöhen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Entwässerungsmaßnahmen).</p> <p>17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen.</p> <p>18. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p>	<p>Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>Für Maßnahmen, die zu einer etwaigen Regeneration der Grasnarbe erforderlich sind, kann die Unteren Landschaftsbehörde eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.</p> <p>Zur mechanischen Bearbeitung von Grünlandflächen gehört z. B. das Schleppen.</p> <p>Sollte sich im Einzelfall, bedingt durch die jahreszeitliche Witterung, dieser Zeitraum nicht als zweckmäßig herausstellen, wird von der Unteren Landschaftsbehörde eine Sonderregelung getroffen werden, die in der örtlichen Presse bekanntgegeben wird.</p> <p>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und solche Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle auf das Gebot 5 zu flächigen Naturdenkmalen hingewiesen.</p> <p>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>19. Gewässer zu befahren oder in Ihnen zu baden sowie Wassersport auszuüben, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Eissport auszuüben.</p> <p>20. Das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln.</p> <p>21. Bäume und Sträucher sowie sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen und sog. Waldweidenutzung zu betreiben oder zuzulassen.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu "sonstige wildwachsende Pflanzen") und von Wald, soweit nicht gebietspezifisch eingeschränkt oder verboten.</p> <p>22. Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.</p> <p>23. Höhlenbäume zu beseitigen.</p> <p>Unberührt bleiben hiervon Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an öffentlichen Wegen und Verkehrsstraßen.</p> <p>24. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen.</p> <p>25. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.</p> <p>Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Forstwirtschaft mit Ausnahme von den Standort oder den Naturhaushalt verändernden oder schädigenden fischereilichen oder jagdlichen Pflegemaßnahmen und Handlungen und soweit die</p>	<p>Eine solche Beeinträchtigung kann u. a. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Befestigen oder Verdichten des Bodens im Traufbereich, u. a. durch: - ständiges Befahren, - Betonieren, - Asphaltieren, - sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verwendung von Herbiziden im Traufbereich. <p>Diese Unberührtheitsklausel kann nachfolgend für die einzelnen Naturdenkmale durch spezielle Gebote und Verbote eingeschränkt werden. Vgl. hierzu auch die forstlichen Festsetzungen im Kap. 4.</p> <p>Bäume werden in der Regel bei Hiebreife forstlich genutzt.</p> <p>Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.</p> <p>Es wird auch auf die Gebote 6 und 7 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen im Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Es wird auch auf die Gebote 8 und 9 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kap. 4 verwiesen.</p> <p>Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen oder Handlungen können z. B. die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung und Kalkung sein. Die Regelungen nach § 25 Abs. 1</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausübung der Jagd dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. soweit in den Einzelfestsetzungen zu den Schutzgebieten nichts anderes bestimmt wurde.</p> <p>Die übrigen Naturdenkmale betreffend ist insbesondere verboten:</p> <p><u>VERBOTE:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum zu beeinträchtigen. 2. Den Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundherum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu befestigen oder zu verfestigen. 3. Im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundherum verlaufenden Streifens von 2 m Breite oder am Naturdenkmal selbst das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt störende oder schädigende Mittel einzusetzen. 4. Den Grundwasserflurabstand in der Umgebung des Naturdenkmals zu verändern. 5. Im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundherum verlaufenden Streifens von 20 m Breite Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts der Naturdenkmale im Abstand von 50 m verboten. 6. Im Kronen- und Traufbereich des Naturdenkmals über- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern. 7. Im Traufbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. 	<p>LJG bleiben unberührt. Auf weitere Regelungen in den einzelnen Schutzgebieten wird hingewiesen.</p> <p>Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann u. a. auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde erfolgen.</p> <p>Zum Befestigen und Verfestigen des Traufbereiches gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ständiges Befahren, - Asphaltieren, - Betonieren, - Aufbringen einer anderen wasserundurchlässigen Decke, - Anlage oder Aufbringung von wassergebundenen Decken. <p>Dazu zählen u. a. das Errichten von Verkaufsständen, Warenautomaten, Werbeträgern, Wohn- und Mobilheimen und das Zelten.</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>8. Im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundherum verlaufenden Streifens von 2 m Breite Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p> <p>9. Im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten rundherum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu zelten sowie zuzüglich eines vorgelagerten rundherum verlaufenden Streifens von 20 m Breite Feuer zu machen.</p> <p>10. Am Naturdenkmal oder im Traufbereich Abfälle, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können.</p> <p>11. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Nr. 2 LG handelt, wer den o. g. Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>Die flächenhaften Naturdenkmale ND 1, ND 2, ND 4 und ND 9 betreffend gelten die folgenden Gebote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Schutzzwecken/-zielen entgegenstehende Anlagen, Nutzungen oder Zustände sind zu beseitigen. 2. Alle Ackerflächen sind - soweit keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind - in Grünflächen umzuwandeln. 3. Die Untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen. <p>Zu diesen Maßnahmen zählen u. a.:</p> <p>Bei Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschneiden der abgestorbenen, trockenen Äste, - Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, - Zurückschneiden der Kopfbäume in einem Turnus von 7 - 20 Jahren (vergl. Gliederungspunkt 5.2), - Auf-den-Stock-setzen oder Rückschnitt der Hecken bzw. Gehölzstreifen - je nach Gehölzart - in einem Turnus von 7 - 15 Jahren, Erhalt einzelner Bäume als Überhälter, 	<p>Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann u. a. durch das Anbringen von Anszitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen. Außerdem sind die Gebote des Abfallrechtes zu beachten.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewendet werden, die beim SatzungsBeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Über die Regelungen des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind.</p> <p>Langsam wachsende Gehölze sollten nur alle 10 - 15 Jahre, nicht stockausschlagfähige Gehölze nur seitlich und etwas in der Höhe zurückgeschnitten werden.</p> <p>Die Durchführen nebenstehender Maßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde oder nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>

2.5 Naturdenkmale /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter geschützter Bäume oder Sträucher durch Neupflanzung mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation. 	
<p>4. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	
<p>5. Nicht naturnahe Gewässerbereiche sind zu renaturieren.</p>	<p>Hierzu gehört in der Regel ein mind. 10 m breiter Uferstreifen beidseits, der mit Ufergehölzen bepflanzt und weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt wird. Die Böschungsneigungen sollten mindestens 1 : 5, die Wasserqualität Güteklasse II betragen.</p>
<p>6. Alle als Naturdenkmale ausgewiesenen Waldbestände sind nachhaltig zu sichern und naturnah zu bewirtschaften; dies bedeutet z. B. eine femelartige Waldbewirtschaftung mit bodenständigen Baumarten nach Maßgabe der forstlichen Festsetzungen (s. Kap. 4.2).</p>	<p>Näheres regeln die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG (s. Kap. 4).</p> <p>Ziel ist der Aufbau eines unterwuchsreichen Waldbestandes mit ausgewogener Altersstruktur aus bodenständigen Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlschläge und unter Schonung höhlenreicher Althölzer bei der Endnutzung. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Waldfunktionen für Naherholung, Sicht- und Immissionsschutz sowie Naturhaushalt gleichermaßen, ohne wirtschaftliche Aspekte außer Acht zu lassen.</p>
<p>7. Die Umwandlung nicht bodenständiger in bodenständige Waldbestände soll spätestens nach Erreichen wirtschaftlich verwertbarer Dimensionen, möglichst schon im Voranbau (z. B. unter Pappeln) erfolgen.</p>	<p>Näheres regeln die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG (s. Kap. 4).</p>
<p>8. Bei der Endnutzung von Althölzern sollen 5 % der den Hauptbestand bildenden Baumarten übergehalten werden und bis zu ihrem Zerfall im Walde verbleiben.</p>	<p>Die Festlegung der hiervon betroffenen Bäume erfolgt nach Rechtskraft des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der zuständigen Forstbehörde und dem Waldbesitzer unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht.</p>
<p>9. Qualitativ geringwertige Bäume sollen in geeigneten Bereichen bis zum physiologischen Ende und auch in der Totholzphase erhalten werden.</p>	<p>Dies bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen; sie sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.</p>
<p>10. Die Wilddichte in den Schutzgebieten ist soweit zu reduzieren, dass die Naturverjüngung der Hauptbaumarten gewährleistet ist.</p>	<p>Die Schalenwilddichte ist in vielen Waldgebieten in der Regel zu hoch mit der Folge, dass natürlicher Jungwuchs ohne aufwendige Schutzmaßnahmen keine Entwicklungsmöglichkeit hat.</p>
<p>11. Alle vorhandenen Waldaußenränder sind in ihrem Aufbau so zu verbessern, dass die entsprechenden Vorschriften in Kap. 4.1 (Erstaufforstungen) erfüllt sind.</p>	<p>Beeren- und blütenreichen Waldmantelgehölzen kommen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.</p>
<p>12. Alle Forstkulturzäune, die Bestände umgeben, die älter als 10 Jahre sind und dieses Schutzes offensichtlich nicht mehr bedürfen, sind vollständig zu beseitigen.</p>	<p>Mit Forstkulturzäunen sind hier alle Einfriedungen von Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes gemeint, einschließlich deren Fragmente.</p>

2.6 Naturdenkmale / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.6 Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale</p> <p>Die folgenden flächenhaften Objekte und Einzelobjekte werden als Naturdenkmale gem. § 22 LG festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen umfassen den jeweiligen Schutzgegenstand, den Schutzzweck sowie ggf. die über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale hinaus erforderlichen, gebietsspezifischen Gebote gem. § 19 LG.</p> <p>Der jeweilige Schutzgegenstand ist in der Festsetzungskarte in den Fällen der ND 1, 2, 4 und 9 entsprechend abgegrenzt und in jedem Fall bezeichnet (Symbol ND).</p> <p>1 Wäldchen bei Schomm an der nordwestlichen Stadtgrenze: alter Schneitelbuchenbestand mit z. T. 120 cm durchmessenden, knorrigen und mehrschäftigen Buchen.</p> <p>Flächengröße: ca. 1,7 ha.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt des alten Schneitelbuchenbestandes wegen seiner Seltenheit, Eigenart, landeskundlichen und kulturhistorischen Bedeutung.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>13. Durch sachgerechte Pflege ("Schneiteln") ist ein Auseinanderbrechen der Stammfragmente zu verhindern.</p> <p>14. Die Naturdenkmale sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>2 Ehemalige, nunmehr sich selbst überlassene Abgrabung mit 0,3 ha großer Wasserfläche im Westteil des Hardter Waldes (wertvolles Amphibienlaichgewässer; einzigartig in dieser Gegend).</p> <p>Flächengröße: ca. 3,5 ha.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt eines faunistisch wertvollen Feuchtbiotops mit hohem Amphibienbestand wegen seiner Seltenheit im betroffenen Landschaftsraum.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>13. Das Feuchtbiotop ist durch geeignete Maßnahmen wirksam gegen Betreten zu schützen.</p> <p>14. Der benachbarte Abenteuerspielplatz ist mittelfristig an die Brahmsstraße (s. Festsetzung Ziffer 5.15) zu verlegen.</p> <p>3 Blutbuche am Herdter Hof südlich des Hardter Waldes; mächtiges Exemplar von besonderer Schönheit.</p>	

2.6 Naturdenkmale / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Blutbuche wegen ihrer besonderen Schönheit und landschaftlichen Wirkung</p> <p>4 "Hexenkull" im Ostteil des Hardter Waldes</p> <p>Zumindest im Frühjahr wasserbespannte Senke mit alter Solitäreiche; Amphibienlaichgewässer.</p> <p>Flächengröße: ca. 500 m².</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Solitäreiche wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit; Erhalt der Senke wegen ihrer heimatkundlichen Bedeutung.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>13. Die Eiche ist bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten.</p> <p>14. Die Senke ist regelmäßig von Unrat zu säubern.</p> <p>5 Buche nordwestlich des Eichhofweihers, unmittelbar südlich des HQ</p> <p>Mächtiges Exemplar von besonderer Schönheit.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Buche wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.</p> <p>6 Allee zwischen Priorshof und Voigtshof westlich von Wickrath</p> <p>Vorwiegend Rosskastanien, Linden und Buchen von hoher Vitalität und mit hervorragender Raumwirkung in einer ausgeräumten Ackerflur (Stammdurchmesser 60 - 80 cm).</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Allee wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit.</p> <p>G E B O T:</p> <p>13. Nachpflanzungen bei Vitalitätsverlust (Beeinträchtigung der Standsicherheit) haben rechtzeitig, wenn möglich zeitversetzt und seitenalternierend, in der Weise zu erfolgen, dass die Raumwirkung einer geschlossenen Baumreihe nachhaltig gesichert ist.</p> <p>7 Drei Linden an der Berger Dorfstraße vor dem Finkenberger Hof südlich von Wickrathberg</p>	

2.6 Naturdenkmale / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Baumgruppe wegen ihrer Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für das Ortsbild.</p> <p>8 Zwei Rosskastanien in Mongshof am nordöstlichen Ortsausgang; mächtige Exemplare von besonderer Schönheit</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Baumgruppe wegen ihrer Schönheit, Eigenart und besonderen Wirkung für das Ortsbild.</p> <p>9 Hohlweg am Galgenberg östlich von Odenkirchen: Lössflora (Trockenrasenvegetation), naturnaher Gehölzbestand</p> <p>Flächengröße: ca. 4,3 ha.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Vegetation und Geländeform wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.</p> <p><u>G E B O T:</u></p> <p>13. Zum Erhalt bzw. zur Regeneration der bereits stark beeinflussten Lössflora sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen oberhalb des Hohlweges in einer Breite von mind. 10 m, gemessen ab Geländeoberkante, aus jeder landwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen (Schutzstreifen), - die neue Grenze Schutzstreifen/landwirtschaftliche Nutzung mit einem mind. 3-reihigen Gehölzstreifen abzapflanzen, - die ausschlagfähigen Gehölze im Hohlwegbereich sind alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen, erstmalig bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes, - die krautige Hangvegetation ist im Sinne von Ziffer 5.2 (Grünlandpflege; wichtig: Entfernung des Mähgutes!) zu pflegen, - das Befahren oder Bereiten des Hohlweges durch geeignete Absperrvorrichtungen wirksam zu unterbinden. 	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>10</p>	<p style="text-align: center; font-weight: bold;">Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

2.6 Naturdenkmale / Einzelfestsetzungen
--

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>11</p> <p>12 Rotbuchenreihe am Ringgraben südlich von Haus Horst</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Baumreihe wegen ihrer besonderen Schönheit und Eigenart.</p> <p>13 Altholzbestand am Ringgraben östlich von Haus Horst</p> <p>Blutbuchen und Eiben von besonderer Eigenart und Schönheit (Stammdurchmesser teilweise 100 cm).</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.</p> <p>14 Zwei Stieleichen im Waldbereich südöstlich von Haus Horst</p> <p>(Ebenso mächtige Exemplare wie Naturdenkmal 15.)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit bis zum physiologischen Ende.</p> <p>G E B O T:</p> <p>6. Zum Erhalt der Bäume bis zu ihrem physiologischen Ende ist ggf. die Wegführung zu ändern.</p> <p>15 Stieleiche im Waldbereich südöstlich von Haus Horst</p> <p>Stammumfang ca. 5,60 m; ca. 350 Jahre alt</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt des Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit bis zum physiologischen Ende.</p> <p>G E B O T:</p> <p>6. Zum Erhalt des Baumes bis zu seinem physiologischen Ende ist ggf. die Wegführung zu ändern.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

2.6 Naturdenkmale / Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>16 Wertvoller Gehölzbestand im Schlossbereich von Schloss Rheydt</p> <p>Zwei Platanen, 200-jährig, 3,90 bzw. 4,60 m Stammumfang; Eibe, 100-jährig, 2,30 m Stammumfang; Edelkastanie, 80-jährig, 4,80 m Stammumfang.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>17 Alte, besonders schöne und raumgliedernde Kopfweidenreihe in der Niersaue östlich der Myllendonker Straße (westlich von Schloss Myllendonk)</p> <p>12 Kopfweiden und 2 Kopfeschen bis 90 cm Stammdurchmesser.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit, wegen ihrer landeskundlichen Bedeutung sowie als Nistbäume für Höhlenbrüter.</p>	
<p>18</p>	
<p>19 Zwei alte Eiben, an der Donker Straße 180 in Mackeshütte (nördlich der ehemaligen Bahn)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Erhalt der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.</p>	

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)</p> <p>Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter dem Gliederungspunkt 2.8 festgesetzt sind, gelten entsprechend § 34 Abs. 4 LG die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern nicht in Kap. 2.8 etwas anderes festgesetzt ist.</p> <p>Als geschützte Landschaftsbestandteile werden sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Objektgruppen als auch - Einzelobjekte <p>festgesetzt.</p> <p>Die Schutzausweisung dient</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Landschaftselemente zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, - der Erhaltung von Lebensräumen als Grundlage und mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz. <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1, Nr. 2 LG handelt, wer den folgenden Verboten ebenso wie den in Kapitel 2.8.7 für die einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteile genannten Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>VERBOTE:</p> <p>Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung des Landschaftsbestandteiles sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang mit Ausnahme von Holzeinschlag und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15. März bis 15. Juni.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p>	<p>Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen <p>erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p> <p>Mit Ausnahme der geschützten Landschaftsbestandteile unter Ziffer 2.8.1 bis 2.8.6 sind Einzelobjekte und Objektgruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, in der Festsetzungskarte mit einem überzeichneten Kreissymbol dargestellt und entsprechend bezeichnet.</p> <p>Flächig angelegte Objekte und Objektgruppen (z.B. Wiesen, Gartenflächen) sind hier mit einer Grenzlinie umrandet und bezeichnet.</p> <p>Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt wenigstens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.</p>

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen vorzunehmen.</p> <p>Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und von Ansitzleitern.</p> <p>Unberührt bleibt die Eingriffsregelung gemäß §§ 4 - 6 LG.</p>	<p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund des Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- oder Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 5 cbm umbauten Raum. <p>Für das Einfrieden von Melkständen, offene Schutzhütten für das Weidevieh kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen.</p> <p>Notwendige Betriebserweiterungen können der privilegierten Landwirtschaft auch über die Befreiungsregelung nach § 69 LG gestattet werden (vgl. LP-Text, Ziffer 2.). Dies ist in der Regel mit Auflagen, z. B. landschaftsgerechter Eingrünung von Bauwerken, verbunden.</p>
<p>2. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafeln dienen, sich auf den Verkehr beziehen, Wohn- oder Gewerbezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.</p>	<p>Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, z. B. Hinweise auf Eigenvermarktung, b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, c) einzelne Hinweiszeichen an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.
<p>3. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.</p> <p>Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen, zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Wohnmobile, Wohncontainer, Mobilheime etc.</p>
<p>4. Straßen, Wege und Stellplätze zu errichten.</p>	
<p>5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.</p>	<p>Dazu zählt u. a. auch das Einebnen oder Verfüllen von Kuhlen, Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen.</p>

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen oder Dränagen zu verlegen oder zu verändern.</p> <p>Unberührt bleiben die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen, und die Verlegung von Leitungen im Bereich von Straßen und Wegen, soweit hierdurch keine Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden.</p>	<p>Dazu zählen u. a. auch Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel.</p> <p>Landschaftsbestandteile sind insbesondere Gehölze, Hecken, Feuchtwiesen, Tümpel, Bachläufe und Terrassenkannten.</p>
<p>7. Abfälle, Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder gefährden können, zu lagern, abzulagern, wegzuerfen, ab- oder einzuleiten oder in Gewässer oder ins Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.</p> <p>Unberührt bleiben die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger, Kompost, Klärschlamm und Gülle auf land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und von Aushub an Uferändern im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Schutzziele und der Gebots- und Verbotsregelung.</p>	<p>Unter diese Stoffe oder Gegenstände fallen insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt, Pflanzenabfälle aller Art etc.</p>
<p>8. Zu lagern oder Feuer zu machen.</p> <p>Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Feuerstellen.</p>	<p>Die Verbote des LFoG sind zu beachten.</p>
<p>9. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben.</p>	<p>In den Schutzgebieten ist das Führen von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>
<p>10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort Fahrzeuge oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen.</p> <p>Unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei unter Berücksichtigung eventueller Einschränkungen für einzelne Schutzgebiete.</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem nebenstehenden Verbot ist die weitere Einschränkung durch § 3 Abs. 1 Landesforstgesetz NW zu beachten.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.</p>

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>11. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.</p>	<p>Der Schutz von ortsnahem Grünland zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe des Landschaftsplanes.</p> <p>Das Verbot, Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zu unzumutbaren Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser nicht durch den Landschaftsplan beabsichtigten Härte ist gutachtlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 LG.</p>
<p>12. Die Umwandlung bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen und Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung.</p>	
<p>13. Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden.</p>	
<p>14. Fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Gestalt zu verändern.</p> <p>Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>	<p>Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und solche Teiche, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.</p>
<p>15. Den Grundwasserflurabstand zu erhöhen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen durchzuführen (z. B. Entwässerungsmaßnahmen).</p>	<p>Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>
<p>16. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28. Februar bis zum 31. Juli vorzunehmen.</p>	
<p>17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</p>	
<p>18. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden sowie Wassersport auszuüben, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Eissport auszuüben.</p>	
<p>19. Das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln.</p>	
<p>20. Bäume und Sträucher sowie sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen und sogenannte Waldweidenutzung zu betreiben oder zuzulassen.</p>	<p>Eine solche Beeinträchtigung kann u. a. auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Befestigen oder Verdichten des Bodens im Traufbereich, u. a. durch: <ul style="list-style-type: none"> - ständiges Befahren, - Betonieren, - Asphaltieren,

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu "sonstige wildwachsende Pflanzen") und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit nicht gebietsspezifisch eingeschränkt oder verboten, mit Ausnahme von Holzeinschlägen und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15. März bis 15. Juni.</p> <p>Unberührt bleibt ferner die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen mit Ausnahme von Holzeinschlägen und Pflegehieben in der Brutperiode vom 15. März bis 15. Juni und mit der Maßgabe, dass die Untere Landschaftsbehörde 4 Wochen vorher schriftlich davon unterrichtet und für die genutzten Bäume innerhalb von zwei Jahren Ersatz angepflanzt wird.</p> <p>21. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles Biozide sowie Tau- und Streusalze oder sonstige die Pflanzendecke schädigende Stoffe anzuwenden.</p> <p>22. Düngemittel im Abstand von weniger als 20 m vom geschützten Landschaftsbestandteil zu lagern oder Silagemieten anzulegen.</p> <p>Unberührt bleibt die Aufbringung von Düngemittel im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und die Lagerung von Düngemitteln und Silage in ordnungsgemäß dafür vorgesehenen Vorrichtungen.</p> <p>23. Die Endnutzung der bodenständigen Waldbestände durch Kahlschlag größer als 0,3 ha vorzunehmen.</p> <p>Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete, z. B. die Umwandlung nicht bodenständiger in bodenständige Gehölzbestände.</p> <p>24. Höhlenbäume zu beseitigen.</p> <p>Unberührt bleiben hiervon Maßnahmen zur Gefahrenabwehr an öffentlichen Wegen und Verkehrsstraßen mit der Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die Maßnahme der vorherigen Einwilligung der Unteren Landschaftsbehörde bedürfen oder der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich anzuzeigen sind, sofern es sich um die Abwendung einer Gefahr handelt und 	<ul style="list-style-type: none"> - sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verwendung von Herbiziden im Traufbereich. <p>Bäume werden in der Regel bei Hiebreife forstlich genutzt.</p> <p>Diese Unberührtheitsklausel kann nachfolgend für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile durch spezielle Gebote und Verbote eingeschränkt werden. Vgl. hierzu auch die forstlichen Festsetzungen im Kap. 4.</p> <p>Innerhalb der Anzeigefrist (4 Wochen) besteht gem. § 4 Abs. 4 und 5 LG die Möglichkeit, die forstwirtschaftliche Nutzung von geschützten Landschaftsbestandteilen im Einzelfall zu untersagen und - wenn die beabsichtigte forstwirtschaftliche Nutzung nicht in erforderlichem Maße auszugleichen ist - den Verursacher zu verpflichten, den Eingriff zu unterlassen.</p> <p>Es wird auch auf Gebot 6 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kapitel 4 verwiesen.</p> <p>Es wird auch auf Gebot 8 dieses Kapitels und auf die forstlichen Festsetzungen in Kapitel 4 verwiesen.</p>

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- dass angemessene Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen im unmittelbar betroffenen Bereich durchzuführen sind.</p> <p>25. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb der gesetzlich bestimmten Notzeiten vorzunehmen, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist..</p> <p>26. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen.</p> <p>Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd oder Fischerei und Forstwirtschaft mit Ausnahme von den Standort oder den Naturhaushalt verändernden oder schädigenden fischereilichen oder jagdlichen Pflegemaßnahmen und Handlungen und soweit die Ausübung der Jagd dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. soweit in den Einzelfestsetzungen zu den Schutzgebieten nichts anderes bestimmt wurde.</p> <p>27. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusetzen.</p> <p>28. Sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Schutzgebiet beeinträchtigen oder schädigen.</p> <p>G E B O T E:</p> <p>1. Der gesamte Gehölzbestand außerhalb des Waldes ist in seinem Bestand nachhaltig zu sichern und zu pflegen (dies gilt insbesondere für Kopfweiden und Obstwiesen).</p> <p>Der Obstgehölzbestand ist durch Nachpflanzungen - (Obstbaumhochstämme) - zu sichern, wobei ein ausreichender Anteil an höhlenreichen Altbäumen zu erhalten ist. Zur Aufwertung der Bestände gehört auch die ortstypische Einfassung mit Hecken oder Schnitthecken.</p> <p>2. Verlichtete Obstbaumbestände im Bereich von Wiesen sind zu ergänzen.</p> <p>3. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>4. Auf allen Grundstücken mit Grünlandnutzung sind - soweit kein Gehölzbestand vorhanden ist – an geeigneten Stellen mindestens drei bodenständige Bäume I. Ordnung (Hochstämme) zu pflanzen, zu pflegen und in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.</p>	<p>Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen oder Handlungen können z. B. die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung und Kalkung sein. Die Regelungen nach § 25 Abs. 1 LfG bleiben unberührt. Auf weitere Regelungen in den einzelnen Schutzgebieten wird hingewiesen.</p> <p>Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewendet werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht wird durch dieses Gebot nicht eingeschränkt.</p> <p>Der ökologische Wert einer Obstwiese wird durch mehrere Altersstadien von Obstbäumen gesteigert.</p>

2.7 Geschützte Landschaftsbestandteile /Allgemeine Festsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. Nicht naturnahe Gewässerbereiche sind naturnah auszubauen.	Hierzu gehört in der Regel ein mind. 5 m breiter Uferstreifen beidseits, der mit Ufergehölzen bepflanzt und weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt wird. Die Böschungsneigungen sollten mind. 1 : 2 betragen.
6. Alle Waldbestände in den geschützten Landschaftsbestandteilen sind nachhaltig zu sichern und naturnah zu bewirtschaften; dies bedeutet z. B. eine femelartige Waldbewirtschaftung mit bodenständigen Baumarten nach Maßgabe der forstlichen Festsetzungen (s. Kap. 4.2).	Näheres regeln die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG (s. Kap. 4). Ziel ist der Aufbau eines unterwuchsreichen Waldbestandes mit ausgewogener Altersstruktur aus bodenständigen Baumarten unter Vermeidung größerer Kahlschläge und unter Schonung höhlenreicher Althölzer bei der Endnutzung. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Waldfunktionen für Naherholung, Sicht- und Immissionsschutz sowie Naturhaushalt gleichermaßen, ohne wirtschaftliche Aspekte außer Acht zu lassen.
7. Bei der Endnutzung von Althölzern sollen 5 % der den Hauptbestand bildenden Baumarten übergehalten werden und bis zu ihrem Zerfall im Walde verbleiben.	Die Festlegung der hiervon betroffenen Bäume erfolgt nach Rechtskraft des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, der zuständigen Forstbehörde und dem Waldbesitzer.
8. Qualitativ geringwertige Bäume sollen in geeigneten Bereichen bis zum physiologischen Ende und in der Totholzphase erhalten werden.	Dies bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen; sie sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden. Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.
9. Die Wilddichte in den Schutzgebieten ist soweit zu reduzieren, dass die Naturverjüngung der Hauptbaumarten gewährleistet ist.	Die Schalenwilddichte ist in vielen Waldgebieten in der Regel zu hoch mit der Folge, dass natürlicher Jungwuchs ohne aufwendige Schutzmaßnahmen keine Entwicklungsmöglichkeiten hat.
10. Vorschriften in Kap. 4.1 (Erstaufforstungen) erfüllt sind. Alle vorhandenen Waldaußenränder sind in ihrem Aufbau so zu verbessern, dass die entsprechenden	Beeren- und blütenreichen Waldmantelgehölzen kommt für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.
11. Alle Forstkulturzäune, die Bestände umgeben, die älter als 10 Jahre sind und dieses Schutzes offensichtlich nicht mehr bedürfen, sind vollständig zu beseitigen.	Mit Forstkulturzäunen sind hier alle Einfriedungen von Wald im Sinne des Bundeswald- und Landesforstgesetzes gemeint, einschließlich deren Fragmente. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Forstkulturzäunen ist mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.8 Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>2.8.1 Schutzgegenstand:</p> <p>Der gesamte Bestand an Hecken und Gehölzstreifen aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der flächigen Naturdenkmale sowie der unter Ziffer 2.8.7 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Dies umfasst auch Schnitthecken an Obstwiesen und Weiden, die auch bei jährlichem Pflegeschnitt für die Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Ausgenommen sind Hecken an Hausgärten, die jährlich geschnitten werden.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>2.8.2 Schutzgegenstand:</p> <p>Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der flächigen Naturdenkmale sowie der unter Ziffer 2.8.7 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>2.8.3 Schutzgegenstand:</p> <p>Der gesamte Bestand an Bäumen einheimischer und standortgerechter Arten (außerhalb des Waldes) mit einem Stammumfang von mehr als 0,8 m, gemessen in 1 m über dem Erdboden, außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der unter Ziffer 2.8.7 aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile, werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p>	<p>Hecken und Gehölzstreifen stellen Refugialräume für Fauna und Flora dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brut- und/oder Nahrungsbiotope, - Überwinterungsquartiere, - Ansitz und Singwachen für Vögel, - Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. <p>Gleiche oder darüber hinausgehende Vorschriften bestehen für Hecken in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie den flächigen Naturdenkmalen.</p> <p>Die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.2 (Pflege von Biotopen) festgesetzt.</p> <p>Kopfbäume stellen wichtige Nistmöglichkeiten, vor allem für Höhlenbrüter und Lebensräume, beispielsweise für Fledermäuse dar.</p> <p>Gleiche oder darüber hinausgehende Vorschriften bestehen für die Kopfbäume in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder für Naturdenkmale.</p> <p>Die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.2 (Pflege von Biotopen) festgesetzt.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Liegt der Kronenansatz der Bäume unter der Messhöhe von 1 m über dem Erdboden, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23a) und b) LG zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>2.8.4 Schutzgegenstand:</p> <p>Der gesamte Bestand an Obsthochstämmen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der flächigen Naturdenkmale sowie der unter Ziffer 2.8.7 folgenden festgesetzten Landschaftsbestandteile, wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>2.8.5 Schutzgegenstand:</p> <p>Der gesamte Bestand an Kleingewässern im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmale und der unter Ziffer 2.8.7 folgenden festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Ausgenommen sind Gewässer in Hausgärten sowie Klärteiche.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a und b LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>	<p>Der Erhalt von Obstwiesen dient der Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche, insbesondere höhlenbrütende Tierarten (Kleinsäuger, Vögel und Insekten), und als Brut- und Nahrungsstätten.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der zugrundeliegenden Fläche ergibt sich jeweils aus der einzelnen, abgeäumten Weidefläche.</p> <p>Gleiche oder darüber hinausgehende Vorschriften bestehen für Gehölze in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie den flächigen Naturdenkmalen.</p> <p>Die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.2 (Pflege von Biotopen) festgesetzt.</p> <p>Der Erhalt von Kleingewässern dient der Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen und insbesondere der Erhaltung von Lebensräumen für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten (Amphibien, Libellen und andere Wasserinsekten).</p> <p>Gleiche oder darüber hinausgehende Vorschriften bestehen für Kleingewässer in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie den Naturdenkmalen.</p> <p>Die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.2 (Pflege von Biotopen) festgesetzt.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.8.6 Schutzgegenstand:</p> <p>Der gesamte Bestand an Bodendenkmalen gem. Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mönchengladbach im Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie der unter Ziffer 2.8.7 folgenden festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile, werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 LG aus Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder - der Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Bei allen Planungen und Maßnahmen im Bereich der Bodendenkmale ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Mönchengladbach frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.</p> <p>2.8.7 Die folgenden Bereiche und Objekte (Schutzgegenstände) werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt und in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet.</p> <p>Ihre Schutzausweisung verfolgt die folgenden Schutzzwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Lebensräumen und Landschaftsstrukturen mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - Erhalt von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. - Erhalt der stadtnah wirksamen klimatischen Ausgleichsfunktion <p>Schutzgegenstände:</p> <p>1</p> <p>2 Landwehr mit prägendem Gehölzbestand nordwestlich und südwestlich von Winkeln:</p> <p>Bodendenkmal Nr. 2 d</p>	<p>Die Bodendenkmale im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, insbesondere sogenannte Flachsrösten und Landwehren, sind in besonderem Maße Zivilisationseinflüssen ausgesetzt, die ihren Bestand nachhaltig gefährden. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen der Bodengestalt (Einebnungen und Verfüllungen) sowie die Deponie von Müll und Unrat.</p> <p>Neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung erfüllen die genannten Bodendenkmale wichtige Aufgaben zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.</p> <p>Die zum Erreichen des Schutzzweckes notwendigen Pflegemaßnahmen sind unter Ziffer 5.2 (Pflege von Biotopen) festgesetzt.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>3 Feldgehölz westlich von Winkeln</p> <p>Größe: ca. 0,1 ha.</p> <p>4 Grünland, Obstbäume, Hecken und andere Gehölze nördlich Winkeln</p> <p>Größe: ca. 2,3 ha.</p> <p>5</p> <p>6 Grünland, Obstbäume, Hecken und andere Gehölze südlich Winkeln</p> <p>Größe: ca. 1,7 ha.</p> <p>7 Grünland mit altem Obstbaumbestand am Nordrand von Venn</p> <p>Größe: ca. 0,2 ha.</p> <p>8 Alter Gehölzbestand der Sportanlage GHTC (nördlich Hehner Straße)</p> <p>9 Obstwiese am "Holter Feld"</p> <p>Die Obstbestände sind zu ergänzen.</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p> <p>10 6 Linden (je 1,60 m Stammumfang) an der Roermonder Straße (westlich Beltinghoven)</p> <p>11 Obstbrache an der Vorster Straße (mit Weißdornhecke)</p> <p>Größe: ca. 600 m²</p> <p>12 Schwarzpappeln (Stammumfang 1,80 m) nördlich von Hardt</p> <p>13 Gehölzbestand am nördlichen Ortsrand von Hardt (Hecke, Obstgehölze)</p> <p>14 3 Pyramidenpappeln (Stammumfang 2,30 m) am nördlichen Ortsrand von Hardt</p> <p>15</p> <p>16 Wäldchen (Pappeln) mit Flachsrösten zwischen der A 52 und Hardt</p> <p>Bodendenkmal Nr. 17</p> <p>Größe: ca. 1,3 ha.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Es wird auf die forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 hingewiesen.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>17 Birkenallee an der Brahmsstraße, Hardt</p> <p>Länge: ca. 290 m.</p> <p>18 Obstwiesen südwestlich von Hardt Größe: ca. 1,2 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>19 Obstwiesen südwestlich von Hardt</p> <p>Größe: ca. 0,28 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>20 Obstbestände und Grünland nördlich Hehn</p> <p>Größe: ca. 0,25 ha.</p> <p>21 Feldgehölz (Pappeln, Eichen) nördlich Hehn</p> <p>22</p> <p>23 Grünland und Obstbestände am südlichen Ortsrand von Hehn</p> <p>Größe: ca. 0,4 ha.</p> <p>24 Grünland und Obstbestände am südlichen Ortsrand von Hehn</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p> <p>25 Alte Lindenallee östlich von Heiligenpesch</p> <p>Größe: ca. 0,35 ha.</p> <p>26 Verwilderter Obstgarten westlich von Heiligenpesch</p> <p>Größe: ca. 0,35 ha.</p> <p>27 Landwehr mit prägendem Gehölzbestand außerhalb des Waldes westlich Heiligenpesch</p> <p>Bodendenkmal Nr. 2 c</p> <p>Größe: ca. 2,2 ha.</p> <p>28 Grünland mit Feldgehölzen (Eichen, Busch) südöstlich von Heiligenpesch</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p> <p>29 Alte Obstbaumbestände und Grünland westlich Wolfsittard</p> <p>Größe: ca. 3 ha.</p>	<p><i>Da der BP 595/II noch nicht rechtskräftig ist, wurde die Herausnahme dieses Bereiches aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes von der Bezirksregierung nicht genehmigt. Von daher gilt hier der Landschaftsplan in seiner ursprünglichen Form weiter.</i></p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
30 Waldfläche mit Feuchtbiotopen am Nordpark mit Buchen und Birkenbeständen, Gebüsch und Hecken, Weiher und Gräben sowie Feuchtwiesen und Ruderalfluren	Übernahme aus dem Grünordnungsplan entsprechend Rahmenplan Nordpark
31-34	Die Ziffern sind nicht besetzt.
35 Gehölzeinfassung (Weiden, Holunder, Serbische Fichten) und Brachflächen der Gärtnerfläche nördlich von Pongs	
36 Landwehr mit prägendem Gehölzbestand zwischen Engelsholt und Ohler Bodendenkmal Nr. 2 b Größe: ca. 3,7 ha.	
37 Grünland und Obstbestände südlich von Engelsholt Größe: ca. 2,5 ha. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	
38-40	Die Ziffern sind nicht besetzt.
41 Obstbestände südlich von Woof Größe: ca. 0,4 ha.	
42 Obstbestände und Gehölze bei Genhausen Größe: ca. 0,35 ha.	
43	Die Ziffer ist nicht besetzt.
44 Gehölzstreifen, Hecken, Obstgehölze westlich von Gerkerath Größe: ca. 0,2 ha.	
45 Obstbestände östlich von Gerkerath; schöne Kullisse Größe: ca. 1.500 m ²	
46 Obstwiese südlich des Ortsrandes von Genhülsen	
47-48	Die Ziffern sind nicht besetzt.
49 Baumgruppen (Linden) südwestlich von Rheindahlen	
50	Die Ziffer ist nicht besetzt.
51 Alter Obstbaumbestand und Pyramidenpappeln nördlich von Sittard Größe: ca. 1 ha.	

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
52 Gehölzbestand im Wasserwerk Rheindahlen Größe: ca. 3,4 ha.	
53 Obstgehölze am Westrand von Mennrath	
54 Grünland und Obstbäume westlich von Mennrath Größe: ca. 3 ha.	
55 Obstgehölze am Westrand von Mennrath	
56 Gehölzbestand bei Mennrathschmidt	
57 Obstwiesen und Baumreihen (Pyramidenpappeln) nordwestlich von Buchholz Größe: ca. 0,4 ha.	
58 Grünland, Obstbäume und Einzelbaum (Linde) nördlich Buchholz Obstgehölze ergänzen Größe: ca. 0,9 ha.	
59 Obstbestände, Grünland und Hecken am Südost- rand von Buchholz Größe: ca. 1,7 ha.	
60 Alte Obstwiese am Südrand von Buchholz	
61 Baumreihe (14 Pyramidenpappeln) entlang der Baumschulflächen nördlich von Herrath	
62 Alte Obstbestände nordöstlich von Herrath	
63	Die Ziffer ist nicht besetzt.
64 Grünland am Südwestrand von Wickrath Größe: ca. 1,7 ha. Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestand- teil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgen- den Bebauungsplanes außer Kraft.	
65 Grünland, Obstwiesen, Obstgärten, Hecken, alter Baumbestand (Eichen, Linden, Eschen) nördlich von Herrath Größe: ca. 1,6 ha.	
66 Alte Obstwiese und Grünland nördlich von Herrath Größe: ca. 0,7 ha.	
67 Grünland, Obstwiese und Hecke südwestlich von Herrath Größe: ca. 1 ha.	

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>68 Grünland und Obstbaumbestände südlich von Herrath</p> <p>Größe: ca. 3 ha.</p>	
<p>69 Obstwiesen, Haselnusshecke nordöstlich von Herrath</p> <p>Größe: ca. 1,5 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	
<p>70 Verwildeter Obstgarten mit altem Gehölzbestand, Weiher östlich Herrath</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	
<p>71 Obstbestände südwestlich von Beckrath</p> <p>Größe: ca. 0,3 ha.</p>	
<p>72 Obstwiese, Baumreihe (Pappeln), Solitärbuche, Eichen südlich von Herrath ("Herrather Linde")</p> <p>Größe: ca. 0,25 ha.</p>	
<p>73 Obstwiese am Nordwestrand von Beckrath</p>	
<p>74 Grünland, Obstwiesen am Nordrand von Beckrath</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p>	
<p>75 Obstbestände und Grünland am Nordrand von Beckrath</p> <p>Größe: ca. 3,2 ha</p>	
<p>76 Grünland, Obstbestände und exponierte Einzelbäume am Südrand von Beckrath</p> <p>Größe: ca. 2 ha.</p>	
<p>77 Obstbestände, Grünland und exponierte Einzelbäume am Südrand von Beckrath</p>	
<p>78 Obstbestände, Grünland und exponierte Einzelbäume am Südrand von Beckrath</p>	
<p>79 Obstbestände und Grünland östlich von Wanlo</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>80 Umfangreiche Obstbaumbestände, Obstwiesen, Grünland östlich von Wanlo</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha</p>	Die Ziffer ist nicht besetzt.
<p>81 Grünland und Obstbestände südlich von Hockstein</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p>	
<p>82</p>	
<p>83 Grünland, Obstwiesen bei Mongshof</p> <p>Größe: ca. 1,5 ha.</p>	
<p>84 Grünland mit Baumbestand (Rosskastanien, Buchen, Pappelreihen) östlich der Autobahnausfahrt Mönchengladbach-Odenkirchen</p> <p>Größe: ca. 0,8 ha.</p>	
<p>85 Obstwiese, Altbaumbestände südlich von Sasserath</p> <p>Größe: ca. 0,4 ha.</p>	
<p>86 Obstbestände östlich Sasserath (Obstgärten)</p> <p>Größe: ca. 0,3 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	
<p>87 Obstbestände nordöstlich Sasserath (Obstgärten)</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	
<p>88 Obstbestände nordöstlich von Sasserath</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p>	
<p>89 Gehölzbestände südöstlich von Odenkirchen</p> <p>Größe: ca. 1,8 ha.</p>	
<p>90 Abgrabungsbereich "An den Fichten":</p> <p>Steilwände, Kleingewässer, Ruderalflächen:</p> <p>Die Steilwände sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kleingewässer sind im Abstand von 3 - 5 Jahren (je nach Bedarf) zu entkrauten. 	

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - Es sind wenigstens 3 neue Kleingewässer von 30 - 50 m³ Größe und max. 0,5 m Tiefe als Laichbiotope für die Kreuzkröte neu anzulegen und zu pflegen. - Die nähere Umgebung der Laichgewässer ist durch Umbruch im Abstand von 3 - 5 Jahren (nach Bedarf) vegetationsarm zu halten. - Die weitere Umgebung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Die Schutzgebietsgrenze ist mit einer wenigstens 3-reihigen Schutzhecke aus wehrhaften Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Sanddorn, Sauerdorn etc.) einzufassen - Weitere Abgrabungs- oder Verfülltätigkeiten sind untersagt. <p>Größe: ca. 4 ha.</p> <p>91 Grünland mit Obstbaumbestand, Gärtnerei nördlich Güdderath</p> <p>Größe: ca. 0,85 ha.</p> <p>92 Garten- und Parkanlage mit z. T. altem Baumbestand an der Straßburger Allee</p> <p>Größe: ca. 1,1 ha.</p> <p>93 Dilthey-Park mit prägendem Waldbestand einschließlich Totholzanteil, Unterwuchs und Waldsäumen, mit Gehölzdickichten und Naturverjüngung, mit Wiesen und Gehölzeinfassung sowie einer Nussbaumallee in seltener Standortvielfalt und Struktureichtum.</p> <p>Größe: ca. 6,4 ha.</p> <p>Die Schutzausweisung verfolgt insbesondere die unter 2.7 genannten Schutzzwecke. Darüberhinaus erfolgt für den Dilthey-Park die Unterschutzstellung mit dem -Erhalt des alten, höhlenreichen Waldbaumbestandes und der Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Säugetiere.</p> <p>Die Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile hinaus die folgenden gebietsspezifischen Verbote gem. § 19 LG:</p> <p><u>Verbote:</u> Verboten ist weiterhin</p> <p>29. das Betreten von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Stellplätze und Gartenflächen, soweit es nicht der Land- oder Forstwirtschaft oder der Jagdausübung dient;</p>	<p>Der geschützte Landschaftsbestandteil war durch ordnungsbehördliche VO vom 19.01.2000 durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt worden und wird in den Landschaftsplan übernommen. Die im Schutzgebiet rechtmäßig ausgeübte Wohnnutzung mit eingefriedetem Hausgarten und Zufahrt ist in die Schutzausweisung nicht einbezogen.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>30. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt;</p> <p>31. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;</p> <p>32. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;</p> <p>33. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>34. Waldumwandlungen vorzunehmen.</p> <p>94 Gehölzbestände am Lenßenhof:</p> <p>95 Grünflächen mit Althölzern (Eichen) und Wäldchen (Eichen) östlich von Odenkirchen</p> <p>Größe: ca. 2,7 ha.</p> <p>96 Wäldchen mit Baumgruppen und Pappelreihen nordöstlich von Odenkirchen</p> <p>97 Brache mit Aufwuchs bei Mülfort (südwestlich "Römerbrunnen")</p> <p>Größe: ca. 1,5 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>98</p> <p>99 Grünland mit Gehölzen (Weiden, Birken) am Südwestrand von Giesenkirchen</p> <p>Größe: ca. 2,6 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>100 Grünfläche, Gewässer, Altbaumbestand, Erlenwäldchen am Südwestrand von Giesenkirchen</p> <p>Größe: ca. 3 ha.</p> <p>101 Pappelzeile, Brachstreifen mit zwei Pappeln westlich von Giesenkirchen</p> <p>Größe: ca. 0,24 ha.</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>102 Verwilderte Obstwiese südlich von Giesenkirchen</p> <p>Größe: ca. 500 m².</p>	<p>Es wird auf die forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 hingewiesen.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Es wird auf die forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 hingewiesen.</p>

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>103 Gehölz- und Obstbestand (Pyramidpappeln, durchgewachsene Hecke aus Holunder und Weißdorn, Walnuss und 3 alte Birnbäume) auf dem Betriebsgelände des Gartenbaubetriebes südlich von Giesenkirchen</p>	
<p>104 ,105</p>	Die Ziffern sind nicht besetzt.
<p>106 Obstbestände und Grünland am Nordrand vom Dycker Schelsen</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p>	
<p>107 Obstbestände und Grünland östlich von Giesenkirchen</p> <p>Größe: ca. 5 ha.</p>	
<p>108 Obstwiese östlich von Giesenkirchen</p> <p>Größe: ca. 0,3 ha.</p>	
<p>109 Obstbestände, (Gärten) und Grünland am Nordrand vom Dycker Schelsen</p> <p>Größe: ca. 0,2 ha.</p>	
<p>110 Obstbestände (Gärten) und Grünland mit Pappelreihen am Südrand von Schelsen</p> <p>Größe: ca. 4 ha.</p>	
<p>111 Pappelzeilen, Obstwiesen südlich von Schelsen ("Mühlenhof")</p> <p>Größe: ca. 1,1 ha.</p>	Es wird auf die forstlichen Festsetzungen gem. § 25 LG unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 hingewiesen.
<p>112 Grünland und Obstbestände (Gärten) in Schelsen</p> <p>Größe: ca. 5,5 ha.</p>	
<p>113 Große, alte Obstbestände, exponierte Walnussbäume, Grünland östlich von Horster Schelsen</p> <p>Größe: ca. 4,3 ha.</p>	
<p>114 Obstwiese und Hecke östlich von Ohler</p> <p>Größe: ca. 0,4 ha.</p>	
<p>115 Landwehr mit prägendem Gehölzbestand südlich von Dahl</p> <p>Bodendenkmal Nr. Größe: ca. 3 ha.</p>	
<p>116 Obstwiese bei Tackhütte</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	

2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile /Einzelfestsetzungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>117 Landwehr östlich von Tackhütte</p> <p>Größe: ca. 0,4 ha.</p> <p>Bodendenkmal Nr. 2 a</p> <p>118 ,119</p> <p>120 Obstwiese südlich Dahl</p> <p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>121 Bahndamm Bettrath-Hoven mit nährstoffarmen, freien Trockenbiotopen (z.B. Silikattrockenrasen) und vor allem randlichen Gehölbständen.</p> <p>Größe: ca.</p> <p>Die Schutzausweisung verfolgt insbesondere die unter 2.7 genannten Schutzzwecke. Die Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile hinaus die folgenden Festsetzungen gem. § 19 LG:</p> <p><u>Verbote:</u> Verboten ist weiterhin</p> <p>29. die Aufforstung oder Bepflanzung der vorhandenen Flächen</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und speziellen Verboten bleiben im LB 121 auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die weitere Nutzung des Materiallagerplatzes im bisherigen Umfang und in den bisherigen Grenzen und 2. die eventuelle spätere Wiederaufnahme des Bahnbetriebes auf der Trasse einschließlich aller hierfür erforderlichen vorbereitenden Arbeiten, soweit eine solche der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird. <p><u>Gebote:</u></p> <p>Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des geschützten Landschaftsbestandteils haben im Bereich des Landschaftsbestandteils alle Handlungen zu dulden oder zu ermöglichen, die zu einer Erhaltung, Sicherung und Entwicklung notwendig sind.</p> <p>122 Obstwiese nördlich Bettrath</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p>	<p>Die Ziffern sind nicht besetzt.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil war durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.Dez.1996 durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzt worden, geändert mit Verordnung vom 9.01.1997 und wird in den Landschaftsplan übernommen.</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken verboten, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Die Brachflächen sind im folgenden mit der Zweckbestimmung "natürliche Entwicklung" (Sukzession) bzw. Pflege in einer bestimmten Art und Weise festgesetzt und in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet.</p> <p>Der Zweck der Festsetzung ist insbesondere die Erhaltung der besonderen Bedeutung der Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung von wertvollen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung von ungenutzten Flächen als Trittsteinbiotop und Regenerationszellen zur Vernetzung wertvoller Biotope innerhalb eines Verbundsystems, - wissenschaftliche Beobachtungsflächen, insbesondere im Hinblick auf die Sukzession im Pionierstadium, - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch vorhandenen Gehölzbestand und artenreiche Kräuterfluren. <p>VERBOTE:</p> <p>Es ist verboten, die Brachfläche abweichend von der Pflege- oder Entwicklungsfestsetzung nach 3.1 oder 3.2 zu nutzen oder sie in anderer Weise durch menschliche Eingriffe und Handlungen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>Natürliche Entwicklung (3.1)</p> <p>Die mit der Zweckbestimmung "natürliche Entwicklung" (Sukzession) aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dies bedeutet, dass jegliche Pflege und Behandlung der Vegetation untersagt ist.</p> <p>Unberührt bleiben die unter 3.2 festgesetzten Maßnahmen zur Pflege der Brachflächen.</p> <p>Pflege (3.2)</p> <p>Die mit der Zweckbestimmung "Pflege" aufgeführten Brachflächen sind entsprechend den jeweiligen Festsetzungen zu pflegen.</p>	<p>Gem. § 24 (1) LG NW kann der Landschaftsplan die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Als Brachflächen gelten gem. § 24 (2) LG NW Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Die Zweckbestimmung für Brachflächen erfolgte auf der Grundlage einer im Jahre 1986 durchgeführten Kartierung.</p> <p>Es handelt sich um Grundstücke, die ehemals landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland oder industriell genutzt wurden.</p> <p>Die vorsätzliche oder fahrlässige Nutzung von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 24 widerspricht, gilt gem. § 70 (1) 3. LG NW als Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung in § 71 (1) LG NW geregelt ist.</p> <p>Als menschliche Eingriffe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Einbringen und Lagern von Dünger jeder Art, - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, - die Nutzung der Gehölze, - der Umbruch der Flächen, - die Beweidung der Flächen, - das Ablagern von Unrat und Abfall, - die Veränderung der Bodengestalt durch Auffüllungen oder Abgrabungen. <p>Die Festsetzungen dienen bei allen aufgeführten Flächen der Erhaltung oder der Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen.</p> <p>Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1 Wildwiese am Städtischen Kindergarten Großeheide</p> <p>Grünlandpflege im Sinne von Ziffer 5.2 (einschürige Wiese, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung)</p> <p>Fläche: ca. 0,7 ha.</p>	
<p>2 Verwilderter Obstgarten an der Landwehr südlich Engelsholt</p> <p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Fläche: ca. 1.700 m²</p>	
<p>3 Grünlandbrache nördlich Genhülsen</p> <p>Grünlandpflege im Sinne von Ziffer 5.2 (einschürige Wiese, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung).</p> <p>Fläche: ca. 3.000 m²</p>	
<p>4 Grünlandbrache am Südostrand der "Grotherather Peschen" (südlich Viehstraße)</p> <p>Grünlandpflege im Sinne von Ziffer 5.2 (einschürige Wiese, Entfernung des Mähgutes, keine Düngung).</p> <p>Fläche: ca. 0,18 ha.</p>	
<p>5 Bahngelände südlich Herrath mit verwilderten Obstgärten und Wiesenbrachen</p> <p>Pflege der Obstbestände und der Staudenfluren/Wildwiesen im Sinne von Ziffer 5.2 als einschürige Wiese; ca. 50 % der Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen.</p> <p>Fläche: ca. 1 ha.</p>	
<p>6 Verbuschte Brachfläche an der Bahnanlage südlich Wickrathhahn</p> <p>Natürliche Entwicklung.</p> <p>Fläche: ca. 0,5 ha.</p>	
<p>7 Verfallenes Gewächshaus südwestlich Wanlo</p> <p>Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Fläche: ca. 3.000 m²</p>	
<p>8 Verwilderter Obstgarten an der Niers südlich von Wanlo</p> <p>Natürliche Entwicklung.</p> <p>Fläche: ca. 3.000 m²</p>	

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>9 Wiesenbrache am Stollenend südlich Finkenberger Hof</p> <p>Grünlandpflege im Sinne von Ziffer 5.2 als einschürige Wiese.</p> <p>Fläche: ca. 3.000 m²</p> <p>10 Brache am Südrand von "Römerbrunnen"</p> <p>Natürliche Entwicklung.</p> <p>Fläche: ca. 0,4 ha.</p> <p>11 Zum Teil verbuschte Ackerbrache an der Stadtgrenze nördlich Mackeshütte</p> <p>Natürliche Entwicklung</p> <p>Fläche: ca. 2.800 m²</p>	

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</p> <p>Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter den Gliederungspunkten 4.1 bis 4.3 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen. Die für die Erfüllung von Schutzzwecken erforderlichen Gebote und Verbote für die forstliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung von Wald in Naturschutzgebieten sind auch in den jeweiligen Schutzgebietsfestsetzungen festgesetzt.</p> <p>Bei Anpflanzungen bzw. Aufforstungen aufgrund nachfolgender Festsetzungen sind bei Baumarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, nur anerkannte Herkünfte aus forstlichen Baumschulen zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann nur nach Maßgabe der im forstlichen Fachbeitrag gem. § 27 LG enthaltenen Vorgaben für bestimmte Flächen</p> <p>a) für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen (siehe Ziffer 4.1)</p> <p>b) für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen (siehe Ziffer 4.2)</p> <p>c) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen (siehe Ziffer 4.3).</p> <p>Nach § 35 (2) LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben der o. g. Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG gilt § 69 (2) LG.</p> <p>Nach § 70 (1) Nr. 5 LG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich die Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Die Wälder im Landschaftsraum der Großstadt Mönchengladbach haben wegen ihrer vielfältigen Funktion eine besondere Bedeutung. Sie sind daher sämtlich in Natur- und Landschaftsschutzgebiete integriert und oft wesentlicher Grund für die Festsetzung eines Schutzgebietes. Zur Sicherstellung der Biotop-, Boden- und Immissionsschutzfunktion und zur Erhaltung des Erholungswertes dienen die folgenden besonderen forstlichen Festsetzungen. Ergänzende Regelungen sehen die Festsetzungen für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete vor.</p>

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1 Festsetzungen oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung</p> <p>Für die nachfolgend aufgeführten Flächen werden nach § 25 LG bestimmte Baumarten bei der Erstaufforstung festgesetzt.</p> <p>Bei der Erstaufforstung sind die im weiteren genannten und in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzten und bezeichneten Flächen zu 100 % mit bodenständigen Laubhölzern zu bepflanzen. An den Grenzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu öffentlichen Wegen und Straßen, soweit dies nicht nur Wege innerhalb von geschlossenen Waldbeständen sind, ist eine Waldrandbepflanzung vorzusehen. Soweit es die Lage und Größe der Fläche im einzelnen zulässt, ist dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, dass ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäumen 2. Ordnung entsteht. Eine Mindestbreite von 8 m sollte nicht unterschritten werden. An Waldinnenrändern ist eine Waldrandbepflanzung nicht erforderlich. Bei der Erstaufforstung von Buchenbeständen auf Kahlfeldern ist die Anlage eines Vorwaldes aus Aspe oder Schwarzpappel zulässig, um einen entsprechenden Frostschutz für die Buchenkultur zu erzeugen, jedoch ist diese spätestens nach Sicherung der Buchenkultur zu entfernen.</p> <p>Innerhalb von Aufforstungsflächen ab 3 ha sind stets kleinere Flächen von Gehölzpflanzungen freizuhalten und, soweit möglich, als Waldlichtungen mit krautigem Bewuchs zu erhalten. Diese Flächen sollten eine Mindestgröße von ca. 1.000 m² aufweisen und einen Anteil von 5 % der Aufforstungsfläche besitzen.</p> <p>Bei späteren Pflege- und Läuterungshieben ist dafür Sorge zu tragen, dass der Baumbestand die Entwicklung einer dichten Kraut- und Strauchflora im Bestand stets gewährleistet.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer die folgenden Festsetzungen der forstlichen Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan nur nach der Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 LG für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.</p> <p>Diese Flächen entsprechen in ihren Abgrenzungen der Erstaufforstungsfestsetzung nach § 26 LG im Kapitel 5.17.</p> <p>Zweck der Erstaufforstungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, z. T. gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, - Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume oder naturnaher Biotope, - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Aufforstungen (Entwicklung neuer Waldmäntel) und somit Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft insbesondere in ausgeräumten intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen, - Schutz von Wohn- und Erholungsgebieten im Nahbereich von Emissionsquellen (Verkehrsstraßen, Industrie- und Gewerbegebiete) durch Verringerung der Lärm- und Schadstoffbelastung, - Verbesserung des Klimas (Einfluß auf Luftströmung, Temperaturlausgleich und Luftfeuchte), - landschaftsgerechte Eingrünung und Einbindung von baulichen Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen (Gewerbegebiete und -betriebe, Siedlungsränder, Straßen, Einzelgebäude), - Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft). <p>Die Festsetzung von bodenständigen Baumarten dient der Erhaltung der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, insbesondere aber der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, der Artenvielfalt in der Natur und der Sicherung der Waldfunktionen.</p> <p>Bodenständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten, die bereits in der ursprünglichen Vegetation einen festen Platz hatten. Sie sind ohne Mitwirkung des Menschen eingewandert - sie sind die eigentlichen heimischen. <p>Für die Waldrandbepflanzung sollte folgender Aufbau verwendet werden (von außen nach innen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 m breiter Wildkräuter- und Staudensaum am Außenrand,

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1 Ackerfläche an der Bergstraße nördlich von Rasseln Die Fläche ist mit folgenden Baumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Baumarten verwendet werden.</p> <p>Größe: ca. 3 ha.</p> <p>2 Ackerfläche östlich des Wasserwerkes Rasseln Die Fläche ist mit folgenden Baumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Größe: ca. 0,65 ha.</p> <p>3 Ackerfläche am Autobahnkreuz Mönchengladbach Die Fläche ist mit folgenden Baumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Größe: ca. 2 ha.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens zweireihige Bepflanzung, mit überwiegend niedrigen, dichtwüchsigen Sträuchern wie Hundsrose, Liguster, Hasel, Hartriegel, Brombeere und Himbeere, - mindestens zweireihige Bepflanzung mit 30 % baumartigen und 70 % strauchartigen Holzarten wie Sandbirke, Espe, Vogelbeere, Faulbaum, Schlehe, Weißdorn, Feldahorn, Salweide, Ohrweide, Wildkirsche, Hainbuche, Mispel, Pfaffenhütchen, Holunder, Traubenkirsche, Stieleiche, Holzapfel und Holzbirne. <p>Reihenabstand: 1,5 m</p> <p>Pflanzabstand: 1,0 m</p> <p>Die verschiedenen Holzarten werden jeweils in Gruppen zu ca. 4 - 8 Pflanzen pro Art eingebracht.</p> <p>Die Pflege des Gehölz- und Wildkräutersaums erfolgt wie unter Ziffer 5.9 angegeben.</p> <p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4 Ackerstreifen nördlich der A 52 im Bereich Bistheide</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Baumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Größe: ca. 5 ha.</p>	
<p>5 Ackerstreifen südlich der A 52 zwischen Großheide und dem Autobahnkreuz Mönchengladbach</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Baumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Im Teilbereich der basenarmen Braunerden ist auf E-dellaubhölzer zu verzichten.</p> <p>Größe: ca. 2,85 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>6 Acker- und Grünlandflächen am Nordrand der Großheide</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Buche, Hainbuche, Vogelkirsche, Aspe</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten verwendet werden.</p> <p>Größe: ca. 2 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt</p>
<p>7 Ackerfläche am Parkplatz Brahmsstraße (Hardter Wald)</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Buche, Aspe, Vogelbeere, Kirsche</p> <p>Größe: ca. 2 ha.</p>	
<p>8 Grünlandbereiche zwischen Autobahnabfahrt Mönchengladbach-West und Ortsrand Beltinghoven</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Kirsche, Esche, Hainbuche</p>	

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 3,15 ha</p> <p>9 Ackerflächen östlich der A 61 zwischen AS Mönchengladbach-West und Müllumladestelle Rönne-ter</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Kirsche, Esche, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 16 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>10 Ackerfläche am Heidegrund (Hehnerholt)</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Esche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 5 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>11 Grünlandbereich zwischen Abgrabung Holter Feld und GHTC</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Esche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 0,9 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>12 Ackerfläche am Militärdepot bei Wolfsittard</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Esche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 1,55 ha.</p>	

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>13 Ackerflächen am Gerkerather Wald, Nordostrand</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Aspe, Vogelbeere, Hainbuche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p>	
<p>14 Ackerfläche am Gerkerather Wald, Nordostrand</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Aspe, Vogelbeere, Hainbuche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 1,6 ha.</p>	
<p>15 Ackerfläche zwischen Dorthausen und Bahnanlage</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Buche, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 1,45 ha.</p>	
<p>16 Ackerfläche zwischen Genhodder und Aachen-Rur-Trasse</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Buche, Traubeneiche, Kirsche, Esche, Hainbuche, Winterlinde</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 3,2 ha.</p>	
<p>17 Ackerstreifen am Militärdepot Holt</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde, Esche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 1,25 ha.</p>	

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>18 Grünland- und Ackerfläche an der Holter Landwehr</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Östliche Teilfläche: Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Buche, Kirsche, Esche,</p> <p>Westliche Teilfläche: Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Grünland und Ackerflächen an der Holter Landwehr</p> <p>Größe: ca. 2,1 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>19 Ackerfläche östlich der "Viehstraße"</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,35 ha.</p>	
<p>20 Ackerfläche am NSG Viehstraße</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	
<p>21 Landwirtschaftliche Flächen am Mühlenbach südlich Merreter</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>Größe: ca. 2,6 ha.</p>	
<p>22 Ackerstreifen zwischen Beckrather Straße und Klingelsberg</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p>	

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Esche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p> <p>23 Ackerflächen am Westrand von Wickrathberg</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Esche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 2,15 ha.</p> <p>24 Grünfläche am Quastenhof</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Esche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,2 ha.</p> <p>25 Ackerflächen im Naturschutzgebiet "Finkenberger Bruch"</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche, Winterlinde, Bergahorn</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 1,1 ha.</p> <p>26 Landwirtschaftliche Flächen zwischen Hochneukircher Fließ und A 46 unter Berücksichtigung ihrer Nutzung als Regenrückhalteraum</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Bergahorn.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p>Es handelt sich um für Anpflanzungen vorgesehene Flächen aus der Flurbereinigung.</p> <p></p> <p></p> <p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 12,5 ha.</p> <p>27 Landwirtschaftliche Fläche am Gewerbegebiet Güdderath</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Kirsche, Bergahorn</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 3,8 ha.</p> <p>28 Ackerflächen am nordwestlichen Ortsrand von Sasserath</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Esche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,65 ha.</p> <p>29 Ackerflächen an der A 44, Abfahrt Odenkirchen</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde, Bergahorn, Esche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 2,7 ha.</p> <p>30 Ackerflächen am Lenßenhof</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Winterlinde, Esche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,4 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt. .</p>

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>31 Ackerflächen am Gewerbegebiet Giesenkirchen (Ostrand)</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden bodenständigen Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere bodenständige Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 2,3 ha.</p>	<p>Die betroffenen Flächen sind z. T. im Flächennutzungsplan als Grünflächen ohne Spezifizierung dargestellt.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind z.T. im Bebauungsplan Nr. 3121, als mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzende Flächen dargestellt.</p>
<p>32 Grünlandbereich nordwestlich Tackhütte</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Roterle, Esche, Bruchweide, Stieleiche, Hainbuche, Kirsche.</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 2,3 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist zum großen Teil im Flächennutzungsplan dargestellt</p>
<p>33 Stadtgrenze südöstlich Tackhütte</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,87 ha.</p>	<p>Die betroffenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ohne Spezifizierung dargestellt.</p>
<p>34</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>35 Landwirtschaftliche Fläche an der Niers im Bereich der A 52</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Esche, Roterle, Hainbuche</p> <p>Größe: ca. 3,4 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>36 Landwirtschaftliche Flächen im Stadtwald Donk nördlich der BAB-Anschlussstelle Neuwerk</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde, Kirsche, Esche, Flatterulme, Bergahorn, Roterle, in den trockensten Lagen auch Buche</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,95 ha.</p> <p>37 Ackerflächen an der A 52 bei Lockhütte</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Stieleiche, Buche, Hainbuche, Kirsche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 2,7 ha.</p> <p>38 Ackerflächen am Wasserwerk Helenabrunn</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten: Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Winterlinde, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimischen standortgerechten Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 7 ha.</p> <p>39 Ackerfläche an der BAB-Anschlussstelle Nord</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Winterlinde, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,75 ha.</p> <p>40 Ackerflächen nördlich des Deponiegeländes "Nordwald"</p> <p>Die Flächen sind mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Kirsche, Bergahorn</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 1,5 ha.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>41 Ackerfläche am "Jahrhundertwald" zwischen Franziskushaus und Hauptfriedhof</p> <p>Die Fläche ist mit folgenden Hauptbaumarten aufzuforsten:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Kirsche, Bergahorn</p> <p>Beim Aufbau des Waldrandes sollen weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten Verwendung finden.</p> <p>Größe: ca. 0,95 ha.</p>	

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.2 Festsetzung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung</p> <p>Die Wiederaufforstung der nachfolgend aufgeführten Waldflächen im Sinne von § 2 Bundeswaldgesetz ist zu 100 % mit einheimischen, standortgerechten Laubholzarten auszuführen, soweit in den folgenden Einzelfestsetzungen nicht ausdrücklich andere Baumarten bzw. Prozentanteile zugelassen sind.</p> <p>Die Waldflächen, auf die sich die folgenden Einzelfestsetzungen beziehen, sind in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet.</p> <p>Auch bei den Wiederaufforstungen ist, soweit ein Umbau von Beständen durch Kahlschlag notwendig wird, die Anlage eines Vorwaldes aus Aspe bzw. Schwarzpappeln zur Anlage von Buchenflächen zugelassen. Auch hier ist dieser Vorwald spätestens bei Sicherung der Buchenkultur vor Frost zu entfernen.</p> <p>Soweit die Waldflächen Grenzlinien zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, öffentlichen Wegen und Straßen aufweisen, ist bei der Wiederaufforstung eine Waldrandgestaltung vorzusehen. Soweit es Lage und Größe der Fläche zulassen, ist dazu ein bis zu 30 m breiter Streifen so zu bepflanzen, dass ein stufiger Waldrand mit Krautzone, Strauchzone und Bäumen 2. Ordnung entsteht. Eine Mindestbreite der Waldrandgestaltung von 8 m ist nicht zu unterschreiten. Bei Waldinnenrändern ist eine Waldrandgestaltung nicht erforderlich.</p> <p>Innerhalb von Aufforstungsflächen ab 3 ha sind stets kleinere Flächen von Gehölzpflanzungen freizuhalten und als Waldlichtungen mit krautigem Bewuchs zu erhalten. Diese Flächen sollten - falls möglich - eine Mindestgröße von ca. 1.000 m² aufweisen und einen Anteil von 5 % der Aufforstungsfläche besitzen.</p> <p>Bei späteren Pflege- und Läuterungshieben ist dafür Sorge zu tragen, dass der Baumbestand die Entwicklung einer dichten Kraut- und Strauchflora im Bestand stets gewährleistet. Ausgenommen hiervon sind Buchenreinbestände.</p> <p>Eine Regelung zu den Abständen zwischen den Endnutzungsflächen ist in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen näher festgelegt.</p> <p>Nähere Angaben zu hauptbestandsbildenden Baumarten (Althölzer) die überzuhalten sind, erfolgen in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 handelt, wer die Festsetzungen der forstlichen Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung von bodenständigen Baumarten dient der Erhaltung der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, insbesondere aber der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, der Artenvielfalt in der Natur und der Sicherung der Waldfunktionen.</p> <p>Bodenständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgerechte heimische Arten, die sich ohne Mitwirkung des Menschen ausbreiten. <p>Für die Waldrandbepflanzung sollte folgender Aufbau verwendet werden (von außen nach innen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 m breiter Wildkräuter- und Staudensaum am Außenrand, - mindestens einreihige Bepflanzung mit überwiegend niedrigen, dichtwüchsigen Sträuchern wie Hundsrose, Liguster, Hasel, Hartriegel, Brombeere und Himbeere, - mindestens zweireihige Bepflanzung mit 30 % baumartigen und 70 % strauchartigen Holzarten wie Sandbirke, Espe, Vogelbeere, Faulbaum, Schlehe, Weißdorn, Feldahorn, Salweide, Ohrweide, Wildkirsche, Hainbuche, Holunder, Traubenkirsche, Stieleiche, Holzapfel und Holzbirne. <p>Reihenabstand: 1,5 m,</p> <p>Pflanzabstand: 1,5 m.</p> <p>Die verschiedenen Holzarten werden jeweils in Gruppen zu ca. 4 - 8 Pflanzen pro Art eingebracht.</p> <p>Die Pflege des Gehölz- und Wildkräutersaumes erfolgt wie unter Ziffer 5.9 angegeben.</p>

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1 Naturschutzgebiet "Großheide"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere einheimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>2 Naturschutzgebiet "Bistheide"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche, Roterle</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere einheimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>3 Naturschutzgebiet "Knippertzbachtal"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Weide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>4 Naturschutzgebiet "Gerkerather Wald"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Buche, Eberesche, Hainbuche, Kirsche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>5 Naturschutzgebiet "Viehstraße"</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>6 Naturschutzgebiet "Mühlenbachtal"</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Roterle, Weide, Stieleiche, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Buche, Hainbuche, Kirsche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7 Naturschutzgebiet "Niersbruch"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Weide, Roterle, Stieleiche, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Kirsche, Flatterulme</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>8 Naturschutzgebiet "Finkenberger Bruch"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Bruchweide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Stieleiche, Flatterulme</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>9 Naturschutzgebiet "Wetscheweller Bruch/Güdderather Bruch"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Weide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Kirsche, Stieleiche, Flatterulme</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>10 Naturschutzgebiet "Hoppbruch"</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Esche, Stieleiche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Kirsche, Bergahorn, Winterlinde, Buche, Flatterulme</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>11 Naturschutzgebiet "Volksgarten/Bungwald/Elschenbruch"</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Esche, Stieleiche, Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Hainbuche, Kirsche, Bergahorn, Winterlinde, Buche, Flatterulme, Roterle, Weide</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p> <p>12</p>	<p style="text-align: center;">Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>13 Westlicher Teil des "Hardter Waldes"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Laubholzbestände ist zu 100 % mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Kirsche; die Wiederaufforstung der Nadelholzflächen ist zu 50 % mit den o. g. Laubhölzern durchzuführen.</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>14 "Buchholzer Wald"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Laubholzflächen ist mit folgenden Laubholzarten durchzuführen:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Kirsche, Roterle</p> <p>Bei Anlage von Waldrändern sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>15 Stadtwald "Donk"</p> <p>Die Wiederaufforstung der Waldfläche ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen</p> <p>Stieleiche, Bergahorn, Flatterulme, Hainbuche, Kirsche, Winterlinde</p> <p>Bei Anlage von Waldrändern sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>16 Wäldchen am Wasserwerk Rasseln</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Kirsche, Hainbuche, Winterlinde</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>17 Waldfläche zwischen der A 52 und Hardt</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Eberesche, Kirsche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>18 Waldflächen im Süden von Engelsholt</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche, Traubeneiche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>19 Waldfläche südlich von Hockstein (ehemalige Bahntrasse)</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Buche, Hainbuche, Esche, Winterlinde, Traubeneiche, Kirsche, Bergahorn</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>20 Gehölze auf der Bahntrasse zwischen Autobahnausfahrt Mönchengladbach-Wickrath und Genhausen</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Winterlinde, Bergahorn, Hainbuche, Kirsche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>21 Waldflächen auf der Bahntrasse südlich Mongshof</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Winterlinde, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>22 Wäldchen nordöstlich Odenkirchen</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Esche, Bergahorn, Winterlinde, Kirsche, Hainbuche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>23 Waldfläche bei Trimpelshütte</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Winterlinde, Esche</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	
<p>24 Pappelzeilen südlich von Schelsen</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Esche, Kirsche</p> <p>Bei der Wiederaufforstung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	

4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>25 Waldfläche nördlich Neersbroich</p> <p>Die Wiederaufforstung ist mit folgenden Hauptbaumarten durchzuführen:</p> <p>Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Winterlinde, Esche, Bergahorn, Flatterulme</p> <p>Bei der Waldrandgestaltung sind weitere heimische standortgerechte Nebenbaumarten zu verwenden.</p>	

4.3 Untersagung einer bestimmten Art der Endnutzung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für alle Waldflächen im Sinne von § 2 Bundeswaldgesetz in den im folgenden bezeichneten und in der Festsetzungskarte abgegrenzten und entsprechend bezifferten Gebieten gelten die nachfolgenden Endnutzungsbestimmungen.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer die folgenden Festsetzungen der forstlichen Bewirtschaftung nicht beachtet.</p> <p>Zu Ziffer 1 wird die Größe der Endnutzungsfläche auf 1 ha je Jahr beschränkt. Bei Eichen- und Buchenwaldbeständen älter als 120 Jahre darf die Endnutzungsfläche maximal 0,3 ha betragen:</p> <p>1 Westlicher Teil des "Hardter Waldes"</p> <p>2</p> <p>Zu Ziffer 3 und 4 wird die Größe der einzelnen Endnutzungsflächen bei Erlenbeständen auf 0,3 ha, bei den übrigen Laubholzbeständen auf 0,5 ha je Jahr beschränkt.</p> <p>Soweit nicht einheimische und standortgerechte Bestände in solche umgewandelt werden, darf die Endnutzungsfläche 1 ha je Jahr betragen. Der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen soll 100 m betragen:</p> <p>3 Naturschutzgebiet "Knippertzbachtal"</p> <p>4 Naturschutzgebiet "Mühlenbachtal"</p> <p>Zu Ziffer 5, 6 und 7 wird die Größe der einzelnen Endnutzungsflächen bei einheimischen und standortgerechten Gehölzbeständen auf 0,3 ha, bei Schwarzpappelhybridbeständen auf 1 ha je Jahr beschränkt. Der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen bei den Erlenbruchbeständen soll 100 m betragen.</p> <p>5 Naturschutzgebiet "Niersbruch"</p> <p>6 Naturschutzgebiet "Finkenberger Bruch"</p> <p>7 Naturschutzgebiet "Wetscheweller Bruch/Güdderather Bruch"</p> <p>Zu Ziffer 8, 10 und 27 wird die Größe der einzelnen Endnutzungsflächen bei einheimischen und standortgerechten Beständen auf 0,5 ha, bei Beständen aus nicht bodenständigen Gehölzen auf 1 ha je Jahr beschränkt:</p> <p>8 Naturschutzgebiet „Volksgarten/Bungtwald“</p> <p>9</p> <p>10 Stadtwald "Donk"</p>	<p>Die Endnutzungsgrößenbeschränkung dient der Sicherung einer möglichst schonenden Waldbehandlung und legt für die genannten Gebiete die maximale Ausdehnung der Fläche fest, auf der jährlich der Bestand zur Endnutzung entnommen werden kann.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

4.3 Untersagung einer bestimmten Art der Endnutzung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>27 Naturschutzgebiet „Hoppbruch“</p> <p>Zu Ziffer 11 wird die Größe der einzelnen Endnutzungsflächen auf 0,5 ha je Jahr beschränkt:</p> <p>11 Naturschutzgebiet "Großheide"</p> <p>Zu Ziffer 12, 13 und 14 wird die Endnutzung auf 0,5 ha "im Jahrzehnt" festgesetzt:</p> <p>12 Naturschutzgebiet "Bistheide"</p> <p>13 Naturschutzgebiet "Gerkerather Wald"</p> <p>14 Naturschutzgebiet "Viehstraße"</p> <p>Zu Ziffer 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 wird die Größe der einzelnen Endnutzungsflächen bei einheimischen und standortgerechten Gehölzen auf 0,3 ha, bei Beständen aus nicht bodenständigen Gehölzen auf 0,5 ha je Jahr beschränkt:</p> <p>15 Wäldchen am Wasserwerk Rasseln</p> <p>16 Wäldchen zwischen A 52 und Hardt</p> <p>17 Gehölzstreifen am Militärdepot Holt, Ostseite</p> <p>18 Wäldchen südwestlich von Engelsholt</p> <p>19 Waldflächen zwischen A 61 und Militärdepot Holt</p> <p>20 Ehemalige Bahntrasse südlich Hockstein</p> <p>21 Pappelbestand südlich Mongshof</p> <p>22 Wäldchen nördlich Neersbroich</p> <p>23 Bahnbegleitende Gehölzstreifen zwischen Autobahnausfahrt Mönchengladbach-Wickrath und Genhausen</p> <p>24 Wäldchen südlich Ohler an der Landwehr</p> <p>Zu Ziffer 25 wird die Endnutzung auf eine einzelstammweise Nutzung beschränkt:</p> <p>25 Naturschutzgebiet Erlenbruch Sittard (Privatparzelle)</p> <p>Zu Ziffer 26 sind nur Pflegemaßnahmen im Sinne des Schutzzweckes zulässig:</p> <p>26 Bruchwaldrest Schloss Wickrath</p>	<p>Auf der städtischen Fläche wird eine forstliche Bewirtschaftung auf Pflegemaßnahmen unter Beibehaltung der Verkehrssicherung beschränkt.</p> <p>entsprechend EUROGA – Planung und Parkpfliegerwerk</p>

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</p> <p>Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte 1 : 10.000 in Verbindung mit der im Textteil angegebenen Dimensionierung.</p> <p>Soweit erforderlich, sollen für die Durchführung der Maßnahmen Ausführungs- und Pflegepläne erarbeitet werden. Sie sollen im Rahmen der hier festgesetzten Vorgaben detaillierte Angaben enthalten, z. B. über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die genaue Lage und Ausdehnung der geplanten Maßnahme, - die erforderliche Inanspruchnahme von Grundstücken, - Art, Größe und Qualität der zu verwendenden Materialien - erforderliche Maßnahmen zur Bodenverbesserung - die Pflegemaßnahmen. <p>Bei der Erarbeitung der Ausführungspläne sollen auch standörtliche Gegebenheiten und Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen- und Wegeeinmündungen, erforderliche Lichtraumprofile an Straßen und Wegen, Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen usw. beachtet werden.</p> <p>Bei allen Anpflanzungen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze als Baumschulpflanzen nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen oder Forstpflanzen - je nach Verwendungszweck - zu verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen und bis zur Sicherung des Bestandes, mindestens jedoch drei Jahre lang, ordnungsgemäß zu pflegen und vor Wild- und Weideviehverbiss zu schützen. Ausfälle sind durch Neupflanzen zu ersetzen.</p> <p>Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen sind gem. § 47 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.</p> <p>Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.</p> <p>Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>Gemäß § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 (s. Kapitel 1) erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume, - Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, - Anlage und Pflege von biotopvernetzenden Lebensräumen, - Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, - Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten, - Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Anpflanzungen orientieren sich in der Regel an Flur- und Fluchtlinien und Nutzungsgrenzen und sind hierdurch an mindestens drei Seiten begrenzt. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden, die ggf. Art und Umfang der Maßnahmen und damit verbundene Entschädigungen regeln.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden.</p> <p>Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>Die Berücksichtigung von Versorgungsleitungen, erforderlichen Sichtdreiecken u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen durch entsprechende Ausführungspläne in Abstimmung mit den Betroffenen.</p> <p>Nach Möglichkeit sind bei Anpflanzungen in der freien Landschaft Gehölzarten zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.</p> <p>Bestimmte Entwicklungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Kleingewässern, Ausbau und Renaturierung von Fließgewässern) sind nur in Verbindung mit gesondert durchzuführenden Genehmigungs- oder Planfestsetzungsverfahren z. B. nach dem Wasserhaushaltsgesetz möglich.</p>

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)</p> <p>Gem. § 26 Abs. 1, Nr. 1 LG wird im folgenden die Anlage naturnaher Lebensräume (Biotope) festgesetzt.</p> <p>Dabei handelt es sich um die Neuanlage</p> <p>a) von Kleingewässern und</p> <p>b) von Wildblumenwiesen.</p> <p>Zu a):</p> <p>Die Gewässer sollen, soweit die folgenden Einzelfestsetzungen nichts anderes bestimmen, eine Mindestgröße von 100 m² aufweisen, die Uferlinien sind konturenreich mit wechselnden Böschungsneigungen (1 : 5 bis 1 : 10) zu gestalten, stellenweise ist eine Mindestdiefe von 0,8 m zu gewährleisten. Flachwasserbereiche sind im Norden des Gewässers anzulegen. Eine völlige Beschattung der Gewässer ist ebenso zu vermeiden, wie die ganztägige Besonnung. Ggf. sind hierfür Auflichtungen von umgebenden Gehölzbeständen (südlich des Gewässers) durchzuführen bzw. Ufergehölzpflanzungen (im Norden, Osten und Westen am Gewässerrand) anzulegen.</p> <p>Das Einbringen von Tieren und Pflanzen jeglicher Art ist untersagt, ebenso die Nutzung zum Angeln, Baden, das Anfüttern von Wassergeflügel und das Düngen oder Kälken des Gewässers.</p> <p>Die Kleingewässer sind regelmäßig (mindestens 1 mal pro Jahr) zu kontrollieren. Im Bedarfsfall sind sie zur Erhaltung offener Wasserflächen mechanisch - per Hand - zu entkrauten. Eingebrachter Unrat ist zu entfernen. Dies hat von Oktober bis Februar außerhalb der Laich- und Vegetationsperiode zu geschehen. Bei zu starker Beschattung der Wasserfläche ist der Gehölzwuchs (im Süden) schonend zu entfernen.</p> <p>Über die Besiedlungsentwicklung der Kleingewässer ist im Rahmen der jährlichen Kontrollgänge Buch zu führen. Hierfür sollen zumindest die Amphibien, Libellen sowie Wasser- und Ufervegetation berücksichtigt werden.</p> <p>Zu b):</p> <p>Die Neuanlage von Wildblumenwiesen auf Acker- oder Grünlandstandorten hat je nach Standortverhältnissen entsprechend der gebietsspezifischen Festsetzungen entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Einsaat mit Gras-, Kräuter- und Staudensaatmischungen bodenständiger Arten unter Beachtung der gegebenen Standortansprüche oder 	<p>Zweck der Festsetzung ist die Anreicherung der Landschaft mit Mangelbiotopen zum Erhalt und zur Förderung gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amphibien, Libellen, Wasserinsekten, Sumpf- und Wasserpflanzen im aquatischen Bereich (Kleingewässer) sowie - kraut- und staudenreiche Wiesengesellschaften, Kleinsäuger, Vögel, Spinnen und Insekten im terrestrischen Bereich (Wildwiesen). <p>Kleingewässer werden festgesetzt, wo auf grundwasser-nahen oder staunassen Böden die Neuanlage eines Kleingewässers mit geringem Aufwand möglich ist und eine Besiedlung der Gewässer mit biotopspezifischen Tieren und Pflanzen aus der näheren Umgebung erfolgversprechend erscheint.</p> <p>Das Einbringen von Pflanzen und Tieren ist untersagt, die Entwicklung soll der natürlichen Sukzession überlassen bleiben.</p> <p>Sowohl die ganztägige Besonnung der Gewässer, verbunden mit einer übermäßigen Erwärmung, als auch eine ganztägige Beschattung, verbunden mit einer verzögerten Larvenentwicklung, sind für die Entwicklung eines Kleingewässers schädlich.</p> <p>Die jährliche Kontrolle der neuangelegten Kleingewässer ist zu ihrem Schutz und ihrem Fortbestand und zur Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen unbedingt erforderlich.</p> <p>Die Einsaat von bodenständigen Kraut- und Staudenarten der Glatthaferwiesen ist notwendig, wenn der natürliche Anflug solcher Arten aus der Umgebung nicht gewährleistet ist. Auf die Einsaat von Grasarten kann dagegen stets verzichtet werden.</p> <p>Zur Ermittlung geeigneter Saatmischungen sind im Zweifelsfall Bodenanalysen auszuwerten.</p>

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- ohne Einsaat zu erfolgen, wobei die Flächen der natürlichen Besiedlung durch Samenflug oder -vorrat überlassen werden (Sukzession). Die festgesetzten Pflegemaßnahmen bleiben hierbei jedoch unberührt, das heißt, sie sind zum Erhalt der Wiesengesellschaften erforderlich.</p> <p>Falls im folgenden gebietsspezifisch nichts anderes festgesetzt, ist die Entwicklung zur Blumenwiese auf Intensivweiden ohne Grünlandumbruch lediglich durch Aufgabe der bisherigen Weidenutzung und durch die nachfolgend festgesetzten, extensiven Pflegemaßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Zur weiteren Optimierung der Flächen sind, soweit im folgenden gebietsspezifisch nichts anderes festgesetzt ist, die Ränder mit bodenständigen Blüten und Beerengehölzen einzufassen und die Flächen punktuell mit Gehölzgruppen zu bepflanzen. Die Gehölze dürfen jedoch nicht mehr als 20 % der Gesamtfläche bedecken.</p> <p>Die Wildblumenwiesen dürfen weder mit Bioziden noch mit Düngemittel behandelt werden und sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Flächen über ca. 1.000 m² abschnittsweise um Jahre versetzt, - bei Flächen unter 1.000 m² komplett in ein- bis dreijährigem Turnus im Herbst (ab Oktober) zu mähen. <p>Das Mähgut ist zu entfernen.</p> <p>1 Ackerstreifen im Wald nördlich Wey:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 0,8 ha.</p> <p>2 Ackerfläche zwischen Rasseln und Wasserwerk:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p> <p>3 Staunasse Ackerfläche zwischen Kleingartenanlage Großheide und Venner Straße:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p> <p>4 Großheide (Westrand):</p> <p>Ackerfläche und Grünland im Naturschutzgebiet. Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat, Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,8 ha.</p> <p>5 Ackerflächen zwischen NSG Bistheide und A 52:</p>	<p>Geeignete Bereiche für die Entwicklung von Blumenwiesen alleine durch natürliche Sukzession ohne Einsaat liegen in der Nähe von Waldflächen, Abgrabungen oder anderen Sukzessionsflächen.</p> <p>Vor der Neuanlage von Blumenwiesen auf Intensivweiden ist im begründeten Ausnahmefall ein Grünlandumbruch notwendig, um ein Auflaufen der gewünschten Kräuter und Staudenarten zu gewährleisten.</p> <p>Die punktuelle Bepflanzung und Einfassung der Flächen mit bodenständigen Gehölzen dient dem Schutz der Flächen vor Nährstoff- und Schadstoffeintrag, vor dem ungehinderten Betreten sowie der Vergrößerung des Brut-, Nahrungs- und Versteckangebotes für die heimische Tierwelt.</p> <p>Die Festsetzung dient der Arrondierung der südl. angrenzend vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der B 57 n (Ortsumgehung Rheindahlen)</p> <p>Der südl. Bereich ist staunass. Die hier vorgesehene Mulde soll als Amphibiengewässer angelegt werden.</p>

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat, Gehölzen und mehrerer Kleingewässer.</p> <p>Größe: ca. 3,8 ha.</p>	<p>Die Festsetzung dient in Verbindung mit dem Kleintierdurchlass der A 52 dem Biotopverbund Bist- und Großheide.</p>
<p>6 Freistellung und Ausweitung der vorhandenen Mulden und Gräben im Wald bei Großheide an der A 52 (nahe geplantem Kleintierdurchlass).</p>	
<p>7 Stauwasser Grünlandbereich nördlich Bistheide:</p> <p>Anlage eines mind. 100 m² großen Kleingewässers.</p>	<p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Spezifizierung dargestellt.</p> <p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Spezifizierung dargestellt.</p>
<p>8 Acker und Grünland am Wäldchen nördlich Winkelner Straße:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,8 ha.</p>	
<p>9 Ackerfläche südlich der Kleingartenanlage Vorster Busch:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p>	
<p>10 Ackerfläche östlich der Kleingartenanlage "Vorster Busch":</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession) mit Gehölzen</p> <p>Größe: ca. 1,6 ha.</p>	
<p>11 Ackerflächen im Hardter Wald zwischen "Am Kirschbaum" und Wacholderweg:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese durch Sukzession ohne Einsaat und Gehölze.</p> <p>Gesamtfläche: ca. 1,4 ha.</p>	
<p>12 Waldlichtungen, Wildäcker und Äcker im Hardter Wald, westlicher Bereich:</p> <p>Anlage von Wildwiesen durch Sukzession ohne Einsaat und ohne Gehölze.</p> <p>Gesamtfläche: ca. 4,5 ha.</p>	
<p>13 Ackerfläche Ecke Hardter Straße/Marlborough Road:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	
<p>14 Grünlandfläche südlich Herdt:</p>	

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausweitung und Entrümpelung der vorhandenen Senken auf stark staunassen Böden zur Anlage von Amphibiengewässern.</p>	
<p>15 Ackerfläche am Südostrand des NSG Gerkerather Wald:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession), mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 0,9 ha.</p>	
<p>16 Ackerfläche im Nordosten des NSG Gerkerather Wald:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese durch Sukzession ohne Einsaat und Gehölze.</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p>	
<p>17 Ackerfläche am Nordostrand des NSG Gerkerather Wald:</p> <p>Ausbildung der Fläche als flache, ca. 50 cm tiefe Mulde, Verwendung des anfallenden Aushubs zur Ausbildung des westlich angrenzenden Weges als Wall. Anlage einer Wallhecke (= Aufhebung des Weges); Verlegung des aufgeschütteten Wegeteilstückes an die Ostseite des Biotops (Neuanlage eines Wirtschaftsweges mit Anbindung an nördliche und südliche Wege).</p> <p>Größe: ca. 0,9 ha.</p>	<p>Die Maßnahmen dienen dem Schutz der westlich angrenzenden Kleingewässer im NSG vor dem Eintrag von Düngemittel- und Pflanzenbehandlungsmitteln, die derzeit noch bei Regenereignissen aus dem höher gelegenen Ackergelände eingeschwemmt werden. Sowohl die als Biotop festgesetzte Fläche als auch die westlich angrenzenden Flächen im NSG, einschließlich Weg, stehen im Frühjahr unter Wasser (Staubnässe).</p>
<p>18 Naturschutzgebiet Gerkerather Wald, nördlicher Bereich:</p> <p>Neuanlage von mind. 3 je ca. 50 m² großen Kleingewässern auf stark staunassen Boden.</p>	
<p>19 Naturschutzgebiet Gerkerather Wald, südlicher Bereich:</p> <p>Freistellung und Ausbau der diversen Mulden auf stark staunassen Böden zu Amphibiengewässern.</p>	
<p>20 Ackerflächen im NSG Knippertzbach an der Abgrabung "Peeler Wäldchen":</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession), mit Gehölzen</p> <p>Größe: ca. 1,6 ha.</p>	
<p>21 Grünlandbereiche am Knippertzbach (NSG) zwischen Broich und Peel:</p> <p>Anlage von mind. 5 Kleingewässern am Schutzstreifen des hier naturnah auszubauenden Knippertzbaches.</p>	<p>Die Maßnahmen dienen dem Schutz der westlich angrenzenden Kleinwässer im NSG vor dem Eintrag von Düngemittel- und Pflanzenbehandlungsmitteln, die derzeit noch bei Regenereignissen aus dem höher gelegenen Ackergelände eingeschwemmt werden. Sowohl die als Biotop festgesetzte Fläche als auch die westlich angrenzenden Flächen</p>

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen, insbesondere Obsthochstämmen.</p> <p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>31 Tongrube Dreesen:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession) mit Gehölzen und mind. 5 Kleingewässern mit sehr flachen Uferpartien und je ca. 50 m² Größe.</p> <p>Gesamtfläche: ca. 8 ha.</p> <p>Die bestehenden Mulden und Wagenspuren sind als Laichhabitate der Kreuzkröte zu erhalten, bei Bedarf zu entkrauten.</p> <p>32 Ackerflächen am Nordrand des Buchholzer Waldes, nahe "Baum":</p> <p>Anlage von Blumenwiesen zu je 50 % mit und ohne Einsaat sowie mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 3,8 ha.</p> <p>33 Buchholzer Wald:</p> <p>Anlage von mind. 5 je ca. 50 m² großen Kleingewässern auf staunassen Böden.</p> <p>34 Waldbereich zwischen Niers und Karotte südlich des Deponiegeländes:</p> <p>Neuanlage eines Kleingewässers von mind. 100 m² Größe:</p> <p>35 NSG Niersbruch östlich der Karotte:</p> <p>Neuanlage von mind. 3 je ca. 50 m² großen Kleingewässern in der Nähe von Quellaustritten.</p> <p>36 Ackerfläche am Westrand des NSG Niersbruch:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession) mit Gehölzen. Größe: ca. 1 ha.</p> <p>37 Ackerfläche im NSG Finkenberger Bruch, östlich Broicher Hof:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession) mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>38 NSG Finkenberger Bruch:</p> <p>Anlage von mind. 4 Kleingewässern von je ca. 50 m² an besonnten Stellen. Der Aushub ist abzutransportieren.</p>	<p>Aufgrund des tonigen Untergrundes ist eine Abdichtung der Gewässer nicht erforderlich. Die (temporären) Gewässer dienen der vorkommenden Kreuzkröte (Rote-Liste-Art) und diversen Molcharten als Laichhabitate.</p> <p>Die in der Festsetzungskarte bezeichneten Flächen zeichnen sich durch große Staunässe aus. Bestehende Mulden können durch Optimierung (Ausweitung, Entschlammung, Abflachung der Ufer) in die Maßnahmen einbezogen werden.</p>

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>39 Ackerstreifen an der Wassersoth nördlich Herrath: Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen. Größe: ca. 3 ha.</p>	
<p>40 Ackerflächen an der Niers westlich Wanlo: Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen. Größe: ca. 0,9 ha.</p>	
<p>41 Ehemalige Wanloer Deponie südlich Wanlo: Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen. Größe: ca. 1,1 ha.</p>	
<p>42 Teiche an der Köhm südlich Wanlo: Naturnahe Umgestaltung der vorhandenen Rückhaltebecken mit Flachufern, Gehölzpflanzungen und ganzjähriger Wasserführung von mind. 20 cm.</p>	
<p>43 Grünlandfläche im NSG Finkenberger Bruch, südlicher Bereich (Quellbereich): Anlage von mind. 1 Kleingewässer von mind. 100 m² Größe in der Nähe des Quellaustrittes.</p>	
<p>44 Ackerfläche am Hochneukircher Weg: Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession) mit Gehölzen. Größe: ca. 0,8 ha.</p>	
<p>45 und 46</p>	<p>Die Ziffern sind nicht besetzt. (nach Gebietstausch nicht mehr Stadtgebiet)</p>
<p>47 Schilf-/Brennesselflur im NSG Wetscheweller Bruch, östlicher Bereich: Anlage eines mind. 150 m² großen Kleingewässers am Bottbach. Der Aushub ist abzutransportieren.</p>	
<p>48 Neuanlage mehrerer Kleingewässer auf Grünlandflächen am Bottbach (Naturschutzgebiet Gütterather Bruch)</p>	
<p>49 Neuanlage von Kleingewässern auf die Niers begleitenden Grünlandflächen im Bereich Schwalmerhaus und Wilderathshof</p>	
<p>50 Schutzgebiet Gütterather Bruch südlich der Niers: Anlage von mind. 3 je ca. 50 m² großen Kleingewässern im Bruchgebiet entlang des Niersdeiches.</p>	<p>Die dort schon vorhandenen Mulden können durch Optimierung als Amphibiengewässer (Vergrößerung, Vertiefung, Entschlammung) in die Maßnahme einbezogen werden.</p>

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>51 Grünland nördlich der Tennisanlage Trimpelshütte:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession/Extensivierung) mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1 ha.</p>	<p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Spezifizierung dargestellt.</p>
<p>52</p>	
<p>53 Ackerfläche ("Schick") westlich Dycker Schelsen, nahe "Ringofen":</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 0,2 ha.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>54 Waldgebiet Zoppenbroich (Nordwest):</p> <p>Anlage eines mindestens 150 m² großen, besonnten Kleingewässers mit Anschluss an vorhandenen, naturnah auszubauenden Graben.</p>	
<p>55 Ackerfläche am Westrand des Hoppbruch:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat.</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	<p>Die in der Festsetzungskarte umrissene Fläche wird im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen gem. dem sog. MURL-Konzept von der Firma Rheinbraun, heute RWE Power AG, mit Wasser versorgt werden, so dass sich eine Abdichtung des Kleingewässers erübrigt. Die ganzjährige Wasserspeisung ist zumindest im Gewässer sicherzustellen.</p>
<p>56 Schilfmulde nördlich Haus Horst:</p> <p>Anlage eines mind. 150 m² großen Kleingewässers im südlichen Teil der Fläche.</p>	
<p>57 Ackerfläche östlich Haus Horst:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese mit Einsaat und Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 2,5 ha.</p>	<p>Die Ziffern sind nicht besetzt.</p>
<p>58 Anlage eines Komplexes aus mehreren Kleingewässern von jeweils ca. 100 - 150 m² Größe am alten Nierslauf nördlich Schloss Rheydt. Sukzession der Restfläche.</p> <p>Gesamtfläche: ca. 2,2 ha.</p>	
<p>59 und 60</p>	
<p>61. Hochstauden-(Brennessel-)Flur im Westen des Stadtwaldes Donk:</p> <p>Anlage eines ökologisch vielfältigen Amphibiengewässers; Grünlandpflege der Restparzelle.</p> <p>Größe: ca. 0,15 ha.</p>	

5.1 Anlage von Biotopen (§ 26 Abs. 1 LG)

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>62. Feuchtwiese im Westen des Stadtwaldes Donk:</p> <p>Anlage eines ökologisch vielfältigen Amphibiengewässers; Grünlandpflege der Restparzelle</p> <p>Größe: ca. 1.800 m²</p>	<p>Das Umfeld des Gewässers, das ggf. abzudichten ist, sollte durch Mahd alle 2 - 3 Jahre offengehalten werden.</p>
<p>63. Feuchtwiese im Westen des Stadtwaldes Donk:</p> <p>Anlage eines ökologisch vielfältigen Amphibiengewässers; Grünlandpflege der Restparzelle</p> <p>Größe: ca. 1.500 m²</p>	<p>Das Umfeld des Gewässers, das ggf. abzudichten ist, sollte durch Mahd alle 2 - 3 Jahre offengehalten werden.</p>
<p>64. Ackerfläche im Westen des Stadtwaldes Donk:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession), mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 0,8 ha.</p>	
<p>65. Grünland und Brachflächen zwischen Lockhütte und Bahnanlage:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Gehölze.</p> <p>Größe: ca. 1,6 ha.</p>	
<p>66. Ackerflächen am Nordrand des Naturdenkmals Galgenberg:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Sukzession) mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,5 ha.</p>	

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2 Pflege von Biotopen</p> <p>Gem. § 26 Abs. 1, Nr. 1 LG wird im folgenden die Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt. Die Pflege dient dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>Dabei handelt es sich insbesondere um die Pflege bestehender Kleingewässer, Grünland- und Heidegesellschaften sowie von Bodendenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW.</p> <p>Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird auch die Pflege aller Kopfbäume, aller Hecken und aller hochstämmigen Obstbäume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes an dieser Stelle festgesetzt.</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung der unter Punkt 1 bis 4 folgenden Pflegeobjekte erfolgt nicht. Unter Punkt 5. werden Pflegemaßnahmen gebietspezifisch festgesetzt und in der Karte abgegrenzt und entsprechend beziffert.</p> <p>Der Begriff "Grünlandpflege" bedeutet:</p> <p>Die betroffenen Mähwiesen- oder Heidegesellschaften sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Flächen über 1.000 m² abschnittsweise um Jahre versetzt, - bei Flächen unter 1.000 m² komplett in ein- bis dreijährigem Turnus im Herbst (ab Oktober) zu mähen, - es dürfen weder Gülle oder Klärschlamm, - es dürfen weder Gülle oder Klärschlamm aufgebracht werden noch - Düngemittel und Biozide angewandt oder gelagert werden. <p>Das Mähgut ist zu entfernen.</p> <p>Bei intensiv genutzten (Stand-) Weideflächen:</p> <p>Die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten auch in der übrigen Zeit untersagt.</p> <p>Falls zur Aushagerung eines überdüngten Standortes erforderlich, sind die Grünlandflächen zunächst einige Jahre lang zwei bis drei mal pro Jahr zu mähen, bis der gewünschte Trophiegrad erreicht ist.</p> <p>1. Alle Kopfbäume im Geltungsbereich sind - je nach Baumart - alle 3-15 Jahre zurückzuschneiden.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Naturschutzgruppen erfolgen. Bei längeren Kopfbäumen oder mehreren dicht beieinanderstehenden Gruppen ist jeweils nur ein Teil des vorhandenen Bestandes zu schneiden, um die Biotopfunktionen zu erhalten.</p>

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Das Schnittgut ist aus der Hecke zu entfernen.</p> <p>Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Wo möglich, sind beiderseits der Hecken Wildkräutersäume anzulegen bzw. zu erhalten. Diese dürfen weder mit Bioziden, noch mit Dünger behandelt werden. Dies gilt auf einer Fläche von wenigstens 1 m beiderseits des Gehölzfußes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.</p> <p>3. Alle hochstämmigen Obstbaumkronen sind je nach Alter, Art und Sorte fachgerecht zu erziehen, in Stand zu halten und zu verjüngen. Lücken im Bestand sind durch Neupflanzungen hochstämmiger Obstbäume zu schließen.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar, die notwendige Nachpflege ist im Sommer durchzuführen; Störungen der Vogelbrut sind dabei zu vermeiden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.</p> <p>Diese Festsetzung gilt für alle Obstbäume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes soweit es sich nicht um intensiv bewirtschaftete Gehölze des gewerblichen Gartenbaus handelt.</p> <p>4. Alle Kleingewässer im Geltungsbereich, ausgenommen Gewässer in Hausgärten und Klärteiche, sind - je nach Lage und Beeinträchtigung alle 5 - 10 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Müll und Unratablagerungen, - Faulschlammablagerungen sowie - Bodenanschüttungen <p>zu säubern. Die Fremdmaterialien sind abzutransportieren.</p> <p>Im Bedarfsfall sind die Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung offener Wasserflächen zu entkrauten, - bei zu starker Beschattung schonend freizustellen. <p>Geeignete Kleingewässer sind zu Artenschutzgewässern auszubauen und zu entwickeln.</p> <p>Die Uferbereiche sind als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten.</p> <p>Soweit erforderlich, sind die Gewässer von verschlammendem Gehölzbewuchs freizustellen.</p>	<p>Die Wildkräutersäume ergänzen und erhöhen das biotische Potenzial der Hecke. Die Wildkräutersäume stellen wichtige Refugialräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten dar und erfüllen in Verbindung mit den Hecken eine biotopvernetzende Funktion. Sie sind Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tiere.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Naturschutzgruppen oder interessierte Landwirte erfolgen. Anzahl und Lage der jeweils zu pflegenden Obstbäume richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Die Obstbäume sind vorrangig im Hinblick auf ihre langfristige Erhaltung zu pflegen.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Naturschutzgruppen erfolgen. Anzahl und Lage der jeweils zu pflegenden Kleingewässer richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p>

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Pflegemaßnahmen haben zur Schonung der vorhandenen Tierwelt im Zeitraum von Oktober bis Februar zu erfolgen.</p> <p>Einzelfestsetzungen:</p> <p>1 Brache am Ostrand der Waldfläche bei Wey:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p> <p>2 Bereich der Kleingewässer im NSG Bistheide:</p> <p>Grünlandpflege: Abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen des Ufergehölzbewuchses alle 5 - 10 Jahre; Entschlammung und Entkrautung der Kleingewässer alle 5 - 10 Jahre. Randliche Deponie des Gehölzschnittes als Reisighaufen.</p> <p>Größe: ca. 1,2 ha.</p> <p>3 Pfeifengras-/Binsenwiese am Waldrand von Großheide:</p> <p>Grünlandpflege: Abschnittsweise Abplaggen von Torfmoos-Glockenheidestandorten, Entkrautung und Entschlammung des Kleingewässers bei Verlandung.</p> <p>Größe: ca. 0,65 ha.</p> <p>4 Schaf- und Pferdeweiden im Hardter Wald:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>5 Mähwiesenstreifen im Hardter Wald zwischen Vorster Busch und Abgrabung Beltinghoven:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 1,7 ha</p> <p>6 Altgrabung an der Kleingartenanlage Vorster Busch:</p> <p>Gewässerpflege im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels</p> <p>Größe: ca. 200 m².</p> <p>7 Busch südlich des Herdter Hofes:</p> <p>Ausbau des vorhandenen Teiches zum Artenschutzgewässer durch Abflachung der Ufer, Umpflanzung mit Ufergehölzen. Pflege im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p> <p>Größe: ca. 50 m²</p>	<p>Weitere Pflegemaßnahmen, insbesondere zum umgebenden Feucht-Grünland sind im Rahmen des hier zu erstellenden Biotopmanagementplanes festzulegen (s. auch "Schutzwürdige Biotope in Mönchengladbach", Bd. 9).</p> <p>Das in Sukzessionsflächen eingebettete Kleingewässer beherbergt 5 Amphibienarten (2 Rote-Liste-Arten). Weitere Pflegemaßnahmen werden im entsprechenden Festsetzungstext zum Geschützten Landschaftsbestandteil Ziffer 2.8 aufgeführt.</p>

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>8 Baggersee am Peeler Feldchen:</p> <p>Herstellung einer Flachwasserzone im südöstlichen Bereich anstehendem Böschungsmaterial (Böschungsabflachung).</p> <p>Größe: ca. 100 m²</p> <p>9 Grünlandflächen im NSG Knippertzbachtal nördlich Peel:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 1,8 ha.</p> <p>10 Kleingewässer am Knippertzbach (Peeler Gewälle):</p> <p>Herrichtung des Kleingewässers für Zwecke des Artenschutzes: Abflachung der Ufer, Abpflanzung der Zaunanlage, Beseitigung der Miete.</p> <p>Größe: ca. 100 m²</p> <p>11 Ehemalige Abgrabung nordöstlich Genhodder:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p> <p>12 Kleingewässer (Mulden und Flachsrösten) im NSG Gerkerather Wald:</p> <p>Gewässerpflege im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p> <p>13 Brunnenanlage Gatzweiler:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 6,5 ha.</p> <p>14 Tongrube Dreesen:</p> <p>Offenhalten der vorhandenen Klein- und Kleinstgewässer als Laichhabitat für die Kreuzkröte.</p> <p>Grünlandpflege.</p> <p>15 Ehemalige Abgrabung im Arnz'schen Wald - mit Ton abgedichtete und als Libellengewässer hergerichtete Grubensohle:</p> <p>Gewässerpflege im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p> <p>Größe: ca. 250 m².</p> <p>16 Kleingewässer in der Grünlandfläche am Wickrather Wald, östlich Günhover Hof:</p> <p>Einfassung des Wiesentümpels mit Ufergehölzen; Gewässerpflege.</p>	<p>Weitergehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Festsetzungstext Ziffer 2.4.9 zum entsprechenden Landschaftsschutzgebiet aufgeführt.</p>

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen	
<p>17 Brache am Nordrand des Gewerbegebietes Wickrath:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	<p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Spezifizierung dargestellt.</p>	
<p>18 Grünland, ehemalige Abgrabungsfläche am Südwestrand des Buchholzer Waldes:</p> <p>Anlage einer Blumenwiese ohne Einsaat (Extensivierung/Sukzession) mit Gehölzen.</p> <p>Größe: ca. 1,3 ha.</p>		
<p>19 Zierteich im NSG Niersbruch:</p> <p>Umgestaltung des Gewässers (Uferabflachung) zu Zwecken des Artenschutzes.</p> <p>Größe: ca. 50 m².</p>		
<p>20 Graben und Mulde am Broicher Hof, NSG Finkenberger Bruch:</p> <p>Gewässerpflge im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p>		
<p>21 Wäldchen zwischen Rheindahlen und Kothausen:</p> <p>Gehölzschonende Ausweitung und Vertiefung der Mulden und Gräben auf staunassem Boden. Beseitigung des Unrates. Gewässerpflge im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p> <p>Größe: ca. 200 m².</p>		
<p>22 Kleingewässer im NSG Wetscheweller Bruch (Quellbereich nördlich Saarhof):</p> <p>Umgestaltung des vorhandenen Teiches für Zwecke des Artenschutzes. Pflege im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p> <p>Größe: ca. 30 m².</p>		
<p>23 Weide mit Pappeln im NSG Wetscheweller Bruch (östlich Saarhof):</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 1 ha.</p>		
<p>24 Kleingewässer im Güdderather Bruch, Nähe Bottbach:</p> <p>Gewässerpflge im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels. Gehölzschonende Ausweitung und Abflachung einiger Kleingewässer.</p>		<p>Die Kleingewässer, zum Teil Flachsruben, beherbergen 4 Lurcharten.</p>
<p>25 Brunnenanlage Fuchskuhle:</p> <p>Grünlandpflege</p>		

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>26 Abgrabung "An den Fichten" (einstweilig sicher-gestellte Flächen):</p> <p>Offenhalten der Klein- und Kleinstgewässer als Laich-habitat der Kreuzkröte.</p>	
<p>27</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>28 Grünland südöstlich Haus Horst:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 5,5 ha.</p>	
<p>29 Mähwiese nordöstlich Leppershütte:</p> <p>Grünlandpflege unter besonderer Berücksichtigung der Herbstzeitlosen (<i>Colchicum autumnale</i>).</p> <p>Größe: ca. 0,6 ha.</p>	<p>Die Mahd erfolgt nicht im Herbst; ein gesonderter Pflege-plan ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen</p>
<p>30 Wiese nördlich Haus Horst</p> <p>Größe: ca. 3,2 ha.</p>	
<p>31 Kleiner Weiher südlich Schloss Rheydt:</p> <p>Gewässerpflege im Sinne von Punkt 4 dieses Kapitels.</p> <p>Größe: ca. 0,2 ha.</p>	
<p>32 Sogenannte "Eiskeller"-Weiher im NSG Volksgar-ten:</p> <p>Abflachung und Initialbepflanzung (Stauden) der Ufer (insbesondere Ostufer).</p>	<p>Die Festsetzung berücksichtigt die Bedeutung der beiden Teiche als Laichhabitat für Erdkröte und Grasfrosch.</p>
<p>33 Sogenannter "Vorwärmer" am Freibad Volksgarten (NSG):</p> <p>Aufhebung und Bepflanzung der Wege im Westen und Norden, Abflachung und Initialpflanzung (Stauden) der entsprechenden Uferpartien.</p> <p>Größe: ca. 0,7 ha.</p>	<p>Die Wegeführung im Süden ist ausreichend. Die Festset-zung berücksichtigt die Bedeutung des Gewässers als Laichhabitat von Erdkröte und Grasfrosch.</p>
<p>34 Standweiden im Bungtwald an der Korschenbroi-cher Straße:</p> <p>Grünlandpflege.</p> <p>Größe: ca. 2,2 ha.</p>	
<p>35 Standweiden nordwestlich der Kleingartenanlage Neersbroich:</p> <p>Grünlandpflege, Pflege der Kopfbäume.</p> <p>Größe: ca. 1,3 ha.</p>	<p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ohne Spezifizierung dargestellt.</p>

5.2 Pflege von Biotopen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>36 Weide im Südosten des Stadtwaldes "Donk":</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,35 ha.</p>	
<p>37 Weide im Osten des Stadtwaldes "Donk":</p> <p>Grünlandpflege:</p> <p>Größe: ca. 0,3 ha.</p>	
<p>38 Weide im Nordwesten des Stadtwaldes "Donk", Nähe BAB - AS Neuwerk:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p>	
<p>39 Weide im Nordwesten des Stadtwaldes "Donk":</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p>	
<p>40 Weide im Nordwesten des Stadtwaldes "Donk":</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 2.200 m².</p>	
<p>41 Weide im Nordwesten des Stadtwaldes "Donk":</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,85 ha.</p>	
<p>42 Brachflächen südlich Nordwald:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 0,5 ha.</p>	
<p>43 Sukzessionsfläche an der Freizeitanlage Dahl:</p> <p>Grünlandpflege</p> <p>Größe: ca. 1,5 ha.</p>	

5.3 Anlage von Kleintierdurchlässen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.3 Anlage von Kleintierdurchlässen (§ 26 Abs 1, Nr. 1 LG)</p> <p>Bei Anlage der Kleintierdurchlässe sind die erforderlichen Leitvorrichtungen (z. B. lineare Vegetationselemente, Leitplanken) in Abstimmung mit den örtlichen Erfordernissen herzustellen.</p> <p>Der Durchlass sollte aus einem Betonrohr oder Kastenprofil mit einer Mindestweite von 100 cm erstellt werden.</p> <p>1. A 52 zwischen Bistheide und Großheide im Bereich der Waldfläche Großheide:</p> <p>Die neu anzulegenden Kleingewässer (s. Ziffer 5.1 lfd. Nr. 5 und 6) sollten über den Kleintierdurchlass(Grabensystem) verbunden werden, so dass bei Hochwasser im Frühjahr beide Wasserflächen verbunden sind.</p>	<p>Kleintierdurchlässe dienen dazu, ehemals zusammengehörende einheitliche Lebensräume wieder zu verbinden. Ziel ist ein nachhaltig gesicherter Individuenaustausch zwischen zwangsweise isolierten Populationen. Dies betrifft in erster Linie Amphibien, aber auch Kleinsäuger, Insekten, Weichtiere etc.</p> <p>Ohne einen solchen Genaustausch zwischen isolierten Kleinpopulationen ist ihr Fortbestand auf Dauer nicht gesichert.</p> <p>Amphibientunnel sind meist nur sinnvoll in Verbindung mit Vorrichtungen, die die Amphibien zu diesen Durchlässen leiten. Diese Vorrichtungen sind z. B. niedrige Zäune und Gräben oder Kombinationen aus beiden.</p>

5.4 Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.4 Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen (§ 26 Nr. 1 LG)</p> <p>Beim naturnahen Ausbau von Gewässerläufen ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.04.1999 – Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW zu beachten.</p> <p>Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen. Diese müssen parzellenscharf den räumlichen Umfang der Maßnahmen und die betroffenen Grundstücke bezeichnen.</p> <p>Bei der naturnahen Wiederherstellung von Fließgewässern sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:</p> <p>Ausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der ganzjährigen Wasserführung mit der Mindestgüte II, - keine Verkürzung der Fließstrecke, sondern nach Möglichkeit Verlängerung der Fließstrecke, - Inanspruchnahme eines 5 - 20 m breiten Streifens beidseitig des Gewässers (bezogen auf die Gewässermitte) unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der ökologischen Erfordernisse, - Bündelung des Niedrigwasserabflusses, - Linienführung im Längsprofil mit schwach schwingendem Hochwasserbett und stärker mäandrierendem Mittelwasserabfluss, mit Prall- und Gleithängen, wechselnder Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Tiefwasser- und Flachwasserbereichen, - unterschiedliche Gestaltung des Querprofils mit wechselnden Böschungsneigungen, Steil- und Flachufern ohne Vorgabe von Regelbreiten, mit wechselnden Bermen- und Sohlbreiten oder Profilaufweitungen mit Stillwasser- oder Feuchtzonen und Inseln, - vorübergehende oder dauerhafte Böschungs- und Sohlsicherungen mit natürlichen Materialien, die den Charakter des Gewässers nicht verfälschen, - Einfriedung der wiederhergestellten Fließgewässerabschnitte mit ortsüblichen Weidezäunen. <p>Bepflanzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Profilsicherung mit lebenden "Baustoffen", Weide- oder Erlenfaschinen, Röhricht- und Uferstaudeninitialpflanzung, 	<p>Die Renaturierung von Bachläufen wird festgesetzt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserläufe in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz oder die Erholung naturnaher Gebiete ausgebaut, begradigt oder zum Teil verrohrt wurden. <p>Es ist davon auszugehen, dass beiderseits des zu renaturierenden Gewässers ein Mindestraumbedarf von je 5 m (ab Böschungsoberkante) zur Renaturierung benötigt wird.</p> <p>Zweck der Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle naturnahe Lebensräume für zahlreiche, zum Teil seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - Wiederherstellung wichtiger biotopverbindender Achsen im Vernetzungssystem, - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftlicher Leitstrukturen und somit Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft, - Windschutz, Erosionsschutz, Ufersicherung durch Vegetationsbestände. - Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Schaffung eines naturnahen Zustandes; Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers - Wasserrückhaltung <p>Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z. B. natürliche Verlandungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder in bestimmtem Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anheben der Sohlenrauigkeit, Einbau von Grundschnellen oder Störsteinen und andere, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.</p>

5.4 Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - wechselseitige Anpflanzung von <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle), <i>Salix</i> (Baumweiden) und <i>Fraxinus excelsior</i> (Esche) im Mittelwasserbereich, - wechselseitige Anpflanzung von einheimischen und standortgerechten Gehölzen, überwiegend Sträuchern oberhalb des Mittelwasserbereiches, - Ansaat von Landschaftsrasen auf den übrigen Flächen und natürliche Entwicklung der entstehenden Gras- und Kräuterfluren. <p>Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Kontrolle zur Beseitigung von Abflusshindernissen im Bedarfsfall, - wenn möglich, sollten Astwerk, Wurzeln und andere feste Substrate als Siedlungsplatz für Wasserinsekten, Weichtiere und sessile Kleinorganismen im Wasser verbleiben. Sohlräumungen sind ganz zu unterlassen, - abschnittsweiser Rückschnitt der Faschinen in ein- bis dreijährigem Turnus in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, - Auslichtung der Schwarzerlensäume drei bis fünf Jahre nach der Pflanzung, - Gehölzbestände sowie Schwarzerlen in Abständen von acht bis fünfzehn Jahren in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar abschnittsweise auf den Stock setzen; einzelne Überhälter stehen lassen, Schnittholz entfernen, - Pflege von Kopfbäumen, - entstandene Lücken durch einheimische und standortgerechte Gehölze schließen, - keine Anwendung von Bioziden und Düngemitteln in einem 5 m-Abstand von der Mittelwasserlinie, - schonende Entkrautung im Bedarfsfall, z. B. in den ersten Jahren nach der Wiederherstellung, wenn der erwünschte Beschattungsgrad noch nicht erreicht ist. <p>1 Hellbach im Naturschutzgebiet Knippertzbachtal</p> <p>Länge: ca. 1.300 m.</p> <p>2 Knippertzbach zwischen Eichhofweiher und Broich</p> <p>Länge: ca. 3.500 m.</p>	<p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf die Aufhebung der tief eingeschnittenen Gewässersohle, auf die Abflachung der Ufer und die Unterbindung von Einleitungen aus dem HQ.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die naturnahe Bachbettgestaltung mit Profilaufweitung, Mäanderführung der Niedrigwasserrinne, Kleinreliefbildung

5.4 Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3 Mühlenbach zwischen Genholland (Stadtgrenze) und Herrath</p> <p>Länge: ca. 3.800 m.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Uferbepflanzung mit Ufergehölzen und Kopfbaumreihen in einer Breite von mind. 10 m beidseits der neuen Böschungskanten, Unterbindung von Abwassereinleitungen. <p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer ununterbrochenen Wasserführung der Mindestgüte II - die Schaffung einer Niedrigwasserrinne, verbunden mit einer - Aufweitung der Profile, Sohlaufhöhung und Böschungsabflachung, leichte Mäanderführung - Anlage von mind. 5 m breiten Ufergehölzstreifen, beidseits der neuen Böschungskanten
<p>4 Niers zwischen Stadtgrenze und Finkenberg</p> <p>Länge: ca. 2.700 m.</p>	<p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer ununterbrochenen Wasserführung der Mindestgüte II - die Aufhöhung und Sicherung der Gewässersohle - die Schaffung einer Niedrigwasserrinne - die Profilaufweitung mit Abflachung der Uferböschungen, leichte Mäanderführung - die durchgehende Bepflanzung mit Ufergehölzen in einer Breite von mind. 5 m beidseits der neuen Böschungskante - die Schaffung von Stillwasserbereichen (Ausbuchtungen, Totarme)
<p>5 Papierbach zwischen Reststrauch und Stapper Weg</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	<p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer ununterbrochenen Wasserführung der Mindestgüte II - die Herstellung eines naturnahen Bachbettes mit leicht mäandrierender Niedrigwasserrinne, Sohlaufhöhung und Profilaufweitung - die beidseitige Bepflanzung mit Ufergehölzen in einer Breite von mind. 2 m ab neuer Böschungskante - die Unterbindung von Abwassereinleitungen - die Schaffung von Stillwasserbereichen
<p>6 Trietbach im Hoppbuch</p> <p>Länge: ca. 980 m.</p>	<p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p>

5.4 Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7 Buntbach mit Seitengraben</p> <p>Länge: ca. 2.000 m.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Entfernung der Sohlschalen und Profilaufweitung sowie die Abpflanzung mit Ufergehölzen außerhalb des Waldes <p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer ununterbrochenen Wasserführung der Mindestgüte II - die Entfernung der Sohlschalen - Profilaufweitung mit Abflachung der Ufer, Sohlaufhöhung und -sicherung, soweit der Gehölzbestand und Wegeführung im NSG Volksgarten dies zulassen (unter Umständen sollte der begleitende Uferweg verlegt werden) - durchgehende Uferbepflanzung in einer Breite von mind. 2 m beidseits der neuen Böschungskanten - Unterbindung von Abwassereinleitungen - Schaffung von Stillwasserbereichen
<p>8 Graben zwischen Gruppenklärwerk Neuwerk und Rückhaltebecken Donk</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	<p>Die Festsetzung bezieht sich insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Profilaufweitung sowie - die Uferbepflanzung in einer Breite von mind. 2 m beidseits der neuen Böschungskante

5.5 Pflege und Wiederherstellung von Bodendenkmalen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5 Pflege und Wiederherstellung von Bodendenkmalen (§ 26 Abs. 1, Nr. 1 LG)</p> <p>Alle in der Bodendenkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mönchengladbach verzeichneten Bodendenkmale, die sich im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes befinden, sind in ihrer typischen, historisch überlieferten Ausprägung wiederherzustellen, soweit gefährdet und soweit öffentlich rechtliche Flächennutzungen dies zulassen und der zumutbare Aufwand hierfür in angemessenem Verhältnis zum wissenschaftlichen, landschafts-ästhetischen oder ökologischen Nutzen steht.</p> <p>Die Entscheidung hierüber trifft die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde, sofern durch folgende Einzelfestsetzungen keine Entscheidung getroffen wurde.</p> <p>Die Wiederherstellungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die vorhandene Vegetation möglichst weitgehend erhalten bleibt.</p> <p>Die Verbote zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere unter Ziffer 2.7 insbesondere Punkt 17 sowie § 64 Abs. 1, Punkt 2 LG sind zu beachten.</p> <p>Zum Erhalt des kulturhistorischen und ökologischen Wertes der Bodendenkmale, insbesondere der Landwehren und Kleingewässer (Flachsrosten und Viehleite), sind folgende Pflegemaßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlandete Kleingewässer sind zu entschlammen, - Müll- und Unratablagerungen sowie Bodenaufschüttungen sind zu entfernen. <p>Die Pflegemaßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen.</p> <p>1 Mittelalterliche Landwehr bei Wey</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p> <p>2 Mittelalterliche Landwehr bei Winkeln, nördlich der Winkelner Straße</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p> <p>3 Mittelalterliche Landwehr am Westrand des Hardter Waldes</p> <p>Länge: ca. 1.250 m.</p> <p>4 Früheisenzeitliches Grabhügelfeld im Hardter Wald</p> <p>5 Mittelalterliche Landwehr im Hardter Wald zwischen Hardter-Wald-Straße und Grabhügelfeld</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p>	<p>Die Bodendenkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mönchengladbach umfasst bei erstem Satzungsbeschluss dieses Landschaftsplanes 20 Bodendenkmale. Es handelt sich dabei überwiegend um mittelalterliche Landwehren und neuzeitliche, sogenannte "Flachsrosten" (Kleingewässer). Diese Objekte sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes insgesamt durch Zivilisationseinflüsse (Müll- und Unratablagerungen, Einebnungen und Verfüllungen) z. T. erheblich in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild gestört und gefährdet. Sie bedürfen daher besonderer Pflege und Zuwendung, um sie als Kulturdenkmale, aber insbesondere auch als gliedernde und belebende Landschaftselemente und ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile der Nachwelt zu erhalten.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Naturschutzgruppen erfolgen.</p> <p>Die Häufigkeit der Pflegemaßnahmen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Diese zeitliche Beschränkung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen gem. § 64 LG dient dem Brutvogel- und Amphibienschutz.</p> <p>Die folgenden, auch zeichnerisch festgesetzten Pflegemaßnahmen für Bodendenkmale umfasst nicht alle in die Bodendenkmalliste eingetragenen Denkmale, sondern nur diejenigen, die nicht eigens als geschützter Landschaftsbestandteil mit entsprechenden Pflegefestsetzungen ausgewiesen sind.</p> <p>Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 5.</p> <p>Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 2 d.</p> <p>Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 6.</p> <p>Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 4.</p> <p>Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 3</p>

5.5 Pflege und Wiederherstellung von Bodendenkmalen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6 Mittelalterliche Landwehr am Herdter Hof (östlich) Länge: ca. 50 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 7.
<p>7 Mittelalterliche Landwehr im Hardter Wald zwischen Vorster Busch und südöstlichem Waldrand Länge: ca. 1.800 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 2 c.
<p>8 Neuzeitliche Flachsrösten (4 Gruben) am Gatzweiler Bruch</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 11.
<p>9 Neuzeitlicher Panzergraben im Wäldchen nördlich Rheindahlen Länge: ca. 100 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 19.
<p>10 Neuzeitliche Flachsrösten (107 Gruben) an der Viehstraße</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 15.
<p>11 Neuzeitliche Flachsrösten (24 Gruben) nördlich Genhülsen</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 16.
<p>12 Mittelalterliche Viehleite (straßenbegleitende Gräben) an der Viehstraße, z. T. beidseitig Länge: ca. 400 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 20.
<p>13 Mittelalterliche Landwehr am Nordrand des Wickrather Waldes Länge: ca. 700 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 18.
<p>14 Neuzeitliche Flachsrösten (12 Gruben) nördlich Gripekoven</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 10.
<p>15 Neuzeitliche Flachsrösten (90 Gruben) westlich Sittard</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 12. Ein Teil der Gruben befindet sich im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 7
<p>16 Neuzeitliche Flachsrösten (11 Gruben) östlich Mennrathschmidt</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 13.
<p>17 Neuzeitliche Flachsrösten (31 Gruben) nördlich Mennrath</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 14.
<p>18 Mittelalterliche Grabenanlage am Broicher Hof Länge: ca. 300 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 1.
<p>19 Mittelalterliche Grabenanlage "Nortwigerhof" Länge: ca. 350 m.</p>	Eingetragenes Bodendenkmal Nr. 8.

5.6 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.6 Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Abs. 1, Nr. 2 LG)</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind, soweit in den folgenden Einzelfestsetzungen nichts anderes vermerkt, einheimische und standortgerechte Baumarten des jeweiligen Landschaftsraumes als Baumschul- oder Forstware - je nach Verwendungszweck - mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm zu verwenden.</p> <p>Die Bepflanzung von Grünlandflächen soll überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, in Gruppen zu 3- 5 Exemplaren (Einzelabstand 1 - 3 m - je nach Baumart, Gruppenabstand 20 - 40 cm) erfolgen.</p> <p>Bei Flächenbepflanzungen soll der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen bzw. Baumgruppen 30 m betragen.</p> <p>Für die Festsetzung von Baumgruppen und Einzelbäumen auf Grünlandflächen gilt:</p> <p>Die jeweilige Anpflanzung kann sich im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer wahlweise entweder auf die gesamte Fläche oder nur auf die Randbereiche (Nutzungsgrenze) erstrecken. Die Zahl der zu verwendenden Pflanzen bei Randbepflanzung soll nicht geringer sein als diejenige bei flächiger Bepflanzung nach obengenanntem Modus.</p> <p>Bei flächiger Bepflanzung können im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentümer statt bodenständiger Laubholzarten auch Obsthochstämme alter Sorten verwendet werden, falls die Standortverhältnisse dies zulassen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahre nach der Anlage der Pflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Abgestorbene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>1 Wegekreuzung 300 m nordöstlich Bäumgeschhof: Stieleichen.</p> <p>2 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt: 2 Hainbuchen.</p> <p>3 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt: 2 Eichen.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen allgemein der Anreicherung der Landschaft und der Ortsränder mit gliedernden und belebenden Elementen (z. B. durch Hervorhebung markanter Punkte, Wegekreuzungen etc.), der Erhöhung der landwirtschaftlichen Vielfalt und je nach Standort und Baumartenwahl auch landschaftsökologischen Belangen, (Nistgelegenheit, Ansitzwarten, Nahrungsquellen), und als Unterstand für Weidevieh.</p> <p>Der exakte Standort der zu pflanzenden Baumgruppen und Einzelbäume unter Berücksichtigung von Ackerzufahrten, Lichtraumprofilen, Wenderadien an Wegekreuzungen und ggf. zu berücksichtigende Leitungstrassen etc., geht aus der Festsetzungskarte (Maßstab!) nicht hinreichend hervor und ist im Rahmen der zu erstellenden Ausführungspläne in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten, Leitungsträgern, etc. im Einzelfall abzustimmen.</p> <p>Festgesetzt wird hier vielmehr der Bereich für die folgenden Maßnahmen.</p>

5.6 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt:</p> <p>3 Linden.</p>	Die Ziffer ist nicht besetzt.
<p>5 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt:</p> <p>2 Linden.</p>	
<p>6 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt:</p> <p>2 Hainbuchen.</p>	
<p>7 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt:</p> <p>2 Linden.</p>	
<p>8 Wegedreieck und Kreuzung zwischen Winkelner Straße und Hardt:</p> <p>2 Eichen.</p>	
<p>9 Grünlandflächen südlich Bistheide:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 100 Exemplare.</p>	
<p>10 Landwirtschaftliche Flächen im NSG Bistheide, nördlicher Bereich:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 100 Exemplare.</p>	
<p>11 Grünflächen im NSG Großheide:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 80 Exemplare.</p>	
<p>12 Grünlandfläche nördlich der Venner Straße:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 20 Exemplare.</p>	
<p>13 Grünflächen im LSG Großheide:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 150 Exemplare.</p>	
<p>14</p>	
<p>15 Grünfläche am Eichhofweg:</p> <p>Stieleichen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 30 Exemplare.</p>	

5.6 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>16 Grünlandbereiche am Knippertzbach:</p> <p>Stieleichen, Eschen und Kopfweiden in Einzel- und Gruppenstellung bzw. reihig entlang der Grundstücks- und Nutzungsgrenzen: ca. 150 Exemplare.</p> <p>17 Wegedreieck südlich Koch:</p> <p>1 Stieleiche.</p> <p>18 Grünfläche zwischen Herdt und Hardter Straße:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 40 Exemplare.</p> <p>19 Wegedreieck zwischen Landwehr und Gerkerather Wald:</p> <p>1 Eiche</p> <p>20 Wegedreieck zwischen Landwehr und Gerkerather Wald:</p> <p>2 Linden</p> <p>21 Grünlandfläche zwischen Herdt und Hardter Straße:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 12 Exemplare.</p> <p>22 Grünlandfläche zwischen Herdt und Hardter Straße:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 15 Exemplare.</p> <p>23 Grünfläche am Militärgelände östlich Heiligenpesch:</p> <p>Ergänzung der vorhandenen Stieleichen: 20 Exemplare.</p> <p>24 Grünlandflächen am Wäldchen zwischen Kothausen und Rheindahlen:</p> <p>Stieleichen in Einzel- und Gruppenstellung: 30 Exemplare.</p> <p>25 Grünlandflächen südlich der Viehstraße (Grotherather Peschen):</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 50 Exemplare.</p> <p>26 Wegedreieck östlich Merreter:</p> <p>2 Hainbuchen.</p>	<p>Die Bepflanzung der Knippertzbachufer erfolgt im Zuge der festgesetzten Renaturierung (vgl. Ziffer 5.4 Punkt 2).</p>

5.6 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>27 Wegedreieck östlich Merreter:</p> <p>1 Linde.</p> <p>28 Grünlandflächen am Mühlenbach, südlicher Bereich:</p> <p>Stieleichen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 10 Exemplare.</p> <p>29 Grünlandflächen zwischen Sittardheide und Schriefersmühle:</p> <p>Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 25 Exemplare.</p> <p>30</p> <p>31 Grünlandflächen westlich Genholland:</p> <p>19 Stieleichen und Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 30 Exemplare.</p> <p>32 Grünlandflächen nördlich Genholland:</p> <p>Buchen in Einzel- und Gruppenstellung: 15 Exemplare</p> <p>33 Wegedreieck südöstlich der Bezirkssportanlage Rheindahlen:</p> <p>2 Linden.</p> <p>34 Grünlandfläche südlich Mennrathheide:</p> <p>Stieleichen in Einzel- und Gruppenstellung: 5 Exemplare.</p> <p>35 Wegedreieck ("Schick") westlich Buchholz, an der Stadtgrenze:</p> <p>3 Buchen.</p> <p>36 Wegekreuz zwischen Buchholz und Beckrath:</p> <p>1 Linde.</p> <p>37 Wegedreieck ("Schick") südlich Buchholz:</p> <p>5 Buchen mit Parkbank und dreireihiger Hecke zum Acker. Einsaat der Flächen mit Wildwiesenmischung, Pflege gem. Ziffer 5.1.</p> <p>38 Wegedreieck zwischen Buchholz und Beckrath:</p> <p>1 Buche.</p> <p>39 Wegedreieck zwischen Buchholz und Beckrath:</p> <p>1 Linde.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

5.6 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>40 Wegekreuzung zwischen Buchholz und Beckrath:</p> <p>2 Buchen</p>	
<p>41 .Wegedreieck südwestlich Wickrathhahn:</p> <p>1 Linde.</p>	
<p>42 Wegedreieck zwischen Wanlo und westlicher Stadtgrenze:</p> <p>1 Linde.</p>	
<p>43 Wegekreuzung zwischen Wanlo und westlicher Stadtgrenze:</p> <p>2 Hainbuchen.</p>	
<p>44 Wegedreieck zwischen Wanlo und westlicher Stadtgrenze:</p> <p>1 Eiche.</p>	
<p>45 Grünlandbereich zwischen Niers und Finkenberg:</p> <p>Im straßennahen Bereich Obstgehölze, im niersnahen Bereich Kopfweidengruppen und -reihen (Ost-West-Verlauf).</p>	
<p>46 Grünlandfläche nördlich Finkenberger Hof:</p> <p>Eschen, Eichen, Buchen oder Kastanien in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 20 Exemplare.</p>	
<p>47 Wegedreieck zwischen Wetschewell und Geistenbeck:</p> <p>3 Linden.</p>	
<p>48 Wegedreieck zwischen Wetschewell und Geistenbeck:</p> <p>1 Eiche.</p>	
<p>49 Wegekreuzung östlich Sasserath:</p> <p>1 Linde.</p>	
<p>50 Grünlandfläche südlich der Reithalle nördlich Dohr:</p> <p>Eichen in Einzel- und Gruppenstellung: ca. 20 Exemplare.</p>	
<p>51 Grünlandbereich nördlich Tackhütte:</p> <p>60 Kopfweiden und -eschen.</p>	
<p>52 Öffentliche Grünfläche nördlich Haus Horst:</p>	

5.6 Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes mit Baumgruppen und Einzelbäumen: ca. 15 Exemplare, insbesondere Obstbäume.</p>	
<p>53 Grünlandfläche im Bungtwald an der Korschenbroicher Straße:</p> <p>Anpflanzung von Kopfbaumgruppen und Einzelbäumen: 15 Exemplare.</p>	
<p>54 Niersgrünzug zwischen Gladbach und Abtshof:</p> <p>Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen auf den vorhandenen bzw. wiederhergestellten Grünlandflächen entlang der Niers, flächige Pflanzung: ca. 900 Exemplare.</p>	<p>Die Maßnahme ist Teil des Konzeptes "Niersgrünzug".</p>
<p>55 Bereich des Niersgrünzuges zwischen A 52 und der ehemaligen Bahnanlage Neuwerk:</p> <p>Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen auf den vorhandenen bzw. wiederhergestellten niersbegleitenden Grünlandflächen: flächige Pflanzung: ca. 220 Exemplare.</p>	<p>Die Maßnahme ist Teil des Konzeptes "Niersgrünzug".</p>
<p>56 Grünfläche nördlich des städtischen Hauptfriedhofes am Jahrhundertwald:</p> <p>Ergänzung des spärlichen Baumbestandes durch Baumgruppen, Einzelbäume und Strauchgehölzgruppen: ca. 40 Exemplare.</p>	
<p>57 Landwirtschaftliche Fläche "Am Schromberg":</p> <p>Anpflanzung von 2 Baumgruppen.</p>	<p>Nachrichtliche Übernahme nach Gebietstausch.</p>

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.7 Anpflanzung von Baumreihen (§ 26 Abs. 1, Nr. 2 LG)</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind, soweit in den folgenden Einzelfestsetzungen nichts anderes vermerkt, einheimische und standortgerechte Baumarten des jeweiligen Landschaftsraumes als Baumschul- oder Forstware - je nach Verwendungszweck - mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm (bei Baumschulware) und einem Pflanzabstand von 7 - 15 m entsprechend der Baumart (Kronenschluss!) zu pflanzen. Das Pflanzmaterial hat den Bestimmungen des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes zu entsprechen, sofern es artenmäßig darin erfasst ist. Auch die Pflanzung von Obsthochstämmen ist zulässig, z. B. bei beschränkter Endhöhe unter Leitungstrassen.</p> <p>Der für die Baumreihen vorgesehene Pflanzstreifen ist in der Regel 3 m breit und als Wegerain im Sinne der Festsetzungen unter Ziffer 5.10 dieses Landschaftsplanes (Anlage von Wegerainen) anzulegen und zu pflegen.</p> <p>Gem. § 25 LG sind bei Anpflanzungen längerer Baumreihen folgende bodenständige Baumarten zu verwenden (Auswahl):</p> <p>Fraxinus excelsior, Quercus robur, Fagus sylvatica, Carpinus betulus, Tilia cordata, Prunus avium, Quercus petraea, Acer pseudoplatanus.</p> <p>1 Rheindahlener Straße zwischen Wald bei Wey und nördlicher Stadtgrenze als Ergänzung der vorhandenen Allee beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 850 m.</p> <p>2 Winkelner Straße zwischen Ortsumgehung Hardt und Winkeln, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 2.800 m.</p> <p>3 Kühlenhof, Ostseite:</p> <p>Ergänzung der umgebenden Baumreihe.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p> <p>4 Venner Straße zwischen Ortsrand Venn und Bahn-anlage:</p>	<p>Die Baumreihen werden entlang von Straßen, Wegen und Siedlungsrändern festgesetzt und dienen dort der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes und somit der Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft, insbesondere in ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen. - Begleitung von Rad- und Wanderwegen (Schattenspender im Sommer), - Einbindung von Straßen, Wegen, baulichen Anlagen und Ortsrändern in die Landschaft. <p>In gewissem Umfang haben die Baumpflanzungen auch landschaftsökologische Bedeutung, z. B. durch ihre Auswirkungen auf das Kleinklima, als Nahrungsbiotop (Bienenweide), als Nistbäume und Ansitzwarten für Vögel - insbesondere dann, wenn sie mit Wegerainen gekoppelt sind.</p> <p>Längere Baumreihen in der Feldflur sind, soweit sie aus Forstpflanzen bestehen, Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes.</p> <p>Als längere Baumreihen in der Feldflur gelten alle diejenigen, die eine Gesamtlänge von mehr als 100 - 150 m erreichen (Kronenbreite im Endzustand x Länge = Fläche für die Waldeigenschaft).</p> <p>Die Festsetzung der Baumarten erfolgte gem. § 25 LG nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages (Baumartenwahl bei Erstaufforstungen), soweit es sich um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt.</p> <p>Gemäß § 35 LG überwacht die Forstbehörde die Einhaltung der entsprechenden Ver- und Gebote. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p>

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Ergänzung des vorhandenen Begleitgrüns. Länge: ca. 600 m.	
5 Nordseite der Kärntner Straße, westlich Großheide Länge: ca. 100 m.	
6 Verbindungsstraße zwischen Venner Straße und Stationsweg zwischen Venn und Winkeln, Westseite Länge: ca. 750 m.	
7 Stationsweg zwischen Venn und Winkeln, beiderseits der Straße Länge: ca. 500 m.	
8 Venner Straße, Verlängerung nach Westen (Ortsausgang), Straßensüdseite Länge: ca. 100 m.	
9 Rönneker Weg zwischen Hehn und Rönneker, z. T. beiderseits der Straße Länge: ca. 680 m.	
10 Straße zwischen Hehn und Hehnerholt, beidseitig Länge: ca. 380 m.	
11 Holter Feld zwischen A 61 und Hehner Straße, Nordseite Länge: ca. 650 m.	
12 Rönneker Ring, Ostseite der Straße Länge: ca. 150 m.	
13 Roermonder Straße zwischen Poeth und Beltinghoven, Straßensüdseite Länge: ca. 60 m.	
14 Wirtschaftsweg am GHTC, Südseite Länge: ca. 360 m.	
15 Queens Avenue am Herdter Hof, Südseite Länge: ca. 200 m.	
16 Hardter Straße zwischen Herdter Hof und Koch, beiderseits der Straße Länge: ca. 1.300 m.	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>17 Landstraße zwischen Peel und Koch, Abgrabungsbereich, Straßensüdseite</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>18 Straße bei Peel, Südseite</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>19 Graben zwischen Genhodder und Knippertzbach, Nordseite:</p> <p>Anpflanzung von Kopfweiden.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>20 Straße zwischen Gerkerath und Gerkerathwinkel, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>21 Straße zwischen Gerkerath und Kothausen, beidseitig der Straße</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>22 Straße von Koch nach Gerkerathwinkel zwischen Hardter Straße und Wald, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>23 Feldweg am Nordende von Wolfsittard, Südseite</p> <p>Länge: ca. 130 m.</p>	
<p>24 Gingterstraße zwischen Engelsholt und Landwehr, z. T. beidseitig der Straße</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p>	
<p>25 Straße zwischen Peel und Militärkrankenhaus z. T. "Am Rickelrather Weg", Nord- bzw. Westseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>26 Verlängerung der Rochusstraße, Peel, Südseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>27 Broicher Straße zwischen Broich und Genhodder, Westseite</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>28 Straße von Woof nach Broich, Südseite</p> <p>Länge: ca. 850 m.</p>	
<p>29 Straße zwischen "Bau" und Genhausen, Südseite</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>30 Straße nach Eickelnberg, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>31 Straße zwischen Gatzweiler und "Bau", Nordseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>32 Straße zwischen Genhausen und Knoor, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>33 Straße zwischen Merreter und Knoor, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>34 Straße östlich Merreter, Südseite</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>35 B 57 zwischen Rheindahlen und Stadtgrenze, beidseitig der Straße als Ergänzung des vorhandenen Begleitgrüns mit punktueller Unterpflanzung von Strauchgehölzen</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>36 "Gerkerather Weg" zwischen Rheindahlen und Gerkerath, östlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>37 Einzelgehöft am "Gerkerather Weg", entlang der Grundstücksgrenzen:</p> <p>Baumreihe mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>38 Hardter Straße zwischen Friedhof Rheindahlen und Rheindahlen, beidseitig der Straße als Ergänzung des vorhandenen Begleitgrüns mit punktueller Unterpflanzung von Strauchgehölzen</p> <p>Länge: ca. 1.500 m.</p>	
<p>39 Wegverbindung zwischen Friedhof Rheindahlen und Broich, Südseite am Graben</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>40 Rochusstraße im Bereich Broich, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>	
<p>41 Gladbacher Straße zwischen Rheindahlen und Dorthausen, beidseitig der Straße</p> <p>Länge: ca. 870 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>42 Grotherather Straße zwischen Gladbacher Straße und Bahnanlage Voosen, z. T. beidseitig der Straße</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>43 Voosener Straße zwischen Voosen und Günhoven, Westseite</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p>	
<p>44</p>	
<p>45 Stadtwaldstraße zwischen Rheindahlen und Günhoven überwiegend beidseitig</p> <p>Länge: ca. 1.450 m.</p>	
<p>46 Straße zwischen Genhülsen und Stadtwaldstraße, beidseitig</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>47 Stadtwaldstraße südlich Rheindahlen, Südseite:</p> <p>Ergänzung des vorhandenen Begleitgrüns mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>48 Straße zwischen Sittard und Rheindahlen, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p>	
<p>49 Hilderather Straße zwischen Hilderath und Rheindahlen, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>50 Ackerfläche am Nordwestrand von Hilderath:</p> <p>Randständige Baumreihe mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 280 m.</p>	
<p>51 Mennrathschmidt, beidseitig der Straße</p> <p>Länge: ca. 540 m.</p>	
<p>52 Mennrather Straße zwischen Bezirkssportanlage Rheindahlen und Mennrath, Nordseite</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>	
<p>53 Straße zwischen Griesbarth und Mennrather Straße, westlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>54 Straße zwischen Hilderath und Griesbarth, Grabenbereich westlich Hilderath:</p> <p>Länge: ca. 350 m an der Grabenböschung.</p>	
<p>55 Wirtschaftsweg südlich Griesbarth, Westseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>56 Eingrünung des Aussiedlerhofes südlich Griesbarth entlang der Grundstücksgrenzen:</p> <p>Baumreihe mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>57 Rheindahlener Straße, nördlich bzw. südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>58 Adolf-Kempken-Weg, Westseite</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>59 Wirtschaftsweg entlang der Stadtgrenze zwischen Genholland und Buchholz, östlich des Weges:</p> <p>Baumreihen mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>60 Weg zwischen Buchholz ("Zur Mühle") und Stadtgrenze, Nordseite</p> <p>Länge: ca. 380 m.</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>61 K 19 zwischen Buchholz und Herrath, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 2.000 m.</p>	
<p>62 Straße am Fuchspfad (Herrath), nördlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>63 Grünland nördlich Herrath; Südseite des Weges:</p> <p>Baumreihe aus Eichen, Linden, Eschen nördlich der Baumschule nach Osten bis zum Wegekreuz fortsetzen.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>64 Abpflanzung des rekultivierten Abgrabungsgeländes östlich der Gärtnerei Buchholz:</p> <p>Baumreihe mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>65 Anhovener Straße zwischen Stadtgrenze und Ortsausgang Buchholz, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 60 m.</p>	
<p>66 L 46 zwischen Buchholz und Wickrathhahn bzw. Wickrathhahn und Wickrath, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 2.400 m.</p>	
<p>67 Nordwestrand von Wickrathhahn ("Formweg", "Auf der Bült"), Straßenwestseiten</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>68 Dahler Weg zwischen Voigtshof und Theodor-Trippe-Straße, westlich bzw. östlich der Straße:</p> <p>Baumreihen mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>69 L 46 zwischen Wickrathhahn und Wickrath, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>70 Dahler Weg zwischen Bahnanlage und Beckrather Straße, Westseite</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>71 "Kinkelbach", Straßenostseite</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>72 Venrather Weg, westlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>73 Herrather Weg, nördlich bzw. südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>74 "Beckrather Mühle", nördlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>75 Heinrich-Korsten-Straße nördlich Beckrath, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>76 Heinrich-Korsten-Straße zwischen Beckrath und Dahler Weg, Straßennordseite</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>77 Straße zwischen Wickrathhahn und Beckrath ("In der Schley", "Am Chur", "Am Tömp"), Ostseiten</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>78 Niers bei Wanlo und Finkenberg:</p> <p>Kopfbaumreihen beiderseits der Niers (bei Finkenberg: Ergänzung) sowie an Flurstücksgrenzen und Gräben auf den Weideflächen südlich Finkenberg.</p> <p>Länge: ca. 2.200 m.</p>	
<p>79 Kuckumer Straße, beidseitig</p> <p>Länge: ca. 1.200 m.</p>	
<p>80 Verbindung Wanloer Straße (Venrath) und Kuckumer Straße (Wanlo), Süd- bzw. Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 1.350 m.</p>	
<p>81 Wirtschaftsweg am NSG Niersbruch: Westgrenze:</p> <p>Kopfweidenreihe östlich des Weges als Fortführung der vorhandenen Kopfbaumreihe.</p> <p>Länge: ca. 220 m.</p>	
<p>82 K 19 zwischen Wanlo und A 46:</p> <p>Baumreihen mit Unterpflanzung von Strauchgehölzen an den Böschungen, beidseitig der Straße.</p> <p>Länge: ca. 2.350 m.</p>	
<p>83 Berger Dorfstraße, beidseitig</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>84 "Hochneukircher Weg" beiderseits der Straße:</p> <p>Baumreihen mit Unterwuchs.</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>85 Wirtschaftsweg zwischen Gut Spiersfelde und L 39 westlich des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>86 Wirtschaftsweg am Südrand des Wetscheweller Bruchs, südlich des Weges:</p> <p>Ergänzung und Fortführung der vorhandenen Kopfbaumreihe nach Osten.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>87 Rheydter Straße (L 19) im Bereich Goerdshof, Westseite</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>88 "Mongshofer Weg", Straßensüdseite</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>89</p>	
<p>90 Talstraße, Westseite</p> <p>Länge: ca. 170 m.</p>	
<p>91 Kölner Straße, als Ergänzung des vorhandenen Begleitgrüns an der Ostseite</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>92 "Am Dürselner Weg" südlich Lenßenhof, südlich des Weges bis zur Stadtgrenze</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>93 Grünland südlich Brunnenanlage "Fuchskuhle":</p> <p>Fortführung der vorhandenen Kastanienallee.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>94 Mülforter Straße westlich der ehemaligen Ziegelei, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>95 Zoppenbroicher Straße zwischen der Trasse der A 44 und "Biesel"</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>96 Zoppenbroicher Straße, Nordseite</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>97 Liedberger Straße:</p> <p>Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Begleitgrüns.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>98 Verbindungsstraße zwischen "Stadt" und Liedberger Straße, beidseitig</p> <p>Länge: ca. 1.100 m.</p>	
<p>99 Verbindung zwischen Haus Horst und Liedberger Straße, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 1.700 m.</p>	
<p>100 Horster Straße bis Liedberger Straße, Westseite</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>101 Straße von Högden nach Giesenkirchen, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 900 m</p>	
<p>102 Verlängerung "Entenweide" (Ohler) bis Ginterstraße, beidseitig der Straße</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>103 Preyerstraße am städtischen Friedhof, Westseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>104 Bahner Straße östlich Haus Zoppenbroich, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>105 Verbindung zwischen Schloss Rheydt und Geneicken (Niers) entlang der Bezirkssportanlage, östlich bzw. nördlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 640 m.</p>	
<p>106 Niers bei Tackhütte, Kopfbäumreihe südlich der Niers</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>107 Verbindungsweg zwischen Landwehr und Nesselrodestraße südlich Tackhütte, südlich des Weges (Eichen)</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>108 Nesselrodestraße, östlich der Straße (Platanen)</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>109 Verlängerung der Buschbellstraße bis "Stadt", überwiegend beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 2.000 m.</p>	
<p>110 Straße zwischen Högden und Stadt, nördlich bzw. westlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>111 Kopfbäumreihe am Graben zwischen Haus Horst und Stadtgrenze, nördlich des Grabens</p> <p>Länge: ca. 230 m.</p>	
<p>112 Horster Straße südlich Haus Horst, beiderseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>113 Verlängerung der Bungtstraße zum Elschenbroich, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>114 Nierswanderweg zwischen Neusser Straße und Abtshof:</p> <p>Beiderseits des Weges als Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Baumbestandes, zusätzlich hier und da gruppenweise Unterpflanzung mit Strauchgehölzen beiderseits des Weges.</p> <p>Länge: ca. 6.000 m.</p>	
<p>115 Willicher Damm ab Ueddinger Straße bis zur L 390, südlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>116 Grunewaldstraße zwischen Neersbroich und Niers, östlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>117 Kopfbaumreihe an der Böschungskante nordwestlich der Kleingartenanlage Neersbroich:</p> <p>Als Ergänzung der vorhandenen Kopfweiden.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>118 Asdonkstraße nördlich Fuchshütte, Östlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 130 m.</p>	
<p>119 Donker Straße, zum Teil beidseitig</p> <p>Länge: ca. 1.400 m.</p>	
<p>120 Wirtschaftsweg am Nordostrand von Bettrath, nördlich des Weges</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>121 Lockhütter Straße am Wasserwerk Theeshütte, östlich der Straße</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>122 Wanderweg von der Viersener Straße zum "Jahrhundertwald" nördlich des städtischen Hauptfriedhofes, nördlich bzw. südlich des Weges</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p>	

5.7 Anpflanzung von Baumreihen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>123 Horster Graben:</p> <p>Ergänzung und Fortführung des vorhandenen Kopfbaumbestandes, beidseitig und gruppenweise Unterpflanzung mit Strauchgehölzen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>124 Straße "Am Eiger", Nordseite der Straße zwischen der Bebauung im Westen und dem Hoppbruch</p> <p>Länge: ca. 470 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen (§ 26 Abs. 1, Nr. 2 LG)</p> <p>Gehölzstreifen sind geschlossen und mehrschichtig (d. h. mit Strauchgehölzen, Bäumen 1. und 2. Ordnung) einheimischer und standortgerechter Gehölzarten des jeweiligen Landschaftsraumes, "Schnitthecken" dagegen einschichtig mit entsprechenden, dabei schnittverträglichen Strauchgehölzen, anzulegen.</p> <p>In der Regel besteht ein mehrschichtig aufgebauter Gehölzstreifen in der Feldflur aus drei oder fünf Pflanzreihen. An Gräben oder als Grünlandeingassung erfolgt die Pflanzung einreihig. Die Reihen- und Pflanzabstände betragen 1,5 m (bei "Schnitthecken": 0,5 m).</p> <p>Für die Strauchgehölze kommt zweimal verschulte Ware von 60 - 100 cm Größe, für die Bäume 1. Ordnung Heister der Größen 125 - 200 cm, ebenfalls zweimal verschult, jeweils in Forstqualität in Frage.</p> <p>Beidseitig der Gehölzstreifen sind 2 m breite Wildblumensäume anzulegen bzw. zu erhalten. Diese dürfen weder mit Bioziden, noch mit Dünger behandelt werden und sind abschnittsweise, um Jahre versetzt, in 1 bis 3-jährigem Turnus im Herbst (Oktober bis Februar) zu mähen. Bei Schnitthecken als Grünlandeingassung können die Krautsäume entfallen.</p> <p>Das Mähgut ist zu entfernen. Es kann als Mulchdecke unter den Gehölzen verwendet werden.</p> <p>Anpflanzungen an Fließgewässern und Gräben sind im Sinne der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau von Fließgewässern in NRW des Landumweltamtes durchzuführen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neupflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Abgestorbene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p>	<p>Geschlossene Gehölzstreifen wurden in erster Linie zu Schutzzwecken festgesetzt, z. B. als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz sensibler Gebiete vor Betreten, Einsicht und Schadstoffeintrag, - Sicht- und Immissionsschutz entlang von Hauptverkehrsstraßen, - Eingrünung baulicher Anlagen, <p>des weiteren als Fortführung bereits bestehender Gehölzpflanzungen (z. B. Landwehren).</p> <p>Daneben dienen die Anpflanzungen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.</p> <p>Die beidseitigen Staudensäume schützen die Gehölze vor mechanischer Beschädigung (Straße, Weg, Landwirtschaft) und tragen wesentlich zur ökologischen Anreicherung der Landschaft bei.</p> <p>Um die verschiedenen Funktionen optimal erfüllen zu können, hat sich ein stufiger und artenreicher Anbau der Gehölzreihen bewährt.</p> <p>Die punktuelle mechanische Bekämpfung von Problemerkäutern wie Klettenlabkräuter und Disteln ist möglich.</p> <p>Dabei werden Bäume 1. und 2. Ordnung (z. B. Stieleiche, Bergahorn, Wildkirsche, Holzapfel, Holzbirne, Birke, Espe, Ohrweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Esche, Winterlinde) in Abständen von 10 - 25 m in die Mittelreihe gepflanzt.</p> <p>In die verbleibenden Lücken dieser Reihe werden vorwiegend höhere Sträucher (z. B. Feldahorn, Weißdorn, Holunder, Salweide, Pfaffenhütchen, Mispel) eingebracht.</p> <p>Die Außenreihen sind in erster Linie niedrigen, dichtwüchsigen Sträuchern vorbehalten (z. B. Hundsrose, Liguster, Heckenkirsche, Hasel, Hartriegel, Schneeball). Es hat sich auch bewährt, die verschiedenen Holzarten in Gruppen zu ca. 4 - 8 Pflanzen pro Art einzubringen. Dadurch werden schwachwüchsige Arten durch benachbarte starkwüchsige Gehölze nicht unterdrückt.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die Gehölzpflege hat sich nach den entsprechenden Festsetzungen unter Ziffer 5.2 zu richten. Vom dort festgelegten Pflegerythmus sind die in den folgenden Einzelfestsetzungen angegebenen "Schnitthecken" ausgenommen. Ein gelegentliches seitliches Zurückschneiden der Gehölzstreifen außerhalb der Brutzeit ist erlaubt, soweit dies für die Verkehrssicherheit und die ungehinderte Benutzbarkeit von Straßen und Wegen erforderlich ist und soweit die Funktion und Vitalität der Gehölze dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die im folgenden festgesetzten Gehölzstreifen sind Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes. Die Festlegung der Baumarten erfolgte gemäß § 25 LG nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages durch die zuständige Forstbehörde. Diese überwacht gem. § 35 LG die Ver- und Gebote dieser Festsetzungen.</p> <p>Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Die zu verwendenden einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten sind der beigefügten Liste zu entnehmen, soweit die Einzelfestsetzungen hierzu keine konkreten Angaben machen.</p> <p>1 Südlicher Ortsrand von Rasseln:</p> <p style="padding-left: 20px;">Einfassung des Grünlandes mit einreihigen (Schnitt-) Hecken.</p> <p style="padding-left: 20px;">Länge: ca. 300 m.</p> <p>2 Nordseite der A 52 zwischen Abfahrt Hardt und Autobahnkreuz Mönchengladbach:</p> <p style="padding-left: 20px;">Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Länge: ca. 1.300 m.</p> <p>3 Ortsumgehung Hardt bis zur BAB-Anschlussstelle Hardt, Ostseite:</p> <p style="padding-left: 20px;">Dreireihiger Gehölzstreifen als Ergänzung des vorhandenen Begleitgrüns.</p> <p style="padding-left: 20px;">Länge: ca. 1.000 m.</p> <p>4 Böschung an der Obstplantage westlich Rasseln:</p> <p style="padding-left: 20px;">Einreihiger Gehölzstreifen in der Böschung.</p> <p style="padding-left: 20px;">Länge: ca. 100 m.</p> <p>5 Gehölzlücke (Landwehr) südlich Winkeln, östlich und westlich der Straße:</p> <p style="padding-left: 20px;">Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p style="padding-left: 20px;">Länge: ca. 200 m.</p>	<p>Die Gehölzliste befindet sich im Anhang.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>6 Nordostgrenze des NSG Bistheide:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen entlang der Flurstücksgrenze</p> <p>Länge: ca. 170 m.</p>	
<p>7 NSG Bistheide, Südwestgrenzen:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen an den südlichen und westlichen Schutzgebietsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 950 m.</p>	
<p>8 Nordseite des Weges zwischen den Unter- bzw. Überführungen der A 61 bzw. A 52 am Autobahnkreuz Mönchengladbach:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>9 Nordseite der A 52 an der Bistheide:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen entlang des Böschungfußes.</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>10 Westgrenze des NSG Großheide:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>11 Einfassung des Feuchtwiesenbereiches westlich des NSG Großheide:</p> <p>Im Norden ein-, im Süden dreireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 160 bzw. 270 m.</p>	
<p>12 Weideflächen am Nordrand von Venn, Anpflanzung an der nördlichen Nutzungsgrenze:</p> <p>Einreihige Schnitthecke.</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p>	
<p>13 Einfassung der Grünlandbereiche um Winkeln mit einreihigen Schnitthecken:</p> <p>Länge: ca. 1.200 m.</p>	
<p>14 Graben zwischen Ortsrand Großheide und Hainbuchenweg:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Ergänzung der bestehenden Gehölzgruppen.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>15 Nördliche Verlängerung der Haiderfeldstraße:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen westlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>16 Weg nördlich der Kleingartenanlage Großheide, Südseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>17 Hardter Straße am Herdter Hof, Ostseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Straßenböschung.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p> <p>18 Nordrand von Hehn, Grünlandbereiche:</p> <p>Einreihige Schnitthecke südlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p> <p>19 Gehölzlücke an der Luise-Gueury-Straße, Ostseite:</p> <p>5-reihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p> <p>20 Grünland am Nordrand von Hardt:</p> <p>Einreihige Schnitthecke an der nördlichen Nutzungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 120 m.</p> <p>21 Bereich zwischen Hehn und Hardter Wald (Feld- und Wanderwege), Süd- bzw. Ostseiten:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p> <p>22 Abgrabung Holter Feld, Westseite:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>23</p> <p>24 Straße zwischen Koch und Peel, Ortsausgang Koch:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Straßensüdseite:</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>25 Grünlandbereich westlich Gerkerathwinkel:</p> <p>Einfassung mit einer einreihigen Schnitthecke:</p> <p>Länge: ca. 480 m.</p>	
<p>26 NSG Gerkerather Wald, südöstlicher Ackerbereich:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen an der NSG-Grenze.</p> <p>Länge: ca. 160 m.</p>	
<p>27 Als Biotop festgesetztes Ackerdreieck am Nordost- rand des NSG Gerkerather Waldes:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen zwischen Biotop und neu anzulegendem Wirtschaftsweg</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>28 Feuchter Grünlandbereich zwischen NSG Gerke- rather Wald und Hardt:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen an der Nutzungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 190 m.</p>	
<p>29 Grünlandbereich östlich Herdt:</p> <p>Einreihige Schnitthecken an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 1.200 m.</p>	
<p>30 Straße zwischen Herdt und Hardter Straße, Nord- seite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 170 m.</p>	
<p>31 Grünlandbereich nordöstlich Heiligenpesch:</p> <p>Einreihige Schnitthecken an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>32</p>	
<p>33 Grünlandbereich südöstlich Hehn:</p> <p>Einreihige Schnitthecken an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 470 m.</p>	
<p>34</p>	
<p>35 Grünlandbereich südöstlich Heiligenpesch:</p> <p>Einreihige Schnitthecke an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>36 Wirtschaftsweg zwischen Gladbacher Straße und Bahnanlage, westlich Dorthausen:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Wegsüdseite.</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p> <p>37 Grünlandbereich südlich Engelsholt:</p> <p>Einreihige Gehölzstreifen an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p> <p>38 Grünlandbereich zwischen A 61 und Militärdepot Holt:</p> <p>Einreihige Gehölzstreifen an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>39 Gräben nördlich Pongs:</p> <p>Einreihige Ufergehölzstreifen, ackerseitig.</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p> <p>40 Gärtnerei an der Dahleener Landwehr:</p> <p>Eingrünung der Ostseite mit einem einreihigen Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 270 m.</p> <p>41 Graben vom Peeler Feldchen zum Knippertzbach:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen an der Grabennordseite.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p> <p>42 Grünland nördlich Broich:</p> <p>Einreihige Schnitthecke als Grünlandeingassung.</p> <p>Länge: ca. 140 m.</p> <p>43 Grünland nördlich Woof:</p> <p>Einreihige Schnitthecke als Grünlandeingassung.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p> <p>44 Grünland westlich Woof, nördliche Nutzungsgrenze:</p> <p>Einreihige Schnitthecke südlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 270 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>45 Bahndamm westlich Genhausen:</p> <p>Einreihige Gehölzstreifen auf den Bahndämmen.</p> <p>Länge: ca. 930 m.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>46 Graben am Friedhof Rheindahlen zwischen Hardter Straße und Gerkerath:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen ackerseits.</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>47 Weiterführung des Gehölzstreifen am Friedhof Rheindahlen:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen südlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>48 Gerkerather Weg, Westseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>49 LSG-Grenze zwischen Gladbacher Straße und Bahnanlage:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>50 Grünlandbereiche zwischen Viehstraße und Gladbacher Straße:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen (Schnitthecken) als Grünlandeingassung.</p> <p>Länge: ca. 620 m.</p>	
<p>51 LSG-Grenze westlich Grotherath, Grünlandbereich:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Nutzungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 160 m.</p>	
<p>52 Graben an der Grotherather Straße (Ostseite) zwischen Bahnanlage und Wald:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Grabenostseite.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>53 Bahnböschungen der Gleisanlage zwischen Rheindahlen und Fahrzeugpark Rheindahlen, Nordseite des Bahnkörpers:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>54 Wirtschaftsweg am östlichen Ortsrand von Voosen:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen entlang des Weges (Ostseite) und dreireihiger Gehölzstreifen als Einfassung des angrenzenden Lagerplatzes.</p> <p>Länge: ca. 230 m.</p>	
<p>55 Straße zwischen Voosen und Genhülsen, Ostseite:</p> <p>Im Bereich des Grabens: einreihiger Ufergehölzstreifen, ackerseitig.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>56 Straße zwischen Voosen und Genhülsen, Ostseite:</p> <p>Zwischen Graben und Ortseingang: Baumreihen mit Unterwuchs (zweireihig).</p> <p>Länge: ca. 330 m.</p>	
<p>57 Straße zwischen Genhülsen und Stadtwaldstraße, Westseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 220 m.</p>	
<p>58 Grünlandbereich in Genhülsen:</p> <p>Einreihige Schnitthecke an der südlichen Nutzungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 140 m.</p>	
<p>59 Grünlandbereich nordwestlich Günhoven:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung.</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>60 Grünlandflächen "Am Biesel" nördlich Günhoven:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an den Nutzungsgrenzen im Süden und Osten.</p> <p>Länge: ca. 470 m.</p>	
<p>61 Straße zwischen "Im Grund" (Hockstein) und der BAB-Unterführung der A 61, westlich der Straße als Fortführung der Böschungsgehölze:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>62 Grünlandbereich zwischen Hockstein und A 61, Anschlussstelle Rheydt:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen an der Nutzungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>63 Straße östlich Sittard, Nordseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 290 m.</p>	
<p>64 Graben südlich Haus Sittard:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen, beidseitig an den Grabenböschungen.</p> <p>Länge: ca. 920 m.</p>	
<p>65 Alsbruchgraben nördlich Genholland:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen, beidseitig an den Grabenböschungen.</p> <p>Länge: ca. 540 m.</p>	
<p>66 Wasserwerk Rheindahlen, Westseite:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen entlang der Zaunanlage, Innenseite.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>67 Stadtgrenze zwischen B 57 und NSG Mühlenbachtal:</p> <p>Zweireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>68 Landwehr zwischen "Krapp" und B 57:</p> <p>Zweireihiger Gehölzstreifen als Ergänzung der hier unterbrochenen Landwehr.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>69 Grünlandbereich westlich Günhoven:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>70 Grünlandbereich westlich Menrath:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>71 Grünland westlich Mennrath:</p> <p>Einreihige Schnitthecke entlang des Weges.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p> <p>72 Graben zwischen Mennrathschmidt und Günhoven:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen ackerseitig (am Weg) bzw. an der Grabensüdseite.</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p> <p>73 Graben zwischen Günhoven und Arnz'schen Wald:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen, ackerseitig.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>74 Grünlandbereich am Günhover Hof:</p> <p>Einfassung der Grünlandbereiche mit einer einreihigen Schnitthecke.</p> <p>Länge: ca. 1.300 m.</p> <p>75 Westlicher Ortsrand von Wickrath zwischen Voigtshofer Allee und Rheindahlener Straße:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p> <p>76 Graben nördlich Priorshof:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen ackerseitig (südlicher Teil) bzw. beidseitig des Grabens (nördlicher Teil).</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p> <p>77 Graben zwischen Mühlenbach und Gärtnerei Buchholz, Nordseite:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen an der nordseitigen Böschungskante.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>78 Gärtnereigelände nördlich Buchholz:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung des Gärtnereigeländes.</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p> <p>79 Grünlandbereich nördlich Buchholz:</p> <p>Einreihige Schnitthecke als Grünlandeingassung.</p> <p>Länge: ca. 140 m.</p>	<p style="text-align: center; margin-top: 100px;">Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>80 Graben südöstlich Buchholz:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen an den Böschungskanten, ackerseits.</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p> <p>81 Priorstraße zwischen Priorshof und Wickrathhahn, Westseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Grabenböschung.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p> <p>82 Grünlandbereich nordöstlich Wickrathhahn:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p> <p>83 Hofstelle bei Chur:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Grundstückseinfassung.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p> <p>84 Gärtnerei am Buscher Hof:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Grundstückseinfassung.</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p> <p>85 Grünlandbereich nördlich Beckrath:</p> <p>Einreihige Schrithecke als Grünlandefassung.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p> <p>86 Bahnböschungen beidseitig zwischen Herrath und Wickrath:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 5.600 m.</p> <p>87 Beckrather Dorfstraße zwischen Beckrath und Wickrathberg:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Ergänzung und Fortführung der Böschunggehölze.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>88 Wirtschaftsweg westlich Broicher Hof:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen westlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>89 Grünlandbereich südwestlich Herrath ("Am Hasenhess"):</p> <p>Einreihige Schnitthecke entlang des Weges.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>90 A 46 zwischen Parkplatz "Herrather Linde" und Niers beidseitig der Trasse (BAB-Böschung):</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 6.700 m.</p>	
<p>91 Grünlandbereich südlich Beckrath:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Grünlandeingassung.</p> <p>Länge: ca. 310 m.</p>	
<p>92 Regenrückhaltebecken am "Untersten Wanloer Weg":</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als ackerseitige Einfassung der Anlage.</p> <p>Länge: ca. 110 m.</p>	
<p>93 LSG-Grenze südlich Broicher Hof, Westseite des Weges:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>94 Graben zum Broicher Hof:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen, beidseitig.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>95 Venrather Fließ:</p> <p>Einreihige Ufergehölzstreifen, beidseitig.</p> <p>Länge: ca. 3.200 m.</p>	
<p>96 Grünland/Obstwiesen östlich Wanlo am städtischen Friedhof:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Grünlandeingassung.</p> <p>Länge: ca. 750 m.</p>	
<p>97 Weg "Am Tal" östlich Wanlo, im Bereich des Sportplatzes:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Ostseite des Weges.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>98 Grünlandbereich am Nordostrand von Wanlo:</p> <p>Einreihige Schnitthecke an der Westseite des Weges.</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p> <p>99 Grünlandbereich südlich des städtischen Friedhofes:</p> <p>Ostseitige Ergänzung des einreihigen Gehölzstreifens.</p> <p>Länge: ca. 90 m.</p> <p>100 Graben zwischen A 46 und Wanloer Straße:</p> <p>Zweireihiger Ufergehölzstreifen an der Grabenostseite.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p> <p>101 Graben nordwestlich des Autobahnkreuzes Wanlo:</p> <p>Dreireihiger Ufergehölzstreifen an der Nordseite des Grabens.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>102 NSG Finkenberger Bruch, Grünlandbereich im Süden:</p> <p>Einreihige Schnitthecke entlang des Zaunes an der NSG-Grenze.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>103 Hundedressurplatz am "Finkenberg":</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen entlang der Zaunanlage (Innenseite) als Eingrünung des Dressurplatzes.</p> <p>Länge: ca. 240 m.</p> <p>104 Wirtschaftsweg südlich "Finkenberg", im Bereich der westseitigen Böschung:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 90 m.</p> <p>105 Wirtschaftsweg zwischen Hochneukircher Weg und Stollenend an den Böschungen der Ostseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>106 Güdderather Weg, Nordseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 320 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>107 Wickrathberg, Neubaugebiet, Ostseite des Gütterather Weges:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	Nachrichtliche Übernahme.
<p>108 Nordrand des Schlossackers zwischen A 61 und Neubaugebiet:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>109 Geplantes Gewerbegebiet Gütterath, Südgrenze, entlang der L 39, L 19:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>110 Südseite der K 21 von Hochneukirch nach Nordwesten</p> <p>2 Gehölzstreifen</p> <p>Länge: ca. 150 m</p>	
<p>111 Rheydter Straße (L 19) zwischen Mongshof und Kölner Straße:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen, z. T. beidseitig der Straße.</p> <p>Länge: ca. 1.300 m.</p>	
<p>112 Rostocker Straße, Ostseite:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 1.050 m.</p>	
<p>113 Böschung der Bahnanlage zwischen L 19 und Stadtgrenze:</p> <p>Ergänzung der vorhandenen Böschunggehölze.</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>114 Grünlandbereiche südlich Mongshof:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung.</p> <p>Länge: ca. 750 m.</p>	
<p>115 Grünlandbereiche südlich Sasserath:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen als Einfassung entlang der Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>116 Gewächshäuser nördlich Sasserath:</p> <p>Einreihige Schnitthecke als Eingrünung der Nordostseite.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	
<p>117 Talstraße, östlich der Straße als Fortführung des Gehölzstreifens im Norden bis Sasserath:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>118 Brunnenanlage Fuchskuhle:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen entlang der Zaunanlage, Innenseite.</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>119 Grünlandbereich südlich Brunnenanlage Fuchskuhle, nördliche Nutzungsgrenze:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 240 m.</p>	
<p>120 Abgrabungen zwischen Fuchskuhlenweg und "An den Fichten":</p> <p>Einfassung des Abgrabungsbereiches mit einem dreireihigen Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p>	
<p>121 Fuchskuhlenweg von der Böschung im Norden bis "Am Schomm":</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen nördlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>122 Abpflanzung des Wohngebietes Römerbrunnen nach Süden und Osten</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen südlich des Weges bzw. östlich der Bebauungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 750 m.</p>	
<p>123 Straße an der Reithalle südlich „Bahner“:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Straßenwestseite.</p> <p>Länge: ca. 170 m.</p>	
<p>124 Graben am Sportplatz südlich Giesenkirchen:</p> <p>Einreihige Ufergehölzreihe, ackerseitig, als Fortführung der vom Kreis Neuss geplanten Ufergehölzpflanzung.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Länge: ca. 220 m.</p> <p>125 Gärtnerei "An der Mühle" südlich Giesenkirchen:</p> <p>Eingrünung der Gärtnerei mit einer einreihigen Schnitthecke.</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p> <p>126 Grünland am Baugebiet südlich Schloss-Dyck-Straße:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Nutzungsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 170 m.</p> <p>127 Gewerbegebiet Giesenkirchen, Nordgrenze:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen an der nördlichen Gewerbegebietsgrenze.</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p> <p>128 Wirtschaftsweg zwischen Horster Schelsen und Stadtgrenze, Südseite:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p> <p>129 Grünlandbereiche östlich Horster Schelsen:</p> <p>Einreihige Schnitthecken an den Nutzungsgrenzen.</p> <p>Länge: ca. 1.400 m.</p> <p>130 Wirtschaftsweg zwischen Fuchskuhlenweg und Geistenbecker Bruch, westlich des Weges:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>131 Klosterwiesen an der Düsseldorfer Straße:</p> <p>Abpflanzung des Grünlandes zum Privatgrundstück mit einem einreihigen Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p> <p>132 Klosterwiesen bei Geneicken (Nähe Altenheim):</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen östlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>133 Gräben nördlich der Zoppenbroicher Straße:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen an der Grabennordseite.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	<p>Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>134 Graben zwischen Taubenhütte und Gewerbegebiet Giesenkirchen:</p> <p>Beidseitiger, einreihiger Ufergehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 1.600 m.</p> <p>135 Graben nördlich Högden:</p> <p>Einreihiger Ufergehölzstreifen an der Grabensüdseite.</p> <p>Länge: ca. 140 m.</p> <p>136 Siedlung "Ringefeldchen" südlich Haus Horst:</p> <p>Westseitige Abpflanzung mit einem fünfreihigen Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 140 m.</p> <p>137 Wirtschaftsweg zwischen Bonnenbroich und Schloss Rheydt:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen als westliche Verlängerung des vorhandenen Gehölzstreifens, Nordseite des Weges.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p> <p>138 Wirtschaftsweg zwischen Hardterbroich und Elschenbruch, südlich des Weges:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 430 m.</p> <p>139 Industriegebiet an der Korschenbroicher Straße:</p> <p>Anpflanzung eines fünfreihigen Gehölzstreifens zwischen Industriegebiet und dem Weg entlang der Bahnanlage.</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p> <p>140 Grünstreifen zwischen Korschenbroicher Straße und Industriegebiet:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p> <p>141 Einfassung des Niersgrünzuges zwischen Gewerbegebiet Korschenbroicher Straße und Niers:</p> <p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p> <p>142 Einfassung des Niersgrünzuges südlich der Neusser Straße:</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Fünfreihiger Gehölzstreifen.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p> <p>143 Niersgrünzug zwischen Uedding und Lürrip:</p> <p>Einfassung und Gliederung der Niersaue mit fünfrehigen Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen.</p> <p>Länge: ca. 1.400 m.</p> <p>144 Niersgrünzug bei Uedding, Ueddinger Straße:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen an der Straßennordseite.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>145 Niersgrünzug im Bereich Uedding:</p> <p>Abpflanzung mit fünfrehigen Gehölzstreifen entlang von Wirtschaftswegen.</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p> <p>146 Abpflanzung des geplanten Gewerbegebietes zum Niersgrünzug hin südlich Abtshof mit einem fünfrehigen Gehölzstreifen:</p> <p>Länge: ca. 260 m.</p> <p>147– 149</p> <p>150 Asdonkstraße nördlich Fuchshütte:</p> <p>Einrehiger Gehölzstreifen westlich der Straße.</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p> <p>151 Donker Benden (Niersgrünzug) zwischen A 52 und Bahnanlage:</p> <p>Fünfreihige Gehölzpflanzung an der Wegsüdseite.</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p> <p>152 Donker Benden (Niersgrünzug) zwischen Donker Straße und Niers:</p> <p>Einrehiger Gehölzstreifen an der Wegnordseite.</p> <p>Länge: ca. 100 m.</p>	<p>Die Ziffern sind nicht besetzt.</p>

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>153 Betrather Dyck:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen in den Böschungen beidseitig der Straße.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>154 Wirtschaftsweg zwischen Niers und Alsbach an der Stadtgrenze:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen südlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p> <p>155 Hovener Straße:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen an der Nordseite.</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>156 Bahnanlage im Bereich Betrather Feld:</p> <p>Ergänzung der vorhandenen Gehölzgruppen durch vereinzelte weitere Gruppen.</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p> <p>157 Wanderweg zwischen Lockhütte und Stadtwald Donk:</p> <p>Zweireihiger Gehölzstreifen an der Wegsüdseite.</p> <p>Länge: ca. 130 m</p> <p>158 Wanderweg zwischen Bahnanlage und BAB-Anschlussstelle Nord:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen südlich des Weges.</p> <p>Länge: ca. 330 m.</p> <p>159 Graben zwischen Lockhütter Straße und Bahnanlage:</p> <p>Einreihige Ufergehölzpflanzung beidseitig des Grabens.</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p> <p>160 Wassergewinnungsanlage Helenabrunn:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen entlang der Zaunanlage, Innenseite.</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	

5.8 Anpflanzung von Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>161 Pumpwerk Theeshütte:</p> <p>Dreireihiger Gehölzstreifen entlang der Zaunanlage, innerhalb des Werkgeländes.</p> <p>Länge: ca. 470 m.</p> <p>162 Viersener Straße am Franziskushaus:</p> <p>Einreihiger Gehölzstreifen auf der Böschung westlich der Straße.</p> <p>Länge: ca. 130 m.</p>	

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen (§ 26 Abs. 2, Nr. 2 LG)</p> <p>Bei lückigen Gehölzstreifen sind die geschlossenen, mehrschichtig angelegten Gehölzstreifen (siehe 5.8) durch offene Flächen mit Wildblumen und -gräsern zu unterbrechen.</p> <p>Die Gesamtlänge der Lücken sollte 30 % der Gesamtlänge des lückigen Gehölzstreifens nicht überschreiten und sich mehr oder weniger gleichmäßig verteilen.</p> <p>Die Regellänge der einzelnen Lücken soll 5 - 10 m, die der geschlossenen Gehölzabschnitte 20 - 30 m betragen.</p> <p>Die Regelbreite der Gehölzstreifen beträgt, wenn nichts anderes in den Einzelfestsetzungen angegeben, 5 Pflanzreihen mit Reihen- und Pflanzabständen von 1,5 m.</p> <p>Für die Strauchgehölze kommt zweimal verschulte Ware von 60 - 100 cm Größe, für die Bäume 1. Ordnung Heister der Größen 125 - 200 cm, ebenfalls zweimal geschult in Frage, jeweils in Forstqualität.</p> <p>Beidseitig der Gehölzstreifen sind 2 m breite Wildblumensäume anzulegen bzw. zu erhalten. Diese dürfen weder mit Bioziden noch mit Dünger behandelt werden und sind abschnittsweise, um Jahre versetzt, in ein- bis dreijährigem Turnus im Herbst (Oktober bis Februar) zu mähen.</p> <p>Das Mähgut ist zu entfernen. Es kann als Mulchdecke unter den Gehölzen verwendet werden.</p> <p>Für die Anlage von Wildblumensäumen und Lücken werden Gras- und Wildblumenmischungen entsprechend den Standortverhältnissen eingebracht. Teilflächen sind auch der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Ein gelegentliches, seitliches Zurückschneiden der Gehölzstreifen ist außerhalb der Brutzeiten erlaubt, soweit dies für die Verkehrssicherheit und die ungehinderte Benutzbarkeit von Straßen und Wegen erforderlich ist und soweit die Funktion und Vitalität der Gehölze dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach Anlage der Pflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Die Gehölzpflege ist unter Ziffer 5.2 festgesetzt.</p> <p>Die im folgenden festgesetzten Gehölzstreifen sind Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes. Die Festlegung der Baumarten erfolgte gem. § 25 LG nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages durch die zuständige Forstbehörde. Diese überwacht gem. § 35 LG die Ver- und Gebote dieser Festsetzungen.</p>	<p>Lückige Gehölzstreifen wurden hauptsächlich in der offenen Feldflur festgesetzt und übernehmen dort vielfältige Funktionen, vor allem durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, zum Teil gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, - Verbindung vorhandener und geplanter Gehölzbestände als linear verlaufende Biotope zu einem geschlossenen Netz, - Anbindung isoliert liegender Lebensräume an das Netz, - Schutz naturnaher Lebensräume in enger Nachbarschaft zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Verringerung des Eintrages von Bioziden und Düngemitteln), - Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und somit Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft, insbesondere in ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen, - Begleitung von Wander-, Rad- und Wirtschaftswegen und ihre Einbindung in die Landschaft, - Schutz vor Austrocknung, Verwehung und Abschwemmung der Böden wind- oder wassererosionsgefährdeter Landschaftsteile, - Verbesserung der biologischen Schädlingsbekämpfung im Ackerland durch viele der in den Baum- und Gehölzbeständen und Saumzonen lebenden Tierarten, - Sicherung der Ertragsfähigkeit der Böden durch die Klima- und Windschutzfunktion der Gehölzpflanzungen, - Schaffung von Lebensräumen für jagdbares Wild, insbesondere Niederwild, - Auswahl von Gehölzarten mit besonderer Bedeutung für die Imkerei. <p>Saumgesellschaften und Wildblumenflächen bilden eine ökologisch wertvolle Bereicherung der Gehölzbestände. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen soll die Artenvielfalt erhalten bzw. begünstigt und ein Verbuschen verhindert werden.</p> <p>Die punktuelle mechanische Bekämpfung von Problemkräutern, wie Klettenlabkräuter und Disteln, sollte am Rande zugelassen werden.</p> <p>Die Säume schützen die Gehölzpflanzungen vor mechanischer Beschädigung (Puffer) und dienen der Biotopvernetzung zwischen den einzelnen Gehölzlücken und ihren Wildblumenflächen.</p> <p>Um ihre verschiedenen Funktionen optimal erfüllen zu können, hat sich ein stufiger und artenreicher Aufbau der Gehölzreihen bewährt.</p>

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Diese kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Die zu verwendenden einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten sind der unter Ziffer 5.8 aufgeführten Gehölzliste zu entnehmen, soweit die folgenden Einzelfestsetzungen hierzu keine konkreteren Angaben machen.</p>	<p>Dabei werden Bäume 1. und 2. Ordnung (z. B. Stieleiche, Bergahorn, Wildkirsche, Holzapfel, Holzbirne, Birke, Espe, Ohrweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Esche, Winterlinde) in Abständen von 10 - 25 m in die Mittelreihe gepflanzt. In den verbleibenden Lücken dieser Reihe und in die übrigen inneren Reihen werden vorwiegend höhere Sträucher (z. B. Holunder, Feldahorn, Weißdorn, Salweide, Pfaffenhütchen, Mispel) eingebracht.</p> <p>Die Außenreihen sind in erster Linie niedrigen, dichtwüchsigen Sträuchern vorbehalten (z. B. Hundsrose, Liguster, Heckenkirsche, Hasel, Hartriegel, Schneeball).</p> <p>Es hat sich bewährt, die verschiedenen Holzarten in Gruppen zu ca. 4 - 8 Pflanzen pro Art einzubringen.</p> <p>Dadurch werden schwachwüchsige Arten durch benachbarte, starkwüchsige Gehölze nicht unterdrückt.</p>
<p>1 Wirtschaftsweg zwischen Wald Backespesch und Wey, Ost- bzw. Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 970 m.</p>	
<p>2</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>
<p>3 Verbindung zwischen Waldfläche bei Wey und Berger Straße, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>4 Ackerflur westlich Piperlohof, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 320 m.</p>	
<p>5 Fischelner Weg zwischen Hardt und Hehler</p> <p>Länge: ca. 720 m.</p>	
<p>6 Verbindung zwischen Kühlenhof und Wey, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 430 m.</p>	
<p>7 Bereich Wasserwerk Rassel, Ost- bzw. Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>8 Birkmannsweg westlich Winkeln, wechselseitig</p> <p>Länge: ca. 630 m.</p>	
<p>9 Ackerflur nördlich Venn, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>10 Vorster Feld, südlich Winkeln</p> <p>Länge: ca. 200 m.</p>	

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>11 Vorster Feld, Ortseingang Hardt, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 140 m.</p>	
<p>12 Westgrenze der geplanten Bebauung Rönnetter</p> <p>Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>13 Verbindung zwischen ehemaligen Abgrabungen Genhodder und Wäldchen (ehemalige Abgrabung) "Am Lamersweg", Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p>	
<p>14 Bahnanlage zwischen Rheindahlen und Wolfsittard, an der Westseite des neu anzulegenden Wanderweges entlang der Bahn</p> <p>Länge: ca. 1.900 m.</p>	
<p>15 Verbindung zwischen Gerkerather Wald und Bahnanlage, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 780 m.</p>	
<p>16 Ergänzung des Gehölzstreifens zwischen Hardter Wald und Gerkerather Wald</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p>	
<p>17 Verbindung zwischen Heiligenpesch und Militärgelände (bzw. Hehn), Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 700 m.</p>	
<p>23 Bereich zwischen Wasserwerk Gatzweiler und Rickelrather Weg, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 360 m.</p>	Die Ziffern 18 - 22 sind nicht besetzt.
<p>24 Verbindung zwischen Wasserwerk Gatzweiler und Peel, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 820 m.</p>	
<p>25 Bereich nordöstlich Genhausen, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>26</p>	Die Ziffer ist nicht besetzt.
<p>27 Graben südöstlich Genhülsen, Westseite: einreihig</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>28 Bereich zwischen Wickrather Wald und Günhoven</p> <p>Länge: ca. 360 m.</p>	

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>29 Graben zwischen B 57 und Merreter, Grabensüdseite Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>30 Tongrube Dreesen, westseitige Böschungskrone bzw. nordseitige Böschung (Ergänzung) Länge: ca. 400 m, dreireihig.</p>	
<p>31 Mennrather Straße zwischen Ziegelei Dreesen und Mennrath, südlich der Straße Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>32 Verbindung zwischen Baum und Wickrath, nördlich des Buchholzer Waldes, Südseite des Weges Länge: ca. 850 m.</p>	
<p>33 Fortführung des Gehölzstreifens vom Voigtshof bis Mennrath Länge: ca. 380 m.</p>	
<p>34 Bereich Günhover Hof, Nordseite des Weges Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>35 Feldflur zwischen Buchholzer Wald und Herrath, Westseite des Weges Länge: ca. 270 m.</p>	
<p>36 Feldflur zwischen Buchholzer Wald und Herrath, Ostseite des Weges Länge: ca. 320 m.</p>	
<p>37 Feldflur zwischen Buchholz und Bahnanlage, Nordseite des Weges Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>38 Feldflur zwischen Buchholz und Bahnanlage, Nordseite des Weges Länge: ca. 180 m.</p>	
<p>39 Feldflur zwischen Buchholz und Bahnanlage, Nordseite des Weges Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>40 Feldflur zwischen Buchholzer Wald und Bahnanlage, Westseite des Weges Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>41 "Beckrather Mühle", Südseite des Weges Länge: ca. 370 m.</p>	
<p>42 Wirtschaftsweg südwestlich der Baumschule am "Hahner Pfad", Ostseite des Weges Länge: ca. 200 m.</p>	

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>43 Feldflur nördlich Herrath, Nordseite des Weges Länge: ca. 200 m.</p>	
<p>44 "Herrather Linde", Autobahnüberführung; beidseitig als Fortführung der Gehölzstreifen bis zur Wegkreuzung, dreireihig Länge: ca. 130 m.</p>	
<p>45 Feldflur zwischen A 46 und Stadtgrenze, Ostseite des Weges ("Auf den 30 Morgen") Länge: ca. 160 m.</p>	
<p>46 Feldflur zwischen A 46 und Stadtgrenze, Westseite des Weges Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>47 Stadtgrenze zwischen Venrath und Herrath, Westseite des Weges Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>48 Feldflur zwischen A 46 und Stadtgrenze (Venrather Fließ), beidseitig des Weges Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>49 Feldflur westlich Wanlo, Westseite des Weges Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>50 Feldflur westlich Wanlo, Ostseite des Weges Länge: ca. 290 m.</p>	
<p>51 Bereich zwischen Überführungen der A 46 und Venrather Fließ, Westseite des Weges Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>52 Feldflur südöstlich Wanlo, zwischen A 61 und Heckstraße, Südseite des Weges Länge: ca. 340 m.</p>	
<p>53 Feldflur südöstlich Wanlo, Südseite des Weges Länge: ca. 330 m.</p>	
<p>54 Feldflur östlich Wanlo, Ostseite des Weges zwischen Hochstraße und Stadtgrenze Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>55 Feldflur östlich Wanlo, entlang der Stadtgrenze, Westseite des Weges Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>56 Feldflur östlich Wanlo "Am Viehweg", Ostseite des Weges Länge: ca. 310 m.</p>	
<p>57 BAB A 46-Überführung östlich Wanlo, Südseite des Weges Länge: ca. 100 m.</p>	

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>58 Bereich zwischen Wickrathberg und A 61, AS Wickrathberg, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 570 m.</p>	<p>Die Ziffern 60-67 sind nicht besetzt.</p> <p>Das fehlende Teilstück des Gehölzstreifens zwischen Schmitzhof und Abgrabung Schmitz ist Teil der Rekultivierungsaufgabe und über Abgrabungsrecht zu realisieren. Die Bepflanzung der Wassersoith ist im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>59 Bereich westlich "An den Fichten", Nordseite des Weges (LSG-Grenze)</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>68 Stadtgrenze östlich A 44, AS Odenkirchen, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>69 Feldflur südöstlich Sasserath, Wegsüdseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>70 Stadtgrenze östlich Sasserath, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 230 m.</p>	
<p>71 Feldflur nordöstlich Sasserath, Wegsüdseite</p> <p>Länge: ca. 290 m.</p>	
<p>72 Wassersoith am Schmitzhof, Ostseite des Grabens</p> <p>Länge: ca. 120 m.</p>	
<p>73 Wassersoith zwischen Kamphausener Höhe und Giesenkirchen:</p> <p>Verlegung des Wirtschaftsweges um 10 m nach Norden; Anlage eines 5-reihigen Gehölzstreifens zwischen neuem Wirtschafts-/ Wanderweg und Wassersoith.</p> <p>Länge: ca. 1.800 m.</p>	
<p>74 Verbindung zwischen Parkplatz Clemens-August-Straße und Galgenberg, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>75 Hütterpfad, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 280 m.</p>	
<p>76 "Am Hohlweg" südlich Dycker Schelsen, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 190 m.</p>	

5.9 Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>77 Baumschulgelände südlich Dycker Schelsen, Westgrenze</p> <p>Länge: ca. 380 m östlich des Weges.</p>	<p>Im Bereich der Vorgewende wird die Festsetzung durch Wegeraine ersetzt.</p>
<p>78 Bereich südlich Horster Schelsen, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 370 m.</p>	
<p>79 Stadtgrenze südlich Horster Schelsen, Grenzverlauf in Ost-West-Richtung (Längsfurche)</p> <p>Länge: ca. 1.150 m.</p>	
<p>80 An der Stadtgrenze östlich Horster Schelsen, Westseite der Wege</p> <p>Länge: ca. 1.600 m.</p>	
<p>81 Bereich nordöstlich Horster Schelsen, überwiegend Westseite des Weges, südlicher Teil auf Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>82 Stähnweg zwischen Fuchshütte und L 390, West- bzw. Ostseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>83 Wanderweg entlang der Stadtgrenze am Stadtwald Donk, Ostseite des Weges (Grabens)</p> <p>Länge: ca. 1.200 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.10 Anlage von Wegerainen (§ 26 Abs. 2, LG)</p> <p>Zur Anlage eines Wegeraines ist die Nutzung eines mindestens 1,5 m breiten Randstreifens an Wegen oder Nutzungsgrenzen untersagt. Der Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu unterlassen. Sofern Ackerflächen betroffen sind, ist eine Ansaat mit standortgerechten Wildkräutern und Gräsern erforderlich. In Abständen von max. 100 m sind innerhalb der Feldraine Bäume oder Gehölzgruppen gem. Gehölzliste unter Ziffer 5.8 anzulegen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden. <p>Abgestorbene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Die Feldraine sind nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in Abständen von zwei Jahren abschnittsweise im Oktober bzw. Februar zu mähen. Das Mähgut ist aus den Flächen auszutragen und abzutransportieren.</p> <p>Die Gehölze sind bei der Mahd zu schützen.</p> <p>Die punktuelle mechanische Bekämpfung von Klettlabkraut und Ackerkratzdistel ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig, soweit diese Arten in Mengen auftreten, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen führen.</p> <p>1 Feldflur nordwestlich Piperlohof, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p> <p>2 Fischelner Weg, Südseite zwischen Hardter Wald und Wegekreuzung</p> <p>Länge: ca. 750 m.</p> <p>3 Feldflur östlich Wey, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p> <p>4 Bereich zwischen Rasseln und A 52, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p> <p>5 Birkmannsweg zwischen Hardt und Winkelner Straße, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	<p>Die Anlage von Feldrainen dient der Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur. Mit der Anlage von Wegerainen ist die Wiederherstellung der für diesen Lebensraum typischen Saumbiotope verbunden. Die Feldraine bieten zahlreichen Tierarten Zufluchts-, Nahrungs- und Brutgelegenheiten. Darüber hinaus stellen sie wesentliche Elemente der Biotopvernetzung dar und tragen, insbesondere durch den Blühaspekt, zur Belebung des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Sinn der jahreszeitlich und örtlich versetzten Mähtermine ist, den Eingriff in die Biotopstrukturen möglichst gering zu halten. Die einzelnen Mähabschnitte sollen nach Möglichkeit nicht mehr als 100 m betragen.</p> <p>Insbesondere die Blüten und Fruchtsstände der Distel stellen wertvolle, durch andere Blütenpflanzen nicht zu ersetzende Nahrungsquellen (Distelfinken, Bienen, Rüsselkäfer, Distelfalter und insbesondere Nachtfalter) dar, die in den Wegerainen nicht gänzlich fehlen sollten. Daher sollte die Distel nur dann mechanisch bekämpft werden, wenn ihr Bestand überhand nimmt.</p>

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen	
<p>6 Bereich zwischen Winkelner Straße und A 52, Südseite des Weges zwischen Wegekreuzung und Wäldchen</p> <p>Länge: ca. 360 m.</p>		
<p>7 "Vorster Feld" zwischen Winkelner und Hardt, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>		
<p>8 "Am grünen Weg" zwischen Großheide und Stationsweg, westlich und nördlich Venn, wechselseitig</p> <p>Länge: ca. 1.900 m.</p>		
<p>9 Hardter Straße, Ostseite, Bereich Hardt: Wegerain mit Strauchgruppen</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>		
<p>10 Straße zwischen Koch und JHQ, Nord- bzw. Südseite der Straße</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>		
<p>11 Verbindung zwischen Herdt und Hardter Wald, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 520 m.</p>		
<p>12 Verbindung zwischen Herdt und Landwehr, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 750 m.</p>		
<p>13 Verbindung zwischen Herdt und Aachen-Ruhr-Trasse, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>		
<p>14 Weg zwischen Gerkerather Wald und Wolfsittard (Bahn), Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>		
<p>15 Bahnanlage zwischen Rheindahlen und Wolfsittard, außerhalb der Bahnböschung, Ostseite des Gleiskörpers</p> <p>Länge: ca. 1.700 m.</p>		
<p>16 Feldflur zwischen Heiligenpesch und Nordpark, Ostseite des Weges zwischen Hehn und Wolfsittard</p> <p>Länge: ca. 850 m.</p>		
<p>17</p>		Die Ziffer ist nicht besetzt.

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>18 "Holter Feld" zwischen Abfall-Umladestelle und GHTC, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>	
<p>19 Wirtschaftsweg nördlich Hehn, Nordseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>20 Bereich zwischen Hehn (Hardter Wald) und Landwehr, Süd- bzw. Ostseite der Wege:</p> <p>Länge: ca. 640 m.</p>	
<p>21 Feldflur zwischen Landwehr und Pongs, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 220 m.</p>	
<p>22 "Kirchweg" zwischen A 61 (Pongs) und Landwehr, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 800 m.</p>	
<p>23 "Am Rickelrather Weg" zwischen Genhodder und JHQ, Ost- bzw. Südseite der Straße</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>24 Weg zwischen Wasserwerk Gatzweiler und Mühlenbach, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 380 m.</p>	
<p>25 Feldflur westlich Woof, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 500 m.</p>	
<p>26 Wirtschaftsweg zwischen Broich und Rickelrather Weg, Nordseite</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>	
<p>27 Feldflur südlich Peel, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 270 m.</p>	
<p>28 Broicher Straße zwischen Broich und Genhodder, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>29 Straße zwischen Woof und Broich, Nordseite</p> <p>Länge: ca. 530 m.</p>	
<p>30 Verbindung zwischen Broich und Friedhof Rheindahlen, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 220 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>31 Feldflur nördlich Broich, Südseite des Weges zur Aachen-Ruhr-Trasse</p> <p>Länge: ca. 280 m.</p>	
<p>32 "Am Mühlenweg" östlich Gerkerath, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 330 m.</p>	
<p>33 Verbindung zwischen Ortseingang Gerkerath und Bahnanlage, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>34 Verbindung zwischen Wyenhütte und Bahnanlage, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>35 Viehstraße zwischen Rheindahlen und Grotherather Straße, beidseitig bzw. Südseite</p> <p>Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>36 "Am Grotherather Kirchweg" zwischen Rheindahlen und Grotherath, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>37 Bahnanlage zwischen Rheindahlen und Genhülsen, Südseite</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>38 Verbindung zwischen Viehstraße und Genhülsen, Westseite des Weges zwischen Wald und Bahnanlage</p> <p>Länge: ca. 270 m</p>	
<p>39 Wirtschaftsweg zwischen Voosen und Genhülsen parallel zur Bahn, Südseite</p> <p>Länge: ca. 900 m</p>	
<p>40 Wirtschaftsweg zwischen Genhülsen und Bahnanlage, Westseite</p> <p>Länge: ca. 150 m</p>	
<p>41 Viehstraße am NSG, Nordseite der Straße</p> <p>Länge: ca. 190 m</p>	
<p>42 Voosener Straße zwischen Stadtwaldstraße und Günhoven, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>43 Feldflur östlich Günhoven, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 400 m.</p>	
<p>44 Feldflur zwischen Günhoven und Bezirkssportanlage, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 980 m.</p>	
<p>45 Bereich westlich Mennrathschmidt, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 270 m.</p>	
<p>46 Günhover Weg, Südseite</p> <p>Länge: ca. 370 m.</p>	
<p>47 Straße zwischen Hilderath und Griesbarth, Südseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>48 Bereich Tongrube Dreesen, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>49 Feldflur zwischen Rheindahlen und Merreter, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>50 Bereich zwischen Sittardheide und Stadtgrenze, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>51 Bereich zwischen Genholland und Stadtgrenze, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 350 m.</p>	
<p>52 Weg zwischen "Baum" und Wickrath entlang der Bezirksgrenze, Süd- bzw. Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 1.300 m.</p>	
<p>53 Verbindung zwischen Genholland und Buchholz, Süd- bzw. Westseite der Straße</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>54 Südrand von Buchholz, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>55 Verbindung zwischen Buchholz und Beckrath, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 950 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>56 Wirtschaftsweg zwischen Herrath und Wickrathhahn, Süd- bzw. (überwiegend) Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 1.950 m.</p>	
<p>57 Wirtschaftsweg zwischen Buchholzer Wald und Bahn, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>58 Feldweg zwischen Wickrathberg und Beckrath, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 380 m.</p>	
<p>59 Straße "Kinkelbach", Westseite</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>60 "Am Fuchspfad" westlich Herrath, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 230 m.</p>	
<p>61 Verbindung zwischen Herrath und Venrath südlich "Herrather Linde", Ostseite der Straße</p> <p>Länge: ca. 330 m.</p>	
<p>62 Südwestseite eines Wirtschaftsweges südlich der BAB 46, zwischen Herrath und Beckrath</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>63 "Enger Weg" südlich Beckrath, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 120 m.</p>	
<p>64 Verbindung zwischen Beckrath und Niersaue, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 920 m.</p>	
<p>65 Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Westliche Niersaue" nördlich und südlich A 46, Süd- bzw. Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 2.300 m.</p>	
<p>66 Stadtgrenze südlich Beckrath, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 830 m.</p>	
<p>67 Bereich westlich Wanlo, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 520 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>68 Bereich zwischen Venrather Fließ und A 46, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>69 Verbindung zwischen Wanlo und Venrath, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>70 Feldflur südöstlich Wanlo, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>71 Feldflur östlich Wanlo, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 900 m.</p>	
<p>72 Ortsrand nordöstlich Wanlo, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 570 m.</p>	
<p>73 Wirtschaftsweg am Finkenbergr, Westseite des Weges außerhalb der Böschungsbereiche</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p>	
<p>74 Wirtschaftsweg zwischen Stollenend und Hochneukircher Weg, Ostseite außerhalb der Böschungsbereiche</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>75 Feldflur östlich Wickrathberg, Südseite des Weges zur A 61</p> <p>Länge: ca. 480 m.</p>	
<p>76 Feldflur am Südostrand von Wickrathberg</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>77 Schlossacker zwischen Gut Spiersfelde und L 39, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>78 Wirtschaftsweg am Gut Spiersfelde, Südseite</p> <p>Länge: ca. 170 m.</p>	
<p>79 Feldflur nördlich Wetschewell, z. T. Südseite des Weges, z. T. entlang von Flurstücksgrenzen</p> <p>Länge: ca. 650 m.</p>	
<p>80 Feldflur nördlich Wetschewell, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>81 Feldflur nördlich Wetschewell, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 550 m.</p>	
<p>82 Bereich Fuchskuhle entlang der Nutzungsgrenze, ackerseitig</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>83 Fuchskuhlenweg, Südseite</p> <p>Länge: ca. 600 m.</p>	
<p>86 Feldflur südlich Sasserath, Ostseite des Weges</p> <p>Länge:</p>	
<p>87</p>	
<p>88 Weg entlang der Stadtgrenze zwischen Kamphausener Straße und Odenkirchener Straße, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 2.000 m.</p>	
<p>89 Feldflur südöstlich Sasserath, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 150 m.</p>	
<p>90 Verbindung zwischen Sasserath und Kamphausen, beidseits der Straße</p> <p>Länge: ca. 1.050 m.</p>	
<p>91 Feldflur nordöstlich Sasserath, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 210 m.</p>	
<p>92 Grüner Weg (südöstlicher Wegeabschnitt) und Eickelshecker Weg, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 950 m.</p>	
<p>93 Waater Straße südlich Giesenkirchen, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	<p>Auf freiwilliger Basis wird bei der Realisierung anstelle des Wegerains eine Baumreihe angestrebt.</p>
<p>94 Feldflur südlich Giesenkirchen, zwischen Waater Straße und Am Kölner Weg, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 750 m.</p>	
<p>95 Am Kölner Weg zwischen Giesenkirchen und Dycker Schelsen, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>96 Im Mühlenfeld südlich Dycker Schelsen, Straßensüdseite</p> <p>Länge: ca. 250 m.</p>	
<p>97 Feldflur zwischen Dycker Schelsen und südlicher Stadtgrenze, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 1.000 m.</p>	
<p>98 Verbindung zwischen Dycker Schelsen und Steinforth, Süd- bzw. Nordseite der Straße</p> <p>Länge: ca. 1.300 m.</p>	
<p>99 Feldflur südöstlich Horster Schelsen, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>100 Feldflur nordöstlich Horster Schelsen, Ortsrand bis Stadtgrenze, Nordseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 620 m.</p>	
<p>101 Stadtgrenze östlich Horster Schelsen, Westseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 280 m.</p>	
<p>102 Straße zwischen Ruckes und Zoppenbroicher Straße, südlich der Straße als Ortseingrünung</p> <p>Länge: ca. 270 m.</p>	
<p>103 Straße östlich Stadt, Ostseite</p> <p>Länge: ca. 300 m.</p>	
<p>104 Verbindung zwischen Stadt, Leppershütte und Hoppbruch, z. T. beidseits der Straßen</p> <p>Länge: ca. 2.000 m.</p>	
<p>105 Landschaftsschutzgebietsgrenze östlich Ruckes, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 620 m.</p>	
<p>106 Tackhütterfeld an der Landwehr, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 80 m.</p>	
<p>107 Feldflur zwischen Bonnenbroich und Eischenbruch, Ostseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 450 m.</p>	
<p>108 Wanderweg zwischen Hardterbroich und Eischenbruch, Südseite des Weges</p> <p>Länge: ca. 180 m.</p>	

5.10 Anlage von Wegerainen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>109</p> <p>110 Donker Benden zwischen Donk und Niers, Westseite des Weges: Länge: ca. 130 m.</p> <p>111 Stadtgrenze nördlich Stadtwald Donk, Südseite des Weges Länge: ca. 500 m.</p> <p>112 Hütter Dyck zwischen Lockhütte und Stadtwald Donk, Südseite des Weges Länge: ca. 550 m.</p> <p>113 Wirtschaftsweg zwischen Lockhütter Straße und Pumpanlage Theeshütte, Ostseite des Weges Länge: ca. 100 m.</p> <p>114 Wanderweg zwischen Lockhütte und Stadtwald Donk, Südseite des Weges Länge: ca. 170 m.</p> <p>115 Wirtschaftsweg am nördlichen Ortsrand von Bettrath, nördlich des Weges Länge: ca. 170 m.</p> <p>116 Bettrather Feld zwischen Ortsrand und Bahnanlage, Südseite des Weges Länge: ca. 250 m.</p> <p>117 Verlängerung des Wegerains der Gemeinde Jüchen entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges von Waat in südliche Richtung zum Schmitzhof Länge: ca. 150 m.</p> <p>118 Bereich westlich Schomm, Südseite des Weges Länge: ca. 320 m.</p>	Die Ziffer ist nicht besetzt.
<p>119</p>	Die Ziffer ist nicht besetzt.

5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen</p> <p>Entsprechend der in Kapitel 1 genannten und dargestellten Entwicklungsziele wird die Anpflanzung von Obstgehölzen</p> <p>a) zur Neuanlage von Obstwiesen in Schwerpunktbereichen und</p> <p>b) zur Ergänzung und Sicherung von Beständen in Landschaftsräumen gem. § 26 Abs 1 Nr. 1 LG festgesetzt.</p> <p>Dabei sind Hochstämme bewährter heimischer Sorten (auch Mispeln und Nussbäume) zu verwenden.</p> <p>Der Pflanzabstand soll 10 - 20 m betragen. Die Baumkronen sind nach Bedarf im Herbst fachgerecht auszulichten. Größere Schnittstellen sind mit einem Wundverschlussmittel zu versehen. Das Schnittgut ist zu entfernen. Nach Möglichkeit sind Teilmengen am Rand abzulagern. Abgängige Obstbäume des vorhandenen Bestandes sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Dabei sind möglichst einzelne, abgestorbene Bäume zu erhalten.</p> <p>Die Anwendung von Bioziden sowie das Bestreichen lückiger Stämme mit Kalk ist verboten.</p> <p>Die Stämme sind ggf. (Pferdehaltung) wirksam gegen Verbiss zu schützen.</p> <p>Für die Pflege wird ansonsten auf Kapitel 5.2.2 Ziffer 3 verwiesen.</p> <p>Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Obstwiesen ist die Verwertung des anfallenden Obstes für private oder wirtschaftliche Zwecke gestattet.</p> <p>Zu a) Obstwiesen prägen den Kulturlandschaftsraum in seiner regionalen Eigenart und sind daher gezielt</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Einbindung der Honschaften und Siedlungsränder in die Landschaft, - zur Vervollständigung des für den ländlichen Raum typischen Biotopmosaiks auch in der Umgebung einzelner Gehöfte und Anwesen <p>dort anzulegen, wo sie die genannten Funktionen erfüllen.</p> <p>Eine besondere zeichnerische Festsetzung erfolgt nicht.</p> <p>Zu b) Einzelmaßnahmen:</p> <p style="padding-left: 20px;">In der Festsetzungskarte ist der Bereich der Maßnahme festgesetzt. Genaue Lage und Ausmaß der Anpflanzungen sind im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den potentiellen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten festzulegen.</p> <p>1 Grünlandfläche südwestlich von Piperlohof:</p> <p>Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	<p>Die Festsetzungen erfolgen in Siedlungsnähe oder in der Umgebung alter Höfe. Mit den Obstbaumanpflanzungen werden Lücken in vorhandenen Obstwiesen geschlossen und es wird langfristig Ersatz für überalterte Bestände geschaffen. Die Festsetzungen sind mit dem Gebot der Grünlanderhaltung (vgl. Ziffer 2.8.4) eng verknüpft.</p> <p>Spezieller Zweck der Festsetzung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche, z. T. gefährdete Vogel-, Kleinsäuger- und Insektenarten, - Erhaltung des genetischen Potentials alter einheimischer Obstbaumsorten, - Sicherung einer für das Landschaftsbild am Niederrhein typischen Kulturform, - Belebung des Orts- und Landschaftsbildes durch die Baumblüte im Frühjahr, - Landschaftsgerechte Einbindung von Einzelgebäuden und Siedlungsrändern, - Imkerei, Landwirtschaft.

5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2 Grünlandfläche südöstlich von Piperlohof: Neupflanzung: mind. 10 Stck.</p>	
<p>3 Grünland nördlich Rassel: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>4 Grünland mit Obstbestand am Südostrand von Rassel: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>5 Grünland am Südrand von Rassel: Neupflanzung: mind. 25 Stck.</p>	
<p>6 Grünland nördlich Großheide (Bereich südlich Heideweg): Neupflanzung: mind. 50 Stck.</p>	
<p>7 Grünlandfläche an der Brahmsstraße: Neupflanzung: mind. 15 Stck.</p>	
<p>8 Grünlandbereich westlich Koch: Ergänzung: mind. 10 Stck.</p>	
<p>9 Grünlandbereiche südlich Koch: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>10 Grünlandbereich nördlich Herdt: Ergänzung bzw. Neupflanzung: mind. 30 Stck.</p>	
<p>11 Grünlandbereich östlich Herdt: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>12 Grünlandbereich westlich Herdt: Ergänzung: mind. 15 Stck.</p>	
<p>13 Grünlandbereich südwestlich Herdt: Ergänzung: mind. 10 Stck.</p>	
<p>14 Grünlandbereich westlich Gerkerath: Neupflanzung: mind. 10 Stck.</p>	
<p>15 Grünlandflächen im Bereich Knippertzbach, Nähe Genhöfchen: Neupflanzung: mind. 50 Stck.</p>	

5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>16 Grünlandfläche in Broich, Verlängerung der Aachen-Ruhr-Trasse: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>17 Grünlandfläche nördlich Gatzweiler: Ergänzung: mind. 15 Stck.</p>	
<p>18 Grünlandfläche nördlich Woof: Neupflanzung: mind. 40 Stck.</p>	
<p>19 Grünlandfläche nördlich Broich: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>20 Grünlandfläche südwestlich Kothausen: Neupflanzung: mind. 15 Stck.</p>	
<p>21 Grünlandflächen südlich Kothausen: Neupflanzung: mind. 35 Stck.</p>	
<p>22 Grünlandflächen nördlich Kothausen: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>23 Grünlandfläche an der Gladbacher Straße zwischen Rheindahlen und Kothausen: Neupflanzung: mind. 15 Stck.</p>	
<p>24 Grünlandflächen an der Gladbacher Straße zwischen Rheindahlen und Viehstraße: Neupflanzung, z. T. Ergänzung: mind. 50 Stck.</p>	
<p>25 Grünlandflächen nordöstlich Knor: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>26 Grünlandbereiche westlich Merreter: Neupflanzung, z. T. Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>27 Grünlandflächen an der Schriefersmühle: Ergänzung: mind. 25 Stck.</p>	
<p>28 Grünlandflächen bei Schriefers: Ergänzung: mind. 30 Stck.</p>	
<p>29 Grünlandflächen zwischen Schriefers und Sittard: Neupflanzung: mind. 5 Stck.</p>	

5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>30 Grünlandflächen nordwestlich Genholland: Neupflanzung: mind. 10 Stck.</p> <p>31 Grünlandflächen nördlich Genholland: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p> <p>32 Grünlandflächen südwestlich Genholland: Neupflanzung: mind. 10 Stck.</p> <p>33 Grünlandflächen südlich Baum: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p> <p>34 Grünlandflächen südlich Hilderath: Neupflanzung: mind. 8 Stck.</p> <p>35 Grünlandflächen nördlich Griesbarth: Neupflanzung, z. T. Ergänzung: mind. 30 Stck.</p> <p>36 Grünlandflächen am Schillingstaler Hof: Neupflanzung: mind. 30 Stck.</p> <p>37 Grünflächen am Voigtshof: Neupflanzung: mind. 10 Stck.</p> <p>38 Grünlandflächen nördlich Wickrathhahn: Neupflanzung: mind. 40 Stck.</p> <p>39 Grünlandfläche Wickrathberg, Auf dem Damm, gegenüber der Kleingartenanlage "Niersbruch": Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p> <p>40 Grünlandbereich südlich Herrath: Ergänzung und Neupflanzung: mind. 40 Stck.</p> <p>41 Grünlandflächen östlich Beckrath: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p> <p>42 Grünlandbereich zwischen Wanlo und der Niers: Neupflanzung: mind. 40 Stck.</p> <p>43 Grünlandflächen am Schwalmerhaus, Wanlo: Ergänzung: mind. 10 Stck.</p> <p>44 Grünlandfläche östlich Wanlo, südlich des Friedhofes: Neupflanzung: mind. 15 Stck.</p>	<p>Die vorhandenen und zu pflanzenden Obstbäume sind gegen Pferdeverbiss zu schützen.</p>

5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>45 Grünlandfläche der Niersaue südlich Wickrathberg: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>46 Grünlandfläche am Gut Spiersfelde: Ergänzung: mind. 25 Stck.</p>	
<p>47 Grünlandfläche am Saarhof: Ergänzung: mind. 15 Stck.</p>	
<p>48 Grünlandfläche südlich Wetscheweller Bruch: Neupflanzung: mind. 30 Stck.</p>	
<p>49 Grünlandflächen an der Brunnenanlage Fuchskuhle: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>50 Grünlandflächen am Geistenbecker Bruch: Neupflanzung, z. T. Ergänzung: mind. 50 Stck.</p>	
<p>51 Grünlandfläche südlich Sasserath: Neupflanzung: mind. 30 Stck.</p>	
<p>52 Grünlandflächen "Am Knop" nördlich Galgenberg: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>53 Grünlandflächen an der ehemaligen Bahnlinie bei Hockstein: Ergänzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>54 Grünlandflächen an der Dahleener Landwehr: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>55 Grünlandfläche an der Niersaue bei Geneicken: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>56 Grünlandfläche an der Niersaue bei Geneicken: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>57 Grünflächen am Westrand des Hoppbruchs: Neupflanzung: mind. 25 Stck.</p>	
<p>58 Grünlandflächen östlich Högden: Neupflanzung: mind. 20 Stck.</p>	
<p>59 Grünlandflächen am Eigerende nördlich Ruckes: Neupflanzung: mind. 25 Stck.</p>	

5.11 Anpflanzung von Obstgehölzen
--

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>60 Grünlandflächen mit Obstbestand am Looshof: Ergänzung: mind. 8 Stck.</p> <p>61 Grünlandflächen westlich Haus Horst: Ergänzung des Bestandes.</p> <p>62 Grünland mit Obstbeständen am Ortsrand von Donk: Ergänzung: mind. 15 Stck.</p> <p>63 Grünland mit Obstbestand am Ortsrand von Mackeshütte: Ergänzung des Bestandes: mind. 15 Stck.</p> <p>64 Grünland am Ortsrand von Donk: Neupflanzung: mind. 10 Stck.</p> <p>65 Grünland am Hommelsbach, Fuchshütte: Neupflanzung: mind. 40 Stck.</p> <p>66 Grünland am Nordrand von Bettrath: Neupflanzung: mind. 35 Stck.</p> <p>67 Grünland zwischen Lockhütte und Bahn: Neupflanzung: mind. 15 Stck.</p>	

5.12 Eingrünung baulicher Anlagen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.12 Eingrünung baulicher Anlagen (§ 26 Abs. 1, Nr. 2 LG)</p> <p>Die Eingrünung baulicher Anlagen muss so erfolgen, dass sie mittelfristig in der Lage ist, die von den Anlagen ausgehenden visuellen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu beheben.</p> <p>Die Wahl der Mittel wird, soweit im folgenden nichts festgesetzt, von der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten getroffen und soll die Funktionstüchtigkeit der Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>Neben Anpflanzungen gem. Ziffer 5.6 - 5.11 stellen Zaun- und Fassadenbegrünungen mit Rankengewächsen (Efeu, Wein etc.) geeignete Mittel dar.</p> <p>1 Brückenbauwerk der A 52 (Unterführung) zwischen Hardt und Rasseln:</p> <p>Eingrünung der Stützpfeiler mit Efeu.</p> <p>2 Regenrückhaltebecken und Gerätehaus an der Winkelner Straße:</p> <p>Eingrünung der Zaunanlage und des Gebäudes mit Ranken (Efeu oder Knöterich) und/oder Hainbuchen Schnitthecken.</p> <p>3 Aussiedlerhof an der Winkelner Landwehr:</p> <p>Einfassung mit einer freiwachsenden Hecke oder mit kleinwüchsigen Bäumen.</p> <p>4 Sportanlage "Am Kirschbaum" (Hardt):</p> <p>Die Sportanlage ist zur offenen Landschaft mit einer freiwachsenden Blütenhecke einzufassen.</p> <p>5 Hundedressurplatz "Am Kirschbaum" (Hardt):</p> <p>Die Anlage ist zur offenen Landschaft mit einer freiwachsenden Blütenhecke einzufassen.</p> <p>6</p> <p>7 Hofanlage an der Landwehr westlich Heiligenpesch</p> <p>8 Rückseite einer Mauer am Südwestrand von Heiligenpesch:</p> <p>Eingrünung mit Efeu.</p> <p>9 Sportanlage Heiligenpesch:</p> <p>Einfassung durch einen dreireihigen Gehölzstreifen.</p>	<p>Die Festsetzung wurde getroffen, wo bauliche Anlagen durch ihre exponierte Lage und ihre Bausubstanz eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft darstellen.</p> <p>Zweck der Festsetzung ist die situations- und funktionsgerechte Einbindung der Anlagen in die Landschaft.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

5.12 Eingrünung baulicher Anlagen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>10 Lagerhalle westlich von Gatzweiler:</p> <p>Einfassung durch eine mindestens einreihige, freiwachsende Blütenhecke mit kleinkronigen Bäumen als Überhälter, Efeu als Mauerranke.</p>	<p><i>Da der BP 607/ noch nicht rechtskräftig ist, wurde die Herausnahme dieses Bereiches aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes von der Bezirksregierung nicht genehmigt. Von daher gilt hier der Landschaftsplan in seiner ursprünglichen Form weiter.</i></p>
<p>11 Betonmischanlage an der Bahnanlage Rheindahlen, westlicher Ortsrand:</p> <p>Einfassung mit hochwüchsigen Bäumen mit Unterwuchs.</p>	
<p>12 Lagerhalle nördlich Buchholzer Wald:</p> <p>Einfassung mit einreihigen Gehölzstreifen und Fassadenbegrünung mit Efeu.</p>	
<p>13 Lagerhalle südöstlich von Mennrath:</p> <p>Einfassung mit einreihigen Gehölzstreifen und/oder Fassadenbegrünung mit Efeu.</p>	
<p>14 Lagerhalle am Genholländer Hof:</p> <p>Das Bauwerk ist nach Süden und Osten mit einem einreihigen Gehölzstreifen einzufassen und mit Efeu zu begrünen.</p>	
<p>15 Lagerhalle am Ostrand von Buchholz:</p> <p>Das Bauwerk ist nach Südwesten mit einem zweireihigen, nach Nordosten mit einem einreihigen Gehölzstreifen abzapflanzen.</p>	
<p>16 Sportanlage nordwestlich Wickrathhahn:</p> <p>Feldseitige Abpflanzungen mit mindestens zweireihigen Gehölzstreifen.</p>	
<p>17 Sportanlage Beckrath:</p> <p>Einfassung mit einem dreireihigen Gehölzstreifen.</p>	
<p>18 Bebauung Chur:</p> <p>Abpflanzung zum Feld mit einem dreireihigen Gehölzstreifen.</p>	
<p>19 Gärtnereigelände am Ortsrand von Wickrathhahn:</p> <p>Einfassung mit einer einreihigen Blütenhecke.</p>	
<p>20 Spielplatz am Bachhovenweg (Wickrathberg):</p> <p>Abpflanzung zur Feldflur mit einem dreireihigen Gehölzstreifen.</p>	
<p>21 Aussiedlerhof südlich Beckrath:</p> <p>Einfassung durch einen einreihigen Gehölzstreifen oder durch eine Baumreihe mit kleinwüchsigen Arten.</p>	

5.12 Eingrünung baulicher Anlagen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>22 Regenrückhaltebecken südlich Beckrath:</p> <p>Eingrünung der gesamten Zaunanlage mit Ranken (Efeu, Knöterich, Lonicera henryi o. ä.).</p> <p>23 Lagerhalle südlich Beckrath:</p> <p>Einfassung mit Gehölzstreifen oder kleinkronigen Bäumen oder Fassadenbegrünung mit Efeu.</p> <p>24 Lagerhalle zwischen Beckrath und Bahnlinie:</p> <p>Einfassung mit einem mindestens zweireihigen Gehölzstreifen und Fassadenbegrünung mit Efeu.</p> <p>25</p> <p>26 Baustoffhandlung östlich Wickrathberg an der Hochneukircher Straße:</p> <p>Einfassung mit einer Hecke; wegseits Fassadenbegrünung.</p> <p>27 Sportanlage Odenkirchen:</p> <p>Einfassung mit einem dreireihigen Gehölzstreifen.</p> <p>28</p> <p>29 Bolzplatz nordwestlich des Galgenberges</p> <p>30 Lagerhalle am Hofgebäude nördlich Galgenberg:</p> <p>Einfassung durch Gehölzstreifen mit Überhängern und/oder Fassadenbegrünung mit Efeu.</p> <p>31 Lagerhalle am Ruckes</p> <p>32 Bezirkssportanlage Geneicken</p> <p>33 Lagerhalle am Eigerende, Hoppbruch</p> <p>94 Lagerhalle südlich Högden</p> <p>95 Wanderparkplatz südlich Haus Horst:</p> <p>Einfassung mit Baumreihe und geschlossenem Unterwuchs.</p> <p>96 Reithalle Abtshof:</p> <p>Eingrünung nach Süden</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Die Ziffern 34 - 93 sind in den textlichen Festsetzungen und in der FK nicht besetzt.</p>

5.13 Beseitigung störender Anlagen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.13 Beseitigung störender Anlagen (§ 26 Abs. 1, Nr. 3 LG)</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Deponien, Aufschüttungen, Einzäunungen oder sonstigen, nicht genehmigten und störenden Anlagen sind zu beseitigen.</p> <p>Untergrund und Vegetation sind landschaftsgerecht wiederherzustellen, soweit im folgenden nichts anderes festgesetzt wurde.</p> <p>1 Baumhütten, wilde Müllkippe und Unrat in und am Wäldchen "Backespesch" westlich Schomm</p> <p>2</p> <p>3 Fischzuchtgewässer, Grundwasserförderanlage, Bauten, standortfremde Anpflanzungen sowie Einzäunungen südlich des Militärfriedhofs (Peeler Gewälles) am Knippertzbach.</p> <p>4 Schuppen, wilde Müllkippen am Knippertzbach, nördlich "Peeler Feldchen"</p> <p>5 Eingezäunter Kies-, Bauschutt- und Gerätelagerplatz im Wald "Am Leloher Pfad" südlich des HQ</p> <p>6 Baustoff- und Gerätelagerplatz am nördlichen Ortseingang Venn (Venner Straße/Ecke Am Dülkener Weg)</p> <p>7 Palettenwege im NSG Mühlenbachtal</p> <p>8 Müll- und Bauschuttdeponien im Wald nördlich Genhülsen</p> <p>9 Betonierte Mieten am Arnz'schen Wald in der Nähe der Mennrather Heide</p> <p>10 Aufschüttung (z. T. mit Müll und Bauschutt) am Genholländer Hof:</p> <p>Aufschüttung und Aufbauten sind zu entfernen, die Fläche ist mit einheimischen und standortortgerechten Gehölzen aufzuforsten.</p> <p>11 Lagerhalle westlich Chur:</p> <p>Unrat, abgestellte Fahrzeuge, etc. sind zu entfernen, die Nutzung der Lagerhalle ist aufzugeben, sie ist zu entfernen oder mit Ranken einzugrünen. Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>12 Unrat- und Materiallagerplatz im NSG Niersbruch, westlich der Klärteiche</p>	<p>Diese Festsetzungen werden getroffen zur Beseitigung von örtlich begrenzten Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.</p> <p>Es handelt sich in der Regel um wilde Mülldeponien, Zaunanlagen oder nicht genehmigte Bauwerke.</p> <p>Landschaftsgerechte Wiederherstellung bedeutet Anpassung an bzw. Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.</p> <p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p>

5.13 Beseitigung störender Anlagen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>13 Spielplatz im Naturschutzgebiet Wetscheweller Bruch:</p> <p>Die Fläche ist nach Aufgabe der Nutzung der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>14 Aufschüttungen (z. T. mit Bauschutt und organischen Abfällen) am Quellgebiet des Bottbaches</p>	

5.14 Anlage von Rekultivierungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.14 Rekultivierungen (§ 26 Abs. 1, Nr. 3 LG)</p> <p>Im folgenden werden gemäß Entwicklungsziel 3 (siehe Ziffer 1.3) Maßnahmen zur Herrichtung und Rekultivierung von flächigen Landschaftsschäden wie Abgrabungen, Aufschüttungen oder Deponien festgesetzt.</p> <p>Hierbei sind Belange von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen, das heißt, die Wiederherstellung soll eine dem Landschaftsbild entsprechende und ökologisch wirksame Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur gewährleisten.</p> <p>Sofern rechtskräftige Rekultivierungspläne existieren und diese den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von §§ 1 und 2 Landschaftsgesetz nicht widersprechen, sind diese Pläne zu beachten, es sei denn, der Landschaftsplan setzt im einzelnen etwas anderes fest.</p> <p>Abgrabungen, die (lt. Abtragungsgenehmigung) nicht frist- und ordnungsgemäß rekultiviert wurden, oder in diesem Sinne in absehbarer Zeit nicht rekultiviert werden können, sind unverzüglich ohne weitere Verfüllung auf derzeitigem Niveau zu rekultivieren. Hierbei sollen Belange des Natur- und Artenschutzes Vorrang genießen.</p> <p>1 Abtragung nördlich Piperlohof:</p> <p>Der Abtragungsbereich ist nach Ablauf der Auskiesungs- bzw. Rekultivierungsfrist, spätestens im Frühjahr 1994, ohne weitere Verfüllung auf erreichtem Niveau herzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Steilböschungen (1 : 1,5 und steiler) sind ohne Bodenauftrag der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Grubensole und verfüllte Bereiche sind mit mind. 30 cm Mutterboden nach DIN 18915 abzudecken und mit bodenständigen Hauptbaumarten (Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Vogelkirsche) nach Maßgabe der allgemeinen Festsetzungen zu Erstaufforstungen unter Ziffer 4.1 dieses Landschaftsplanes aufzuforsten. - der Abtragungsbereich ist auf der Böschungskante mit einem dreireihigen Gehölzstreifen aus bodenständigen Arten gem. den allgemeinen Festsetzungen zur Anlage von Gehölzstreifen unter Ziffer 5.8 dieses Landschaftsplanes einzufassen. <p>Größe: ca. 3 ha.</p> <p>2 Abtragung an der A 52 südöstlich Kühlenhof:</p> <p>Die Abtragungsfäche ist nach Wiederverfüllung mit einer dreireihigen Feldgehölzreihe gem. den allgemeinen Festsetzungen zur Anlage von Gehölzstreifen unter Ziffer 5.8 dieses Landschaftsplanes einzufassen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p>	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 3 werden in der Festsetzungskarte Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz getroffen. Darüber hinaus können auch Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 23 LG getroffen werden.</p> <p>Ökologisch wirksame Einbindung bedeutet grundsätzlich die Anreicherung der Landschaft mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen und Krautsäumen im Zuge der Rekultivierung.</p> <p>Bei der Wiederherstellung sind bestehende Rekultivierungspläne zu beachten. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind ggf. auf ihre Auswirkungen auf den Naturhaushalt hin zu überprüfen und, falls erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Rekultivierung zu ändern oder zu ergänzen.</p> <p>Hiervon betroffen sind in erster Linie Altgrabungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, die seit mehreren Jahren keinen nennenswerten Fortgang der Abgrabungs- und Rekultivierungstätigkeiten erkennen lassen und für die keine rechtskräftigen Rekultivierungsaufgaben existieren.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht für die Abtragungsfächen Aufforstung vor.</p>

5.14 Anlage von Rekultivierungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Größe: ca. 3 ha.</p> <p>3</p> <p>4 Abgrabung "Holter Feld":</p> <p>Die Fläche ist unter Berücksichtigung eines bestehenden Rekultivierungsplanes ordnungsgemäß zu verfüllen, mit mind. 30 cm Oberboden nach DIN 18915 abzudecken und anschließend landwirtschaftlich zu nutzen.</p> <p>Größe: ca. 8 ha.</p> <p>5 Abgrabung Hehn:</p> <p>Die Fläche ist unter Berücksichtigung eines bestehenden Rekultivierungsplanes ordnungsgemäß zu verfüllen, mit mindestens 30 cm Oberboden nach DIN 18915 abzudecken und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Anpflanzungen an den Abgrabungsgrenzen und darüber hinaus sind unverzüglich nach Rechtskraft des Landschaftsplanes gem. den allgemeinen Festsetzungen zur Anlage von Gehölzstreifen unter Ziffer 5.8 auszuführen.</p> <p>Größe: ca. 3,4 ha.</p> <p>6 Abgrabung nördlich von Genhodder:</p> <p>Die nicht mehr im Betrieb befindliche Altgrabung ist unverzüglich ohne weitere Verfüllung herzurichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Fremdmaterial verfüllte Bereiche sind mit mind. 10 cm Oberboden abzudecken und mit einer Wildwiesenmischung aus bodenständigen, standortgerechten Arten anzusähen, die übrigen Bereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. - Das Abgrabungsgelände ist auf der Böschungskrone mit einem dreireihigen Gehölzstreifen gem. den allgemeinen Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen unter Ziffer 5.8 dieses Landschaftsplanes einzufassen. - Die Zuananlagen sind zu entfernen <p>Größe: ca. 1 ha.</p> <p>7 Abgrabung am Arnz'schen Wald:</p> <p>Die Fläche ist unter Berücksichtigung eines bestehenden Rekultivierungsplanes ordnungsgemäß zu verfüllen, mit mind. 30 cm Oberboden nach DIN 18915 abzudecken und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p>	<p>Die Ziffer ist nicht besetzt.</p> <p>Auf die Festsetzung eines Gehölzstreifens an der Westgrenze des Abgrabungsbereiches (vgl. Ziffer 5.8 dieses Landschaftsplanes) wird hingewiesen.</p>

5.14 Anlage von Rekultivierungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Im Norden der Fläche ist ein Waldkragen aus mindestens 5 Gehölzreihen gem. den unter Ziffer 4.1 dieses Landschaftsplanes getroffenen Festsetzungen und Erläuterungen zur Anlage eines Waldkragens anzulegen.</p> <p>Größe: ca. 2 ha.</p> <p>8 Ehemaliges Deponiegelände der Lederfabrik Wickrath in der Karotte:</p> <p>Noch bestehende, ungenutzte Betriebsanlagen sind zu entfernen, die entsprechende Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Bei Austritt wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>Größe: ca. 1,4 ha.</p> <p>9 Abgrabung "An den Fichten":</p> <p>Die Fläche ist nach Verfüllung, ordnungsgemäßer Abdichtung und Bodenauftrag gem. DIN 18915 zu mind. 70 % mit flachwurzelnden bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen; die Restfläche ist als Extensivwiese anzulegen und zu pflegen.</p> <p>Die bestehende Pioniervegetation ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession bis zum Endstadium "Wald" zu überlassen.</p> <p>Größe: ca. 12 ha.</p> <p>10 Abgrabung "Fuchskuhlenweg":</p> <p>Die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Flächen der ehemaligen Abgrabung "Klein" und Teile der ehemaligen Abgrabung "Flock" sind ohne weitere Abgrabung/Verfüllung für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes herzurichten.</p> <p>Die übrigen Bereiche sind nach Wiederverfüllung mit Niveauausgleich (Ab- bzw. Anböschung) zum geschützten Landschaftsbestandteil hin gem. den allgemeinen Festsetzungen und Erläuterungen zu Erstauf-</p> <p>forstungen unter Ziffer 4.1 dieses Landschaftsplanes aufzuforsten. Bereits bestehende Pioniervegetation ist zu erhalten und der natürlichen Sukzession bis zum Endstadium "Wald" zu überlassen.</p> <p>Größe: ca. 17,5 ha.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich "Flächen für die Forstwirtschaft" dar.</p> <p>Ob eine Aufforstung möglich sein wird, hängt von der Art der Verfüllung und Rekultivierung (Deponieabdichtung) ab und muss im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zum entsprechenden Planfeststellungsverfahren abschließend geklärt werden.</p> <p>Die als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten, Abgrabungsbereiche dienen mehreren Rote-Liste-Arten der Avi- und Herpetofauna als Laich-/ Brutstätte.</p> <p>Der Gesamtbereich ist im Flächenutzungsplan als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt.</p>

5.14 Anlage von Rekultivierungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>11 Abgrabung an der Kamphausener Höhe:</p> <p>Die Fläche ist unter Berücksichtigung eines bestehenden Rekultivierungsplanes ordnungsgemäß zu verfüllen, mit mind. 30 cm Oberboden nach DIN 18915 abzudecken und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Im Westen ist gemäß Rekultivierungsaufgabe unverzüglich ein fünfzeihiger Gehölzstreifen gem. den allgemeinen Festsetzungen zu lückigen Gehölzstreifen unter Ziffer 5.9 dieses Landschaftsplanes anzulegen, welcher die Lücke im festgesetzten lückigen Gehölzstreifen Nr. 72 zwischen Lenßenhof und Giesenkirchen (entlang der Wassersoth) schließt.</p> <p>Größe: ca. 5 ha.</p> <p>12 Deponie Nordwald:</p> <p>Die bestehende krautige Pioniervegetation auf magerem Substrat ist zu erhalten und als Wildwiese gemäß den allgemeinen Grünlandpflege-Hinweisen unter Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes zu pflegen sowie mit Gebüschgruppen bodenständiger Arten anzureichern.</p> <p>Größe: ca. 1,8 ha.</p> <p>13 Abgrabung/Deponie am "Jahrhundertwald":</p> <p>Die noch nicht verfüllte Senke ist ohne weitere Verfüllung der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Die übrigen Flächen sind gem. den allgemeinen Festsetzungen zu Erstaufforstungen unter Ziffer 4.1 dieses Landschaftsplanes aufzuforsten.</p> <p>Größe: ca. 3 ha.</p>	<p>Der weite Ausblick von der Deponiehöhe auf die Stadt Mönchengladbach und die Niersniederung sollte durch Anpflanzungen nicht versperrt werden, im Gegensatz zum Blick auf die Müllumladestelle "Graf-Haeseler-Straße", der wirksam abgeschirmt werden sollte.</p>

5.16 Anlage von Liegewiesen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.15 Anlage von Liegewiesen (§ 26 Abs. 1, Nr. 5 LG)</p> <p>Die zeichnerisch festgesetzte Fläche gegenüber dem Parkplatz Brahmsstraße, Hardter Wald, ist als Liegewiese mit strapazierfähigem Sport- und Spielrasen und mindestens 3 Stieleichengruppen anzulegen. Der bestehende Parkplatz an der Brahmsstraße ist zur Liegewiese hin mit einem 5-reihigen Gehölzstreifen aus bodenständigen Arten entsprechend Ziffer 5.8 abzapflanzen.</p> <p>Flächengröße: ca. 0,84 ha.</p>	<p>Am Rande des bedeutendsten Naherholungsgebietes von Mönchengladbach mit benachbartem Ausflugslokal, Parkplatz und Jugendherberge bietet sich die Anlage einer Spiel- und Liegewiese auf bestehendem Acker an, um das Waldgebiet von Sport- und Spielaktivitäten zu entlasten.</p>

5.16 Anlage von Wanderwegen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.16 Anlage von Wanderwegen (§ 26 Abs. 1, Nr. 5 LG)</p> <p>Die festgesetzten Wanderwege sind in einer Breite von 2,5 m mit wassergebundener Decke anzulegen und ackerseitig mit einem 2,5 m breiten Wegerain im Sinne von Ziffer 5.10 zu versehen.</p> <p>Sie sind als Rad- und Wanderwege auszuweisen.</p> <p>1 Bahnanlage zwischen Rheindahlen und Genhausen, Südseite:</p> <p>Anlage eines 3 m breiten Rad- und Wanderweges am südseitigen Böschungsfuß mit wassergebundener Wegedecke und ackerseitigem, 2 m breiten Wegerain der gemäß Ziffer 5.10 dieses Landschaftsplanes zu unterhalten ist.</p> <p>Länge: ca. 1.200 m.</p> <p>2 Bahnanlage zwischen Rheindahlen und Wolfsittard, Westseite:</p> <p>Anlage eines 3 m breiten Rad- und Wanderweges am südseitigen Böschungsfuß mit wassergebundener Wegedecke und ackerseitigem, 2 m breiten Wegerain der gemäß Ziffer 5.10 dieses Landschaftsplanes zu unterhalten ist.</p> <p>Länge: ca. 1.800 m.</p> <p>3. Kulturlandschaftspfad zwischen Rheydter Stadtwald und Hardter Wald</p> <p>Beschilderung von 12 Stationen einer Kulturlandschaft</p> <p>3.1 Station 1: Rheydter Stadtwald</p> <p>3.2 Station 2: Feuchtheide im Genhülener Wald</p> <p>3.3 Station 3: Grotherather Peschen</p> <p>3.4 Station 4: Flachsrrösten im Wald „Viehstraße“</p> <p>3.5 Station 5: Viehleite an der Viehstraße</p>	<p>Wanderwege wurden entlang vorhandener Leitlinien (Bahnanlage, Graben) dort festgesetzt, wo eine Wegeverbindung zwischen Ortsteil und Naherholungsgebiet bzw. Ortsteilen untereinander im betroffenen Landschaftsraum gänzlich fehlt, ein Bedarf hierfür jedoch sicher angenommen werden kann.</p> <p>Der Kulturlandschaftspfad ist ein EUROGA-Projekt und ein Lehrpfad, der verschiedene Stationen einer Kulturlandschaft im Westen des Stadtgebietes vom Rheydter Stadtwald bis zum Hardter Wald präsentiert. Er umfasst 12 Stationen, die durch entsprechende Schautafeln beschildert sind.</p> <p>Der Kulturlandschaftspfad wurde am 16.05.2003 eröffnet.</p> <p>Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 65, Flur 94, Gemarkung Rheydt.</p> <p>Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 537, Flur 30, Gemarkung Rheindahlen.</p> <p>Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 99, Flur 34, Gemarkung Rheindahlen.</p> <p>Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 375, Flur 30, Gemarkung Rheindahlen.</p> <p>Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 2, Flur 34, Gemarkung Rheindahlen.</p>

5.16 Anlage von Wanderwegen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.6 Station 6: Obstwiese in Kothausen	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 138, Flur 27, Gemarkung Rheindahlen.
3.7 Station 7: Hehner Landwehr	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 55, Flur 29, Gemarkung Hardt Neue.
3.8 Station 8: Feldgehölze südlich Hardter Wald	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 58, Flur 29, Gemarkung Hardt Neue.
3.9 Station 9: Vorster Busch (ehemalige Abgrabung)	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 149, Flur 20, Gemarkung Hardt Neue.
3.10 Station 10: Hexenkull im Hardter Wald	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 247, Flur 30, Gemarkung Hardt Alte.
3.11 Station 11: Grabhügelfeld (Hardter Wald)	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 370, Flur 31, Gemarkung Hardt Alte.
3.12 Station 12: Gastätte	Der Standort der Schautafel befindet sich auf Flurstück 205, Flur 23, Gemarkung Hardt Alte.

5.17 Erstaufforstungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.17 Erstaufforstungen</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Erstaufforstungen werden gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1 LG NW festgesetzt.</p>	<p>Die in diesem Kapitel festgesetzten Flächen für die Erstaufforstung entsprechen den im Kapitel 4.1 - Festsetzungen bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung festgesetzten Flächen.</p>
<p>1 Ackerfläche an der Bergstraße nördlich von Rasseln</p>	
<p>2 Ackerfläche östlich des Wasserwerkes Rasseln</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>3 Ackerfläche am Autobahnkreuz Mönchengladbach</p>	
<p>4 Ackerstreifen nördlich der A 52 im Bereich Bistheide</p>	
<p>5 Ackerstreifen südlich der A 52 zwischen Großheide und dem Autobahnkreuz Mönchengladbach</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>6 Acker- und Grünlandflächen am Nordrand der Großheide</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>7 Ackerfläche am Parkplatz Brahmsstraße (Hardter Wald)</p>	
<p>8 Grünlandbereiche zwischen Autobahnabfahrt Mönchengladbach-West und Ortsrand Beltinghoven</p>	
<p>9 Ackerflächen östlich der A 61 zwischen AS Mönchengladbach-West und Müllumladestelle Rönnetter</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>10 Ackerfläche am Heidegrund (Hehnerholt)</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>11 Grünlandbereich zwischen Abgrabung Holter Feld und GHTC</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>12 Ackerfläche am Nordpark bei Wolfsittard</p>	
<p>13 Ackerflächen am Gerkerather Wald, Nordostrand</p>	
<p>14 Ackerfläche am Gerkerather Wald, Nordostrand</p>	
<p>15 Ackerfläche zwischen Dorthausen und Bahnanlage</p>	
<p>16 Ackerfläche zwischen Genhodder und Aachen-Ruhr-Trasse</p>	
<p>17 Ackerstreifen am Militärdepot Holt</p>	
<p>18 Grünland- und Ackerfläche an der Holter Landwehr</p>	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
<p>19 Ackerfläche östlich der "Viehstraße"</p>	
<p>20 Ackerfläche am NSG Viehstraße</p>	
<p>21 Landwirtschaftliche Flächen am Mühlenbach südlich Merreter</p>	
<p>22 Ackerstreifen zwischen Beckrather Straße und Klingelsberg</p>	

5.17 Erstaufforstungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
23 Ackerflächen am Westrand von Wickrathberg	Es handelt sich um für Anpflanzungen vorgesehene Flächen aus der Flurbereinigung.
24 Grünfläche am Quastenhof	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
25 Ackerflächen im geplanten Naturschutzgebiet "Finkenberger Bruch"	
26	Die Ziffer ist nicht besetzt.
27 Landwirtschaftliche Fläche am geplanten Gewerbegebiet Gütterath	
28 Ackerflächen am nordwestlichen Ortsrand von Sasserath	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
29 Ackerflächen an der A 44, Abfahrt Odenkirchen	
30 Ackerflächen am Lenßenhof	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
31 Ackerflächen am Gewerbegebiet Giesenkirchen (Ortsrand)	Die betroffenen Flächen sind z. T. im Flächennutzungsplan als Grünflächen ohne Spezifizierung dargestellt.
32 Grünlandbereich nordwestlich Tackhütte	Die Maßnahme ist zum großen Teil im Flächennutzungsplan dargestellt.
33 Stadtgrenze südöstlich Tackhütte	Die betroffenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ohne Spezifizierung dargestellt.
34 Ackerfläche im Waldgebiet nördlich des Flughafengeländes	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
35 Landwirtschaftliche Fläche an der Niers im Bereich der A 52	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
36 Landwirtschaftliche Fläche im Stadtwald Donk nördlich der BAB-Anschlussstelle Neuwerk	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
37 Ackerfläche an der A 52 bei Lockhütte	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
38 Ackerflächen am Wasserwerk Helenabrunn	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
39 Ackerfläche an der BAB-Anschlussstelle Nord	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
40 Ackerflächen nördlich des Deponiegeländes "Nordwald"	Die Maßnahme ist im Flächennutzungsplan dargestellt.
41 Ackerfläche am "Jahrhundertwald" zwischen Franziskushaus und Hauptfriedhof	
42 Landwirtschaftliche Flächen zwischen Hochneukircher Fließ und A 46	Nachrichtliche Übernahme.

Anhang

1. PROBLEME DER RAUMSTRUKTUR UND DER FLÄCHENNUTZUNG ¹⁾

Die ökologischen und raumstrukturellen Gegebenheiten und Probleme sind in den textlichen Erläuterungen zu den Grundlagenkarten dargestellt. Um den Zusammenhang zwischen diesen zu lösenden Problemen und den Entwicklungszielen der Landschaft zu verdeutlichen, werden im folgenden die wesentlichen Problembereiche kurz angesprochen.

1.1 Siedlungsstruktur

Aus der Nachbarschaft von neueren Wohnsiedlungsflächen sowie Industrieflächen zum organischen Freiraum ergeben sich zum Teil krasse Übergänge zwischen dem städtischen und ländlichen Bereich. Fehlende Eingrünungen beeinträchtigen in solchen Gebieten den Erholungs- und Erlebniswert der freien Landschaft zum Teil ganz erheblich (z. B. im Industriegebiet Giesenkirchen). In diesen Fällen wurden in der Grundlagenkarte II b Landschaftsschäden ausgewiesen. Diese Schäden sollen durch Eingrünungen beseitigt oder zumindest gemildert werden. Bei zukünftigen Bebauungsplänen und Baumaßnahmen im Übergangsbereich zur offenen Landschaft sollten optische Beeinträchtigungen durch die Festsetzung von Grün in den entsprechenden Bebauungsplänen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für geplante Industrie- und Gewerbeanlagen.

Um krasse Übergänge zwischen Siedlungsschwerpunkten und ländlichem Freiraum mit den entsprechenden Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes sowohl der freien Landschaft als auch der Ortsränder zu vermeiden, sollten insbesondere

- Grabeland und Hausgärten an den Ortsrändern erhalten werden
- Baumreihen und Alleen von den Wohnbereichen in den Außenbereich hinein fortgesetzt werden
- die landwirtschaftlichen Freiräume durch Anreicherung mit Flurgehölzen in die Ortsrandgestaltung miteinbezogen werden.

Größere, mit dem Siedlungsgebiet verzahnte landwirtschaftliche Flächen und Grünkeile (z. B. Obstwiesen in Horster Schelsen) sollten aus Gründen des Luftaustausches und der optisch sowie erholungsrelevanten Verzahnung von Siedlungs- und Außenbereich unbedingt erhalten und ggf. mit gliedernden und belebenden Elementen angereichert werden.

Die im Westen zum Naturpark Schwalm-Nette hin offenen Siedlungsstrukturen der Honschaften und Kleinsiedlungen sind oft noch von besonderem Reiz für Landschaftscharakter und Erholung.

Ihr vorwiegend durch landwirtschaftliche Betriebe geprägtes Erscheinungsbild wird zunehmend gewandelt durch die bauliche Erweiterung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, wodurch die ursprüngliche Dorfstruktur in einigen Fällen mehr oder weniger gestört ist (z. B. Wickrathhahn, Wickrathberg, Beckrath, Broich). Dagegen sind jedoch auch Honschaften vorhanden, in denen diese Entwicklung noch nicht erkennbar ist (als Beispiel seien genannt: Herdt, Knoor, Merreter, Genholland, Sittard, Horster Schelsen und Mongshof). Sie sind gekennzeichnet durch:

- eine von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägten Bausubstanz
- eine gute Ortsrandgestaltung landschaftliche Einbindung
- die Durchgrünung der Baubereiche mit einem größtenteils wertvollen alten und standortgerechten Baumbestand
- eine hofnahe Lage von Grünland und Obstwiesen an der Rückseite der Gehöfte.

Diese Gegebenheiten bewirken ein vielfältiges Erscheinungsbild im Wechsel mit den städtisch geprägten Bereichen. Durch die bauliche Erweiterung mit Ein- und Zweifamilienhäusern wird der belebende Gegensatz zwangsläufig aufgehoben. Eine Nivellierung im Siedlungscharakter ist die Folge. Dies sollte jedoch in jedem Fall vermieden werden, nicht zuletzt, um den Übergangsbereich zwischen dem Ballungskern und dem westlich anschließenden Naturpark Maas-Schwalm-Nette aufrecht zu erhalten. Dazu können folgende Maßnahmen dienen:

- Sicherung des spezifisch landwirtschaftlichen Charakters der Kleinsiedlungen und Honschaften

Dies bedingt die

- Erhaltung der Bausubstanz
- Erhaltung des Baumbestandes
- Beibehaltung des hofnahen Grünlandes und der Obstwiesen
- Keine Neuausweisung der Flächen für die Wohnbebauung

¹⁾ Quelle: Ökologische Planung Mönchengladbach 1978, unverändert

Anhang

- Auf den bereits ausgewiesenen und fixierten Flächen für Wohnbebauung müssen sich die Gebäude in ihrem Charakter dem Ortsbild und dessen Ortsstruktur anpassen (Vorschlag: Erstellung einer Ortssatzung durch die Stadt).
- Grundsätzlich mögliche Neuanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben müssen in ihrem Charakter dem Ortsbild entsprechen. Eine Eingrünung der Gehöfte ist erforderlich.

1.2 Landwirtschaft

Aufgrund der überwiegend guten Bodenverhältnisse kommt der landwirtschaftlichen Produktion im Ballungsraum Mönchengladbach eine große Bedeutung zu.

Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Flächen (ca. 45 % des Stadtgebietes) auch wichtige Funktionen als Regenerationsflächen zur Grundwasserneubildung sowie zur Verbesserung des Stadtklimas. Soweit absehbar, werden die ländlichen Gebiete in immer stärkerem Maße als Erholungsraum nötig und beansprucht, nicht zuletzt deshalb, um bestehende Erholungsschwerpunkte sowie ruhigere Waldgebiete vor übermäßiger Erholungsbelastung zu schützen.

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Stadtgebietes ist durch intensive und großflächig bewirtschaftete Ackerflächen geprägt. Der Begrünungszustand ist nur noch kleinflächig als befriedigend zu bewerten, da raumgliedernde Grünstrukturen wie Flurgehölze und Windschutzpflanzungen weitgehend fehlen. Auf hochwertigen Lössböden ist dadurch eine erhöhte Erosion sowohl durch Windabtragung als auch insbesondere durch Wasserabtrag feststellbar. Solche Verhältnisse sind in der Grundlagenkarte II b als Landschaftsschäden dargestellt.

Sowohl zur Steigerung der Erholungseignung als auch zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Standort- und Produktionsbedingungen unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit der natürlichen Gegebenheiten können in den weitgehend ausgeräumten Bereichen des agrarischen Freiraums Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen und Hecken entsprechend dem Charakter der Bördelandschaft dienen.

1.3 Forstwirtschaft

In einem Ballungsraum wie Mönchengladbach kommt den Wäldern eine besonders hohe Bedeutung zu (Wasserschutz, Immissionsschutz, Klima, Erholung, Gliederung der Landschaft). Ihr Wert wird in Mönchengladbach dadurch erhöht, dass sie zum Teil in unmittelbarer Nähe der Siedlungsbereiche liegen. Daher sollten die Wälder grundsätzlich erhalten und vermehrt werden. Möglichkeiten zur großflächigen Ausweisung zusätzlicher Aufforstungen und damit zur Erhöhung des relativ geringen Waldanteils (z. Zt. ca. 10 %) bestehen aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kaum. Daher kann nur eine kleinflächige Aufforstung betrieben werden (z. B. Aufforstung von Abgrabungsflächen). Durch Straßenbaumaßnahmen werden Waldflächen weiter verringert, zerschnitten und in ihrer Zugänglichkeit eingeschränkt. Insbesondere der Dohrer Busch (A 44 - Osttangente), der Bresgespark (innere Osttangente), sowie der Südwestzipfel des Hardter Waldes (Ost-West-Achse Nord) sind hiervon betroffen.

In einem so dicht besiedelten Gebiet wie Mönchengladbach mit vergleichsweise geringem Waldanteil kommt der Erholungsfunktion der Waldgebiete eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig bringt jedoch ein hoher Erholungsdruck erhebliche Nachteile für den Naturhaushalt des Ökosystems Wald mit sich. Es ist daher notwendig, einen Kompromiss zu finden zwischen Erholungsangebot und Naturschutz, etwa, indem bestimmte Waldgebiete intensiver für die Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung zur Verfügung stehen (z. B. Stadtwald, Dohrer Busch, Bungtwald bei Schloss Rheydt, Nordwald, Hardter Wald), während andere Waldgebiete für die sogenannte "ruhige", naturbezogene Erholung weniger oder gar nicht mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen ausgestattet werden (z. B. Buchholzer Wald, Waldflächen bei Wey). Besonders schutzwürdige und sensible Waldgebiete (z. B. Feuchtwälder am Knippertz- und Mühlengrad, Finkenberger Bruch und Bistheide) sollten möglichst nicht weiter erschlossen werden.

Weitere Entlastung der Waldgebiete wird durch Einbeziehung und Anreicherung der offenen Landschaft für Zwecke der Erholung erwartet.

Die Zersiedlung des Hardter Waldes mit einer Vielzahl von Einzäunungen entlang der Wanderwege, aber auch der Waldränder am Gerkerather Wald in Gerkerathwinkel, am Mennrather Wald in Mennrathschmidt und Mennrathheide und am Wald bei Großheide durch Wohnbebauung sowie die damit verbundene eingeschränkte Zugänglichkeit beeinträchtigen die Eignung für Erholung und Naturgenuss z. T. in starkem Umfang. Die Verhältnisse im Hardter Wald wurden wegen ihrer Großräumigkeit und der besonderen Bedeutung für die Erholung in der Grundlagenkarte II b als Landschaftsschaden dargestellt. Es ist demnach sinnvoll, die Zaunanlagen an Wanderwegen im Waldbereich grundsätzlich mindestens um zwei Meter nach innen zu verlegen und zum Weg hin optisch einzugrünen, ggf. in Verbindung mit forstlichen Maßnahmen, um eine ausreichende Besonnung der Jungpflanzen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen würden zumindest dem optisch störenden Teil der großflächigen Waldsperrung entgegenwirken. -

In Anbetracht der vielen Funktionen, die der Wald in Mönchengladbach zu erfüllen hat, ist eine funktionsgerechte Bewirtschaftung unerlässlich. Dem stehen die Eigentumsverhältnisse mit einer weiträumigen Zersplitterung in kleine Teilflächen entgegen. Entsprechende Flurbereinigungsverfahren sollten mittelfristig diesen schweren Mangel beheben.

Anhang

Die Bewirtschaftung zumindest des kommunalen Waldes sollte laut dem neu erarbeiteten Forsteinrichtungswerk (LÖLF, 1987) naturnah, d. h. femelartig ohne Kahlschläge, mit verschiedenen Altersklassen und bodenständigen, standortgerechten Gehölzen im Mischbestand erfolgen. Dies bedeutet, dass Nadelholz- und Pappelmonkulturen nach ihrer Umtriebszeit entsprechend umzubauen sind.

Eine besondere Bedeutung für die Ökologie, aber auch für die Erholung, Naturgenuss und nicht zuletzt für das Waldklima selbst kommt dem Aufbau eines gegliederten Waldrandes („Waldkragens“) zu. Darunter versteht man den stufenförmigen Übergang vom Waldbestand über den aufgelichteten Randbereich mit lichtbedürftigem, blütenreichem Strauchwerk (Hasel, Weide, Espe, Weißdorn, Holunder, Himbeere), durchsetzt mit Blütenstauden, zur offenen Landschaft (Wiesen, Äcker).

Solche Waldränder, im Stadtgebiet in dieser Art wenig vertreten, sind außerordentlich vogel- und insektenreich und bieten vielen Tierarten (Hase, Kaninchen, Igel, Fasan, Rebhuhn) in der weitgehend strukturlosen Agrarlandschaft Nahrung und Unterschlupf.

Durch Auflichtung der Waldränder und Anpflanzung entsprechender Gehölze in einer Breite von mindestens fünf Metern mit kleineren Aussparungen zur Förderung der Krautflora lassen sich solche Waldsäume anlegen, ohne landwirtschaftliche Flächen dafür in Anspruch nehmen zu müssen. Ein gutes Beispiel hierzu findet sich am Südostrand der Waldfläche bei Wey.

1.4 Freizeit und Erholung

1.4.1 Erholungsschwerpunkte

An der Peripherie der städtischen Siedlungsschwerpunkte sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits zahlreiche Standorte dargestellt, die mit Einrichtungen für die Intensiverholung ausgestattet wurden bzw. werden sollen. Diese Standorte sind in der Entwicklungskarte unter dem Ziel 7 dargestellt.

Hierdurch und zusammen mit den bereits vorhandenen Erholungs- und Freizeitschwerpunkten (s. u.) ist das Stadtgebiet mit Einrichtungen für die Intensiverholung ausreichend versorgt. Dementsprechend sind in der Entwicklungskarte (Ziel 4) keine weiteren Ausbaumaßnahmen (Parkanlagen, Sportplätze, Spielplätze u. ä.) vorgesehen.

Erholungseinrichtungen wie der Bunte Garten und die Kiesgrube Dahl sind wesentliche Kernpunkte im städtischen Bereich. In Rheindahlen ist mit dem Freizeitpark und der Bezirkssportanlage eine entsprechende Einrichtung vorhanden. Der Ausbau des Erholungsbereiches um Schloss Wickrath zusammen mit dem für Erholungszwecke nutzbaren Hochwasserrückhaltebecken westlich der Autobahn A 61 - Westtangente - und der Ausbau des Niersgrünzuges machen eine besondere Darstellung als auszubauender Erholungsschwerpunkt überflüssig. In Pongs ist mit der Fertigstellung der Rheydter Höhe ein Erholungsschwerpunkt vorhanden, der das Programm der Erholungsschwerpunkte sinnvoll ergänzt. Ebenso ist der Erholungsbereich Volksgarten-Schloss Rheydt vorhanden und wird daher in diesem Zusammenhang nicht besonders dargestellt. Auch in den Bereichen Nordwald in Giesenkirchen, Rönneker-Hehnerholt und Hardt ist die Anlage von Schwerpunkten für Freizeit und Erholung unter Einbeziehung vorhandener Einrichtungen schon geplant bzw. bereits realisiert. In Anbindung an den Bereich Bunter Garten-Hauptfriedhof ist der weitere Ausbau des Nordwaldes geplant und als Verbindungsglied zwischen Großheide und Bettrath, Eicken und Donk auch sinnvoll. In Giesenkirchen bildete das Schwimmbad einen geeigneten Ausgangspunkt für den Ausbau von Sportanlagen und Dauerkleingärten (s. FNP). Im Bereich zwischen Waldhausen und Rönneker sind in Verbindung mit der Sportanlage "GHTC" umfangreiche Anlagen für ein Freizeit- und Erholungsgebiet vorgesehen und z. T. schon realisiert. Weitere Erholungsflächen lassen sich dort durch Rekultivierungsmaßnahmen großräumiger Abgrabungsflächen schaffen.

Ein weiterer neu zu schaffender Erholungsschwerpunkt, dessen Notwendigkeit ausschließlich aus der Nähe zu dem mit öffentlichen Grünflächen stark unterversorgten Bereich Eicken-Engelbleck-Lürrip resultiert, ist am Nordrand von Lürrip ausgewiesen und ebenfalls im Landschaftsplan (Entwicklungskarte) dargestellt.

Durch die Realisierung dieser Erholungsschwerpunkte wird zusammen mit den bereits vorhandenen zentralen Erholungsanlagen ein ringförmig um den städtischen Kernbereich angeordnetes System geschaffen, das den Nordwald, die Erholungsanlage in Lürrip, den Volksgarten zusammen mit Schloss Rheydt, die Erholungsanlage in Giesenkirchen, die Rheydter Höhe und die Anlage in Rönneker umfasst. Es wird ergänzt und erweitert durch eine zweite Reihe von Erholungsschwerpunkten, die in den Bezirkszentren Odenkirchen, Wickrath und Rheindahlen bereits bestehen oder größtenteils fertiggestellt sind.

1.4.2 Ausbau und Erhaltung von Zonen für die ruhige Erholung

Neben den Schwerpunkten für die intensive Erholung sind großflächige Zonen für die ruhige Erholung vorhanden. Sie liegen im städtischen Außenbereich und umfassen größtenteils die Waldflächen und deren unmittelbare Umgebung.

Anhang

Diese Zonen können nur dann der ruhigen Erholung dienen, wenn keine Attraktivierung und keine Ausstattung mit intensiv nutzbaren, Verlärmung nicht ausschließenden Einrichtungen erfolgt. Die Kernzone, insbesondere die Wälder, dürfen dann allenfalls durch Fuß-, Rad- oder Reitwege erschlossen werden. Gegebenenfalls können an den Rändern der Erholungsgebiete in entsprechender Lage sowie in ausreichender Zahl und Dimensionierung Parkplätze ausgewiesen werden.

Auffallend ist der Mangel an öffentlichen Grünflächen in den Siedlungsbereichen. Die Problematik wird hierbei jedoch durch die Nähe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Außenräume in begrenztem Umfang kompensiert.

Infolge der intensiven und großflächigen Bewirtschaftung sind die Ackerflächen weitgehend frei von strukturierenden Baum- und Strauchpflanzungen und besitzen dadurch einen geringeren Erholungswert. Lediglich in unmittelbarer Nähe älterer Einzelhöfe (wie z. B. Priorshof, Voigtshof, Schwalmerhaus) und der in ihrem dörflichen Charakter noch erhaltenen Kleinsiedlungen und Honschaften sind im Landschaftsbild gliedernde und belebende Elemente vorhanden, meist in Verbindung mit Dauergrünlandnutzung und Obstwiesen. Anpflanzungen an Feldwegen fehlen weitgehend, wodurch sie gegenwärtig als Wanderwege und optische Leitlinien nur mäßig geeignet sind. Die Fließgewässer weisen einen hohen Verschmutzungsgrad auf. Neben den damit verbundenen Problemen für die Wasserversorgung wird auch ihre Bedeutung für Freizeit und Erholung wesentlich eingeschränkt.

Man sollte über Grünzüge zwischen dem Siedlungsband, den städtischen Subzentren und vorhandenen Grünstrukturen im Außenraum eine intensive Verknüpfung dieser Bereiche anstreben. Darüber hinaus sollten im Hinblick auf ein regionales Grünsystem Anbindungen an die städtische Umgebung geschaffen werden. Über die weitere Entwicklung des Fuß- und Radwegesystems sind Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen den Wohnbereichen und den Außenbereichen zu ergänzen.

Zudem sollte die durch Eisenbahnlinien und Straßen in weiten Bereichen unterbrochene Verbindung zwischen dem Siedlungsbereich und dem Außenbereich durch die Errichtung von Fußgängerüberwegen in Verbindung mit vorhandenen und geplanten Wanderwegen wieder hergestellt werden.

Die besondere Situation Mönchengladbachs als Ballungsraum bringt es mit sich, dass der landwirtschaftlich genutzte Freiraum vor allem im Ausstrahlungsbereich der Siedlungsachse in steigendem Maße Funktionen für Freizeit und Erholung übernehmen muss. Dies macht es gegebenenfalls erforderlich, die Bewirtschaftungsmaßnahmen und die landschaftliche Ausstattung nach Art und Umfang an den Erfordernissen für Freizeit und Erholung zu orientieren.

Im westlichen Stadtgebiet ist eine qualitative Verbesserung der natürlichen Strukturen nach Lage, Art und Umfang anzustreben, um das Landschaftsbild und die Attraktivität aufzuwerten. Die Anbindung der Wälder an die Grünflächen im Siedlungsbereich ist durch den Ausbau von Verbindungswegen und deren Ausstattung mit Bäumen und Sträuchern anzustreben.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um

- durch ein umfangreiches Angebot an Grünflächen den diesbezüglichen Fehlbestand zu verringern bzw. langfristig zu beseitigen.
- die vorhandenen und z. T. stark frequentierten Erholungsbereiche durch ein weiteres Angebot zu entlasten und zu ergänzen.
- die vorhandenen Freiraumstrukturen untereinander zu verbinden, um so langfristig ein zusammenhängendes, aus flächigen und linearen Elementen entwickeltes durchgängiges System zu schaffen.
- die räumlich getrennten Siedlungsbereiche (Kernbereiche, Randbereiche, Stadtbezirkszentren, Honschaften) untereinander zu verknüpfen und intern zu gliedern,
- die Freizeit- und Erholungsschwerpunkte durch Grünverbindungen an die Wohngebiete (Quellgebiete der Erholungssuchenden) weitgehend durchgängig anzubinden,
- die zeitliche und räumliche Entfernung zwischen Wohnquartieren und Grünflächen durch die Schaffung weiterer quartierbezogener Freiflächen zu verkürzen und somit die Erreichbarkeit zu verbessern (wohnungsnahen Grünflächen sollen von der Bevölkerung innerhalb von 15 Min. Gehzeit erreicht werden können),
- die stadtklimatische Situation, insbesondere die Luftzirkulation im Siedlungsbereich zu verbessern.

Anhang

1.4.3 Ausbau des Niersgrünzuges

Regionale Erholungsflächen sind - mit Ausnahme eines Teils des Hardter Waldes - auf städtischem Gebiet bisher nicht vorhanden. Nach entsprechender Anreicherung kann jedoch der Niersgrünzug als Erholungsfläche von regionaler Bedeutung angesehen werden. Durch seine Realisierung ergibt sich die Möglichkeit einer Ergänzung und Komplettierung bestehender regionaler Erholungsgebiete in der näheren Umgebung der Stadt. Hier sind zu nennen:

- im Westen der Stadt der Naturpark Maas-Schwalm-Nette, der seit dem 14.01.1977 auch auf den Westteil des Hardter Waldes sowie auf die noch in Teilbereichen naturnahen Abschnitte von Knippertzbach und Mühlenbach ausgedehnt wurde,
- im Nordosten der geplante bzw. teilweise im Ausbau befindliche Erholungsbereich Büttgen, Kaarst, Kleinenbroich ("Kaarster See am Nordkanal").

Der nordöstlich des Stadtgebietes gelegene Erholungsschwerpunkt bietet eine geeignete Anknüpfungsmöglichkeit für den Niersgrünzug. Durch die Schaffung dieser Verbindung und die Anbindung des Grünzuges im Bereich Wickrath in westlicher Richtung über Wickrathhahn an das für ruhige Erholung vorgesehene Gebiet Buchholzer Wald, Knippertzbach, Mühlenbach, Hardter Wald ergibt sich die Möglichkeit einer Verknüpfung mit dem Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Neben dieser regional bedeutsamen Verflechtung an den Viersener Stadtwald entlang der neuen Niers und damit an den Erholungsschwerpunkt Süchtelner Höhen, sowie in östlicher Richtung an das Hoppbruch mit Haus Horst (vorgesehen als Zone für ruhige Erholung) zur Burg Liedberg bzw. zu Schloss Dyck. Dadurch wäre Mönchengladbach großräumig in einen Verbund von Erholungsgebieten mit regionaler und überörtlicher Bedeutung integriert.

Die abwechslungsreiche Flächenstruktur des Niersgrünzuges, die aus Grünland, Acker, Wald, Baumgruppen, Baumreihen, öffentlichen Grünflächen, Dauerkleingärten, dem Niersverlauf und Siedlungsrändern zusammengesetzt ist, sowie das daraus resultierende vielfältige Erscheinungsbild prädestinieren ihn in besonderer Weise als Erholungsbereich von regionaler Bedeutung. So sind im Bereich des Niersgrünzuges zahlreiche Sport- und Spielanlagen in Verbindung mit einem Wanderwegenetz vorhanden. Darüber hinaus bilden der Volksgarten, Schloss Rheydt, Zoppenbroich und Schloss Wickrath räumliche Orientierungspunkte von besonderer Attraktivität. Neben intensiven Erholungsmöglichkeiten sind auch Bereiche für extensive Erholung in den Grünzug integriert. Wesentliche Flächenanteile sind als schutzwürdige Gebiete ausgewiesen.

Als Beispiele seien genannt: die Neuwerker Donk, der Bungtwald, das Elschenbruch und die Bruchlandschaft südlich Wickrath. Damit besteht die Möglichkeit, unmittelbar südlich und östlich des Siedlungsbandes einen durchgängigen, weiträumigen und verschiedene Erholungsformen umfassenden Grünzug zu schaffen, der den Siedlungsbereich auf seiner ganzen Länge in fußläufiger Distanz begleitet. Über vorhandene und neu zu schaffende Grünverbindungen können die innerstädtischen Erholungsflächen mit der größtenteils am Siedlungsrand verlaufenden regionalen Erholungszone durchgängig verbunden werden. Mit dem Ausbau des Niersgrünzuges besteht die Möglichkeit, über einen vielfältigen nutzbaren Randbereich den Kernbereich mit dem Außenbereich wirkungsvoll zu verbinden.

1.5 Naturhaushalt

Die besonders schutzwürdigen Gebiete in Mönchengladbach sind zum großen Teil durch Gutachten in den letzten Jahren erfasst und beschrieben worden (s. Anhang).

Es handelt sich fast ausnahmslos um Wald- und Grünlandflächen auf stau- oder grundwasserbeeinflussten Böden: bodensaure Eichen-Birken- Niederwälder mit z. T. zahlreichen Kleingewässern (Flachkuhlen) wie Großheide, Bistheide, Gerkerather Wald, Viehstraße und Mennrather Wald sowie grundwasserabhängige Auen- und Bruchwaldgesellschaften mit z. T. mehr oder weniger naturnahen Fließgewässern wie Knippertzbach- und Mühlenbachtal, Niers-, Finkenberger-, Wetscheweller-, Güdderather- und Hoppbruch, Elschenbruch sowie Ruderalflächen in ehemaligen Abgrabungen wie die Tongrube Dreesen in Rheindahlen und die Kiesgrube Flock in Odenkirchen.

Es sind Flächen, die

- als Anschauungsprojekte für komplexe bio-ökologische Systeme, dokumentarischen Wert besitzen (Bruchwaldreste, Feuchtwiesen, Röhrichte),
- zur Sicherung ihres faunistisch und/oder floristisch wertvollen Artenbestandes in ihrem Zustand erhalten bzw. entwickelt werden müssen,
- aufgrund ihrer vielfältigen Struktur als ökologische Regenerations- und Stabilisationsflächen fungieren können, durch einen gut erhaltenen Zustand im Wechsel von Acker, Grünland, Wald, Gehölzstreifen, Baumreihen und Einzelbäumen sowie durch Bachläufe, Tümpel und Geländekanten das Landschaftsbild gliedern und prägen.

Anhang

- durch Wälder mit hohem Laubholzanteil, unterschiedlichem Altersaufbau, abwechslungsreichem Waldrand sowie durch landwirtschaftliche Flächen in einem günstigen Acker-Grünlandwechsel in guter Zuordnung zu den Kleinsiedlungen und Honschaften in besonderem Maße für die extensive Erholung geeignet sind,
- aus kulturhistorischen Gründen zu erhalten sind (Landwehre)

Einige dieser Gebiete sind aufgrund ihres ökologischen Potentials bereits einstweilig sichergestellt (§ 42 e LG NW).

Viele der als besonders schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete sind in Teilbereichen gestört (z. B. durch Grundwasserabsenkungen, geringe Flächengröße, Aufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzen), lassen sich jedoch durch geeignete Maßnahmen (Wiedervernässung, Entwicklung des Pflanzenbestandes entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation, Arrondierung) wiederherstellen und entwickeln. In diesen Fällen ist eine Schutzausweisung nach § 20 LG NW (Naturschutz) möglich und sinnvoll.

Mit der Schutzausweisung sind Maßnahmen verbunden, die

- eine Störung im Naturhaushalt durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie durch Siedlungsentwicklung verhindern,
- die notwendigen Lebensbedingungen für die floristischen und/ oder faunistischen Arten und Artengruppen sichern und verbessern,
- die Existenz charakteristischer Landschaftsteile gewährleisten,
- nachteilige Veränderungen im Landschaftsbild verhindern bzw. eingetretene Veränderungen beheben,
- für die extensive Erholungsnutzung geeignete Voraussetzungen schaffen.

Die ursprüngliche Landschaft Mitteleuropas (noch vor Beginn unserer Zeitrechnung) war zu mehr als 90 % von Wald bedeckt. Daher sind die meisten einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach wie vor auf diesen Lebensraum spezialisiert und angewiesen. Weniger als 10 % des Stadtgebietes bestehen aus Wald; auf dieser geringen Fläche können viele Arten auf Dauer nicht überleben. Die einzelnen Waldflächen sind zudem durch Ackerflächen, Straßen, Siedlungen weit voneinander getrennt, so dass der genetisch wichtige Austausch zwischen einzelnen Tier- und Pflanzenpopulationen weitgehend verhindert wird.

Daneben stellt Wald den noch am wenigsten belasteten Lebensraum unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft dar, der in seiner Wohlfahrtsfunktion, für Klima-, Boden- und Grundwasserschutz durch keinen anderen Lebensraum ersetzbar ist.

Aus diesen Gründen ist die **Erhaltung und Vermehrung von Wald** in einer naturnahen Form - zumindest als langfristiges Ziel - wünschenswert.

Der Verwirklichung dieses Zieles sind durch die verschiedenen Nutzungsansprüche (Siedlung, Landwirtschaft) Grenzen gesetzt, so dass folgende gesetzlich abgesicherten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 LG NW) auch auf Flächen außerhalb des Waldes bezogen werden müssen:

„(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzungen für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Niemand wird bestreiten, dass **Naturhaushalt auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** stattfindet. Äcker und Wiesen, wie sie derzeit genutzt werden, scheiden jedoch als Lebensraum für die meisten Organismen aus. Die zunehmende industrialisierte landwirtschaftliche Produktion hat eine Entwicklung eingeleitet bzw. teilweise bereits abgeschlossen, die zu einer Umkehr herkömmlicher Vorstellungen über die ökologische Bewertung unterschiedlicher Nutzungen führte: die Reihenfolge Stadt/besiedelter Bereich - landwirtschaftliche Flächen - Wald als eine Abfolge von Ökosystemtypen mit im Durchschnitt abnehmender Belastung des Naturhaushaltes stimmt nicht mehr so recht.

Anhang

Stadtökologische Untersuchungen und vertiefte Forschungen in Agrarökosystemen haben gezeigt, dass intensiv genutzte Agrargebiete, die bereits über ein Drittel unserer Landesfläche einnehmen, weit lebensfeindlicher sind als Siedlungen.

Mit fast 50 % der Fläche, die in Mönchengladbach landwirtschaftlich genutzt wird, ist die Frage also berechtigt, unter welchen Umständen dort wenigstens ein Teilbeitrag für den Naturhaushalt und den Artenschutz geleistet werden kann.

Feldraine und Hecken könnten Verbindungslinien zwischen isolierten Biotopen darstellen, aber gerade in den Landschaften mit der intensiven Bewirtschaftung sind sie weitgehend verschwunden. Arten, die ehemals unsere Äcker besiedelten, könnten sich wenigstens zum Teil in Randstreifen halten, empfindliche Arten jedoch gar nicht. Sie benötigen mindestens 4 - 5 m breite Randstreifen mit einer Vegetation magerer Wiesen und Säume.

Alte Lebensräume mit einer stabilen, in Generationen entwickelten Tier- und Pflanzenwelt sind durch Neupflanzungen kaum zu ersetzen.

Es sollte dennoch versucht werden, durch Pflanzungen und Aussaaten eine Biotopentwicklung zu ermöglichen. Dabei sollte möglichst Rohboden anstelle von Mutterboden verwendet werden, denn dieser bewirkt eine artenreichere Entwicklung (besonders auch bei der Rekultivierung von Abgrabungen).

Auffallend ist der starke Rückgang von Insekten (Schmetterlinge, Bienen, Hummeln etc.) und Tiergruppen, die sich von diesen ernähren (Igel, Vögel, Fledermäuse). Diese Beobachtung in der freien Landschaft hat sicherlich ihre Ursache im weitgehenden Fehlen von Blütenpflanzen sowohl in der Agrarlandschaft, aber auch in unseren Wäldern. Die Wälder sind vornehmlich im Sinne der Forstwirtschaft auf schlechte Standorte beschränkt und bringen naturgemäß wenig Blütenpflanzen in ihrem Unterwuchs hervor (bodensaure, artenarme Birken-Stieleichenwälder).

Möglichkeiten, diesen schweren Nachteil für den Naturhaushalt insgesamt auszugleichen, sind gegeben durch

- die oben skizzierte Anreicherung der Agrarlandschaft mit Feldrainen und Hecken,
- die Entwicklung stufig aufgebauter, lockerer Waldsäume mit Blüten- und Beerengehölzen und standortgerechten Wildblumenmischungen (eingestreut in den lockeren Waldsaum oder als extensive, vorgelagerte Wildwiesenstreifen).

Diese Maßnahmen steigern zugleich die Wohlfahrtswirkung der freien Landschaft in nicht unerheblichem Maße.

Zustand und Qualität der Oberflächengewässer sowie des Wasserhaushaltes insgesamt müssen in Mönchengladbach als unbefriedigend bezeichnet werden. Dies betrifft vor allem die Wasserqualität und den Ausbauzustand der Fließgewässer, aber auch die Wasserführung mancher Vorfluter (z. B. Mühlen- und Trietbach) und Feuchtgebiete (z. B. Hoppbruch, Finkenberger Bruch).

Im Interesse eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Selbstreinigung der Gewässer, Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung) muss hier langfristig das Ziel der Renaturierung und der Wiedervernässung angestrebt werden. Vielfältige Möglichkeiten scheinen sich durch Wasserausgleichslieferungen durch Rheinbraun zu ergeben, die jedoch einer detaillierten, eigenständigen Konzeption bedürfen. Dabei sollten auch die zahlreichen, mittlerweile weitgehend funktionslosen Gräben und Fließe berücksichtigt werden.

1.6 Abgrabungen

Zahlreiche Abgrabungen im Stadtgebiet sind, obwohl schon längere Zeit beendet, noch nicht verfüllt und rekultiviert. Wenn diese und zukünftige Abgrabungen (die meistens im Einzugsbereich von Wasserwerken liegen) nur mit erdigem Material verfüllt oder - falls solches Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht - ohne Verfüllung (auf niedrigerem Niveau) zu Zwecken des Artenschutzes und/oder der Waldvermehrung rekultiviert werden, können sie damit zur Anreicherung und Belebung der sie umgebenden strukturlosen Landschaft beitragen.

1.7 Allgemeine Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Landschaftsgesetz NW

§ 2 LG NW

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

Anhang

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und ihre Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsbestandteile oder Landschaftsteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushaltes sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern. Dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere sind als Teil des Naturhaushaltes zu schützen und zu pflegen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu den Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.

1.8 Braunkohle und Sümpfung

In Nordrhein-Westfalen ist die Grenze der vertretbaren Freirauminanspruchnahme erreicht oder bereits überschritten. Aus dieser Erkenntnis hat die Landesregierung das politische Ziel entwickelt, "die bestehenden Freiräume zu erhalten, zu schonen oder in Einzelfällen verlorengegangene Freiräume wieder herzustellen" (Landesentwicklungsplan III "Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen", MURL 1989). Im Widerspruch zu diesem grundlegenden Ziel stehen jedoch die großräumigen Auswirkungen des Braunkohlentagebaus.

Zu den wenigen noch vorhandenen naturnahen Lebensräumen im Raum Mönchengladbach gehören die grundwasserabhängigen oder vom Grundwasser gestützten Feuchtbiotope der Niederungen im Bereich von Niers und Schwalm. Gerade diese Gebiete sind jedoch durch die Grundwasserabsenkungen des Braunkohlentagebaus akut gefährdet; im oberen Nierstal, im Hoppbruch und am Oberlauf des Mühlenbachs sind schon erhebliche, größtenteils irreversible Schädigungen eingetreten.

Diese sich schon seit 10 Jahren verstärkenden Auswirkungen können die Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes für die grundwasserabhängigen bzw. grundwassergestützten Landschaftsteile gefährden. Erst mit dem "I. Nachtrag vom 27.05.1986 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 12.03.1962" wurde dem Bergbautreibenden auferlegt, u. a. zum Schutz der Landschaft bzw. zum Ausgleich eingetretener Sümpfungsschäden an der Natur, Wasser in den betroffenen Raum zu leiten.

Die Stadt Mönchengladbach hat wiederholt auf die Notwendigkeit der Ersatzwasserlieferungen hingewiesen und diese begrüßt, stets jedoch zugleich erhebliche Vorbehalte vorgebracht:

- Die aus der wasserrechtlichen Erlaubnis hergeleiteten Maßnahmen sind bis jetzt (1990) nicht verwirklicht.

Anhang

- Die ökologische Wirksamkeit der Wassereinleitungen und -rückhaltemaßnahmen ist nicht gesichert.
- Der Langzeiteffekt der künstlichen Wassereinspeisungen über mehrere Jahrzehnte (u. U. bei der Inanspruchnahme weiterer Braunkohlen-Lagerstätten über unbekannte Zeiträume) ist nicht abschätzbar.
- Die Baumaßnahmen in Feuchtgebieten (Bau von Leitungen, Gräben, Rückhaltungen u. a.) sind mit erheblichen Landschaftseingriffen verbunden.

Die Stadt begrüßt im Grundsatz die vorgesehenen Ersatzwassermaßnahmen des MURL-Konzeptes.

Diese sollen jedoch unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchgeführt werden. Die Stadt behält sich vor, dies in landschaftsrechtlichen Verfahren nach § 69 LG NW im Rahmen der Befreiung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplanes sicherzustellen.

Die Stadt erwartet, dass die Ziele des Landesentwicklungsplanes III zu Natur und Landschaft, die mit der Umsetzung des Landschaftsplanes Mönchengladbach verwirklicht werden sollen, nicht durch die Auswirkungen des Braunkohlentagebaues gefährdet werden, wonach

"Natur- und Landschaft ... so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln (sind), dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, ...
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, nachhaltig gesichert sind. "

Anhang

2.0 Gehölzliste

Bäume 1. Ordnung (großkronige Bäume)

Deutscher Name Botanischer Name	*Wuchshöhe / *Kronenbreite	Standortbedingungen	Sonstige Besonderheiten
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	20- (30) m / 10 m	○-☐ Boden S-L-T-K; trocken bis feucht, pH: s-a	schöne Blüte (gelb), schöne HF (gelb-orange), Insektennährgehölz
Bergahorn <i>Acer pseudoplatanus</i>	25- (40) m / 15 m	○-☐ Boden S-K; frisch bis feucht, pH: a	schöne HF (gelb), Insektennährgehölz
Esskastanie <i>Castanea sativa</i>	20- (25) m / 10 m	○-☐ Boden S-sL-K; trocken bis frisch, pH: s	schöne HF (gelb), essbare Früchte
Rotbuche <i>Fagus sylvatica</i>	30- 40 m / 25 m	○-●, Boden sL-L; frisch bis feucht, pH: s-a	☞ essbare Früchte, empfindlich gegen Bodenverdichtung im Wurzelbereich
Esche <i>Fraxinus excelsior</i>	bis 40 m / 15 m	○-☐ Boden S-L-T; feucht bis frisch, pH: a	zur Kopfbaumerziehung geeignet
Traubeneiche <i>Quercus petraea</i>	30 m / 20 m	○-☐ Boden sL-L; trocken bis frisch, pH: s-a	Tier- bzw. Vogelnährgehölz
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	bis 30 m / 20 m	○-☐ Boden S-L-T; trocken bis feucht, pH: s-a	Tier- bzw. Vogelnährgehölz
Winterlinde <i>Tilia cordata</i>	bis 25 m / 20 m	○-☐ Boden L-T; trocken bis frisch, pH: s-a	schöne HF (gelb), Insektennährgehölz
Flatterulme <i>Ulmus laevis</i>	bis 30 m / 15 m	○-●, Boden S-L-T; trocken bis feucht, pH: s-a	gute Schattentoleranz

Bäume 2. Ordnung (mittelkronige Bäume)

Schwarzerle <i>Alnus glutinosa</i>	20- (25) m / 8 m	○-☐ Boden L-T-K; nass bis feucht, pH: s-n	geeignet für Uferbefestigung
Sandbirke <i>Betula pendula</i>	bis 20 m / 6 m	○, Boden S-L-T; trocken bis feucht, pH: s-a	schöne HF (gelb), dekorative Rinde (weiß)
Moorbirke <i>Betula pubescens</i>	15 / 6 m	○-☐ Boden S; nass bis feucht, pH: a	schöne HF (gelb)
Weiß- oder Hainbuche <i>Carpinus betulus</i>	20 m / 10 m	○-☐ Boden S-L-T; trocken bis feucht, pH: s-a	☞ schöne HF (gelb)
Walnuss <i>Juglans regia</i>	15 m / 15 m	○-☐ Boden sL-L-T; trocken bis feucht, pH: a	essbare Früchte, Blätter enth. wuchshemmende Stoffe (Unterpflanzung schwierig)
Zitterpappel <i>Populus tremula</i>	bis 20 m / 15 m	○, Boden S-L-T-K; trocken bis nass, pH: s-a	schöne HF (gelb-orange);
Vogelkirsche <i>Prunus avium</i>	15- (20) m / 10 m	○-☐ Boden sL-L; frisch bis feucht, pH: a	schöne HF (gelb-orange-rot), schöne Blüte, essbare Früchte, Tier- bzw. Vogelnährgehölz
Silberweide <i>Salix alba</i>	bis 25 m / 15 m	○-☐ Boden T; frisch bis nass, pH: a	zur Kopfbaumerziehung geeignet
Bruch-Weide <i>Salix fragilis</i>	15 m / 5 m	○-☐ Boden S-L-T-K; frisch bis nass, pH: n-a	zur Kopfbaumerziehung geeignet

Bäume 3. Ordnung (kleinkronige Bäume oder Großsträucher)

Feldahorn <i>Acer campestre</i>	10- (15) m / 6 m	○-☐ Boden sL; trocken bis frisch; pH: a	☞ schöne HF (gelb),
Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>	7 m / 4 m	○-☐ Boden sL-kL; trocken bis frisch, pH: a;	☞ schöne Blüte V- VI (weiß), essbare Früchte, Vogelnährgehölz, feuerbrandgefährdet
Wildapfel <i>Malus sylvestris</i>	7 m / 5 m	○-☐ Boden sL-L; frisch bis feucht, pH: a	schöne Blüte V- VI, Früchte herb-säuerlich, Äste dornig
Traubenkirsche <i>Prunus padus</i>	15 m / 8 m	○-☐ Boden S-L-K; feucht bis nass, pH: s-a	schöne Blüte IV- V (weiß), duftend, Vogelnährgehölz, schöne HF (gelb-orange)

Boden: S=Sand, L=Lehm, T=Ton, K=Kies, sL=sandiger Lehm, kL=kiesiger Lehm, **pH:** s=sauer, a=alkalisch, n=neutral

Standort: ○=sonnig, ☐=halbschattig, ●=schattig

Sonstiges: ☞= gute Schnittheckenpflanze, ☞= giftig, HF=Herbstfärbung, I- II=Blütenmonat

*Die angegebenen Wuchshöhen, -breiten und Kronenbreiten können sich je nach Standort und Bodenbeschaffenheit ändern.

Anhang

Fortsetzung Bäume 3. Ordnung (Kleinkronige Bäume oder Großsträucher)

Deutscher Name <i>Botanischer Name</i>	*Wuchshöhe / *Kronenbreite	Standortbedingungen	Sonstige Besonderheiten
Wildbirne <i>Pyrus pyraeaster</i>	5- 8 m / 3 m	○-☐ Boden K-L; trocken bis frisch, pH: a	schöne Blüte V, Obst nur bedingt verwendbar, Äste dornig
Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i>	15 m / 6 m	○-☐ Boden S-L; feucht bis frisch, pH: s-n	schöne Blüte V (cremeweiß), Fruchtschmuck, Vogelnährgehölz
Mispel <i>Mespilus germanica</i>	3- 6 m / 4 m	○-☐ Boden sL-kL; trocken bis frisch, pH: a	dekorative Blüte V- VI, (Schein-)Früchte nach Frosteinwirkung essbar (süß- säuerlich)

Sträucher

Deutscher Name <i>Botanischer Name</i>	*Wuchshöhe / *Wuchsbreite	Standortbedingungen	sonstige Besonderheiten
Kornelkirsche <i>Cornus mas</i>	8 m / 5 m	○-☐ Boden sL-kL; trocken bis frisch, pH: a;	Blüte III-IV (gelb), schöne HF (gelb-orange), essbare Früchte,
Bluthartriegel <i>Cornus sanguineum</i>	3- 5 m	○-☐ Boden L; trocken bis nass, pH: a	schöne HF (orange-violett-rot), rohe Früchte ungenießbar, Vogelnährgehölz
Haselnuss <i>Corylus avellana</i>	3- 5 m / 3 m	○-☐ Boden S-L-T; trocken bis feucht, pH: s-a	Blüte II-IV, essbare Früchte, schöne HF (gelb)
Pfaffenhütchen <i>Euonymus europaea</i>	4- 6 m / 2 m	○-☐ Boden L-T; nass bis trocken, pH: a	Früchte ☹, Früchte dekorativ, Vogelnährgehölz
Faulbaum <i>Frangula alnus</i>	5 m / 3 m	○-☐ Boden S-L-T; nass bis frisch, pH: s	Früchte ☹, Geschmack abschreckend, Vogelnährgehölz
Stechpalme / Hülse <i>Ilex aquifolium</i>	10 m / 3 m	☐-☐; Boden S- L; feucht; pH: s-a	☹ immergrüne Blätter, Früchte dekorativ (rot) aber ☹, Vogelnährgehölz
Liguster <i>Ligustrum vulgare</i>	2- 5 m / 3 m	○-☐ Boden S-L-T; trocken bis feucht, pH: a	☹ dekorative Blüten VI- VII (weiß), wintergrün, Beeren schwach ☹,
Rote Heckenkirsche <i>Lonicera xylosteum</i>	5 m / 3 m	○-☐ Boden sL-kL; trocken bis feucht, pH: s-a	Früchte schwach ☹, Geschmack abschreckend
Schlehe <i>Prunus spinosa</i>	6 m / 4 m	○, Boden sL-kL; trocken bis frisch, pH: s-a	Blüte IV-V (weiß), Früchte nach Frost verwendbar, "Lebender Stacheldraht", starke Wurzelausläufer treibend
Kreuzdorn <i>Rhamnus cathartica</i>	6 m / 4 m	○-☐ Boden S-K; trocken bis frisch, pH: a	Früchte schwach ☹, Geschmack abschreckend
Rote Johannisbeere <i>Ribes rubrum</i>	1,5 m / 1 m	☐-☐, Boden L-T; nass bis frisch, pH: s-n	Beeren essbar, Vogelnährgehölz,
Hundsrose <i>Rosa canina</i>	3 m / 3 m	○-☐ Boden S-L; trocken bis frisch, pH: s-a	schöne Blüte VI (blassrosa), Früchte essbar, wertvolles Tier- bzw. Vogelnährgehölz
Brombeere <i>Rubus fruticosus</i>	3 m / 3 m	○-☐ Boden S-L; trocken bis frisch, pH: s	essbare Früchte, stark Ausläufer treibend
Ohrweide <i>Salix aurita</i>	3 m / 3 m	○, Boden S-L-T-K; feucht bis nass, pH: s-n	Insektennährgehölz, Wurzelausläufer treibend
Sal-Weide <i>Salix caprea</i>	6 m / 3 m	○-☐ Boden S-L-T-K; trocken bis feucht, pH: s-a	Blüte III- IV (gelb), Insektennährgehölz
Aschweide <i>Salix cinerea</i>	5 m / 3 m	○-☐ Boden S-L-T-K; feucht, pH: s-n	Blüte iV- V, angenehm duftend
Holunder <i>Sambucus nigra</i>	7 m / 5 m	○, Boden L-T; trocken bis feucht, pH: a	dekorative Blüten (weiß), Früchte nach Hitzeeinwirkung (z. B. Kochen) verwendbar
Wasserschneeball <i>Viburnum opulus</i>	4 m / 3 m	○-☐ Boden L-T; frisch bis nass, pH: a	schöne Scheinblüte V- VI (weiß), dekorative, langanhaltende Früchte

Boden: S=Sand, L=Lehm, T=Ton, K=Kies, sL=sandiger Lehm, kL=kiesiger Lehm, pH: s=sauer, a=alkalisch, n=neutral

Standort: ○=sonnig, ☐=halbschattig, ●=schattig

Sonstiges: ☹= gute Schnittheckenpflanze, ☹= giftig, HF=Herbstfärbung, I- II=Blütenmonat

*Die angegebenen Wuchshöhen, -breiten und Kronenbreiten können sich je nach Standort und Bodenbeschaffenheit ändern.

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying the central portion of the page. It is intended for handwritten or typed notes.

Notizen



Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung
Abt. Braunkohle, Landschaft, Luft, Klima
41050 Mönchengladbach

Telefon: 02161/25-82 21
Telefax: 02161/25-82 79
E-Mail: post@moenchengladbach.de
www.moenchengladbach.de

Stand Februar 2009